

**Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G
2000 iVm NÖ StraßenG und NÖ NSchG**

**Naturschutzfachliches Gutachten zur
S 34 Traisental Schnellstraße
Abschnitt St. Pölten/Hafing (B 1) - Knoten St.
Pölten/West (A 1) - Wilhelmsburg Nord (B 20)**

Verfasser:

DI Christian Ragger
REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH
Nußdorf 71
9990 Nußdorf-Debant

Auftraggeber:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus Abteilung Anlagenrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Ort, Datum:

Nußdorf-Debant, am 30.04.2020

Zahl:

WST1-U-716/019-2019 / WST1-U-716/037-2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zusammenfassung	5
2	Angestrebte Genehmigung	8
3	Projektbeschreibung	10
4	Allgemeine Vorbemerkungen	14
4.1	Sachverhalt und Aufgabenstellung des Gutachtens	14
4.2	Verwendete Unterlagen.....	14
4.3	Realisierungsstufen.....	15
4.4	Grundlagen für die Bewertung der Auswirkungen	15
5	Befund (Ist-Zustand).....	17
5.1	Vorbemerkung	17
5.2	Naturschutzrechtliche Festlegungen	17
5.3	Pflanzen und deren Lebensräume	20
5.3.1	Untersuchungsraum und -methoden Pflanzen und deren Lebensräume:.....	20
5.3.2	Teilraum 1: Agrargeprägte Ebene westlich St. Pölten	20
5.3.3	Teilraum 2: Plateaulandschaft südlich der A 1	21
5.3.4	Teilraum 3: Garnisonsübungsplatz Völtendorf.....	22
5.3.5	Teilraum 4: Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlandes.....	23
5.3.6	Teilraum 5: Talebene der Traisen	24
5.3.7	Ableitungen	25
5.3.8	Übersicht Biototypen.....	26
5.3.9	Geschützte Arten (RLÖ und/oder NÖ Artenschutzverordnung)	28
5.4	Tiere und deren Lebensräume	30
5.4.1	Untersuchungsraum Tiere und deren Lebensräume:.....	31
5.4.2	Vögel.....	32
5.4.3	Amphibien, Reptilien	40
5.4.4	Fledermäuse.....	44
5.4.5	Tagfalter.....	49
5.4.6	Heuschrecken.....	51
5.4.7	Libellen.....	53
5.4.8	Branchiopoda (Urzeitkrebse).....	57
5.4.9	Laufkäfer	59
5.4.10	Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	59
5.5	Landschaftsbild	61
5.5.1	Untersuchungsraum und -methoden	61
5.5.2	Allgemeines über den Untersuchungsraum	63
5.5.3	Beschreibung der Teilräume.....	64
5.6	Erholungswert	66
6	Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten).....	68
6.1	Fachliche Grundlagen der Auswirkungsbetrachtung	68
6.1.1	Allgemein	68
6.1.2	Festlegung Maßnahmenumfang.....	69

6.1.3	Überblick über die relevanten Wirkfaktoren Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	70
6.1.3.1	Direkter Flächenverbrauch	70
6.1.3.2	Indirekter Flächenverbrauch	70
6.1.3.3	Erhöhung des Mortalitätsrisikos.....	72
6.1.4	Überblick über die relevanten Wirkfaktoren Landschaftsbild und Erholungswert	72
6.2	Ökologische Funktionsfähigkeit.....	73
6.2.1	Beeinträchtigung des Kleinklimas.....	73
6.2.2	Beeinträchtigung der Bodenbildung.....	74
6.2.3	Beeinträchtigung der Oberflächenform.....	75
6.2.4	Beeinträchtigung des Wasserhaushalts	77
6.2.5	Beeinträchtigung von Tieren und deren Lebensräumen.....	78
6.2.5.1	Avifauna	78
6.2.5.2	Herpetofauna	88
6.2.5.3	Fledermäuse.....	94
6.2.5.4	Tagfalter.....	99
6.2.5.5	Heuschrecken.....	102
6.2.5.6	Libellen.....	105
6.2.5.7	Laufkäfer.....	108
6.2.5.8	Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	108
6.2.5.9	Branchiopoda (Urzeitkrebse).....	111
6.2.6	Beeinträchtigung von Pflanzen und Lebensräumen	115
6.3	Artenschutzrechtliche Prüfung Pflanzenarten.....	127
6.3.1	Verwirklichungsabschnitt 1	127
6.3.2	Endausbau.....	128
6.4	Artenschutzrechtliche Prüfung Tierarten	128
6.5	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.....	157
6.6	Landschaftsbild	158
6.7	Erholungswert	164
7	Maßnahmen	170
7.1	Maßnahmenkatalog Einreichunterlagen	170
7.2	Auflagenvorschlag lt. Maßnahmenkatalog BMVIT v. Nov. 2018	178
7.3	Zusätzlich erforderliche Maßnahmen	187
8	Beantwortung Fragestellung gemäß Gutachtensauftrag	188
8.1.1	Beantwortung Fragestellung Teilvorhaben Landesstraßenbauvorhaben	188
8.1.2	Beantwortung Fragestellung Teilvorhaben Bundesstraßenbauvorhaben.....	192
9	Abkürzungsverzeichnis	211
10	Quellenverzeichnis	215

1 Zusammenfassung

Mit Oktober 2019 wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der UVP-Bescheid zum Vorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) - Wilhelmsburg Nord (B 20)“ auf Antrag der ASFINAG erlassen. Mit November 2019 wurde seitens der ASFINAG um Erteilung einer teilkonzentrierten Genehmigung nach dem NÖ Naturschutzgesetz idgF. für dieses Vorhaben angesucht. Weiters hat das Land NÖ ein Ansuchen um Bewilligung der baulichen Maßnahmen für Landesstraßen in Zusammenhang mit dem Vorhaben S 34 gestellt. DI Christian Ragger, REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, wurde vom Amt der NÖ Landesregierung als nichtamtlicher Sachverständiger für den Fachbereich Naturschutz mit der Erstellung eines Gutachtens zur Errichtung der S 34 Traisental Schnellstraße im Hinblick auf das NÖ StraßenG und NÖ NSchG beauftragt.

Das gegenständliche Einreichprojekt sieht eine zeitlich gestaffelte Errichtung in zwei Realisierungsstufen vor:

- Verwirklichungsabschnitt 1: Der Nordteil der S 34 von der B 1 bei St. Pölten/Hafing bis zur HAST Hart.
- Verwirklichungsabschnitt 2: Der Südteil der S 34 ab der HAST Hart bis zur B 20 bei Wilhelmsburg/Nord.

Das gesamte Vorhaben, bestehend aus Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2 wird als „Endausbau“ bezeichnet.

Im gegenständlichen Gutachten wird der Befund für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume sowie Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft auf Basis des aktuellen Einreichprojekts 2019 (Stand 2020) sowie den Unterlagen des UVP-Verfahrens beschrieben. Im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichung wurden 2019 ergänzende, systematische Erhebungen zu Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien sowie Libellen durchgeführt. Zudem wurde eine Aktualisierung des Datenbestands vorgenommen. Als Untersuchungsraum ist ein Bereich von etwa 600 m beidseits der geplanten Trasse zwischen St. Pölten/Hafing (B 1) im Norden und der B 20 bei Wilhelmsburg Nord im Süden festgelegt. Im Untersuchungsgebiet liegen keine Gebiete, die nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. geschützt sind. Im näheren Umfeld, rund 3 Kilometer von der Trasse entfernt, liegen die Europaschutzgebiete Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse (AT1219000) und Pielachtal (AT1219V00), welche nach der FFH- und VS-RL ausgewiesen sind.

Pflanzen und deren Lebensräume: Der Untersuchungsraum umfasst folgende Landschaftsteile: Ackerbaugeprägte Ebene nördlich der A 1, landwirtschaftlich genutztes Plateau mit zum Teil naturnahen, randlich gelegenen Wäldern zwischen A 1 und B 39, Garnisonsübungsplatz Völtendorf mit naturnahen Brachen, Fettwiesen sowie Waldbeständen, Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlandes mit großflächigen Waldgebieten und zunehmender Grünlandbewirtschaftung sowie acker- und gewerbedominierte Talebene der Traisen mit ehemaligen Schottergruben. Von besonderer Bedeutung ist der ehemalige GÜPL Völtendorf mit ausgedehnten Brachflächen (Panzerbrache) und Klein- und Kleinstgewässern, Wiesenflächen, Halbtrockenrasen im Osten des Gebiets und naturnahen Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern.

Naturschutzfachlich höherwertige Strukturen in der agrarisch intensiv genutzten Landschaft stellen unter anderem Streuobstwiesen, extensiv genutzte Böschungen, Fließgewässer und feuchte Gräben sowie naturnahe Hecken und Gehölzgruppen dar. Die Wälder sind inhomogen ausgebildet: Neben naturfernen Forsten gibt es Wälder mit naturnahen, reifen Laubwaldbeständen im Gebiet (z. B. Teile des Reitersdorfer Waldes, südlicher Teil des Waldes bei Froschenthal und Wald zwischen Haushagen und Steinfeld).

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzenarten nach den Anhängen II und IV der FFH Richtlinie nachgewiesen. Hinsichtlich der geschützten Pflanzenarten der Anlage 1 der NÖ Artenschutzverordnung gibt es nachfolgende Vorkommen: Feuchtwiesen-Prachtnelke (*Dianthus superbus ssp. superbus*), Weißes Waldvöglein (*Cephalanthera damasonium*), Sumpfschwertlilie (*Iris pseudacorus*), Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*) und Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*).

Tiere und deren Lebensräume: Im Untersuchungsraum dominieren zwischen der B 1 und dem Reitersdorfer Wald die Arten der offenen Kulturlandschaft. Die Erhebungen 2019 brachten gegenüber den bisherigen Untersuchungen eine deutliche Zunahme der Revierzahlen von Kiebitz, Feldlerche und Wachtel. Das Rebhuhn hat im Untersuchungsgebiet – dem österreichischen Trend folgend – stark abgenommen. Vom Feldhamster datiert der letzte bekannte Nachweis in diesem Bereich aus dem Jahr 2016.

Als naturschutzfachlich besonders hochwertig erweist sich der ehemalige GÜPL Völtendorf, der sich für viele Tiergruppen sowohl hinsichtlich der Artenzusammensetzung und Individuendichte deutlich vom Umland abhebt. Als besonders bedeutend sind hier Vorkommen des Wachtelkönigs (keine Nachweise 2017-2019) und zahlreicher weiterer wertgebender Vogelarten. Zudem sind individuenreiche Bestände von Kammmolch und Gelbbauchunke sowie eine artenreiche Libellenzönose mit aktuellem Vorkommen z. B. der Großen Moosjungfer zu nennen. Die Laubwaldbestände und die Panzerbrache werden auch von vielen verschiedenen bis zu 20 Fledermausarten genutzt. In den Eichenwäldern des ehemaligen GÜPL Völtendorf sind Wochenstuben von Mops-, Wasser- und Fransenfledermaus zu erwarten. Zusätzlich stammen von hier die einzigen Nachweise der Kleinen Hufeisennase aus dem Untersuchungsraum. Am GÜPL Völtendorf gibt es auch die einzigen Nachweise von Urzeitkrebse im Projektgebiet. Von den beiden Arten *Branchipus schaefferi* (RLNÖ 1) und *Triops cancriformis* (RLNÖ 2) sind Vorkommen am ehemaligen GÜPL bestätigt.

Vom Reitersdorfer Wald Richtung Süden nimmt der Anteil an Waldflächen mit zum Teil naturnahen Laubwaldbeständen mit Starkholz und die Strukturvielfalt zu (Wälder, Waldränder, Wiesen, Äcker, Gewässer). Der Steinfeldgraben stellt für die Fledermausfauna ein Aktivitätszentrum dar. Neben möglichen Wochenstuben von Bechsteinfledermäusen in Trassennähe wurden zahlreiche weitere Fledermausarten nachgewiesen (darunter Wimper- und Fransenfledermaus, sowie Langohr). Zudem wurden im Zuge gezielter Erhebungen am Steinfeldbach sowie am Gerinne Kreisberg und auch am Gerinne Handelberg insgesamt 23 Nachweispunkte der Großen Quelljungfer dokumentiert.

Landschaftsbild: Das Untersuchungsgebiet wird in drei Teilräume unterteilt, die hinsichtlich ihrer Landschaftsbildqualitäten bewertet werden. In den Teilräumen 1 „Obere Pielach – Traisenplatte“ und 3 „Unteres Traisental“ dominieren intensive landwirtschaftliche Nutzungen, es gibt Vorbelastungen durch Autobahn, Freileitungen, Bahntrassen, Straßen, Gewerbe- und Industriegebiete. Das Landschaftsbild wird lokal und kleinflächig durch landschafts- und regionaltypische (Struktur)Elemente aufgewertet. Die Sensibilität der Landschaftsräume ist mäßig.

Die Vielfalt des Teilraums 2 „Untere Pielach – Traisenplatte“ ist gekennzeichnet durch die vergleichsweise unregelmäßige Geländemorphologie und die vielfältigen, abwechslungsreichen Sichtbeziehungen. Daneben erhöhen naturnahe Wälder, Einzelbäume und Gehölzgruppen sowie Gewässer die Vielfalt, wodurch eine vergleichsweise kleingliedrige und gut vernetzte Landschaft mit gut eingebundenen Strukturelementen regionstypischer Ausprägung entsteht. Zudem gewinnt im Teilraum 2 „Untere Pielach – Traisenplatte“ die Grünlandnutzung an Bedeutung. Es gibt kaum Vorbelastungen durch Fremdelemente. Die Sensibilität des Teilraums ist hoch.

Erholungswert: Im nördlichen Teil des Untersuchungsraums gibt es ein dichtes Netz an Erholungsinfrastruktur. Flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen fehlen im Gebiet. Das Naherholungsgebiet Nadelbach hat auf Grund seiner landschaftsbildprägenden Wirkung und der bestehenden Erholungseinrichtungen einen besonderen Erlebniswert für die Bevölkerung. Der südliche Teil des Gebietes weist durch die attraktive Ausstattung und Ausformung der Landschaft eine hohe landschaftsgebundene Erholungseignung auf. Fremd- und Störelemente wie Verkehrsinfrastrukturen oder Hochspannungsmasten sind schwerpunktmäßig im nördlichen und südlichen Bereich (Talebene Traisen) des Untersuchungsraumes vorhanden.

Maßnahmen: Im Einreichprojekt 2019 (Stand 2020) sind umfangreiche Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen enthalten. Die Auflagenvorschläge aus den Teilgutachten des UVP-Verfahrens wurden größtenteils berücksichtigt und in die Einreichunterlagen eingearbeitet. Ergänzend dazu werden sowohl für das Landesstraßen- als auch das Bundesstraßenvorhaben weitere Auflagenvorschläge formuliert, um erhebliche Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft hintanzuhalten. Die flächigen, linearen und punktuellen Maßnahmen, die zur Kompensation der Eingriffe erforderlich sind (Endausbau), werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

- 960 lfm Renaturierung Gewässer
- Pflanzung von mind. 35 Solitär-bäumen
- 5,675 ha zzgl. 126 lfm Aufforstung/Gehölzpflanzung
- 13,23 ha Waldverbessernde Maßnahmen
- 150 Stk. Bäumen werden aus der forstlichen Nutzung genommen
- 5,63 ha zzgl. 200 lfm Herstellung Extensivwiesen
- 27,88 ha Restrukturierung/Neuanlage (Feucht)brache am GÜPL Völtendorf
- 19 Stück Feldlerchenfenster
- 3 Ersatzlaichgewässer Amphibien plus Maßnahmen Herpetofauna GÜPL
- 45 Stk. Fledermausbretter/ -kästen/ -höhlen
- 150-170 Stk. Habitatstrukturen Herpetofauna

Gesamtbewertung:

Auswirkungen Teilvorhaben Landesstraßenbau: Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus Sicht des gegenständlichen Fachbereichs das Teilvorhaben Landesstraßenbauvorhaben den Vorgaben des § 9 und § 12 NÖ Straßengesetz entspricht und derart geplant wurde, dass es bestehende Natur- und Kunstdenkmale, Nationalparks sowie Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, schont, dem Landschafts- und Ortsbild angepasst ist und es der erfolgten Bedachtnahme auf die Umwelt entspricht. Durch das

Vorhaben werden keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursacht, eine bleibende Schädigung der vom gegenständlichen Gutachten umfassten Schutzgüter tritt nicht auf. Dies kann u.a. auch durch ergänzende Auflagenvorschläge des ggst. Gutachtens sichergestellt werden.

Teilvorhaben Bundesstraßenbau: Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft sind sowohl bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 als auch des Endausbaus unter Zugrundelegung der in den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020) enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen zusätzlichen Auflagenvorschläge sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase als nicht erheblich einzustufen. Der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit der für die betroffenen Lebensräume charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, wird durch das Vorhaben nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet. Der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten wird in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit durch das Vorhaben nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet. Eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt wird nicht erwartet. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursacht. Eine bleibende Schädigung der vom gegenständlichen Gutachten umfassten Schutzgüter tritt nicht auf. Dies kann u.a. auch durch ergänzende Auflagenvorschläge des ggst. Gutachtens sichergestellt werden.

Nußdorf-Debant, 30. April 2020



DI Christian Ragger

2 Angestrebte Genehmigung

Gemäß Schreiben vom 20. Dezember 2019 (WST1-U-716/015-2019) vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus, Abteilung Anlagenrecht wird um folgende Genehmigung angesucht:

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) hat mit Schreiben vom 18. November 2019 auf Erteilung einer teilkonzentrierten Genehmigung gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 24 UVP-G 2000 und insbesondere iVm NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF für das Vorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B 1) - Knoten St. Pölten/West (A 1) - Wilhelmsburg Nord (B 20)“, angesucht.

Ausgangspunkt der Trasse der S 34, welche im Wesentlichen einen Nord-Süd-Verlauf aufweist, ist die im Westen des Stadtgebiets von St. Pölten gelegene B 1, Wiener Straße. Von hier aus verläuft die S 34 östlich am Siedlungsgebiet von Hafing vorbei. Westlich des Sied-

lungsgebiets von Nadelbach quert die Trasse die L 5151 sowie die Mariazeller Bahn. Etwa 2,4 km nach Trassenbeginn erfolgt, über einen neu zu errichtenden Knoten (etwa bei A 1 km 60,0), die Anbindung an die A 1, West Autobahn. Nach der Querung der A 1 verläuft die Trasse direkt in südlicher Richtung zur Ortschaft Völtendorf, welche westlich umfahren wird. An der zu querenden B 39 Pielachtal Straße wird eine Vollanschlussstelle errichtet. Unmittelbar südlich der B 39 wird der Völtendorfer Flugplatz gequert (Überplattung der S 34).

Südlich des Flugplatzes wird die Trasse etwa parallel zur bestehenden Landesstraße bis zur Einbindung der L 5181 auf Höhe Hart geführt. Die S 34 endet hier in der 1. Realisierungsstufe in einem niveaugleichen Kreisverkehr mit der L 5181. In der 2. Realisierungsstufe wird dieserorts die Halbinschlussstelle Hart als Verknüpfung mit der L 5181 (Spange Wörth) errichtet und die S 34 verläuft weiter in Richtung Süden zwischen den Orten Gröbern und Wolfenberg. In weiterer Folge wird die Siedlung Wetzersdorf östlich umfahren. Südlich von Wetzersdorf bis zur L 5183, welche westlich der Siedlung Froschenthal gequert wird, wird ein Waldstück durchfahren. Anschließend verläuft die Trasse in südöstlicher Richtung, zwischen den Siedlungen Steinfeld und Poppenberg, und endet bei der B 20 Mariazeller Straße in einem niveaugleichen Kreisverkehr.

Mit Schreiben vom 13. November 2019 hat das Land NÖ vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung um Bewilligung der straßenbaulichen Maßnahmen für das Vorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B 1) - Knoten St. Pölten/West (A 1) - Wilhelmsburg Nord (B 20)“ gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 12 NÖ Straßengesetz 1999 hinsichtlich der im Folgenden genannten Vorhabensteile angesucht:

- a) B 1 Wiener Straße Errichtung Links- und Rechtsabbiegestreifen und eine Verkehrslichtsignalanlage von km 70,404 bis 70,860 Stadt St. Pölten, KG Hafing
- b) Überführung L 5154 Gutenbergerstraße von km 1,008 bis km 1,549, Stadt St. Pölten, KG Hafing
- c) B 39 Pielachtal Straße, Errichtung einer Brücke über die S 34 sowie eines Linksabbiegestreifens und eine Verkehrslichtsignalanlage von km 1,900 bis km 2,440, Stadt St. Pölten, KG Völtendorf bzw. Marktgemeinde Obergrafendorf, KG Gattmannsdorf
- d) Verlängerung und Überführung der L 5181 über die S 34, von km 0,000 bzw. km 0,762 inkl. Errichtung einer neuen Straßenbrücke L 5181.03 über eine Gemeindestraße, Stadt St. Pölten, KG Völtendorf und KG Wolfenberg bzw. Marktgemeinde Obergrafendorf, KG Gröbern
- e) B 20 Mariazeller Straße, Errichtung eines Kreisverkehrs von km 8,522 bis km 8,764 Stadt St. Pölten, KG Steinfeld und KG Ganzendorf und Stadtgemeinde Wilhelmsburg, K Wilhelmsburg

Gegenstand des Verfahrens ist demnach die Erteilung der Genehmigung für jener Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 fallen (unter Anwendung der Genehmigungsbestimmungen des NÖ Straßengesetzes und NÖ Naturschutzgesetzes sowie der zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000).

3 Projektbeschreibung

Nachfolgende Trassenkurzbeschreibung wurde aus dem Technischen Bericht, Verwirklichungsabschnitt 1 (Einlage 2.1.1) und dem Technischen Bericht, Endausbau (Einlage 2.2.1) der Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020) übernommen. Detaillierte Informationen können diesen beiden Berichten und den dazugehörigen Lageplänen (Einlage 2.1.2.1 bis 2.1.2.3 und Einlage 2.2.2.1 und 2.2.2.2) entnommen werden.

Verwirklichungsabschnitt 1:

Ausgangspunkt der Trasse der S 34, welche im Wesentlichen einen Nord-Süd-Verlauf aufweist, ist die im Westen des Stadtgebiets von St. Pölten gelegene B 1, Wiener Straße. Von hier aus verläuft die S 34 östlich am Siedlungsgebiet von Hafing vorbei. Westlich des Siedlungsgebiets von Nadelbach quert die Trasse die L 5151 sowie die Mariazeller Bahn. Etwa 2,4 km nach Trassenbeginn erfolgt, über einen neu zu errichtenden Knoten (etwa bei A 1 km 60,0), die Anbindung an die A 1, West Autobahn. Nach der Querung der A 1 verläuft die Trasse direkt in südlicher Richtung zur Ortschaft Völtendorf, welche westlich umfahren wird. An der zu querenden B 39 Pielachtal Straße wird eine Vollanschlussstelle errichtet. Unmittelbar südlich der B 39 wird der Völtendorfer Flugplatz gequert (Überplattung der S 34).

Südlich des Flugplatzes wird die Trasse etwa parallel zur bestehenden Landesstraße bis zur Einbindung der L 5181 auf Höhe Hart geführt. Die S 34 endet hier in der 1. Realisierungsstufe in einem niveaugleichen Kreisverkehr mit der L 5181. In der 2. Realisierungsstufe wird dieserorts die Halbinschlussstelle Hart als Verknüpfung mit der L 5181 (Spange Wörth) errichtet und die S 34 verläuft weiter in Richtung Süden zwischen den Orten Gröbern und Wolfenberg. In weiterer Folge wird die Siedlung Wetzersdorf östlich umfahren. Südlich von Wetzersdorf bis zur L 5183, welche westlich der Siedlung Froschenthal gequert wird, wird ein Waldstück durchfahren. Anschließend verläuft die Trasse in südöstlicher Richtung, zwischen den Siedlungen Steinfeld und Poppenberg, und endet bei der B 20 Mariazeller Straße in einem niveaugleichen Kreisverkehr.

Die S 34 Traisental Schnellstraße ist als hochrangige Straßenverbindung konzipiert. Die Schnellstraße hat zwei Richtungsfahrbahnen (RFB) und eine bauliche Mitteltrennung. Im nördlichen Abschnitt von der B 1 bis vor dem Knoten St. Pölten West haben beide RFB's jeweils 2 Fahrstreifen.

Im stärkst belasteten Abschnitt vom Knoten St. Pölten West bis zur ASt Völtendorf weisen die RFB's jeweils 2 Fahrstreifen und einen Abstellstreifen auf. Im darauf folgenden Abschnitt bis zum Ende des Verwirklichungsabschnitt 1 sind die RFB's wie im nördlichen Abschnitt mit jeweils 2 Fahrstreifen ausgestattet. Die Projektierungsgeschwindigkeit ist mit $v_p = 100$ km/h vorgesehen. Die Entwurfselemente der Anschlussstellen und des Knoten St Pölten West wurden der RVS 03.03.23 entnommen, für Trassierung im untergeordneten Straßennetz wurde eine Projektierungsgeschwindigkeit von 50 km/h festgelegt. Den Maßnahmen im landwirtschaftlichen Wegenetz wurde die RVS 03.03.81 zu Grunde gelegt.

Baudurchführung:

Bauphase	Arbeiten
Bauphase 0	Vorarbeiten, Baufeldfreimachung, Ökologische Bauvorbereitungen
Bauphase 1	Errichtung Objekt S34.05, Objekte S34.Ü05 - S34.Ü07
Bauphase 2	Errichtung A1 Objekte, Erdarbeiten
Bauphase 3	Errichtung Objekte S34.01 - S34.04, S34.Ü01 - S34.Ü04, Erdarbeiten
Bauphase 4	Herstellung der Bodenauswechslung, des Böschungspflasters, der unteren und der oberen ungebundenen Tragschicht und der Entwässerungsmaßnahmen
Bauphase 5	Bituminöser Oberbau und Straßenausrüstung

Endausbau:

Ausgangspunkt der Trasse der S 34, welche im Wesentlichen einen Nord-Süd-Verlauf aufweist, ist die im Westen des Stadtgebiets von St. Pölten gelegene B 1, Wiener Straße. Von hier aus verläuft die S 34 östlich am Siedlungsgebiet von Hafing vorbei. Westlich des Siedlungsgebiets von Nadelbach quert die Trasse die L 5151 sowie die Mariazeller Bahn. Etwa 2,4 km nach Trassenbeginn erfolgt, über einen neu zu errichtenden Knoten (etwa bei A 1 km 60,0), die Anbindung an die A 1, West Autobahn. Nach der Querung der A 1 verläuft die Trasse direkt in südlicher Richtung zur Ortschaft Völtendorf, welche westlich umfahren wird. An der zu querenden B 39 Pielachtal Straße wird eine Vollanschlussstelle errichtet. Unmittelbar südlich der B 39 wird der Völtendorfer Flugplatz gequert (Überplattung der S 34).

Südlich des Flugplatzes wird die Trasse etwa parallel zur bestehenden Landesstraße bis zur Einbindung der L 5181 auf Höhe Hart geführt. Die S 34 endet hier in der 1. Realisierungsstufe in einem niveaugleichen Kreisverkehr mit der L 5181. In der 2. Realisierungsstufe wird dieserorts die Halbandschlussstelle Hart als Verknüpfung mit der L 5181 (Spange Wörth) errichtet und die S 34 verläuft weiter in Richtung Süden zwischen den Orten Gröbern und Wolfenberg. In weiterer Folge wird die Siedlung Wetzersdorf östlich umfahren. Südlich von Wetzersdorf bis zur L 5183, welche westlich der Siedlung Froschenthal gequert wird, wird ein Waldstück durchfahren. Anschließend verläuft die Trasse in südöstlicher Richtung, zwischen den Siedlungen Steinfeld und Poppenberg, und endet bei der B 20 Mariazeller Straße in einem niveaugleichen Kreisverkehr.

Die S 34 Traisental Schnellstraße ist als hochrangige Straßenverbindung konzipiert. Die Schnellstraße hat zwei Richtungsfahrbahnen (RFB) und eine Mitteltrennung mittels Betonleitwänden. Im südlichen Abschnitt von der HAST Hart bis zur B 20 sind die RFB's abwechselnd mit 2 Fahrstreifen auf der einen RFB und mit 1 Fahrstreifen und überbreitem befahrbarem Bankett auf der anderen RFB geplant. Die Projektierungsgeschwindigkeit ist mit $v_p = 100$ km/h vorgesehen. Die Entwurfselemente der Anschlussstellen wurden der RVS 03.03.23 entnommen, für Trassierung im untergeordneten Straßennetz wurde eine Projektierungsgeschwindigkeit von 50 km/h festgelegt. Den Maßnahmen im landwirtschaftlichen Wegenetz wurde die RVS 03.03.81 zu Grunde gelegt.

Baudurchführung:

Bauphase	Arbeiten
Bauphase 0	Vorarbeiten, Baufeldfreimachung, Ökologische Bauvorbereitungen
Bauphase 1	Erdarbeiten, Entwässerungsarbeiten, Gewässerschutzanlagen, Errichtung der Lärmschutzwand-Gründung
Bauphase 2	Errichtung aller Brückenobjekte, S34.Ü08 wird als erstes errichtet
Bauphase 3	Komplette Herstellung der HAST Hart inkl. Oberbau und Straßenausrüstung
Bauphase 4	Herstellung der Bodenauswechslung + Steinverbau, der unteren und der oberen ungebunden Tragschicht und des bituminösen Oberbaus
Bauphase 5	Errichtung der Lärmschutzwand, Bankettauffüllung und Straßenausrüstung

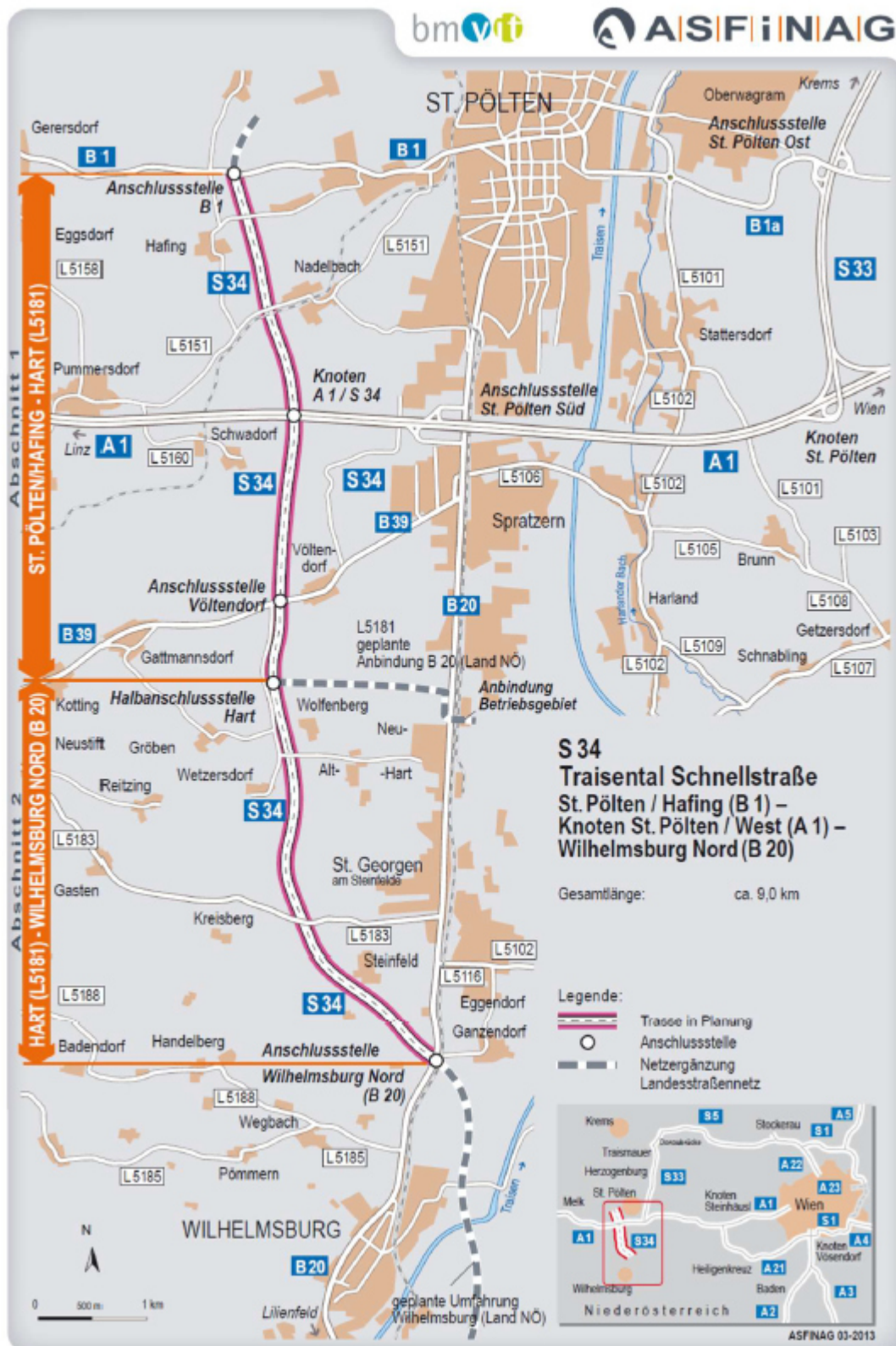


Abb. 1: Streckengrafik Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2 (Endausbau) (Quelle: Technischen Bericht, Verwirklichungsabschnitt 1 (Einlage 2.1.1))

4 Allgemeine Vorbemerkungen

4.1 Sachverhalt und Aufgabenstellung des Gutachtens

Mit Bescheid vom 21. Oktober 2019, GZ. BMVIT-312.434/0035-IV/IVV5-ALG/2019, wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Genehmigungsverfahrens das Bundesstraßenbauvorhaben „Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20)“ (in der Folge kurz „S 34 Traisental Schnellstraße“) der ASFINAG Bau Management GmbH nach § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) iVm § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) und §§ 10, 32, 38, 40 und 41 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) genehmigt.

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) hat nunmehr mit Schreiben vom 18. November 2019 um Erteilung einer teilkonzentrierten Genehmigung gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 24 UVP-G iVm NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF für das Vorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B 1) - Knoten St. Pölten/West (A 1) - Wilhelmsburg Nord (B 20)“, angesucht.

Weiters hat das Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung als Mit Antragstellerin mit Schreiben vom 13. November 2019 um Bewilligung der straßenbaulichen Maßnahmen auf Landesstraßen für das Vorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B 1) - Knoten St. Pölten/West (A 1) - Wilhelmsburg Nord (B2 0)“ gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 12 NÖ Straßengesetz 1999, angesucht.

Mit Schreiben vom 02. Dezember 2019 (WST1-U-716/015-2019) vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus, Abteilung Anlagenrecht wurde DI Christian Ragger, REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, als nichtamtlicher Sachverständiger für den Fachbereich Naturschutz mit der Erstellung eines Gutachtens zur Errichtung der S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B 1) - Knoten St. Pölten/West (A 1) - Wilhelmsburg Nord (B 20) im Hinblick auf das NÖ StraßenG und NÖ NSchG beauftragt.

4.2 Verwendete Unterlagen

Nachfolgende Grundlagen, die detailliertere Darstellungen enthalten, wurden für die Erstellung des ggst. Gutachtens herangezogen:

- Einreichprojekt für das UVP-Verfahren (Einreichprojekt 2013 (Stand: März 2017))
- Umweltverträglichkeitsgutachten (Reiss-Enz, Schönhuber 2018)
- Stellungnahmenband I-III (Reiss-Enz, Schönhuber 2018)
- Teilgutachten im UVP-Verfahren, insbesondere
 - TGA 03 Luft und Klima (Sturm 2018)
 - TGA 05 Boden und Abfall (Graf 2018)
 - TGA 07 Oberflächengewässer und Grundwasser (Vollhofer 2018)
 - TGA 06a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018)

TGA 06b Pflanzen und deren Lebensräume (Ragger 2018)

TGA 06c Landschaftsbild, Ortsbild (Ragger 2018)

TGA 09 Raumplanung, Sachgüter, Freizeit, landschaftsgebundene und nicht landschaftsgebundene Erholung (Emrich 2018)

- UVP Bescheid vom 21.10.2019 (GZ: BMVIT-312.434/0035-IV/IVV5-ALG/2019)
- Einreichunterlagen 2019 gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm NÖ Straßengesetz und NÖ Naturschutzgesetz (Stand: Februar 2020), nachfolgend kurz „Einreichunterlagen 2019 (Stand: Februar 2020)“

Für die Befundung wurden darüber hinaus noch weitere Datenquellen (vgl. Quellenverzeichnis Kap. 10) herangezogen.

4.3 Realisierungsstufen

Das gegenständliche Einreichprojekt sieht eine zeitlich gestaffelte Errichtung in zwei Realisierungsstufen vor:

- Verwirklichungsabschnitt 1 (VWA 1): Der Nordteil der S 34 von der B 1 bei St. Pölten/Hafing über den Knoten St. Pölten/West und die B 39 bis zur HAST Hart.
- Verwirklichungsabschnitt 2 (VWA 2): Der Südteil der S 34 ab der HAST Hart bis zur B 20 bei Wilhelmsburg/Nord. Dieser Verwirklichungsabschnitt wird realisiert nachdem der Verwirklichungsabschnitt 1 bereits unter Verkehr steht

Das gesamte Vorhaben, bestehend aus Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2 wird als „Endausbau“ bezeichnet.

4.4 Grundlagen für die Bewertung der Auswirkungen

Die Bewertung der Sensibilität von Arten und Flächen/Räumen und der Auswirkungen des Vorhabens orientiert sich an den fachspezifischen RVS, da diese den Stand der Technik abbilden. Weiterführende Informationen sind den Einreichunterlagen 2019 (Stand: Februar 2020) zu entnehmen.

Für die Erstellung des Gutachtens sind insbesondere nachfolgende RVS von Relevanz:

RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen

RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen

RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Verkehrswegen

RVS 04.03.12 Wildschutz

RVS 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen

RVS 04.03.14 Schutz Wildlebender Säugetiere

RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen

Folgende Rote Listen werden für die Einstufung der Sensibilität herangezogen:

Tierarten, Rote Liste Österreich und Gefährdungseinstufung International:

International: Birdlife International 2015 und 2017, IUCN

Vögel: Dvorak et al. 2017, Frühauf 2005

Säugetiere: Spitzenberger 2005

Amphibien & Reptilien: Gollmann 2007

Libellen: Raab et al. 2007

Heuschrecken: Berg et al. 2005

Tagfalter: Höttinger & Pennerstorfer 2005

Tierarten, Rote Liste Land NÖ:

Vögel: Berg 1997

Amphibien & Reptilien: Cabela et al. 1997

Libellen: Raab & Chwala 1997

Heuschrecken: Berg & Zuna-Kratky 1997

Tagfalter: Höttinger & Pennerstorfer 1999

Urzeitkrebse: Hödl & Eder 1999

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Roten Listen Niederösterreichs tlw. über 20 Jahre alt und aktuelle Bestandsentwicklungen nicht berücksichtigt sind.

Pflanzen und deren Lebensräume:

Naturräumlich liegt der Untersuchungsraum im Grenzbereich zwischen dem Nördlichen Alpenvorland und dem Pannonischen Gebiet. Das Traisental südlich bis Wilhelmsburg (Teilraum 5, siehe *Abb. 2*) ist noch dem Pannonischen Gebiet zuzurechnen, die übrigen Teilräume 1-4, siehe *Abb. 2*) liegen im Nördlichen Alpenvorland. Die Klärung der naturräumlichen Zugehörigkeit der Teilräume ist für die Frage relevant, ob Pflanzenarten gemäß Rote Liste Österreich (Nikfeld & Schratt-Ehrendorfer 1999) einer regionalen Gefährdung unterliegen (vgl. Gefährdungsstufen -r und r!). Die Rote Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen Niederösterreichs von Schratt (1990) wird aufgrund der Tatsache, dass sie bereits vor 27 Jahren erstellt wurde und damit nicht mehr aktuell ist, nicht berücksichtigt. Die hier zur Projektbeurteilung herangezogene RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen nimmt bei den Pflanzen allein Bezug auf die Rote Liste Österreich.

Die Angabe des Biotoptyps erfolgt nach der "Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs" (vgl. Überblick in Egger & Essl 2010).

5 Befund (Ist-Zustand)

5.1 Vorbemerkung

Nachfolgend werden die naturschutzfachlich relevanten Sachverhalte zu den untersuchten Tiergruppen aus den TGA des UVP-Verfahrens und den Einreichunterlagen 2019 (Stand: Februar 2020) für das ggst. Genehmigungsverfahren auf wesentliche Sachverhalte gekürzt und zusammenfassend wiedergegeben. Weiterführende Informationen sind den Einreichunterlagen 2019 (Stand: Februar 2020) zu entnehmen. Die Darstellung des Ist-Zustandes in den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020) ist übersichtlich, nachvollziehbar und plausibel.

Im TGA 06a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018) wurden als Auflagenvorschläge ergänzende Erhebungen zu ausgewählten Artengruppen angeführt. Diese Erhebungen wurden 2019 im Auftrag der ASFINAG durchgeführt und mit den ggst. Einreichunterlagen vorgelegt. Die Datenlage konnte damit gegenüber dem UVP-Verfahren durch die zusätzlichen Erhebungen verdichtet werden. Die aktuellen Daten werden ergänzend zu den Daten aus dem UVP-Verfahren in die Bewertung des Ist-Zustands (Befund) miteinbezogen und bei der Auswirkungsbetrachtung und Maßnahmenplanung (Gutachten) berücksichtigt.

Änderungen und/oder Ergänzungen zu den Ausführungen des Einreichprojekts 2019 (Stand 2020) werden im Regelfall nur dann vorgenommen, wenn diese für die vorhabensbedingten Auswirkungen von Relevanz sind.

Folgender Lokalausweis wurde zum Zwecke der Plausibilitätsprüfung und zur Ergänzung des Befunds durch DI Christian Ragger durchgeführt:

- 21.04.2020: Begehung des gesamten Projektgebiets

Der Fachbereich Gewässerökologie (inkl. Flusskrebse) ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

5.2 Naturschutzrechtliche Festlegungen

Im engeren Untersuchungsgebiet liegen keine Gebiete, die nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. geschützt sind. Folgende Naturdenkmäler, die durch das Vorhaben nicht tangiert werden, sind im Untersuchungsgebiet und dessen nahen Umfeld vorhanden:

- 2 Sommerlinden in Nadelbach
- 2 Sommerlinden und 6 Stieleichen bei Althart
- 1 Sommerlinde bei Ganzendorf

Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse (AT1219000)

Im näheren Umfeld, rund 3 Kilometer von der Trasse entfernt, liegt das Europaschutzgebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse (AT1219000), welches nach der FFH-RL ausgewiesen ist. Nach § 36 der Verordnung über die Europaschutzgebiete (LGBl. 5500/6) sind für das FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse unter den FFH-Lebensraumtypen folgende Schutzgüter angeführt:

3150 Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften

3220 Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation

3240 Alpine Flüsse mit Lavendelweiden-Sanddorn-Ufergebüsch

3260 Fluthahnenfuß-Gesellschaften
6210 Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen
6430 Feuchte Hochstaudenfluren
6510 Glatthaferwiesen
8210 Natürliche Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110 Hainsimsen-Buchenwälder
9130 Mullbraunerde-Buchenwälder
9150 Trockenhang-Kalkbuchenwälder
9160 Mitteleuropäischer Eichen-Hainbuchenwald
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 Schlucht- und Hangmischwälder*
91E0 Erlen-Eschen-Weidenauen*
91F0 Eichen-Ulmen-Eschenauen
91G0 Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder*

Nach § 36 der Verordnung über die Europaschutzgebiete (StF: LGBl. 5500/6) sind für das FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse gem. Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie nachfolgende Tierarten angeführt:

Fischotter (*Lutra lutra*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Alpenkammolch (*Triturus carnifex*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Donaukammolch (*Triturus dobrogicus*), Frauennerfling (*Rutilus pigus virgo*), Steingreßling (*Gobio uranoscopus*), Weißflossen-Gründling (*Gobio albipinnatus*), Perlfisch (*Rutilus frisii meidingeri*), Strömer (*Leuciscus souffia agassizi*), Goldsteinbeißer (*Sabanejewia aurata*), Schrätzer (*Gymnocephalus schraetzer*), Zingel (*Zingel zingel*), Huchen (*Hucho hucho*), Schied (*Aspius aspius*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Koppe (*Cottus gobio*), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*), Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Russischer Bär (*Callimorpha quadripunctaria*), Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

Die Erhaltungsziele lauten wie folgt:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 (Anmerkung: lt. Verordnung) ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge,
- Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien,
- Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist,
- natürlichen bzw. naturnahen, unverbauten und unregulierten Flussabschnitten,
- für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen,

- naturnahem trockenem Grasland und dessen Verbuschungsstadien,
- naturnahem feuchtem Grasland mit hohen Gräsern,
- mageren Flachland-Mähwiesen,
- steinigen Felsabhängen mit Felsspaltenvegetation,
- naturnahen, strukturreichen Waldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil,
- ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben und Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse.

Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Pielachtal (AT1219V00)

Im näheren Umfeld, rund 3 Kilometer von der Trasse entfernt, liegt das Vogelschutzgebiet Pielachtal (AT1219V00), welches nach der VS-RL ausgewiesen ist. Nach § 10 der Verordnung über die Europaschutzgebiete (LGBl. 5500/6) sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes Pielachtal:

- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Brutvogelarten: Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Uhu (*Bubo bubo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*),
- der in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführte Durchzügler und Wintergast: Silberreiher (*Egretta alba*),
- die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.

Die Erhaltungsziele lauten wie folgt:

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- natürlichen bzw. naturnahen, unverbauten und unregulierten Flussabschnitten,
- fließgewässertypischer Überschwemmungs- bzw. Auendynamik der Pielach und der daraus resultierenden natürlichen/naturnahen Uferzonen mit Anrissufer (Prallufer) und Verlandungszonen (Gleitufer) sowie Geschiebeflächen,
- für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen,
- reichhaltig strukturierten Altbaumbeständen in den Au- und Hangwäldern mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung mit Totholzanteil,
- flussbegleitenden Au- und Hangwäldern mit Eichenanteil,
- zumindest während der Brutzeit störungsarmen bzw. -freien Felsformationen und Altholzbeständen,
- artenreichen Magerwiesen, Feuchtwiesen und sonstigen nahrungsreichen (Feucht-) Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld der Pielach,
- reich strukturierter Offenlandschaft im Anschluss an die flussbegleitenden Wald- und Gehölzbestände mit einer großen Anzahl an Randstrukturen (z. B. Hecken, Busch-

gruppen, Einzelgehölze, Obstwiesen und -alleen, Ruderalflächen, Brachen, breite, unbehandelte Ackerraine),

- Obstwiesen und obstbaumreich strukturierten Ortsrändern.

GÜPL Völtendorf – Mahnverfahren

Der Bereich des GÜPL Völtendorf wurde ehemals als potenzielles FFH-Gebiet diskutiert. Es handelte sich dabei um ein von der EU-Kommission im Jahr 2013 im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens 2013/4077 wegen des Vorkommens von *Triturus carnifex* / *T. cristatus* eingemahntes Gebiet (vgl. Europäische Kommission 2013).

Gemäß Schreiben von Mag. Tschulik, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, vom 02. Juli 2018 (GZ: RU5-A-33/083-2009) wird folgendes festgehalten: „Aufgrund von Ende April 2018 sowie zuletzt am 25. Juni 2018 erfolgten Gesprächen zum anhängigen FFH-Vertragsverletzungsverfahren mit der EK sind ursprüngliche Forderungen seitens der EK nach Gebietserweiterungen auf dem Gebiet des GÜPL Völtendorf nicht mehr gegeben“.

Damit ist der ehemalige GÜPL Völtendorf nicht als potenzielles FFH-Gebiet einzustufen.

5.3 Pflanzen und deren Lebensräume

5.3.1 Untersuchungsraum und -methoden Pflanzen und deren Lebensräume:

Der Untersuchungsraum wurde in den Einreichunterlagen 2019 (Stand: Februar 2020) so festgelegt, dass die Beurteilung der relevanten Auswirkungen des Vorhabens möglich ist. Er umfasst einen Bereich von etwa 600 m beidseits der geplanten Trasse. Pflanzenarten wurden im unmittelbaren Eingriffsbereich erhoben.

Bezüglich des Erhebungsumfanges, Erhebungsmethoden und der Bewertungsmethode des Ist-Zustands wird auf die Einreichunterlagen 2019 (Stand Februar 2020) verwiesen. Im Sommer 2019 wurden im Zuge der Erstellung des Einreichoperats Kontrollbegehungen durchgeführt, die in erster Linie die Nachführung von Biotopveränderungen umfasste. Die gewählten Methoden und die Vorgehensweise sind aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar.

Nachfolgend wird auf Basis des TGA 6b Pflanzen und deren Lebensräume (Ragger 2018) und des Einreichprojekts 2019 (Stand Februar 2020, Einlage 1.1) das Untersuchungsgebiet – in 5 Teilräume gegliedert (vgl. Abb. 2) – beschrieben. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen sind vollständig, weitgehend plausibel und nachvollziehbar.

5.3.2 Teilraum 1: Agrargeprägte Ebene westlich St. Pölten

Der Teilraum 1 reicht von der Nordgrenze des Untersuchungsraums im Bereich von St. Pölten an der B 1 nach Süden bis zur A 1. Die Landschaft ist durch die vorherrschende Ackerbaunutzung geprägt und weist einen ausgeprägten offenen Charakter auf. Einzelne Windschutzstreifen und Alleebäume gliedern und strukturieren die Landschaft. Die einzigen relevanten Gewässer im Teilraum, der Nadelbach und Zubringer Nadelbach, werden abschnittsweise von einem Gehölzsaum begleitet. Als relevante Siedlungen im Untersuchungsraum

sind Hafing und Nadelbach zu nennen, an deren Rändern sich kleinflächige Streuobstbestände befinden. Im Nordosten des Gebiets liegen eine Kleingartensiedlung und die Mülldeponie von St. Pölten. Am Nadelbach wurden zwischenzeitlich – wie in den Einreichunterlagen 2019 (Einlage 1.1) angeführt – die Gehölze zwischen der Straße und der Bahnlinie entfernt. Auf der nördlichen Seite der Straße sind hier keine Gehölze oder extensive Strukturen mehr vorhanden. Die Ackerflächen reichen bis direkt zum Straßenbankette heran – Einzelgehölze beschränken sich auf zwei Exemplare im Bereich des Gehöftes.

Im Südosten des Teilraums, direkt an der A 1 Westautobahn bzw. im Bereich des Tunnelportals der Güterzugumfahrung St. Pölten wurden Kompensationsflächen durch die ÖBB angelegt (Grünland und Gehölzgruppen).

Sensibilitäten: Mit mäßiger Sensibilität sind die linear oder sehr kleinflächig im Gebiet vorkommenden extensiv genutzten Wiesenflächen, Wasserläufe, Brachen sowie Gehölzstrukturen (v. a. Streuobstwiesen, Feldgehölze, Windschutzstreifen und Ufergehölze) einzustufen. Von hoher Sensibilität ist eine Feuchtbrache nördlich des Nadelbaches, welche auch kleinflächige Auwaldreste (Schwarzerlen-Eschenauwald) umfasst. Die artenreicheren Wiesenbereiche mit Prachtnelke und Knollen-Hahnenfuß westlich von Nadelbach-Ort sind als hoch sensibel einzustufen.

Nachgewiesene Arten der RLÖ (vgl. TGA 06b Pflanzen und deren Lebensräume):

Feuchtwiesen-Prachtnelke (*Dianthus superbus ssp. superbus*)

Knollen-Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*)

5.3.3 Teilraum 2: Plateaulandschaft südlich der A 1

Der Teilraum 2 „Plateaulandschaft südlich der A 1“ liegt zwischen der Westautobahn im Norden und der B 39 zwischen Gattmannsdorf und Völtendorf im Süden. Auch hier dominiert die ackerbauliche Nutzung, nebst einigen randlich gelegenen Waldbeständen. Während die westlich gelegenen Waldbestände stark von Fichten geprägt sind, ist der Laubholzanteil bei den im Osten des Teilraums gelegenen Waldstücken deutlich höher, wobei auch hier immer wieder Nadelhölzer eingesprengt sind.

Sensibilitäten: Entsprechend der naturräumlichen Ausstattung ist die Sensibilität der Biotopflächen im Teilraum gem. RVS 04.03.15 überwiegend als gering einzustufen. Als hoch sensible Biotopflächen sind die Eichen-Hainbuchenwälder und kleinräumig auch eine Streuobstwiese in Völtendorf zu bewerten. Mit mäßiger Sensibilität sind Ruderalfluren frischer Standorte und kleinere Gehölzstrukturen einzustufen. In den laut Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) als Nadelholzforst ausgewiesenen Flächen westlich der Trasse stocken auch Laubwaldflächen u. a. mit Eiche und Hainbuche (BT Mitteleuropäischer und illyrisch bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald), die als „hoch sensibel“ einzustufen sind.

Nachgewiesene Arten der RLÖ (vgl. TGA 06b Pflanzen und deren Lebensräume):

Weißtanne (*Abies alba*)

Knollen-Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*)

5.3.4 Teilraum 3: Garnisonsübungsplatz Völtendorf

Der Teilraum 3 hebt sich in mehrfacher Hinsicht von der Umgebung ab. Ein Großteil des Teilraums wird vom ehemaligen Garnisonsübungsplatz (GÜPL) Völtendorf eingenommen.

Charakteristisch ist eine rund 30 ha große Brachfläche, deren östlicher Teil im Teilraum 3 liegt. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere durch die bindigen Böden, entstanden in Folge der ehemaligen Nutzung mit Panzerfahrzeugen zahlreiche Mulden und Senken mit teilweise temporärer oder dauerhafter Wasserführung (BT Naturnaher Tümpel). Seit dem Jahr 2005 finden auf der Fläche keine Panzerübungen mehr statt und die Fläche verbracht zunehmend. Ein Indikator dafür ist u. a. das verstärkte Aufkommen des Breitblatt-Rohrkolbens (*Typha latifolia*) in den Tümpeln. Diese Panzerbrache weist in Teilen noch offene Wasserflächen auf, ansonsten sind etliche Tümpel bereits verwachsen und fallen zeitweise trocken. Im Zuge des Lokalausgleichs am 21. April 2020 waren nahezu alle Tümpel bereits trockengefallen. Abseits der Tümpel und teilweise trockenen Senken ist die Fläche stark vergrast (u. a. Land-Reitgras, Rasenschmiele, Schwingel-Arten etc.) und weist dementsprechend keinen großen Blütenreichtum mehr auf. Verbrachungserscheinungen mit Gruppen von Ausläuferpflanzen (Polykormonbildung) wie von Brombeere, Goldrute und sonstigen Ausläuferpflanzen sind deutlich erkennbar. Vor allem im Nordwestteil ist das starke Aufkommen von Eschen und Hartriegel, ausgehend von den eingestreuten Feldgehölzen auf der Panzerbrache, festzustellen. Punktuell wurden hier – wie beim Lokalausgleich festgestellt werden konnte - kürzlich Gehölze entfernt, ein kleiner an den Wald angrenzender Teil der Panzerbrache ist gemäht worden.

Das von GÜPL Völtendorf angeführte Schlammkraut (*Limosella aquatica*; vgl. Denk et al. 2005) – eine österreichweit stark gefährdete Pionierart feuchter Standorte – konnte nicht mehr aufgefunden werden. Kleinflächige Vorkommen des FFH-Lebensraumtyps 3140 (Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit Armleuchteralgen) konnten im Zuge der Lokalausgleichs für die Erstellung des TGA 6b Pflanzen und deren Lebensräume (2018) bestätigt werden (vgl. dazu auch Denk et al. 2005 und Stellungnahme 345).

Die Wiesenflächen nördlich des Eichen-Hainbuchenwaldes (östlich der Panzerbrache) sind aus naturkundefachlicher Sicht durchwegs als hochwertig einzustufen, wobei hier vor allem kleinräumige, standortbedingte Differenzierungen als wertsteigernd hervorzuheben sind. Am Abhang zum Traisental ist zudem das Vorkommen hochwertiger Halbtrockenrasen hervorzuheben.

Eine weitere Besonderheit ist das ausgedehnte Vorkommen der Eichen-Hainbuchenwälder im Ostteil des Teilraumes, welche teilweise naturnah ausgebildet und auch aufgrund des stellenweise hohen Bestandesalters bedeutend sind. Stehendes Totholz ist nur spärlich zu finden, liegendes Totholz fehlt fast völlig. Nebst Eichen und Hainbuchen können beigemischt auch einzelne Fichten, Rotkiefern, Rotbuchen sowie auch Linden beobachtet werden. Lokal gibt es hier auch vernässte Stellen, welche unter anderem durch das Vorkommen der Esche und Winkel-Segge (*Carex remota*) angezeigt werden. Lokal konnte im Zuge der Lokalausgleichs hier auch das Weiße Waldvöglein (*Cephalanthera damasonium*), eine gänzlich geschützte Orchideenart, angetroffen werden.

Der Wald westlich der Trasse ist als Nadelholzforst ausgewiesen, kleinräumig gibt es auch Eichen-Hainbuchenbestände. Generell ist der Laubholzanteil hier höher als in den Einreichunterlagen ausgewiesen.

Im Nordwesten des Teilraums liegt der Flugplatz Völtendorf, der in erster Linie eine Intensivwiese mit Vielschnittnutzung darstellt.

Sensibilitäten: Aufgrund der starken Gefährdung des Biotoptyps Eichen-Hainbuchenwald, des hohen Bestandesalters und der typgerechten Artenzusammensetzung wird der westliche Teil des Eichen-Hainbuchenwaldes (östlich der L 5181) mit einer sehr hohen, die restlichen Eichen-Hainbuchenwälder mit einer hohen Sensibilität eingestuft. Ebenso wurden die Eichen-Hainbuchenwälder westlich der geplanten Trasse mit hoher Sensibilität eingestuft. Die Panzerbrache, eine Streuobstwiese in Völtendorf sowie die Halbtrockenrasen und -brachen im Osten des Teilraums sind ebenso von hoher Sensibilität wie der westliche Waldsaum des Eichen-Hainbuchenwalds. Die frischen artenreichen Fettwiesen des Teilraumes, Ruderalfluren am SW- und O-Rand, kleinere Gehölzstrukturen und die frischen bis feuchten Fettwiesen weisen die Sensibilität „mäßig“ auf. Die in der Osthälfte des Teilraums vorhandenen Flächen des BT „Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen“ sind mit einer hohen Sensibilität einzustufen.

Nachgewiesene Arten der RLÖ (vgl. TGA 06b Pflanzen und deren Lebensräume):

Weißtanne (*Abies alba*)
Silberdistel (*Carlina acaulis*)
Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaureum erythraea*)
Kleines Tausendgüldenkraut (*Centaureum pulchellum*)
Weiße Waldvöglein (*Cephalanthera damasonium*)
Kleb-Hornkraut (*Cerastium glutinosum*)
Büschel-Nelke (*Dianthus armeria*)
Österreichische Sumpfbirse (*Eleocharis austriaca*)
Hügel-Erdbeere (*Fragaria viridis*)
Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*)
Knäuel-Birse (*Juncus conglomeratus*)
Acker-Wachtelweizen (*Melampyrum arvense*)
Großes Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*)
Knollen-Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*)
Kleinblüten-Rose (*Rosa micrantha*)
Finger-Steinbrech (*Saxifraga tridactylites*)
Breitblatt-Rohrkolben (*Typha latifolia*)
Feinblättrige Wicke (*Vicia tenuifolia*)
Sumpf-Teichfaden (*Zannichellia palustris*)

5.3.5 Teilraum 4: Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlandes

Im Teilraum 4 liegen mehrere Streusiedlungen (z. B. Wolfenberg, Wetzersdorf oder Froschenthal, Poppenberg). Am Rande der Siedlungen finden sich einige Streuobstwiesen, zudem drei größere Obstbaumkulturen. Der überwiegende Flächenanteil wird landwirtschaftlich intensiv genutzt, wobei Ackerflächen dominieren. Kleinflächig sind auch einige Wiesenflächen vorhanden. Diese sind dem Biotoptyp „Intensivwiese der Tieflagen“ zuzuordnen. Kleinflächig – v. a. im Bereich von Kuppen, Böschungen und Wegrändern – sind naturschutzfachlich höherwertige artenreiche Fettwiesen und Halbtrockenrasen vorhanden.

Der Reitersdorfer Wald und zwei weitere Waldflächen im Süden zählen zu den größten Waldflächen im Untersuchungsraum. Im Zuge des Lokalaugenscheins am 21.04.2020 wur-

den hier kürzlich durchgeführte forstliche Arbeiten festgestellt. Neben Nadelbaumforsten sind auch großflächig laubholzdominierte Bereiche vorhanden: Rotbuchenwälder, Eichen-Hainbuchenbestände sowie kleinere Eschen-Auwälder südwestlich von Steinfeld werden nachfolgend beschrieben.

Der Wald nördlich der Straße zwischen Steinfeld und Haushagen ist – trotz einzelner Fichten und Kiefern – im Südteil als Rotbuchenwald (BT Mullbraunerde-Buchenwald) anzusprechen. Am Waldsaum entlang der Straße kommen Elsbeer-Sträucher (*Sorbus torminalis*; gefährdet im Nördlichen Alpenvorland) vor, zudem wurde hier die Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*), eine gänzlich geschützte Orchideenart, angetroffen.

Im unmittelbaren Trassenbereich im Wald zwischen Haushagen und Steinfeld stockt ein Mullbraunerde-Buchenwald. Vereinzelt sind hier Rot-Kiefer, Tanne (inkl. Verjüngung) und Fichte beigemischt. Im Bachtal dieses Waldes bestehen weiters Anklänge an Quell-Eschenwälder bzw. Pruno-Fraxinetum mit Riesen-Schachtelhalm (*Equisetum telmateja*) und Hänge-Segge (*Carex pendula*). Der eschendominierte Auwald südwestlich von Steinfeld ist als naturnah zu bezeichnen. Im Bereich des Einhanges zu diesem Auwald kommen unter dem Schirm von Berg-Ahorn und Esche neben Wimper-Segge (*Carex pilosa*) auch Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Echter Seidelbast (*Daphne mezereum*), Mandelblättrige Wolfsmilch (*Euphorbia amygdaloides*) und Zwiebel-Zahnwurz (*Dentaria bulbifera*) vor. Dieser Einhangbereich ist überwiegend als Hang- und Schluchtwald (BT Ahorn-Eschen-Edellaubwald; FFH-LRT 9180*) einzustufen.

Im Talsohlenbereich des Bachtals zwischen Haushagen und Steinfeld ist nördlich der Straße ein kleiner Wasserlauf mit einer nitrophilen, feuchteliebenden (Brach-)Vegetation vorhanden, in der einzelne Gehölze (v. a. Eschen) stocken.

Im südlichen Abschnitt des Teilraums sind mehrere Solitärgehölze vorhanden.

Sensibilitäten: Hinsichtlich der Sensibilitäten sind vor allem die laubwalddominierten Flächen (Eichen-Hainbuchenwälder, Rotbuchenwälder, eschendominierte Auwälder) als hoch sensibel hervorzuheben. Neben den Streuobstbeständen und Bachgräben bzw. kleineren Fließgewässern sind auch die Reste an artenreichen Fett- und Magerwiesen und Halbtrockenrasen von hoher Sensibilität.

Nachgewiesene Arten der RLÖ (vgl. TGA 06b Pflanzen und deren Lebensräume):

Weißtanne (*Abies alba*)
Hunds-Straußgras (*Agrostis canina*)
Blasen-Segge (*Carex vesicaria*)
Silberdistel (*Carlina acaulis*)
Bach-Kratzdistel (*Cirsium rivulare*)
Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*)
Kleines Mädesüß (*Filipendula vulgaris*)
Hügel-Erdbeere (*Fragaria viridis*)
Knollen Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*)
Elsbeere (*Sorbus torminalis*)

5.3.6 Teilraum 5: Talebene der Traisen

Der Teilraum 5 „Talebene der Traisen“, der bereits dem pannonischen Gebiet zugehörig ist, ist in erster Linie von ackerbaulich genutzten Flächen und mehreren Kiesgruben (aktuelle Nutzung als Greifvogelstation und Deponie) geprägt. Der Übergang zum westlich gelegenen

Hügelland ist markant, hier sind auch entsprechend einer größeren standörtlichen Vielfalt kleinflächig artenreiche Halbtrockenrasen und Wiesen, Feldgehölze und Streuobstbestände vorhanden. So finden sich etwa um Poppenberg entlang der Straßenböschungen und an Rainen tw. noch etwas mager-trockene Wiesenbestände u. a. mit Wiesensalbei (*Salvia pratensis*), Karthäusernelke (*Dianthus carthusianorum*), Dorniger Hauhechel (*Ononis spinosa*) und Kleines Mädesüß (*Filipendula vulgaris*). Am Hangfuß im Bereich Poppenberg ist eine feuchte Hochstaudenflur vorhanden.

Eine starke Zäsur im Teilraum stellt die Nord-Süd verlaufende Bundesstraße B 20 dar.

Sensibilitäten: Mit hoher Sensibilität sind kleinflächig artenreiche Wiesen und Halbtrockenrasen sowie Gräben und Stillgewässer in den Kiesabbaubereichen auszuweisen. Mit mäßiger Sensibilität sind die in Abbau befindlichen Sand- und Kiesgruben einzustufen. Die feuchte Hochstaudenflur am Hangfuß im Bereich Poppenberg ist ebenfalls von mäßiger Sensibilität.

Nachgewiesene Arten der RLÖ (vgl. TGA 06b Pflanzen und deren Lebensräume):

Ochsenauge (*Buphtalmum salicifolium*)

Silberdistel (*Carlina acaulis*)

Bach-Kratzdistel (*Cirsium rivulare*)

Groß-Kreuzblume (*Polygala major*)

Schlitzblättriger Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemophyllos*)

5.3.7 Ableitungen

Ableitung 1 – Traisen nördlich Wilhelmsburg: Die geplante Ableitung zur Traisen verläuft ausschließlich auf bestehenden Wegen. Nur im unmittelbaren Einleitungsbereich an der Traisen werden am Uferdamm ein artenreicher Halbtrockenrasen und ein Ufergehölzsaum gequert. Der Halbtrockenrasen wird von Aufrechter Trespe dominiert (Mesobrometum) und beherbergt u. a. Wiesenbocksbart, Wiesen-Salbei, Acker-Hornkraut, Berg-Klee, Knollen-Hahnenfuß und Skabiosen-Flockenblume. Dieser ca. 5 m breite Streifen ist von hoher Sensibilität und geht danach in einen Ufergehölzsaum im Stangenholzstadium (Bergahorn, Weiden, Traubenkirsche, Hasel) über.

Ableitung 2 – Traisen St. Georgen: Das erste Teilstück der geplanten Ableitung ist versiegelt, der letzte Abschnitt ist als wassergebundene Decke ausgebildet. Unmittelbar im Bereich der Einleitung verläuft der Traisentalradweg. Auf der Böschung ist ein Halbtrockenrasen (Mesobrometum) von hoher Sensibilität ausgebildet, wobei im unmittelbaren Einleitungsbereich der neophytische Japanische Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) dominiert. Der wertvollere Bereich des Halbtrockenrasens liegt im Abstand ca. 20 m zur Brücke.

Ableitung 3 – Traisen Spratzern: Außerhalb des Teilraums 2 verläuft die Ableitung am Böschungsfuß der Westautobahn A 1, welcher als ruderalisierte Fettwiesenbrache mit dominanten Orientalischen Zackenschötchen und Wiesengräsern, wie z. B. Glatthafer oder Wiesen-Rispengras, anzusprechen ist. Punktuell gibt es auch hier Halbtrockenrasen-Anklänge mit Aufrechter Trespe (*Bromus erectus*). Direkt an der Traisen ist linksufrig ein ruderalisierter Halbtrockenrasen (Mesobrometum) von hoher Sensibilität vorhanden.

Ableitung 4 – Pielach: Die Ableitung zur Pielach erfolgt mit Ausnahme des letzten Teilstücks ausschließlich auf bestehenden Straßen. Die Entwässerungsleitung quert das Natura 2000-Gebiet auf einer Länge von ca. 150 m bis zur Einleitung in die Pielach. Die Einleitungsstelle

befindet sich unmittelbar im Bereich der Brücke der B 29 über die Pielach am rechten Flussufer. Im Mündungsbereich der Entwässerungsleitung stockt ein Ufergehölzstreifen, welcher dem prioritären Lebensraumtyp 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* zuzurechnen ist.

5.3.8 Übersicht Biotoptypen

Nachfolgend werden die im Gebiet beschriebenen Biotoptypen tabellarisch dargestellt. Darüber hinaus wird auf die detaillierte Beschreibung der jeweiligen Biotoptypen in den Einreichunterlagen 2019 (Stand Februar 2020, Einlage 1.1) verwiesen.

Tabelle 1: Übersicht über die Biotoptypen mit Angabe der nachgewiesenen Arten nach RLÖ und geschützten Arten lt. NÖ Artenschutzverordnung (NÖ AV), Gefährdung (RLÖ) und Sensibilität (Quelle: Tabelle 42 lt. Einlage 1.1, ergänzt und adaptiert). Die jeweiligen Nummern der Aufnahmeflächen „Vx“ sind dem Lageplan Ist-Zustand Pflanzen, Erholung und Freizeit (Einlage 1.1.2) zu entnehmen.

Biotoptyp	RL-Arten Ö und NÖ AV	RLÖ	Sensibilität	Anmerkungen
Acker	-	--	--	
Ausgleichsfläche ÖBB	-	--	--	
Auwald	-	2	hoch	
Buchenwald	<i>Abies alba</i> : RLÖ 3, <i>Sorbus torminalis</i> RLÖ -r nVL, V79	2	hoch	
Eichen-Hainbuchenwald	<i>Abies alba</i> : RLÖ 3	2	hoch	
Eichen-Hainbuchenwald am GÜPL Völtendorf	<i>Abies alba</i> : RLÖ 3, <i>Cephalanthera damasonium</i> RLÖ -r nVL	2	sehr hoch	Lokale Aufwertung der westlichen Waldfläche im Osten des GÜPL: herausragende typgerechte Artenzusammensetzung (hoher Vollständigkeitsgrad, besonders hohe Diversität); besonders alter Bestand, besonders hohe Biotoptradition
Feuchte bis nasse Grünlandbrache nährstoffreicher Standorte	-	3	mäßig	
feuchte Fettwiese	<i>Ranunculus bulbosus</i> RLÖ -r nVL, V1, <i>Cirsium rivulare</i> RLÖ r nVL, V11	2	mäßig	Abwertung: Abweichung Artenzusammensetzung von der typischen Ausprägung, geringer Vollständigkeitsgrad
Feuchtstrukturen an Gewässern	-	3	mäßig	
frische Fettwiese	<i>Vicia tenuifolia</i> RLÖ -r nVL, V21, V29	2	mäßig	Abwertung: Abweichung Artenzusammensetzung von der typischen Ausprägung, geringer Vollständigkeitsgrad
Gehölzstrukturen	-	2	mäßig	Abwertung: Abweichung Artenzusammensetzung von der typischen Ausprägung, geringer Vollständigkeitsgrad
Glatthaferwiesenböschung	-	2	hoch	
Halbtrockenrasen	<i>Carlina acaulis</i> RLÖ: nVL, V4, V37, <i>Ranunculus bulbosus</i> RLÖ -r nVL, V28	2	hoch	

Biotoptyp	RL-Arten Ö und NÖ AV	RLÖ	Sensibilität	Anmerkungen
Halbtrockenrasenbrache	<i>Fragaria viridis</i> RLÖ -r nVL, V37, <i>Melampyrum arvense</i> RLÖ 3r! nVL (lt. Lit) V37, <i>Filipendula vulgaris</i> RLÖ 3!r nVL V4, <i>Buphtalmum salicifolium</i> RLÖ r nVL, V4, <i>Peucedanum cervaria</i> RLÖ -r nVL, V4, <i>Polygala major</i> RLÖ 3, V4, <i>Ranunculus polyanthemophyllos</i> RLÖ 3, V4,	2	hoch	
Intensivgrünland und sonstiges Grünland	<i>Agrostis canina</i> RLÖ -r nVL, V67	--	gering	
Laub- und Nadelmischwald	<i>Abies alba</i> : RLÖ 3	2	hoch	
magere Fettwiese	<i>Fragaria viridis</i> RLÖ -r nVL, v15, <i>Ranunculus bulbosus</i> RLÖ -r nVL, V27	2	hoch	
Nadelholzforst		--	gering	
Obstbau	-	--	gering	
Offene Wasserflächen	-	2	hoch	
Offene Wasserflächen (Bach)	Graben westlich Steinfeld: <i>Carex vesicaria</i> RLÖ 3, <i>Epipactis helleborine</i> RLÖ -r nVL	2	hoch	
Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation	<i>Fragaria viridis</i> RLÖ -r nVL, V38, <i>Vicia tenuifolia</i> RLÖ -r nVL, V38	3	mäßig	
Panzerbrache (Feuchtbrache)	<i>Centaurium pulchellum</i> RLÖ -r, V42, <i>Eleocharis austriaca</i> RLÖ 3, V42, <i>Gnaphalium uliginosum</i> RLÖ -r P, V42, <i>Typha latifolia</i> NÖASCHVO x, V42, <i>Zannichellia palustris</i> RLÖ-r, V42, <i>Vicia tenuifolia</i> RLÖ -r nVL, V41, <i>Cerastium glutinosum</i> RLÖ-r nVL, V42, <i>Dianthus armeria</i> RLÖ 3r! nVL, V42, <i>Pulicaria dysenterica</i> RLÖ 3 V42, <i>Rosa micrantha</i> RLÖ -r nVL, P, V42, <i>Saxifraga tridactylites</i> RLÖ 3r! wAlp	3	hoch	Aufwertung: überregional bedeutende, großflächige Brachen mit hoher Standorts- und Artendiversität
ruderalisierte Fettwiese	-	2	mäßig	Abwertung: Abweichung Artenzusammensetzung von der typischen Ausprägung, geringer Vollständigkeitsgrad
Saum	<i>Centaurium pulchellum</i> RLÖ -r, V57, <i>Eleocharis austriaca</i> RLÖ 3, V42, <i>Fragaria viridis</i> RLÖ -r nVL, V57, <i>Gnaphalium uliginosum</i> RLÖ -r P, V42, <i>Typha latifolia</i> NÖASCHVO x, V57, <i>Zannichellia palustris</i> RLÖ-r, V57, <i>Vicia tenuifolia</i> RLÖ -r nVL, V57	2	hoch	
Streuobstwiesen/-bestände	-	2	mäßig-hoch	
trockene Fettwiese mit Glatthafer	<i>Ranunculus bulbosus</i> RLÖ -r nVL, V15a	1	hoch	Abwertung: Abweichung Artenzusammensetzung von der typischen Ausprägung, geringer Vollständigkeitsgrad

Biotoptyp	RL-Arten Ö und NÖ AV	RLÖ	Sensibilität	Anmerkungen
wechselfeuchte Fettwiese	-	2	mäßig	Abwertung: Abweichung Artenzusammensetzung von der typischen Ausprägung, geringer Vollständigkeitsgrad
wechselfeuchte Trespenwiese	<i>Carlina acaulis</i> RLÖ: nVL, V10, V18, <i>Fragaria viridis</i> RLÖ -r nVL, V10, <i>Cirsium rivulare</i> RLÖ r nVL, V18, <i>Filipendula vulgaris</i> RLÖ 3!r nVL V10, 18	1	hoch	Abwertung: Abweichung Artenzusammensetzung von der typischen Ausprägung, geringer Vollständigkeitsgrad

5.3.9 Geschützte Arten (RLÖ und/oder NÖ Artenschutzverordnung)

Nachfolgend werden die geschützten Pflanzenarten nach der RLÖ sowie die nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützten Pflanzenarten zusammenfassend angeführt. Die Tabelle beruht auf den Angaben im TGA 6b Pflanzen und deren Lebensräumen sowie den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1).

Tabelle 2: Geschützte (NÖ Artenschutzverordnung) und gefährdete Pflanzenarten (RLÖ) nach Teilräumen mit Angabe von Aufnahmeflächen (Quelle: Tabelle 43 lt. Einlage 1.1, ergänzt und adaptiert). Die jeweiligen Nummern der Aufnahmeflächen „Vx“ sind dem Lageplan Ist-Zustand Pflanzen, Erholung und Freizeit (Einlage 1.1.2) zu entnehmen. Abkürzungen siehe Kap.9.

Art	Vorkommen in Aufnahmefläche	Geschützte Arten nach NÖ Artenschutzverordnung / Rote Liste Arten	Teilraum
Weißtanne (<i>Abies alba</i>)	zerstreut in Wäldern	RLÖ 3	Teilraum 2, 3, 4
Silberdistel (<i>Carlina acaulis</i>)	V37 außerhalb UG! V10 V4, V18	RLÖ: -r: nVL, Pann	Garnisonsübungsplatz Völtendorf Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlandes Talebene der Traisen Teilraum 3, 4, 5
Echtes Tausendgüldenkraut (<i>Centaurea erythraea</i>)	(aus TGA06 Pflanzen)	RLÖ: -r: nVL	Garnisonsübungsplatz Völtendorf, Teilraum 3
Kleines Tausendgüldenkraut (<i>Centaurea pulchellum</i>)	V42, V57	RLÖ: -r: nVL, Pann	Garnisonsübungsplatz Völtendorf, Panzerbrache, Teilraum 3
Österreichische Sumpfbirse (<i>Eleocharis austriaca</i>)	V42, V57	RLÖ: 3	Garnisonsübungsplatz Völtendorf, Teilraum 3
Hügel-Erdbeere (<i>Fragaria viridis</i>)	V37, V38, V57 V10, V15	RLÖ: -r: nVL	Garnisonsübungsplatz Völtendorf, Teilraum 3 Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlandes, Teilraum 4
Sumpf-Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>)	(aus TGA06 Pflanzen)	NÖ Artenschutzverordnung: Gänzlich geschützt und pflückgefährdet	Garnisonsübungsplatz Völtendorf, Teilraum 3
Knäuel-Birse (<i>Juncus conglomeratus</i>)	(aus TGA06 Pflanzen)	RLÖ: -r: nVL	Garnisonsübungsplatz Völtendorf, Teilraum 3

Art	Vorkommen in Aufnahme- fläche	Geschützte Arten nach NÖ Artenschutzverordnung / Rote Liste Arten	Teilraum
Acker-Wachtelweizen (<i>Melampyrum arvense</i>)	V37 Lt. Lit. Denk et. al. (2005) außerhalb UG	RL Ö: 3r! nVL	Garnisonsübungsplatz Völtendorf, Teilraum 3
Großes Flohkraut (<i>Pulicaria dysenterica</i>)	(aus TGA06 Pflanzen)	RLÖ: 3	Garnisonsübungsplatz Völtendorf, Teilraum 3
Knollen-Hahnenfuß (<i>Ranunculus bulbosus</i>)	V27, V28 V1, V15a Bahnböschung westlich Ortschaft Nadelbach	RLÖ: -r :nVL	Teilraum 1, 2 Garnisonsübungsplatz Völtendorf, Teilraum 3 Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlandes, Teilraum 4
Breitblatt-Rohrkolben <i>Typha latifolia</i>	V42, V57	NÖ Artenschutzverordnung: Gänzlich geschützt und pflück- gefährdet	Garnisonsübungsplatz Völtendorf, Teilraum 3
Feinblättrige Wicke (<i>Vicia tenuifolia</i>)	V21, V29, V38, V41, V57	RLÖ : -r :nVL	Garnisonsübungsplatz Völtendorf, Teilraum 3
Sumpfschilf (<i>Zanichellia palustris</i>)	V42, V57	RLÖ: -r: nVL	Garnisonsübungsplatz Völtendorf, Teilraum 3
Weißes Waldvögelein (<i>Cephalanthera damasonium</i>)	Eichen-Hainbuchenwald (aus TGA06 Pflanzen)	RLÖ: -r: nVL NÖ Artenschutzverordnung: Gänzlich geschützt und pflück- gefährdet	Garnisonsübungsplatz Völtendorf, Teilraum 3
Kleb-Hornkraut (<i>Cerastium glutinosum</i>)	Panzerbrache (aus TGA06 Pflanzen)	RLÖ: -r: n+söVL	Garnisonsübungsplatz Völtendorf, Teilraum 3
Feuchtwiesen- Prachtnelke (<i>Dianthus superbus ssp. superbus</i>)	Panzerbrache (aus TGA06 Pflanzen) Bahnböschung westlich Ortschaft Nadelbach; Waldsaum Teilraum 2	RLÖ: 2; NÖ Artenschutzverordnung: Gänzlich geschützt und pflück- gefährdet	Teilraum 1
Büschel-Nelke (<i>Dianthus armeria</i>)	Panzerbrache (aus TGA06 Pflanzen)	RLÖ: 3r! : nVL	Garnisonsübungsplatz Völtendorf, Teilraum 3
Kleinblüten-Rose (<i>Rosa micrantha</i>)	Panzerbrache (aus TGA06 Pflanzen)	RLÖ: -r: n+söVL	Garnisonsübungsplatz Völtendorf, Teilraum 3
Finger-Steinbrech (<i>Saxifraga tridactylites</i>)	Panzerbrache (aus TGA06 Pflanzen)	RLÖ: 3	Garnisonsübungsplatz Völtendorf, Teilraum 3
Bach-Kratzdistel (<i>Cirsium rivulare</i>)	V11 V18	RLÖ r: nVL, Pann	Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlandes Talebene der Traisen Teilraum 4,5
Hunds-Straußgras (<i>Agrostis canina</i>)	V67	RLÖ: -r :nVL	Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlandes, Teilraum 4
Kleines Mädesüß (<i>Filipendula vulgaris</i>)	V4, V10, V18	RLÖ: 3r! : nVL	Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlandes, Teilraum 4
Blasen-Segge (<i>Carex vesicaria</i>)	Graben westlich Steinfeld (aus TGA06 Pflanzen)	RLÖ: 3	Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlandes, Teilraum 4
Breitblättrige Stendelwurz (<i>Epipactis helleborine</i>)	Graben westlich Steinfeld (aus TGA06 Pflanzen)	RLÖ: -r: nVL NÖ Artenschutzverordnung: Gänzlich geschützt und pflück- gefährdet	Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlandes, Teilraum 4

Art	Vorkommen in Aufnahme- fläche	Geschützte Arten nach NÖ Artenschutzverordnung / Rote Liste Arten	Teilraum
Elsbeere (<i>Sorbus tormi- nalis</i>)	Wald südlich Froschenthal (aus TGA06 Pflanzen)	RLÖ: -r: nVL	Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlandes, Teilraum 4
Ochsenauge (<i>Buphtal- mum salicifolium</i>)	V4	RLÖ: r: nVL, Pann	Talebene der Traisen, Teilraum 5
Große Kreuzblume (<i>Polygala major</i>)	V4	RLÖ: 3	Talebene der Traisen, Teilraum 5
Schlitzblättriger Hahnen- fuß (<i>Ranunculus polyan- themophyllo</i>)	V4	RLÖ: 3	Talebene der Traisen, Teilraum 4

5.4 Tiere und deren Lebensräume

Es liegen nunmehr systematische und unsystematisch erhobene Daten zum Vorkommen unterschiedlichster Tiergruppen aus mehreren Jahren vor, welche nachfolgend zusammenfassend dargestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Abundanz und Verbreitung vieler Tierarten naturgemäß deutlichen Schwankungen unterliegt. Vor allem im Bereich des GÜPL Völtendorf ist die Niederschlagsmenge und damit die Dauer und Verteilung der Wasserflächen für jährliche Bestandsschwankungen ein entscheidender Faktor. Damit kommt es bei den Erhebungen in Abhängigkeit der Witterung zu deutlichen Unterschieden zwischen einzelnen Erhebungsjahren hinsichtlich Arten und deren Abundanz. Wie Auswertungen der Daten der Zentralanstalt für Meteorologie¹ zeigen, waren die Jahre 2015, 2017 und 2018 (bezogen jeweils auf den Zeitraum Jänner bis Ende September) hinsichtlich der Niederschlagsmengen größtenteils unterdurchschnittlich, das Jahr 2016 lag über dem langjährigen Mittelwert. Im Jahr 2019 steht einem starken Niederschlagsdefizit im April und einem geringen Niederschlagsdefizit ab Juli ein Niederschlagsüberschuss im Mai und Juni gegenüber. Beim Lokalaugenschein im April 2020 waren nahezu alle Gewässer auf der Panzerbrache am GÜPL Völtendorf trockengefallen.

Zu folgenden Artengruppen wurden 2019 ergänzende, systematische Erhebungen durchgeführt:

- Avifauna
- Amphibien/Reptilien
- Fledermäuse
- Libellen (Schwerpunkt GÜPL Völtendorf und *Cordulegaster heros*)

Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind den Einreichunterlagen 2019 (Stand Februar 2020, Einlage 1.1 inkl. Anhänge und dem Lageplan Einlage 1.1.1) im Detail zu entnehmen. Für die anderen behandelten Artengruppen werden im Wesentlichen die Inhalte der UVE Einreichung 2013 (Stand 2017) und des TGA 6a Tiere und deren Lebensräume (Ragger, 2018) herangezogen. Wie in den Einreichunterlagen angeführt, wurde auch für diese Artengruppen aktuelle Literatur recherchiert und – soweit vorhanden – in die Einreichunterlagen 2019

¹ www.zamg.ac.at v. 10.07.2018 und vom 10.03.2020

(Stand 2020) eingearbeitet. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen sind weitgehend vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

5.4.1 Untersuchungsraum Tiere und deren Lebensräume:

Der Untersuchungsraum wurde jeweils so festgelegt, dass die Beurteilung der relevanten Auswirkungen des Vorhabens möglich ist. Der Untersuchungsraum umfasst einen Bereich von etwa 600 m beidseits der geplanten Trasse. Vorkommen von Amphibien im Bereich von Laichgewässern wurden auch außerhalb des 1200 m breiten Untersuchungskorridors erfasst (bis zu ca. 1500 m abseits der Trasse).

Das Untersuchungsgebiet wurde für die Beschreibung des Faunenbestandes in insgesamt 5 Teilräume untergliedert (vgl. Abb. 2):

- Teilraum 1: Agrargeprägte Ebene westlich St. Pölten (Verwirklichungsabschnitt 1)
- Teilraum 2: Plateaulandschaft südlich der A 1 (Verwirklichungsabschnitt 1)
- Teilraum 3: Garnisonsübungsplatz Völtendorf (Verwirklichungsabschnitt 1)
- Teilraum 4: Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlands (Verwirklichungsabschnitt 2)
- Teilraum 5: Talebene der Traisen (Verwirklichungsabschnitt 2)

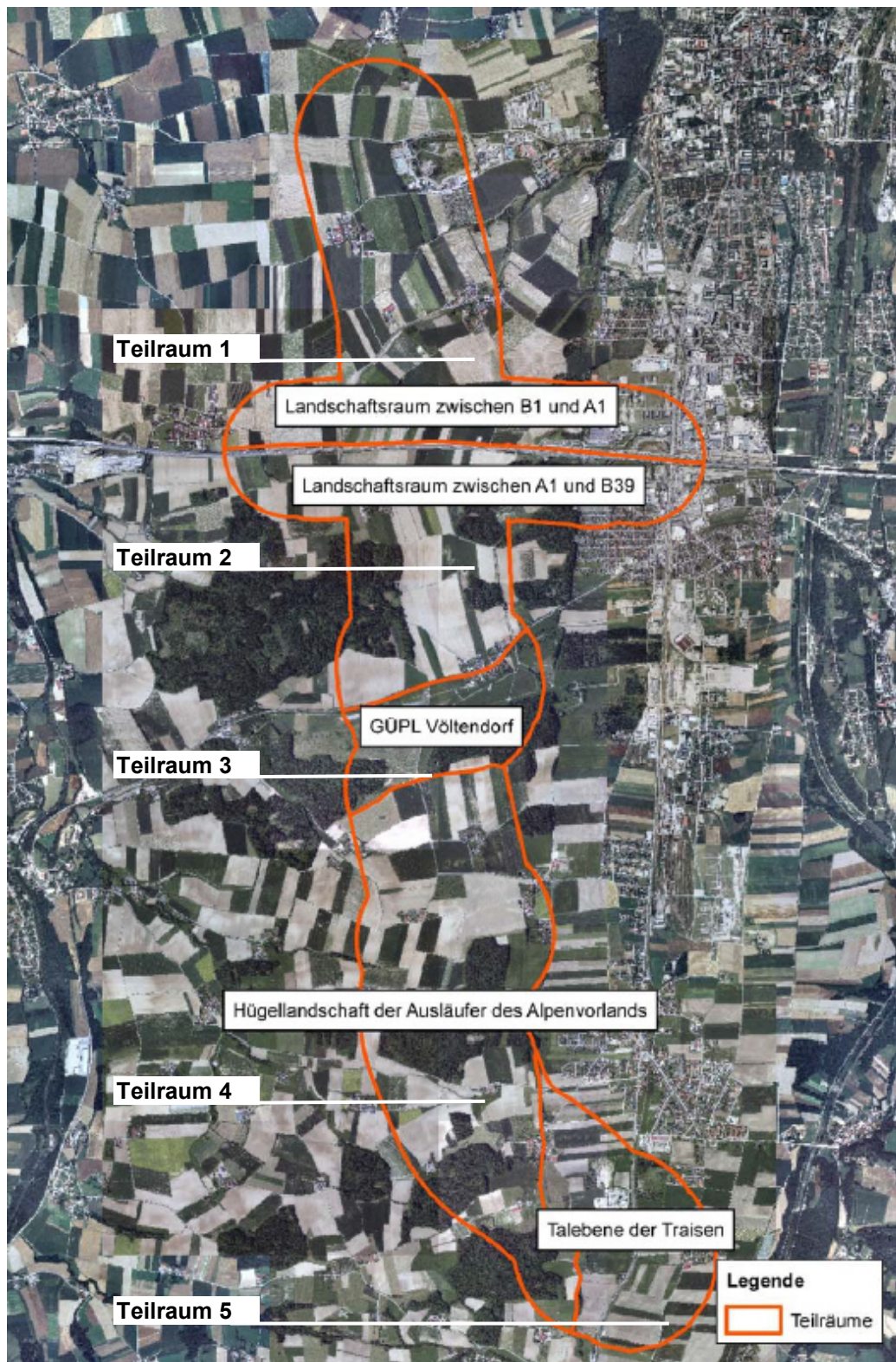


Abb. 2: Untersuchungsraum- und Teilraumabgrenzung (Quelle: Einreichunterlagen 2019, Stand Februar 2020, Einlage 1.1). Die Teilräume (TR) 1 bis 3 liegen im Verwirklichungsabschnitt 1, die Teilräume 4 und 5 liegen im Verwirklichungsabschnitt 2

5.4.2 Vögel

Nachfolgend wird auf Basis des TGA 6a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018) und des Einreichprojekts 2019 (Stand Februar 2020, Einlage 1.1) der Ist-Zustand bezogen auf

die Avifauna zusammenfassend dargestellt. Darüber hinaus wird auf die Einreichunterlagen 2019 (Stand Februar 2020, Einlage 1.1) verwiesen.

Im Jahr 2019 wurden im Auftrag der ASFINAG durch M. Pollheimer ergänzende Vogelerhebungen durchgeführt, die Erhebungsmethoden sind den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) zu entnehmen:

- GÜPL Völtendorf: Wachtelkönigerhebung:
10 Termine zwischen 8.5. und 9.8.2019
- GÜPL Völtendorf, Erhebung wertbestimmender Vogelarten:
16 Termine zwischen 24.3. und 20.7.2019
- Gesamte Trasse, Erhebung wertbestimmender Vogelarten des Offenlands:
13 Termine zwischen 24.3. und 8.7.2019
- Gesamtes Untersuchungsgebiet, Erhebung Rebhuhn und Wachtel:
3 Termine zwischen 24.3. und 29.6.2019
41 Lockpunkte in 4 Nächten zwischen 12.6. und 8.7.2019

Zusätzlich wurden systematische Erhebungen zum Vorkommen des Wachtelkönigs in den Jahren 2017 und 2018 durch M. Pollheimer durchgeführt (siehe Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.4)).

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vogelerhebungen – mit Schwerpunkt auf dem vorkommen wertgebender Arten lt. RVS Vogelschutz – basierend auf allen zur Verfügung stehenden Daten nach Teilräumen getrennt beschrieben. Auf relevante Ergebnisse der Erhebungen von 2019 wird gesondert hingewiesen. Die räumliche Darstellung der Vorkommen ist dem Lageplan Einreichunterlagen 2019 (Stand Februar 2020, Einlage 1.1.1), eine Auflistung der im Gebiet vorkommenden wertgebenden Arten der *Tabelle 5* zu entnehmen.

Teilraum 1: Agrargeprägte Ebene westlich St. Pölten

Entsprechend der Habitatausstattung überwiegen die sogenannten „Offenlandarten“. Typische Vertreter der Avifauna im Teilraum 1 sind **Feldlerche**, **Rebhuhn**, **Wachtel** und **Kiebitz**. Der **Neuntöter** wurde im Bereich des Ufergehölzsaums am Nadelbach nachgewiesen. Ein Revier des **Grünspechts** liegt im Ortsteil Hafing, ein weiteres in Nadelbach. Weitere wertgebende Arten wurden in den Siedlungen nachgewiesen: **Rauch-** und **Mehlschwalbe**, **Grauschnäpper** oder **Feldsperling** (TGA 6a Tiere und deren Lebensräume, 2018).

Bei den Erhebungen 2019 wurden 25 **Feldlerchenreviere**, davon 5 im Nahbereich (< 150 m) der geplanten S 34 nachgewiesen. Der **Kiebitz** wurde mit 12 Revieren, davon 6 in einer Entfernung von bis 300 m zu geplanten Trasse, bestätigt. Vom **Rebhuhn** konnten 2019 drei Reviere ausgewiesen werden, davon zwei in unmittelbarer Trassennähe (vgl. *Tabelle 4*). Ein Bruthinweis des **Braunkehlchens** konnte 2019 im Teilraum 1 nicht mehr erbracht werden.

Teilraum 2: Plateaulandschaft südlich der A 1

Auch im Teilraum 2 setzt sich die Vogelfauna vor allem aus weit verbreiteten Kulturlandarten zusammen, da intensive Ackerbaunutzung vorherrscht. Wertbestimmende Brutvogelarten des Offenlandes sind **Rebhuhn** und **Feldlerche**. In den größeren Waldflächen wurden unter anderem **Schwarzspecht**, **Waldlaubsänger** und **Sumpfmeise** nachgewiesen. Am Waldrand östlich Schwadorf konnte ein Vorkommen des **Schlagschwirls** festgestellt werden (TGA 6a Tiere und deren Lebensräume, 2018).

Die Erhebungen in der Saison 2019 ergaben in Summe 8 **Feldlerchenreviere**, wovon 6 im Nahbereich (< 150m) der geplanten Trasse liegen. Das **Rebhuhn** konnte 2019 in diesem Teilraum nicht mehr nachgewiesen werden (vgl. *Tabelle 4*). Neu ist der Nachweis des **Mittelspechts** im eichendominierten Waldbereich zwischen Schwadorf und Spratzern. Nahrungssuchende Individuen der **Turteltaube** wurden 2019 nordwestlich von Völtendorf beobachtet werden. Dies lässt ein Revier in den umliegenden Wäldern als möglich erscheinen.

Teilraum 3: Garnisonsübungsplatz Völtendorf

Entsprechend der vorhandenen Habitatstrukturen hebt sich die Avifauna deutlich von der überwiegend intensiv genutzten angrenzenden Kulturlandschaft ab. Vor allem die rund 30 ha große Brachfläche (Panzerbrache) ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Der ehemalige GÜPL Völtendorf wird sowohl von zahlreichen seltenen und gefährdeten Brutvogelarten, als auch von durchziehende Arten und Wintergästen aufgesucht. Im Zuge der Erhebungen durch die Projektwerberin, eigener Lokalaugenscheine als auch durch Literaturdaten konnten eine Reihe von wertbestimmenden Brutvogelarten für den GÜPL nachgewiesen werden.

Allen voran ist hier das unregelmäßige Vorkommen des **Wachtelkönigs** mit 0 - 4 Brutpaaren zu erwähnen, wenngleich Brutnachweise fehlen. Ein Großteil der Nachweise liegt auf der Panzerbrache, die im Nordwesten zunehmend verbuscht und damit an Habitatqualität verliert. In den Jahren 2017 bis 2019 wurden regelmäßige, intensive Wachtelkönigerhebungen (inklusive Tonbandlockung) durchgeführt, ohne jedoch rezente Nachweise zu erbringen (vgl. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020), Einlage 1.4).

Vom Wachtelkönig sind auch aus anderen Gebieten und Ländern hohe Schwankungen der Brutbestandszahlen bekannt (Frühauf 2016). Zudem ist die Mobilität der Art auch während der Brutsaison außerordentlich hoch. Erst- und Zweitbrut des Wachtelkönigs können innerhalb eines Jahres mehrere 100 Kilometer auseinander liegen (Frühauf 2016, Koffijberg et al. 2016). Die Habitateignung der Panzerbrache hat sich im Laufe der letzten Jahre aufgrund der Nutzungsaufgabe verändert. Im Nordwestteil der Panzerbrache kommen flächendeckend Gehölze (v. a. Esche und Hartriegel) auf. Die Wiesen östlich der Trasse werden schon im Juni gemäht (Denk et al 2005, Lokalaugenscheine durch naSV Ragger am 28.06.2017 und 09.07.2018, google earth Orthofoto vom 7 Juni 2014), sodass diese Flächen für eine erfolgreiche Jungenaufzucht als nicht geeignet einzustufen sind.

Tabelle 3: Wachtelkönig-Rufnachweise und Kontrollen in den Jahren 2006 - 2016 (Quelle: Stellungnahme 345 zu den UVE Unterlagen vom Verein LANIUS v. 30.05.2017)

Jahr	Min. Rufer	Max. Rufer	Habitat	Anmerkungen
2006	2	2	Panzerbrache	9.6. (nachts); Entdeckung des Vorkommens
2007				keine Kontrollen (?)
2008	1	1	Panzerbrache	18.5. (tagsüber und nachts); kein Nachweis durch UVE!
2009				keine Kontrollen (?)
2010	3	4	Panzerbrache	29.5. (1 Rufer tagsüber/nachts), 4.6. (3-4 Rufer tagsüber/nachts), 7.7. (2 Rufer nachts), 22.6. (2 Rufer nachts)
2011	2	2	Panzerbrache	30.5. (2 Rufer nachts); kein Nachweis durch UVE!
2012	0	0	Panzerbrache	trotz Kontrollen (LANIUS, UVE) kein Vorkommen festgestellt
2013	1	1	Panzerbrache	Ende Mai (1 Rufer nachts)
2014	4	4	Panzerbrache	24.5. (4 Rufer tagsüber/nachts; Fotobelege); 31.5. 1 Rufer nachts); 1.6. (3 Rufer nachts)
2015	1	2	Panzerbrache	12.5., 16.5., 18.5., 31.5. (je 1 Rufer nachts, weit entfernte Lage der Rufer lässt jedoch auf zwei Reviere schließen)
2016	1	1	Intensivwiese	15.5., 26.5., 31.5., 5.6. (je 1 Rufer nachts)

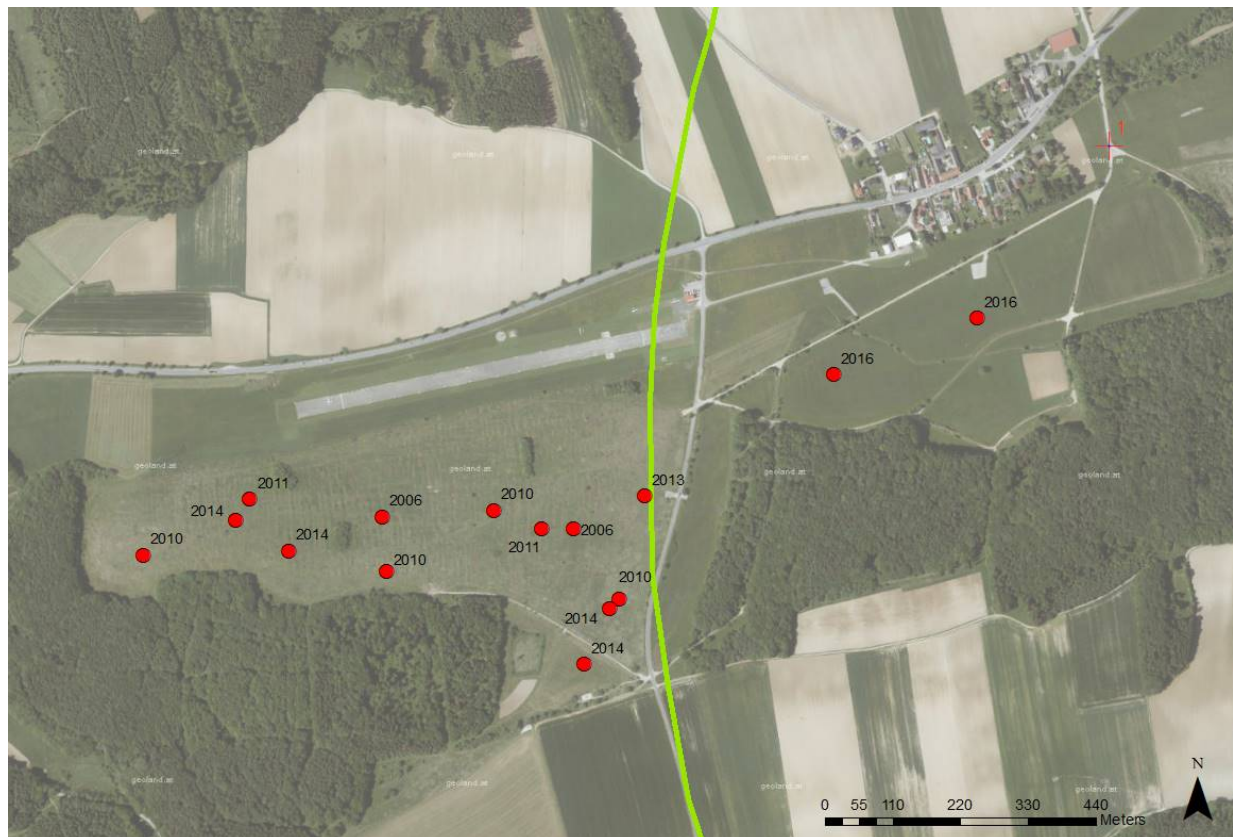


Abb. 3: Wachtelkönig-Rufplätze (2006-2016, jeweils nur die frühesten Nachweise in den betreffenden Revieren) des Wachtelkönigs (eigene Digitalisierung auf Datengrundlage der Stellungnahme 345 zu den UVE Unterlagen vom Verein LANIUS v. 30.05.2017 und einer eigenen Beobachtung 2016).

Weitere typische und häufige sowie naturschutzfachlich relevante Arten der Panzerbrache sind **Baumpieper**, **Feldschwirl**, **Schwarzkehlchen** und **Neuntöter**. Im Bereich der Panzerbrache wurden 2019 gegenüber dem Einreichprojekt 2013 (Stand März 2017) bei den wertgebenden Arten **Neuntöter** mit 12 Revieren, **Baumpieper** mit 11 Revieren, **Schwarzkehlchen** mit 6 Revieren und **Feldschwirl** mit 9 Revieren deutlich mehr Brutpaare festgestellt. Zudem gelang 2019 wieder der Nachweis eines Graumammer-Männchens, welches jedoch ausschließlich Goldammer-Gesang hören ließ (Fehlprägung oder Hybrideinfluss). **Kiebitz** und **Wachtel** konnten 2019 nicht nachgewiesen werden, der Brutbestand von **Rebhuhn** (1 BP) und **Feldlerche** (2 BP) hat abgenommen (vgl. *Tabelle 4*).

Am GÜPL Völtendorf gab es zudem zur Brutzeit Nachweise seltener Arten wie **Schafstelze**, **Braunkehlchen**, **Karmingimpel** – rezente Nachweise dieser Arten zur Brutzeit sind jedoch nicht bekannt. Bedeutend ist der ehemalige GÜPL Völtendorf auch für den Vogelzug: Arten wie Wespenbussard, Rotmilan, Rauhußbussard, Rotfußfalke, Zwergohreule und Raubwürger, Bekassine, Kampfläufer, Flußregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Zwergschnepfe, Grünschenkel, Waldwasserläufer, Alpenstrandläufer oder Bruchwasserläufer konnten hier in den letzten Jahren beobachtet werden (vgl. auch Denk et al. 2005).

Aufgrund der älteren Laubwaldbestände am GÜPL kommen zahlreiche baum- und höhlenbewohnende Vogelarten vor. Aus der Gruppe der Greifvögel konnten zwei Brutpaare des **Turmfalken** und ein Brutpaar des **Baumfalken** (jedoch nicht 2019) nachgewiesen werden. Die Spechte sind mit vier Arten vertreten. Neben den stark waldbundenen Arten **Kleinspecht** (Denk et al. 2005) und **Schwarzspecht** sind auch **Grünspecht** und **Buntspecht** vorhanden. Weitere typische Laubwaldbewohner des GÜPL Völtendorf sind **Kuckuck**, **Waldlaubsänger** und **Pirol**. Das Vorkommen der **Turteltaube** konnte 2019 nicht bestätigt werden.

Teilraum 4: Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlands

Die Avifauna setzt sich aus häufigen und weit verbreiteten Arten zusammen, wobei hier neben Arten des Offenlandes auch typische Vertreter von Waldvogelarten vorkommen. Wertbestimmende Brutvogelarten des Offenlandes sind **Wachtel**, **Rebhuhn**, **Feldlerche** und **Kiebitz** sowie **Neuntöter** (Ein BP in Hecke bei Poppenberg) und **Hänfling**. In den Wäldern, welche sowohl hinsichtlich Bestandesalter als auch Artenzusammensetzung sehr heterogen sind, wurden unter anderem folgende wertgebende Brutvogelarten nachgewiesen: **Hohltaube**, **Turteltaube**, **Grünspecht**, **Schwarzspecht**, **Feldschwirl** (Schlag/Waldrandbereich), **Waldlaubsänger**, **Halsbandschnäpper** (Wald westl. Steinfeld), **Grauschnäpper**, **Sumpfmiese** (TGA 6a Tiere und deren Lebensräume, 2018).

Die Erhebungen 2019 brachten bezogen auf die Offenlandarten deutliche Unterschiede zu den Erhebungen laut Einreichprojekt 2013 (Stand: März 2017): Insgesamt wurden 2019 14 **Feldlerchenreviere** nachgewiesen, 3 davon in Trassennähe. Die **Wachtel** konnte mit insgesamt 8 Revieren, der **Kiebitz** mit 5-6 Revieren bestätigt werden. Der Bestand des **Rebhuhns** ist mit 2 Revieren konstant (vgl. *Tabelle 4*). Neu ist der Nachweis des **Grauspechts** im Wald südl. Poppenberg und des **Mittelspechts** im Waldbereich zwischen der Ortschaft Steinfeld und dem Steinfeldgraben.

Teilraum 5: Talebene der Traisen

Im Vergleich zu den anderen Teilräumen ist hier das von der Projektwerberin nachgewiesene Vogelartenspektrum vergleichsweise gering. Dies wird damit begründet, dass größere Waldflächen und größere Siedlungen fehlen. Die wertgebenden Arten wurden aufgrund der Kleinflächigkeit geeigneter Habitats auch in geringen Individuenzahlen nachgewiesen (TGA 6a Tiere und deren Lebensräume, 2018).

2019 gelang kein Nachweis des **Flussregenpfeifers** im Bereich der ehemaligen Schottergrube in Talebene der Traisen. Ebenso wurde auch die **Turteltaube** nicht nachgewiesen. Hinsichtlich der Offenlandarten ergibt sich ein ähnliches Bild wie laut Einreichprojekt 2013 (Stand: März 2017), **Rebhuhn** und **Wachtel** konnte nicht mehr bestätigt (vgl. *Tabelle 4*) werden. **Kiebitz** und **Feldlerche** wurden mit 2 (östlich B 20) bzw. 4 Revieren aufgenommen. 2019 wurde auch ein **Schwarzkehlchen** im verbrachenden Randbereich der Deponie Steinfeld nachgewiesen.

Tabelle 4: Vergleich der Reviere ausgewählter Offenlandarten Einreichprojekt (EP) für das UVP-Verfahren (Einreichprojekt 2013 (Stand: März 2017)) und Einreichprojekt (EP) 2019 (Stand 2020). Das Rebhuhn hat im Untersuchungsgebiet – dem österreichischen Trend folgend – stark abgenommen: Im Einreichprojekt 2013 (Stand März 2017) wurden in Summe noch 11 - 12 Reviere, 2019 nur noch 6 Reviere nachgewiesen. Diese 2019 nachgewiesenen Reviere liegen mit 3 Revieren zwischen B 1 und A 1, 1 Revier im Bereich der Panzerbrache und 2 Reviere in der Kulturlandschaft südl. Völtendorf. Die Nachweise von Kiebitz, Feldlerche und auch Wachtel haben 2019 deutlich zugenommen. Angaben zu Revieren 2019 gem. Ausführungen zu planungsrelevanten Arten im Einreichprojekt 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1 S.82 ff.)

	Reviere TR 1: Agrargeprägte Ebene westlich St. Pölten		Reviere TR 2: Plateauland- schaft südlich der A 1		Reviere TR 3: Garni- sonsübungsplatz Völtendorf		Reviere TR 4: Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvor- lands		Reviere TR 5: Talebene der Traisen	
	EP 2013	EP 2019	EP 2013	EP 2019	EP 2013	EP 2019	EP 2013	EP 2019	EP 2013	EP 2019
Rebhuhn	3	3	2	-	2-3	1	2	2	2	-
Kiebitz	1-2	12	-	-	2	-	4	5-6	-	2
Wachtel	2	2	-	-	1-2	-	1	8	0-1	-
Feldlerche	3-5	25	1-2	8	3-5	2	7	14	5	4

Weitere wertgebende Vogelarten und deren Verbreitung innerhalb des Untersuchungsraumes können der *Tabelle 5* entnommen werden.

Tabelle 5: Überblick über wertgebende Brutvogelarten im Untersuchungsraum mit Angabe der Einstufung von geschützten Arten nach der Artenschutzverordnung (AV NÖ), von für den Vogelschutz prioritären Brutvögeln (rot hinterlegt: höchste Priorität; gelb hinterlegt: hohe Priorität; grün hinterlegt: geringere Priorität lt. Dvorak et al. 2017), Verantwortlichkeit Österreichs für die Erhaltung der Art, SPEC-Einstufung, VS-RL Anhang 1, RLÖ und RLNÖ sowie Angabe der Sensibilitäten und Vorkommen nach Teilraum (EP 2013, TGA 6a 2018 und EP 2019 subsumiert; Abkürzungen siehe Kap.9), Keine der angeführten Arten erreicht eine Bestandesgröße im Projektgebiet welche zu einer höheren Einstufung der Sensibilität gem. RVS 04.03.13 Vogelschutz führen würde.

Name (Dt./Lat) und Priorität (rot, gelb und grün)	NÖ AV	Verantwortlichkeit	SPEC	Anhang 1 VSRL	RLÖ	RLNÖ	Sensibilität	Teilraum
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)			-		LC	5	gering	2,3
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)			3		NT	-	gering	3
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	VSRL, !		-	Ja	EN	3	hoch	3
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			2		NT	-	gering	1,2,3,4,5
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	!		2		EN	3!	hoch	1
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			3		NT	-	gering	1,2,3,4,5
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)			-		NT	4	gering	3,4
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)			3		LC	-	keine	1,2,4,5
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)			3		NT	-	gering	2,3
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)			-		VU	3	mittel	5
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)			2		VU	-	mittel	1,2,3,4,5
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)			2		LC	-	keine	1,2,3,4,5
Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	!		2		EN	3!	hoch	3
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)			2		LC	-	keine	1,2,3,4
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	VSRL	!	3	ja	NT	-	gering	4
Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	VSRL	!	-	ja	LC	-	gering	4
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)			3		LC	-	keine	1,2,4,5
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)			-		LC	4!	gering	2,3,4
Karmingimpel (<i>Carpodacus erythrinus</i>)*	x		3		EN	3	hoch	3
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	x		1		NT	3	sehr hoch	1,3,4,5
Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)			-		LC	6	gering	3
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)			2		NT	-	gering	1,2,4,5
Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)	VSRL, !	!	-		LC	3!	mittel	2,4
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	VSRL		2	ja	LC	-	keine	1,3,4,5
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)			3		LC	-	keine	1,2,4,5
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)			2		VU	3!	mittel	1,2,3,4,5
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)*	x		3		LC	2	hoch	3
Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)			-		NT	-	gering	2
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)			-		NT	-	gering	3,5
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	VSRL		-	Ja	LC	-	keine	2,3,4
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			3		LC	-	keine	1,2,3,4,5
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)			3		LC	-	keine	1,2,3,4,5
Turteltaube (<i>Streptopelia</i>)			1		NT	-	Sehr hoch	3,4,5

Name (Dt./Lat) und Priorität (rot, gelb und grün)	NÖ AV	Verantwortlichkeit	SPEC	Anhang 1 VSRL	RLÖ	RLNÖ	Sensibilität	Teilraum
turtur)								
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)			3		LC	3!	mittel	1,3,4,5
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	VSRL, 1, !	!	2	Ja	VU	1!	hoch	3
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)			-		LC	-	keine	3
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)			-		NT	5	gering	3
Weidenmeise (<i>Poecile montanus</i>)			3		LC	-	keine	1,4
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)		!	-	Ja	LC	4	gering	3
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)		!	2		LC	-	keine	2,3,4

* rezente Bruthinweise fehlen

Sensibilitätsbewertung:

Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchungen werden die Teilräume nachfolgend hinsichtlich ihrer Sensibilität wie folgt bewertet.

Tabelle 6: Zusammenfassende Sensibilitätsbewertung der Teilräume 1 - 5, aus ornithologischer Sicht inkl. Begründung

Nr.	Teilraum Name	Sensibilität
1	Agrargeprägte Ebene westlich St. Pölten (Verwirklichungsabschnitt 1) Vorkommens des Kiebitz (SPEC 1 Art) mit „sehr hoch“. Zudem kommen mit Rebhuhn und Girlitz zwei nach der RLÖ als gefährdet eingestufte Arten und mit dem Braunkehlchen (mBv) eine stark gefährdete Art nach der RLÖ vor. Rebhuhn, Kiebitz und Braunkehlchen sind Arten der Kategorie „rot“, also Vogelarten mit höchster Priorität lt. Dvorak et al. (2017).	sehr hoch
2	Plateaulandschaft südlich der A 1 (Verwirklichungsabschnitt 1) Vorkommen des Rebhuhns und Girlitz (VU nach RLÖ) mit „hoch“. Das Rebhuhn ist eine Art der Kategorie „rot“, also eine Vogelart mit höchster Priorität lt. Dvorak et al. (2017).	hoch
3	Garnisonsübungsplatz Völtendorf (Verwirklichungsabschnitt 1) Vorkommen von Kiebitz und Turteltaube (beide SPEC 1). Der Wachtelkönig wird in der RLNÖ als 1! geführt. Mit Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Blaukehlchen und Grauammer kommen zudem im Gebiet weitere Arten der Kategorie „rot“, also mit höchster Priorität lt. Dvorak et al. (2017), vor. Zusätzlich brütet eine Reihe weiterer gefährdeter Arten im Teilraum 3 und der GÜPL kann auf regionaler Ebene als überdurchschnittlich artenreich bezeichnet werden. Des Weiteren wird der naturschutzfachlich sehr hohe Wert auch durch die isolierte Lage und die daher essentielle Bedeutung für einzelne lokale Populationen sowie der Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet bestimmt.	sehr hoch
4	Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlands (Verwirklichungsabschnitt 2) Vorkommen von Kiebitz und Turteltaube (beide SPEC 1 Arten) mit „sehr hoch“. Zudem kommen mit Rebhuhn und Girlitz zwei nach der RLÖ als gefährdet eingestufte Arten vor. Rebhuhn, Kiebitz und Turteltaube sind Arten der Kategorie „rot“, also Vogelarten mit höchster Priorität lt. Dvorak et al. (2017).	sehr hoch
5	Talebene der Traisen (Verwirklichungsabschnitt 2) Vorkommen von Turteltaube (SPEC 1) und Kiebitz (SPEC 1) mit „sehr hoch“. Zudem kommen mit Rebhuhn, Flussregenpfeifer und Girlitz drei nach der RLÖ als gefährdet eingestufte Arten vor. Rebhuhn, Turteltaube und Schwarzkehlchen sind Arten der Kategorie „rot“, also Vogelarten mit höchster Priorität lt. Dvorak et al. (2017).	sehr hoch

5.4.3 Amphibien, Reptilien

Nachfolgend wird auf Basis des TGA 6a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018) und des Einreichprojekts 2019 (Stand Februar 2020, Einlage 1.1) der Ist-Zustand bezogen auf die Herpetofauna zusammenfassend dargestellt. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in den Einreichunterlagen 2019 (Stand Februar 2020, Einlage 1.1) verwiesen.

Im Jahr 2019 wurden im Auftrag der ASFINAG durch S. Burgstaller ergänzende Amphibienkartierungen im Zeitraum vom 13. März bis 4. Mai 2019 – insgesamt 8 Geländetage – durchgeführt. Die Erhebungsmethoden sind den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) zu entnehmen. Die Erhebungen fanden am GÜPL Völtendorf flächendeckend, in den Gebieten „Nadelbach“, „Nadelbach Zubringer“, „Froschenthal“ und „Steinfeldgraben“ entlang der vorhandenen Fließgewässer statt. Im Gebiet „Steinfeldgraben“ wurde wegen potenziellem Feuersalamander-Vorkommen außerdem ein größerer Bereich um den Bach abgesucht (~10 – 15 m Puffer).

Die Erhebungen zu den Reptilien wurden ebenfalls von S. Burgstaller durchgeführt. Insgesamt wurde an 8 Terminen im Zeitraum vom 11. Juni bis 01. August 2019 kartiert. Beim

GÜPL Völtendorf wurde der Teil westlich der L 5181 flächendeckend abgesucht. Östlich der L 5181 konzentrierte sich die Suche auf Waldsäume und -lichtungen, wie auch die vorhandenen Gewässer. Zudem wurden die äußeren Waldsäume und Lichtungen der Gebiete Reitzersdorfer Wald und der Steinfeldgraben inkl. der angrenzender Bereiche untersucht.

Nachfolgend eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse aus den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1):

„Im Wesentlichen entsprechen die Ergebnisse der Erhebungen der Herpetofauna 2019 jenen des UVP Einreichprojektes 2013:

Am Nadelbach und Nadelbach Zubringer konnten nur wenige Amphibien und keine Reptilien nachgewiesen werden, wobei die Nachweise außerhalb des Trassenbereichs liegen.

Zwischen A1 und B39 sind vor allem die Waldflächen als Lebensraum sowohl für Amphibien z. B. Teichmolch, Erdkröte sowie Reptilien z. B. Zauneidechsen von Bedeutung. Das Offenland wird lediglich für Wanderungen genutzt.

Am GÜPL Völtendorf konnte trotz eines vergleichsweise feuchten Aprils bzw. Mai eine deutlich geringere Anzahl an Amphibien festgestellt werden, als in den Jahren mit Panzerbetrieb. Vor allem hinsichtlich des Kammmolchs konnten trotz der Bestückung aller vorhandener Gewässer im Mai mit Reusen und Fallen deutlich weniger Individuen beobachtet werden (49 Individuen insgesamt) als noch z. B. 2014 bei Erhebungen. Auch weitere wertgebende Arten wie Laubfrosch und Wechselkröte konnten nur einzeln festgestellt werden. Hinsichtlich der Gelbbauchunken konnte beobachtet werden, dass das Potenzial einer fast explosionsartigen Entwicklung ausgehend von den Beständen am GÜPL Völtendorf auch in den südlichen Teilbereichen sehr hoch ist: nach den Regenfällen im Mai war fast jedes Gewässer, auch kleine, sonst wenig wasserführende Gräben oder Pfützen in den Waldgebieten von Gelbbauchunken besiedelt. Allerdings ist eine vollständige Metamorphose in einem Großteil der Gewässer nicht erfolgt, da die Kleingewässer und Tümpel vorzeitig austrockneten und damit auch der Laich bzw. die Larven nur in jenen Gewässer mit längerer Wasserhaltung, die vorwiegend im beschatteten Bereich der Wälder liegen, zur Entwicklung gelangen konnten.

*Südlich des GÜPL Völtendorf konnten neben den Gelbbauchunken, die in mehreren Gewässern beobachtet wurden, lediglich am Steinfeldbach eine höhere Anzahl an Amphibien nachgewiesen werden. Die Gewässer im Reitzersdorfer Wald und am Teich am Industriege-
lände weisen dasselbe Artenspektrum auf wie bereits im UVP Einreichprojekt 2013 nachgewiesen.“*

Bezüglich der Detailergebnisse der Erhebungen 2020 wird insbesondere auf die Anhänge (Tabellen und Lagepläne) des Einreichprojektes 2019 (Stand Februar 2020, Einlage 1.1) verwiesen.

Im Untersuchungsgebiet konnten damit in Summe 14 Amphibien- und Reptilienarten nachgewiesen werden. Eine überregionale Bedeutung besitzen die Alpenkammmolch- und Gelbbauchunkenvorkommen am GÜPL Völtendorf. Dieser wurde daher mit einer sehr hohen Sensibilität eingestuft. Die Gelbbauchunke wurde in geringer Zahl auch weiter südlich vom GÜPL Völtendorf in den Teilräumen 4 und 5 nachgewiesen.

Im unmittelbaren Bereich der geplanten Trasse am GÜPL konnten 2019 (und auch beim Lokalaugenschein am 21. April 2020) keine benetzten Gewässer festgestellt werden, es ist nur ein einziger Nachweis der Gelbbauchunke hier situiert. Beidseits der geplanten Trasse

gibt es zahlreiche Gewässer mit entsprechenden Nachweisen von Amphibien und Reptilien (siehe Abb. 4). Auf der Panzerbrache selbst wurden 2019 nur in zwei Gewässern insgesamt 4 adulte Kammolche nachgewiesen. In nahezu allen Gewässern im Waldsaum östlich der Landesstraße konnten Kammolche (insgesamt 41 Adulte) bestätigt werden.

Weiters ist auch das Vorkommen der lt. RLÖ gefährdeten (VU) und lt. RLNÖ stark gefährdeten („2“) Wechselkröte in den Teilräumen 3 und 5 von hoher Bedeutung.

Grasfrosch und Zauneidechse konnten als einzige Arten in allen 5 Teilräumen bestätigt werden. Reptiliennachweise wurden vorrangig am GÜPL Völtendorf in Wäldern/Waldrandbereichen sowie im Bereich der Schottergruben im Traisental erbracht.

GÜPL Völtendorf - Herpetofauna

Wertbestimmende Amphibien

Tatsächliche Nachweise 2019

- Grasfrosch
- Grünfrosch
- Laubfrosch
- Seefrosch
- Springfrosch
- Wasserfroschkomplex
- Wechselkröte
- Erdkröte
- Gelbbauchunke
- Teichmolch
- Alpenkammolch

Reptilien

Tatsächliche Nachweise 2019

- + Blindschleiche
- + Ringelnatter
- + Schlingnatter
- + Zauneidechse
- ▲ 024 Gewässererhebungen 2019

Relevante Amphibienwanderstrecken

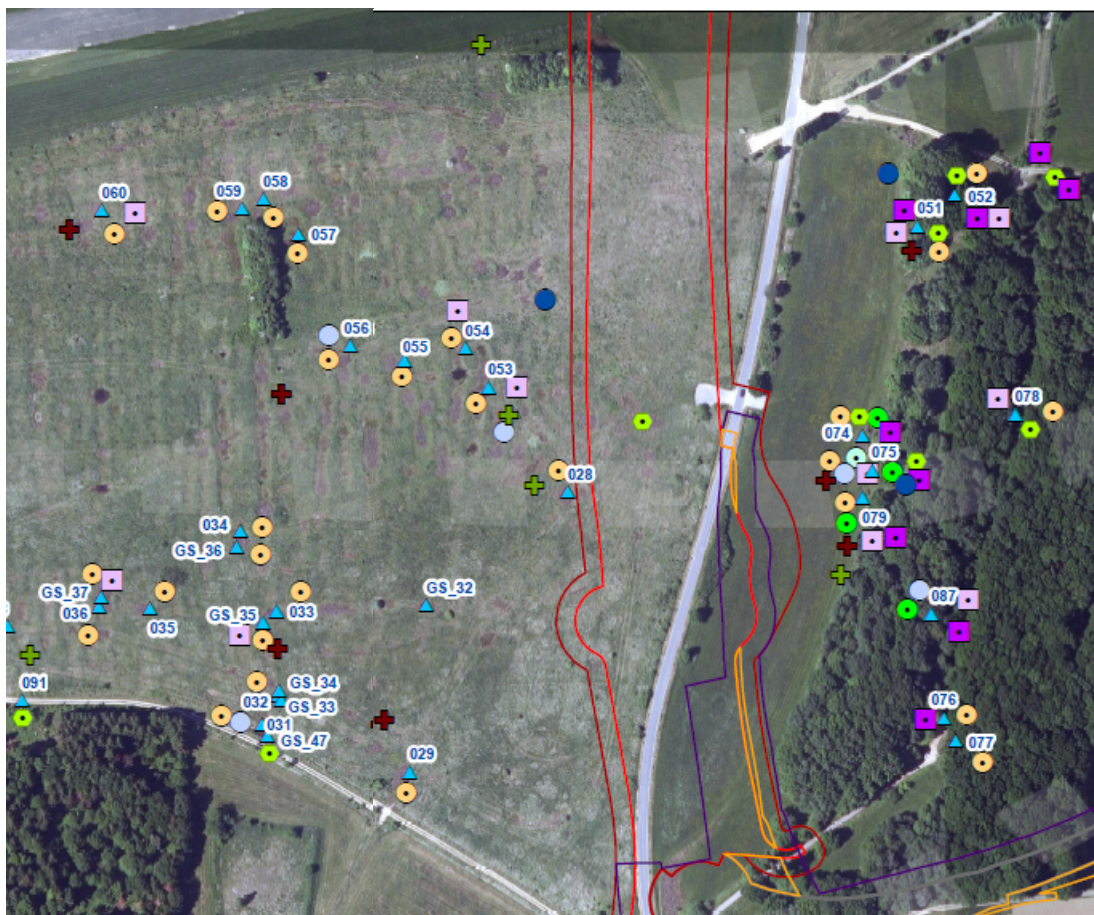


Abb. 4: Lage der Kleingewässer (blaue Dreiecke) und der Amphibien- und Reptiliennachweise im Bereich der geplanten Trasse am GÜPL 2019 (Quelle: Einreichunterlagen)

2019, Stand Februar 2020, Einlage 1.1). Die in den Gewässern nachgewiesenen Arten inkl. Individuenzahlen sind dem Anhang der Einreichunterlagen zu entnehmen.

Tabelle 7: Überblick über wertgebende Amphibien- und Reptilienarten im Untersuchungsraum mit Angabe Status NÖ Artenschutzverordnung (AV NÖ), Anhänge FFH-RL, Verantwortlichkeit Österreichs, RLÖ und RLNÖ sowie Angabe der Sensibilitäten und Vorkommen nach Teilraum TR (EP 2013, TGA 6a 2018 und EP 2019 subsumiert; Abkürzungen siehe Kap.9)

Name Deutsch	Name Lat	AV NÖ	FFH-RL	Verantwortlichkeit	RLÖ	RLNÖ	Sensibilität	TR
Alpenkammolch	<i>Triturus carnifex</i>	FFH, !	II, IV		VU	2	hoch	3
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	x	-		NT	3	mäßig	1,3,4,5
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	x	-		NT	3	mäßig	3,4,5
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	FFH	II, IV		VU	3	mäßig	3,4,5
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	x	V		NT	3	mäßig	alle
Grünfrösche	<i>Pelophylax</i> sp.	FFH**, x***	IV**, V		VU* bzw. NT	3	mäßig	1,5
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	FFH	IV		VU	3	mäßig	3,4,5
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	FFH	IV		NT	3	mäßig	1,3,4,5
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	x	-		NT	3	mäßig	2,3,4,5
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	FFH	IV	!	VU	2	hoch	3,5
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	--	-		NT	3	mäßig	1,2,3,4
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	x	-		NT	3	mäßig	3,4,5
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	FFH	IV		VU	3	mäßig	2,3,4,5
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	FFH	IV		NT	3	mäßig	alle

*Kleiner Wasserfrosch *Pelophylax lessonae*, Seefrosch *P. ridibundus*

**Kleiner Wasserfrosch *Pelophylax lessonae*

***Seefrosch *P. ridibundus*

Sensibilitätsbewertung:

Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchungen werden die Teilräume nachfolgend hinsichtlich ihrer Sensibilität wie folgt bewertet.

Tabelle 8: Zusammenfassende Sensibilitätsbewertung der Teilräume 1 - 5, Herpetofauna

Nr.	Teilraum Name	Sensibilität
1	<p>Agrargeprägte Ebene westlich St. Pölten (Verwirklichungsabschnitt 1)</p> <p>Geeignete Habitats fehlen weitgehend, es gibt nur wenige Nachweise außerhalb des Untersuchungsgebietes (UG). Vorkommen: 4 Arten RLÖ NT und RLNÖ 3 (Erdkröte, Springfrosch, Grasfrosch, Grünfrosch) außerhalb UG, geringe Bedeutung als Lebensraum. Zauneidechse und Blindschleiche sind als potenzielle Arten (beide NT nach RLÖ) anzuführen. Abwertung aufgrund untergeordneter Rolle bzw. geringer Bedeutung der Fläche für die lokale Population / Zönose, Bedeutung der Fläche im Biotopverbund, Größe der lokalen Population. Die Sensibilität ist gering</p>	gering
2	<p>Plateaulandschaft südlich der A 1 (Verwirklichungsabschnitt 1)</p> <p>Die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums erfolgt aufgrund des Vorkommens der Schlingnatter (VU nach RLÖ) und insgesamt 4 Arten (Grasfrosch, Teichmolch, Zauneidechse und Blindschleiche), für die Gefährdung droht (NT nach RLÖ) bzw. die gefährdet sind (3 nach RLNÖ), mit „mäßig“.</p>	mäßig
3	<p>Garnisonsübungsplatz Völtendorf (Verwirklichungsabschnitt 1)</p> <p>Die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums erfolgt aufgrund der besonders gut ausgebildeten Zönose (seltener Lebensraumkomplex in Ö), der essentiellen Bedeutung für die lokale Population und des Vorkommens von 5 gefährdeten (VU nach RLÖ) Arten (Alpenkammolch, Gelbbauchunke, Wechselkröte, Laubfrosch, Schlingnatter), darunter 2 stark gefährdete Arten nach RLNÖ (Alpenkammolch und Wechselkröte) und insgesamt 8 Arten, für die Gefährdung droht (NT nach RLÖ), mit „sehr hoch“ (Aufwertung). Die Vorkommen von Alpenkammolch und Gelbbauchunke sind zudem aufgrund der Populationsgröße von besonderer Bedeutung.</p>	sehr hoch
4	<p>Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlands (Verwirklichungsabschnitt 2)</p> <p>Im Teilraum kommen mit Gelbbauchunke, Laubfrosch und Schlingnatter 3 gefährdete Arten (VU nach RLÖ) und insgesamt 8 Arten, für die Gefährdung droht (NT nach RLÖ), vor. Aufgrund dieser besonders gut ausgebildeten Zönose (auf regionaler Ebene überdurchschnittlich artenreich und lebensraumtypisch) erfolgt die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums mit „hoch“ (Aufwertung). Die Laichgewässer für Amphibien selbst werden mit mäßiger Sensibilität eingestuft.</p>	hoch
5	<p>Talebene der Traisen (Verwirklichungsabschnitt 2)</p> <p>Die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums erfolgt aufgrund des Vorkommens von 5 gefährdeten Arten (VU nach RLÖ, Gelbbauchunke, Wechselkröte, Laubfrosch, ggf. Grünfrosch, Schlingnatter) und insgesamt 8 Arten, für die Gefährdung droht (NT nach RLÖ), mit „hoch“.</p> <p>Bezogen auf die einzelnen Laichgewässer ist der Tümpelkomplex Deponie Ganzendorf (Nr. 11) als hoch sensibel einzustufen (Wechselkröte RLNÖ 2). Die restlichen Gewässer werden mit mäßiger Sensibilität gem. RVS eingestuft.</p>	hoch

5.4.4 Fledermäuse

Nachfolgend wird auf Basis des TGA 6a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018) und des Einreichprojekts 2019 (Stand Februar 2020, Einlage 1.1) der Ist-Zustand bezogen auf die Fledermäuse zusammenfassend dargestellt. Darüber hinaus wird auf die Einreichunterlagen 2019 (Stand Februar 2020, Einlage 1.1) verwiesen.

Im Jahr 2019 wurden im Auftrag der ASFINAG durch M. Pollheimer ergänzende Fledermauserhebungen mit Batcorder und Netzfängen durchgeführt. Die Erhebungsmethoden sind den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) im Detail zu entnehmen. Zusätzlich zu

Erhebungen an Batcorderstandorten, die in den Jahren 2012 (9 Standorte) und 2015 (5 Standorte) durchgeführt wurden, erfolgten 2019 die Untersuchung an weiteren Erfassungsstandorten, schwerpunktmäßig im Bereich des ehemaligen GÜPL Völtendorf (17 Standorte), des Reitersdorfer Waldes (8 Standorte) und des Steinfeldgrabens bzw. in Steinfeld (3 Standorte). Insgesamt wurden 154 Erfassungsnächte und knapp 20.000 Rufaufnahmen analysiert.

An sieben Standorten wurden in der Saison 2019 – im Zeitraum vom 17. Mai bis 8. Juli - durch coopNatura standardisiert Fledermäuse gefangen, bestimmt, vermessen und anschließend sofort wieder in die Freiheit entlassen. Die Netzfänge wurden am GÜPL Völtendorf (2 Fangstationen), im Reitersdorfer Wald (2 Fangstationen) und am Steinfeldbach (3 Fangstationen) durchgeführt.

Nachfolgend eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse aus den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020), Einlage 1.1:

Besonders hervorzuheben sind die Nachweise trächtiger oder laktierender Weibchen der Bechsteinfledermaus im Bereich des Eichenwalds des ehemaligen GÜPL Völtendorf östlich der L5181 und im Bereich des Steinfeldgrabens. Hier ist von zumindest jeweils einer Wochenstube auszugehen; eine weitere im Bereich der Buchenbestände des Reitersdorfer Waldes ist auf Basis von Hinweisen, die sich aus den Batcordererhebungen ergeben, möglich. Definitive Fangnachweise gelangen jedoch nicht.

In den Eichenwäldern des ehemaligen GÜPL Völtendorf sind Wochenstuben von Mops-, Wasser- und Fransenfledermaus zu erwarten, da all diese Arten hier gefangen wurden. Zusätzlich stammen von hier die einzigen Nachweise der Kleinen Hufeisennase aus dem gesamten Untersuchungsraum.

Bemerkenswert sind die Nachweise von Fransenfledermaus und Mausohr in den verbuschenden Bereichen der ehemaligen Panzerbrache. Entweder werden diese als Jagdhabitat genutzt und/oder die Querung der L5181 erfolgt auf breiterer Front, jedoch mit einem deutlichen Schwerpunkt im Süden des ehemaligen GÜPL.

Der Reitersdorfer Wald ist zumindest als Jagdhabitat für Mops-, Breitflügelfledermaus und Mausohr einzustufen; ein definitives Vorkommen der Bechsteinfledermaus konnte trotz Hinweise durch Rufaufzeichnungen, nicht erbracht werden.

Der Steinfeldgraben stellt für die Fledermausfauna das Aktivitätszentrum des gesamten Untersuchungsgebiets dar. Neben Wochenstuben von Bechsteinfledermaus in Trassennähe und in der nahen Umgebung, kommen insgesamt zumindest 11-12 Arten vor (darunter Wimper- und Fransenfledermaus, sowie Langohr (Artdetermination Graues vs. Braunes Langohr mittels Batcorder nicht möglich).

Die Untersuchung von potenziell geeigneten Gebäuden im Untersuchungsraum (vorwiegend Ställe und Stadel bei den Bauernhöfen) im Zuge der Erstellung der UVE brachten keine Nachweise von Wochenstuben im Untersuchungsraum.

Tabelle 9: Überblick über nachgewiesene und potentiell² vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum mit Angabe des Vorkommensschwerpunkts, Status NÖ Artenschutzverordnung (AV NÖ), der Verantwortlichkeit Österreichs, Rote Liste IUCN,

² Bei ausschließlicher Batcordererfassung ohne das Verhören von Balzlauten bzw. begleitenden Netzfängen ist für bestimmte Fledermäuse keine genaue Artbestimmung möglich („Bartfledermaus“ *Myotis mystacinus/brandtii*, „Langohr“ *Plecotus auritus/austriacus/macrobullaris*, „Rauhaut- Weißrandfledermaus“ *Pipistrellus nathusii/kuhlii*) bzw. ist diese nur über bekannte überregionale Verbreitungsmuster oder aber spezifische Lebensraumansprüche zu interpretieren.

**RLÖ sowie Angabe der Sensibilitäten (EP 2013, TGA 6a 2018 und EP 2019 subsu-
miert; Abkürzungen siehe Kap. 9);**

Name	Vorkommen	NÖ AV	FFH- RL	Verant- wortlich- keit	IUCN Red List	RLÖ	Sen- sibili- tät
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Vorkommen im gesamten Untersu- chungsraum, hohe Zahl an Rufen am GÜPL Völtendorf, Jagdhabitat über dem Ostrand der Panzerbrache und im Reit- zersdorfer Wald Nahrungs- und Jagd- habitat über Offenland und in Wäldern, Quartiere in alten Eichen möglich	FFH	IV		LC	NE	gering
Alpenfledermaus <i>Hypsugo savii</i>	Einzelne Nachweise im Reitzersdorfer Wald, am GÜPL und im Ortsteil Stein- feld	FFH	IV	!	LC	EN	hoch
Bechsteinfleder- maus <i>Myotis bechsteinii</i>	Schwerpunkte in Eichenwald am GÜPL und Wald westlich Steinfeld (an beiden Stellen Netzfang von Weibchen und mit großer Wahrscheinlichkeit Wochenstub- ben) Baumfledermaus, Quartiere in alten Eichen, Wald und Waldrand ja- gend	FFH, !	II, IV		NT	VU	mäßig
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Einzelne Rufnachweise aus dem Stein- feldgraben	FFH	IV		LC	LC	gering
Breitflügelfleder- maus <i>Eptesicus seroti- nus</i>	Nachweise im gesamten Untersu- chungsraum, bedeutendes Jagdhabitat im Reitzersdorfer Wald (mehrere Fang- nachweise) typische Hausfledermaus im menschlichen Siedlungsraum verbreitet, Nahrungs- und Jagdhabitat über Offen- land und an Waldrändern sowie Sied- lungen	FFH	IV		LC	VU	mäßig
Fransenfleder- maus <i>Myotis nattereri</i>	Waldrand Eichwald, GÜPL Völtendorf, auch Ostrand der Panzerbrache, Reit- zersdorfer Wald, Wald westlich Steinfeld Waldfledermaus, Quartiere in Bäumen, Nahrungshabitat im Offenland	FFH	IV		LC	VU	mäßig
Große Bartfle- dermaus <i>Myotis brandtii</i>	Nachweise mit Schwerpunkt im südli- chen Untersuchungsraum: Reitzersdor- fer Wald, Wald westlich Steinfeld (Netz- fang), GÜPL Völtendorf	FFH, 1	IV		LC	VU	mäßig
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Nachweise im gesamten Untersu- chungsraum, Jagd- und Nahrungshabi- tat im Offenland und hallenartigen Wäl- dern (Reitzersdorfer Wald; Eichenwäl- der GÜPL), Nachweise auch am Ost- rand der Panzerbrache, jagt über offe- nem Boden, Wochenstuben in Dachbö- den, Winterquartiere in Höhlen und Stollen	FFH, !	II, IV		LC	LC	gering
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis am GÜPL Völtendorf	FFH, 1	IV		LC	VU	mäßig
Kleine Bartfle- dermaus <i>Myotis mystaci- nus</i>	Nachweis als Artenpaar Mkm am GÜPL Völtendorf, Netzfänge in allen Wäldern, weit verbreitete Art Nahrungs- und Jagdhabitat über Offen- flächen und an Waldrändern, Wochen- stuben Einfamilienhäuser, Winterquar- tiere in Höhlen	FFH	IV		LC	NT	gering
Mopsfledermaus	Nachweise am GÜPL Völtendorf (Wald	FFH, !	II, IV		NT	VU	mäßig

Name	Vorkommen	NÖ AV	FFH-RL	Verantwortlichkeit	IUCN Red List	RLÖ	Sensibilität
<i>Barbastella barbastellus</i>	östlich L5181), im Wald westlich Steinfeld, Reitersdorfer Wald (an allen Standorten Fangnachweise und vermutlich Wochenstubenquartiere am GÜPL und dem Steinfeldgraben) Baumfledermaus, Quartiere in alten Eichen, Wald und Waldrand jagend						
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Vorkommen nördlich der B39, am GÜPL Völtendorf, Wald westlich Steinfeld Nahrungs- und Jagdhabitat Wald und Waldränder	FFH	IV		LC	DD	gering
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	Nachweise vom GÜPL und aus dem Steinfeldgraben, sowie den angrenzenden Ortschaften am Waldrand und in der Offenlandschaft jagend, Quartiere an Gebäuden	FFH	IV		LC	LC	gering
Nymphenfledermaus <i>Myotis alcathoe</i>	Einzelne Nachweise in allen Waldgebieten, deutlicher Schwerpunkt Eichenwälder GÜPL, Baumfledermaus, Quartiere in alten Eichen, Wald und Waldrand jagend,	FFH	IV		DD	NE	gering
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	VK nördlich der B 39, am GÜPL Völtendorf, Reitersdorfer Wald, Wald westlich Steinfeld Nahrungs- und Jagdhabitat Wald und Waldränder, Baumfledermaus	FFH	IV		LC	NE	gering
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Netzfang GÜPL Völtendorf, Reitersdorfer Wald, Wald westlich Steinfeld, im Froschenthal nachgewiesen	FFH	IV		LC	LC	gering
Weißbrandfledermaus <i>Pipistrellus kuhlii</i>	VK nördlich der B39, am GÜPL Völtendorf, Reitersdorfer Wald, Wald westlich Steinfeld, im Traisental Bereich Schottergrube Nahrungs- und Jagdhabitat Offenland und Waldränder, Bäume selten als Quartiere genutzt	FFH	IV	!	LC	VU	mäßig
Wimperfledermaus <i>Myotis emarginatus</i>	GÜPL Völtendorf (Netzfang und Barcoder-Nachweise), Reitersdorfer Wald, Wald westlich Steinfeld, Traisental bei Schottergrube jagend Nahrungs- und Jagdhabitat v. a. Wälder, aber auch Obstgärten und Baumreihen, Wochenstuben in Gebäuden	FFH, !	II, IV		LC	VU	mäßig
Zweifarbfliegenfledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	Nachweis im Raum Nadelbach, GÜPL Völtendorf, Reitersdorfer Wald, Wald westlich Steinfeld: verbreitete Art Verstädterung durch Errichtung von Hochhäusern und besseren klimatischen Bedingungen - Spaltenbewohner, Nahrungs- und Jagdhabitat in reich bewaldeten, hügeligen Kulturlandschaft mit Grünland	FFH	IV		LC	NE	gering
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Verbreitet im gesamten Untersuchungsraum: VK im Raum Nadelbach, nördlich der B 39, am GÜPL, Waldfläche südlich Froschenthal, Traisental um die Schottergrube Gebäudefledermaus, Nahrungs- und	FFH	IV		LC	NT	gering

Name	Vorkommen	NÖ AV	FFH-RL	Verantwortlichkeit	IUCN Red List	RLÖ	Sensibilität
	Jagdhabitat in strukturierten Landschaften im Umfeld						
Kleine Hufeisennase <i>Rhinolophus hipposideros</i>	Nachweis am GÜPL Völtendorf Jagdgebiet in Laub- und Mischwäldern sowie Landschaften mit Hecken, Weiden und Streuobstbereichen, Quartiere an Gebäuden (Dachböden)	FFH, !	II, IV	!	LC	VU	mäßig

Sensibilitätsbewertung:

Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchungen werden die Teilräume nachfolgend hinsichtlich ihrer Sensibilität wie folgt bewertet.

Tabelle 10: Zusammenfassende Sensibilitätsbewertung der Teilräume 1 - 5, Fledermäuse, inkl. Begründung

Nr.	Teilraum Name	Sensibilität
1	Agrargeprägte Ebene westlich St. Pölten (Verwirklichungsabschnitt 1) Nutzung der intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft als Nahrungs- und Jagdhabitat. Quartiere sind im Siedlungsgebiet und den angrenzenden Waldflächen von Nadelbach zu vermuten. Vorkommen verbreiteter mäßig sensibler Arten. Auch wenn das Vorkommen weiterer Fledermausarten nicht auszuschließen ist, erfolgt keine Aufwertung des Teilraums, da geeignete Habitate für sog. „Waldfledermäuse“ fehlen.	mäßig
2	Plateaulandschaft südlich der A 1 (Verwirklichungsabschnitt 1) Hohe Bedeutung aufgrund der Vernetzung zwischen Offenland- und Waldflächen. Zumindest lokal alte, grobborkige Laubhölzer vorhanden. Waldränder und Offenlandbereiche werden als Jagdhabitat genutzt. Die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums erfolgt aufgrund des Vorkommens von gefährdeten Arten sowie der hohen Artenanzahl mit „hoch“.	hoch
3	Garnisonsübungsplatz Völtendorf (Verwirklichungsabschnitt 1) Die Kombination zwischen reich strukturierten Eichen-Hainbuchenwäldern mit lokalen Altbeständen und den angrenzenden, extensiv genutzten Offenlandbereichen spiegelt sich auch in einer arten- und individuenreichen Fledermausfauna wider. Die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums erfolgt aufgrund der besonders gut ausgebildeten Zönose (seltener Lebensraumkomplex in Ö) und des Vorkommens von bis zu 20 Arten, darunter zahlreiche gefährdeten Arten mit „hoch“.	hoch
4	Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlands (Verwirklichungsabschnitt 2) Die Erhebungen 2019 bestätigen die hohe Bedeutung der naturnahen Waldflächen im Teilraum. Hotspot ist der Steinbachgraben mit hohen Artenzahlen und einer hohen Aktivität. Die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums erfolgt mit „hoch“.	hoch
5	Talebene der Traisen (Verwirklichungsabschnitt 2) Die Talebene der Traisen ist durch eine intensive Nutzung geprägt, neben Wohn- und Industriegebieten dominieren Acker- und Wiesenfluren. Eingestreut sind auch Gehölze und extensive Offenlandstrukturen vorhanden, welche von versch. Fledermausarten genutzt werden können. Größerflächig geeignete Habitate für sog. „Waldfledermäuse“ fehlen. Die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums erfolgt mit „mäßig“.	mäßig

5.4.5 Tagfalter

2019 wurden keine ergänzenden Erhebungen durchgeführt, die nachfolgende Zusammenfassung basiert auf dem TGA 6a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018). Darüber hinaus wird auf die Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020), Einlage 1.1 verwiesen.

Im Trassen- bzw. Trassennahbereich wurden 2015 insgesamt 7 für Tagfalter geeignete Habitate (10 Flächen) mittels Schleifenlinien- bzw. Linientranssektmethode bei sonnig-warmem Wetter an 4 Terminen erfasst.

Im Trassenbereich gibt es nur wenige extensive Landschaftsausschnitte, welche als Habitate für Tagfalter geeignet sind. Die Untersuchungen der Projektwerberin ergaben in erster Linie weit verbreitete Arten mit geringen Abundanz, mit großer ökologischer Amplitude und vergleichsweise geringen Ansprüchen an den Lebensraum.

Relevante Vorkommen gibt es im Teilraum 3 (GÜPL Völtendorf): „Die artenreichste Fläche mit oft sehr hohen Individuendichten und einer hohen Artenzahl stellt die Panzerbrache am Gelände des GÜPL (Fläche 2) dar. Es konnten 2015 insgesamt 18 verschiedene Tagfalterarten (Bläulinge, Weißlinge, Dickkopffalter, Edelfalter) nachgewiesen werden wie z. B. *Iphiclides podalirius* Segelfalter, *Quercusia quercus* Blauer Eichen-Zipfelfalter und *Thecla betulae* Nierenfleck-Zipfelfalter (Nachweise im Zuge der Erhebungen zum EP 2013), *Brintheis circe* Weißer Waldportier, *Callimorpha quadripunctaria* Russischer Bär (Nachtfalter, FFH-RL Anh. II), *Coenonympha glycerion* Rotbraunes Wiesenvögelchen, *Cupido argiades* Kurzschwänziger Bläuling, *Lycaena dispar* Großer Feuerfalter (FFH-RL Anh. IV), *Lycaena phlaeas* Kleiner Feuerfalter und *Polyommatus bellargus* Himmelblauer Bläuling (vgl. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020), Einlage 1.1).

Erwähnenswert ist weiters das Vorkommen des Artenpaares *Colias hyale / alfacariensis* nördlich des Waldgebiets zwischen Haushagen und Steinfeld im Teilraum 4. Da hier Gebüsche und Futterpflanzen für die Raupen fehlen sind diese Flächen als Nahrungshabitat einzustufen. Das Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) ist im Bereich von Feuchtwiesen und Gräben nicht auszuschließen, ein Nachweis im Zuge der Untersuchungen gelang in den Teilräumen 4 und 5 nicht.

Tabelle 11: Überblick über nachgewiesene, wertgebende Tagfalter im Untersuchungsraum mit Angabe des Status nach NÖ Artenschutzverordnung (AV NÖ), Anhänge FFH-RL, Verantwortlichkeit Österreichs, übergeordnete Gefährdung (IUCN) sowie RLÖ und RLNÖ sowie Angabe der Sensibilitäten und Vorkommen nach Teilraum (EP 2013, TGA 6a 2018 und EP 2019 subsumiert; Abkürzungen siehe Kap. 9);

Name	NÖ AV	FFH	Verantwortlichkeit	IUCN Red List	RLÖ	RLNÖ	Sensibilität	Teilraum
Segelfalter <i>Iphiclides podalirius</i>	x				NT	3	mäßig	3
Schwalbenschwanz <i>Papilio machaon</i>	x				LC	3	mäßig	3
Flockenblumen-Scheckenfalter <i>Melitaea phoebe</i>	x				VU	3	mäßig	3
Trauermantel <i>Nymphalis antiopa</i>	x				LC	3	mäßig	3

Name	NÖ AV	FFH	Verantwortlichkeit	IUCN Red List	RLÖ	RLNÖ	Sensibilität	Teilraum
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	FFH, !	II, IV		NT	LC	3!	mäßig	3, 4 (pot.)
Blauer Eichen-Zipfelfalter <i>Quercusia quercus</i>	-				NT	-	gering	3
Silbergrüner Bläuling <i>Lysandra coridon</i>	x				NT	3	mäßig	3
Nierenfleck-Zipfelfalter <i>Thecla betulae</i>	-				NT	3	mäßig	3
Himmelblauer Bläuling <i>Lysandra bellargus</i>	x				NT	3	mäßig	3
Hufeisenklee-Gelbling <i>Colias alfacariensis</i>	x				NT	3	mäßig	4
Weißklee-Gelbling <i>Colias hyale</i>	-				LC		gering	4

Sensibilitätsbewertung:

Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchungen werden die Teilräume nachfolgend hinsichtlich ihrer Sensibilität wie folgt bewertet.

Tabelle 12: Zusammenfassende Sensibilitätsbewertung der Teilräume 1 - 5, Tagfalter

Nr.	Teilraum Name	Sensibilität
1	Agrargeprägte Ebene westlich St. Pölten (Verwirklichungsabschnitt 1) Nur wenige für Tagfalter geeignete Habitate in der Kulturlandschaft vorhanden. Nachweis nur von weit verbreiteten, typischen und nicht gefährdeten Arten, keine Auf- oder Abwertungen. Die Sensibilität ist gering.	gering
2	Plateaulandschaft südlich der A 1 (Verwirklichungsabschnitt 1) Die Trasse verläuft in diesem Teilraum ausschließlich über Acker- und Intensivgrünlandflächen, die als Habitate für Tagfalter nicht geeignet sind. Es ist lediglich das Vorkommen weit verbreiteter und nicht gefährdeter Arten im Teilraum (Waldrand, Streuobstwiesen im Bereich der Siedlungen) zu erwarten. Die Sensibilität ist gering.	gering
3	Garnisonsübungsplatz Völtendorf (Verwirklichungsabschnitt 1) Die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums erfolgt aufgrund des Vorkommens von 8 Rote Liste Arten (VU und NT nach RLÖ bzw. 3 nach RLNÖ) mit „mäßig“. Es erfolgt keine Auf- oder Abwertung der Sensibilität.	mäßig
4	Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlands (Verwirklichungsabschnitt 2) Die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums erfolgt aufgrund des Vorkommens von 2 gefährdeten Arten (3 nach RLNÖ) mit „mäßig“.	mäßig
5	Talebene der Traisen (Verwirklichungsabschnitt 2) In den relevanten Bereichen ist lediglich das Vorkommen weit verbreiteter und nicht gefährdeter Arten im Teilraum (Waldrand, Streuobstwiesen im Bereich der Siedlungen) zu erwarten, wie auch die Erhebungen ergaben. Die Sensibilität ist gering.	gering

5.4.6 Heuschrecken

2019 wurden keine ergänzenden Erhebungen durchgeführt, die nachfolgende Zusammenfassung basiert auf dem TGA 6a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018). Darüber hinaus wird auf die Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020), Einlage 1.1 verwiesen.

Bei den Heuschrecken wurden geeignete Habitate im Trassen- bzw. Trassennahbereich beprobt. Die Erhebungen wurden an drei Terminen 2015 durchgeführt. Die Datenerfassung erfolgte mittels Sichtnachweis, Verhören, Hand- und Streifnetzfang. Die an Gehölzen lebende Heuschreckenfauna wurde durch Kescherfang bzw. Batcorder-Einsatz erhoben.

Ähnlich wie bei den Tagfaltern sind aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen auch für Heuschrecken geeignete Flächen nur kleinräumig vorhanden. Bei den Erhebungen im Zuge der UVE wurde vorwiegend das Vorkommen weit verbreiteter und nicht gefährdeter Arten festgestellt. Der Fund der Südlichen Eichenschrecke *Meconema meridionale* (RLÖ: NT) auf der Ausgleichsfläche der ÖBB, direkt nördlich der A 1 (Teilraum 1) ist als bemerkenswert einzustufen – diese Art (NT lt. RLÖ) breitet sich aktuell in Österreich (Zuna-Kratky et al. 2017) aus.

Während im Teilraum 2 keine wertgebenden Arten festgestellt werden konnten, ist es im Teilraum 3 wiederum der ehemalige GÜPL Völtendorf, der sich mit der Artenzusammensetzung vom zumeist land- und forstwirtschaftlich intensiv genutzten Umland abhebt. Als Besonderheit ist die Wantschrecke (*Polysarcus denticauda*) mit einem der größeren Vorkommen in diesem Raum zu erwähnen. Ebenfalls nur auf dem GÜPL kommen als wärmeliebende Art lückiger, trockener Standorte Verkannter Grashüpfer (*Chorthippus mollis*) und die Maulwurfsgrille (*Gryllotalpa gryllotalpa*, 3 nach RLNÖ), als eine Bewohnerin feuchter Standorte, vor. Weitere als NT nach RLÖ eingestufte Arten auf der Panzerbrache sind die Große Goldschrecke, die Langflügelige Schwertschrecke und die Gestreifte Zartschrecke. Als eine weitere Besonderheit ist das häufige Vorkommen der Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*, Fangschrecke) in den trockensten Bereichen der Brache zu bezeichnen. Etwas abseits der Trasse (östlich) wurde mit der Großen Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*) eine weitere gefährdete Art nach RLÖ (NT) nachgewiesen. Zusätzlich zu den im UVE FB angeführten Arten konnte von den gefährdeten Arten (NT nach RLÖ) noch die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) im Zuge eigener Begehungen am GÜPL Völtendorf festgestellt werden.

Im Teilraum 4 und 5 gibt es für Heuschrecken nur wenige geeignete Habitate. Am nördlichen Waldrand des Reitersdorfer Waldes im Teilraum 4 wurden Lauschschrecke (*Mecostethus parapleurus*), Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus discolor*) und Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*) nachgewiesen. Letztere beide Arten wurden auch entlang der Feuchtvegetation am Grabenrand nördlich des Waldgebiets zwischen Haushagen und Steinfeld nachgewiesen.

Tabelle 13: Überblick über nachgewiesene, wertgebende Heuschrecken im Untersuchungsraum mit Angabe des Status nach NÖ Artenschutzverordnung (AV NÖ), Anhänge FFH-RL, Verantwortlichkeit Österreichs, übergeordnete Gefährdung(IUCN) sowie RLÖ und RLNÖ sowie Angabe der Sensibilitäten und Vorkommen nach Teilraum (EP 2013, TGA 6a 2018 und EP 2019 subsumiert; Abkürzungen siehe Kap. 9)

Name Deutsch	NÖ AV	FFH	Verantwortlichkeit	IUCN Red List	RLÖ	RLNÖ	Sensibilität	Teilraum
Blauflügelige Ödlandschrecke <i>Oedipoda caerulescens</i>					NT		gering	3
Gestreifte Zartschrecke <i>Leptophyes albovittata</i>					NT		gering	3
Große Goldschrecke <i>Chrysochraon dispar</i>					NT		gering	3,4
Langflügelige Schwertschrecke <i>Conocephalus discolor</i>					NT	4	gering	3,4
Lauschschrecke <i>Mecostethus parapleurus</i>					NT	3	mäßig	4
Maulwurfsgrille <i>Gryllotalpa gryllotalpa</i>					NT	3	mäßig	3
Südliche Eichenschrecke <i>Meconema meridionale</i>				LC	NT	*	gering	1
Verkannter Grashüpfer und Rotbeiniger Grashüpfer <i>Chorthippus mollis</i>					NT		gering	3
Wantschaftschrecke <i>Polysarcus denticauda</i>	x			LC	VU	3	mäßig	3

* in der Roten Liste NÖ (1995) wird zur Südlichen Eichenschrecke festgehalten: „Das Vorkommen beruht wahrscheinlich auf Einschleppung und nachfolgender Einbürgerung“

Sensibilitätsbewertung:

Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchungen werden die Teilräume nachfolgend hinsichtlich ihrer Sensibilität wie folgt bewertet.

Tabelle 14: Zusammenfassende Sensibilitätsbewertung der Teilräume 1 - 5, Heuschrecken

Nr.	Teilraum Name	Sensibilität
1	Agrargeprägte Ebene westlich St. Pölten (Verwirklichungsabschnitt 1) Vorkommen weit verbreiteter, biotoptypischer Arten, nur wenige geeignete Habitats, 1 Art (Südliche Eichenschrecke) mit NT eingestuft (Gefährdung RLÖ), keine Auf- oder Abwertungen. Die Sensibilität ist gering.	gering
2	Plateaulandschaft südlich der A 1 (Verwirklichungsabschnitt 1) Die Trasse verläuft in diesem Teilraum ausschließlich über Acker- und Intensivgrünlandflächen, die als Habitats für Heuschrecken nicht geeignet sind. Es ist lediglich das Vorkommen weit verbreiteter und nicht gefährdeter Arten im Teilraum (Waldrand) zu erwarten. Die Sensibilität ist gering.	gering
3	Garnisonsübungsplatz Völtendorf (Verwirklichungsabschnitt 1) Die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums erfolgt aufgrund des Vorkommens von insgesamt 2 gefährdeten Arten (1 Art VU nach RLÖ, 2 Arten „3“ nach RLNÖ) mit „mäßig“.	mäßig
4	Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlands (Verwirklichungsabschnitt 2) Die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums erfolgt aufgrund des Vorkommens von 1 gefährdeten Art (3 nach RLNÖ) und 3 Arten, für die Gefährdung droht (NT nach RLÖ), mit „mäßig“.	mäßig
5	Talebene der Traisen (Verwirklichungsabschnitt 2)	gering

Nr.	Teilraum Name	Sensibilität
	Es dominieren auf den Intensivwiesen im Untersuchungsraum weit verbreitete, häufige Ubiquisten mit geringen Abundanzen.	

5.4.7 Libellen

Nachfolgend wird auf Basis des TGA 6a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018) und des Einreichprojekts 2019 (Stand Februar 2020, Einlage 1.1) der Ist-Zustand bezogen auf die Libellenfauna zusammenfassend dargestellt. Darüber hinaus wird auf die Einreichunterlagen 2019 (Stand Februar 2020, Einlage 1.1) verwiesen.

Im Jahr 2019 wurden im Auftrag der ASFINAG durch M. Pollheimer ergänzende Libellenerhebungen durchgeführt. Die Große Quelljungfer wurde durch flächige Begehungen nachfolgender Fließgewässer im Nahbereich der geplanten S 34 erfasst: Steinfeldgraben (1.149 Meter), Gerinne Kreisberg (962 Meter) und Gerinne Handelberg (912 Meter), wobei die Begehung am 24.6., 3.7., 19.7., 23.7. und 25.7. durchgeführt wurden. Zudem fanden im Zeitraum vom 14. Mai bis 10. August 2019 an insgesamt 8 Geländetagen Erhebungen an sämtlichen Kleingewässern am GÜPL Völtendorf statt.

Teilraum 1 und 2: Agrargeprägte Ebene westlich St. Pölten und Plateaulandschaft südlich der A1

In den Teilräumen 1 und 2 zwischen B 1 und B 39 konnten im Zuge der Untersuchungen zur UVE keine Libellen nachgewiesen werden. Bei einer eigenen Begehung konnte 2017 die Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) am Nadelbach dokumentiert werden. Darüber hinaus fehlen geeignete Habitate für die Libellen inmitten der intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Teilraum 3: GÜPL Völtendorf

Die Erhebungen im Zuge der UVE am GÜPL Völtendorf brachten nur wenige Nachweise. Für den Befund wurden im TGA 6a Tiere und deren Lebensräume daher noch zusätzlich die Ergebnisse eigener Erhebungen und Literaturdaten (Denk et al. 2005, Stellungnahme 345 Verein LANIUS) herangezogen. Insgesamt sind bisher 26 Libellenarten für den GÜPL dokumentiert, wobei vor allem die nach RLÖ vom Aussterben bedrohten Arten Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*) und Gefleckte Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum*) sowie die mehrfach nachgewiesene Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) hervorzuheben sind. Eine weitere in Österreich stark gefährdete und am GÜPL Völtendorf nachgewiesene Art ist die Südliche Binsenjungfer (*Lestes barbarus*). Nicht für alle Arten liegen rezente Nachweise vor. Durch die zunehmende Verlandung und das Verschwinden von Kleingewässern früher Sukzessionsstadien hat sich das Artenspektrum im Laufe der letzten Jahre verschoben. Arten, die wie die Kleine Pechlibelle (*Ischnura pumilio*) offene, flache, vegetationsarme Kleingewässer benötigen, können daher nicht mehr rezent nachgewiesen werden. Die Tümpel in den Wäldern sind in der Regel länger wasserführend: Daher sind diese aus Sicht der Libellenfauna von besonderer Bedeutung. Trotz starker und lang andauernder Niederschläge im Mai 2019 war ein Großteil der Tümpel auf der Panzerbrache Ende Juni schon wieder ausgetrocknet.

Bei den Erhebungen 2019 konnten insgesamt 20 Libellenarten am ehemaligen GÜPL Völtendorf nachgewiesen werden, darunter hochgradig gefährdete Arten wie Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*), Südlicher Blaupfeil (*Orthetrum brunneum*), Glänzende

Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Südliche Binsenjungfer (*L. barbarus*), Kleine Binsenjungfer (*L. virens*). Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) wurde von LANIUS mehrfach, auch 2019, im westlichsten Bereich der Panzerbrache nachgewiesen.

Teilraum 4: Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlandes

Im Teilraum 4 wurden 2017 im Reitzersdorfer Wald eine adulte Quelljungfer (*Cordulegaster spec.*) an einem trockengefallenen Graben und etwas abseits davon eine Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*) bei der Jagd beobachtet. Am Krickelbach wurde ein Vorkommen des Südlichen Blaupfeils (*Orthetrum brunneum*) bestätigt (eigener Lokalaugenschein 2017). Aufgrund der Hinweise vom Verein LANIUS (Stellungnahme 345 im UVP-Verfahren) über das Vorkommen der Großen Quelljungfer *Cordulegaster heros* wurden 2019 in den geeigneten Gewässerabschnitten im Untersuchungsgebiet ergänzende Untersuchungen durchgeführt. Dazu wird in den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020) Einlage 1.1 wie folgt ausgeführt:

„Von hoher Bedeutung sind hingegen die Vorkommen von Cordulegaster heros am Steinfeldbach, am Gerinne Kreisberg und auch am Gerinne Handelberg. Von in der Saison 2019 insgesamt 3.023 Metern untersuchter Bachstrecke waren 1.159 Meter gut und in hoher Dichte besiedelt (v. a. Steinfeldgraben mit 15 und Gerinne Kreisberg mit 6 Nachweisen). Auf 235 Metern Bachlänge siedelte die Große Quelljungfer in geringer Dichte, der restliche Bereich war nicht besiedelt. So z. B. auch der untere Bereich des Steinfeldgrabens im Bereich des Auwaldes.

Weite Bereiche der o. a. Bachsysteme waren im Sommer 2019 trocken gefallen und daher für eine Besiedlung ungeeignet. Inwieweit diese in anderen Jahren wasserführend und damit besiedelbar sind, kann nicht abgeschätzt werden. Doch sei angemerkt, dass längerfristiges oder wiederholtes Trockenfallen von Bachabschnitten von C. heros kaum toleriert wird und sie solche Gewässerabschnitte meidet.“

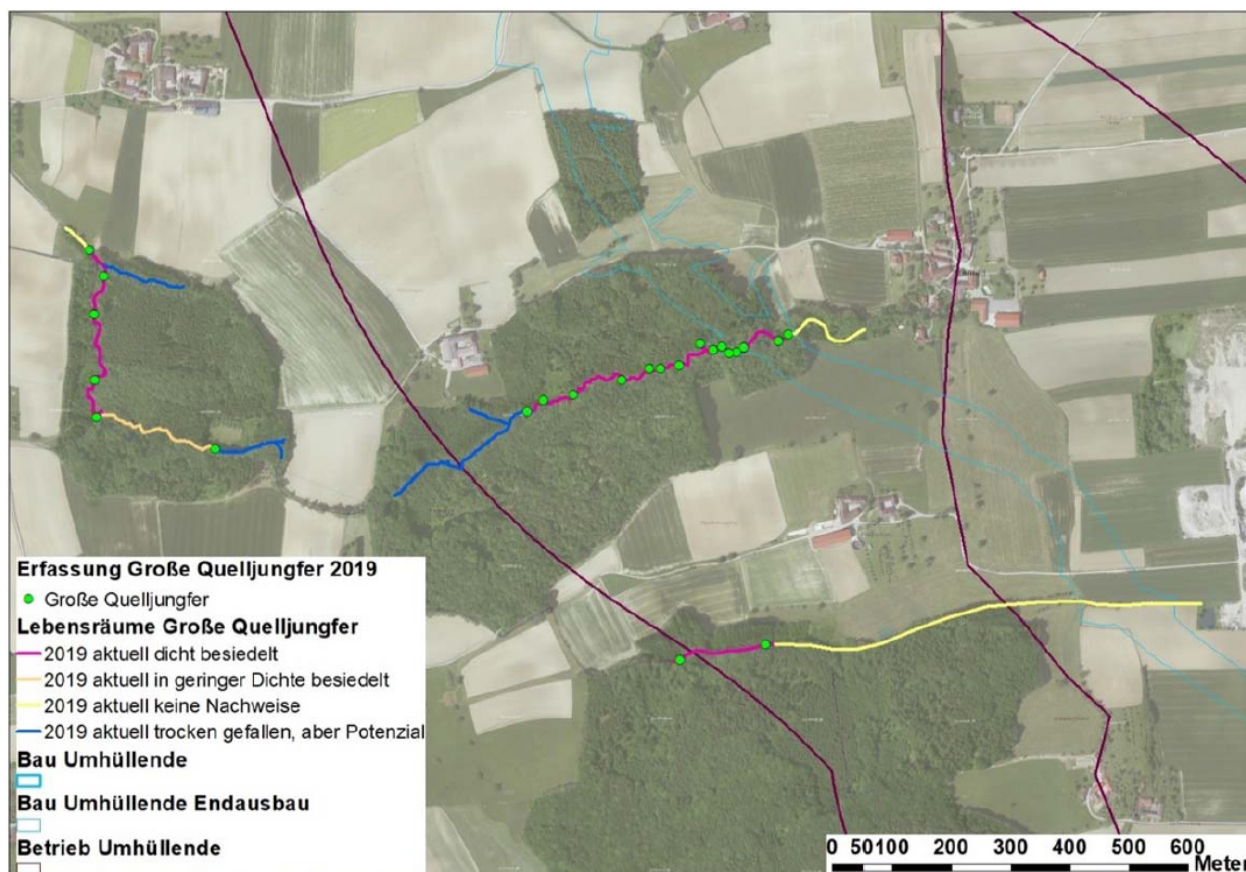


Abb. 5: Nachweise der Großen Quelljungfer (*Cordulegaster heros*) und Bewertung potenzieller Lebensräume in der Saison 2019, Quelle: (Quelle: Einreichunterlagen 2019, Stand Februar 2020, Einlage 1.1, Pollheimer eigene Darstellung).

Teilraum 5: Talebene der Traisen

Im Teilraum 5 wurden am Teich östlich Poppenberg insgesamt 9 Libellenarten bestätigt. Als einzige gefährdete Art wurde die Fledermaus Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*) (RLÖ VU) nachgewiesen. 2019 fanden hier keine Erhebungen statt.

Tabelle 15: Überblick über nachgewiesene Libellen im Untersuchungsraum mit Angabe des Status nach NÖ Artenschutzverordnung (AV NÖ), Anhänge FFH-RL, Verantwortlichkeit Österreichs, Übergeordnete Gefährdung (IUCN) sowie RLÖ und RLNÖ sowie Angabe der Sensibilitäten und Vorkommen nach Teilraum (EP 2013, TGA 6a 2018 und EP 2019 subsumiert; Abkürzungen siehe Kap. 9)

Name Deutsch	NÖ AV	FFH-RL	Verantwortlichkeit	IUCN Red List	RLÖ	RLNÖ	Sensibilität	Teilraum
Blaue Federlibelle <i>Platycnemis pennipes</i>				LC	LC		gering	3
Blaugrüne Mosaikjungfer <i>Aeshna cyanea</i>				LC	LC		gering	3,4,5
Blutrote Heidelibelle <i>Sympetrum sanguineum</i>				LC	LC		gering	3,5
Fledermaus-Azurjungfer <i>Coenagrion pulchellum</i>				LC	VU	2	hoch	3,5

Name Deutsch	NÖ AV	FFH-RL	Verantwortlichkeit	IUCN Red List	RLÖ	RLNÖ	Sensibilität	Teilraum
Frühe Adonislibelle <i>Pyrrhosoma nymphula</i>				LC	LC		gering	3
Gebänderte Prachtlibelle <i>Calopteryx splendens</i>				LC	NT	4	gering	1
Bauflügel-Prachtlibelle <i>Calopteryx virgo</i>				LC	NT	4	gering	4
Gefleckte Heidelibelle <i>Sympetrum flaveolum</i>	1			LC	CR	1	sehr hoch	3
Gemeine Becherjungfer <i>Enallagma cyathigerum</i>				LC	LC		gering	3,5
Gemeine Binsenjungfer <i>Lestes sponsa</i>				LC	LC		gering	3
Gemeine Federlibelle <i>Platycnemis pennipes</i>				LC	4		gering	5
Gemeine Heidelibelle <i>Sympetrum vulgatum</i>				LC	LC		gering	3
Gemeine Winterlibelle <i>Sympecma fusca</i>				LC	VU	3	mäßig	3
Glänzende Binsenjungfer <i>Lestes dryas</i>	1			LC	CR	1	sehr hoch	3
Große Heidelibelle <i>Sympetrum striolatum</i>				LC	LC		gering	3
Große Königslibelle <i>Anax imperator</i>				LC	LC		gering	3,5
Große Pechlibelle <i>Ischnura elegans</i>				LC	LC		gering	3,5
Große Quelljungfer <i>Cordulugaster heros</i>	FFH, !	II, IV			EN	5	hoch	4
Hufeisen-Azurjungfer <i>Coenagrion puella</i>				LC	LC		gering	3,5
Kleine Binsenjungfer <i>Lestes virens</i>				LC	CR	2	sehr hoch	3
Kleine Pechlibelle <i>Ischnura pumilio</i>	x			LC	NT	2	hoch	3
Östlicher Blaupfeil <i>Orthetrum albistylum</i>				LC	LC	6	gering	3
Plattbauch <i>Libellula depressa</i>				LC	LC		gering	3,5
Schwarze Heidelibelle <i>Sympetrum danae</i>					LC	4	gering	3
Südliche Binsenjungfer <i>Lestes barbarus</i>	x			LC	EN	2	hoch	3
Südliche Mosaikjungfer <i>Aeshna affinis</i>				LC	VU	3	mäßig	3
Südlicher Blaupfeil <i>Orthetrum brunneum</i>	x			LC	NT	2	hoch	3,4
Torf-Mosaikjungfer <i>Aeshna juncea</i>				LC	LC	3	mäßig	3

Name Deutsch	NÖ AV	FFH-RL	Verantwortlichkeit	IUCN Red List	RLÖ	RLNÖ	Sensibilität	Teilraum
Vierfleck <i>Libellula quadrimaculata</i>				LC	LC	3	mäßig	3
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	FFH, 1, !	II, IV	!	LC	CR	1	sehr hoch	3

Sensibilitätsbewertung:

Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchungen werden die Teilräume nachfolgend hinsichtlich ihrer Sensibilität wie folgt bewertet.

Tabelle 16: Zusammenfassende Sensibilitätsbewertung der Teilräume 1 - 5, Libellen

Nr.	Teilraum Name	Sensibilität
1	Agrargeprägte Ebene westlich St. Pölten (Verwirklichungsabschnitt 1) Nur wenige für Libellen geeignete Habitate in der Kulturlandschaft vorhanden. Nachweis nur von 1 Art (Gebänderte Prachtlibelle), für die eine Gefährdung droht (RLÖ NT), keine Auf- oder Abwertungen. Gesamteinstufung der Sensibilität mit „gering“.	gering
2	Plateaulandschaft südlich der A 1 (Verwirklichungsabschnitt 1) Im Teilraum 2 fehlen für Libellen geeignete Habitate und es konnten auch keine Libellen nachgewiesen werden. Gesamteinstufung der Sensibilität mit „gering“.	gering
3	Garnisonsübungsplatz Völtendorf (Verwirklichungsabschnitt 1) Die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums erfolgt aufgrund des Vorkommens von insgesamt 4 vom Aussterben bedrohten Arten Gefleckte Heidelibelle, Glänzende Binsenjungfer, Kleine Binsenjungfer und Große Moosjungfer (CR nach RLÖ, 1 und 2 nach RLNÖ) mit „sehr hoch“. Für letztere 3 Arten gibt es rezente Nachweise aus 2019. Zudem sind noch mit Fledermaus-Azurjungfer, Kleiner Pechlibelle, Südlicher Binsenjungfer und Südlichem Blaupfeil weitere 4 stark gefährdete Arten (1 EN nach RLÖ und/oder 2 nach RLNÖ) nachgewiesen.	sehr hoch
4	Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlands (Verwirklichungsabschnitt 2) Die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums erfolgt aufgrund des Vorkommens von 2 stark gefährdeten Arten mit Großer Quelljungfer und dem Südlichen Blaupfeil (EN nach RLÖ bzw. 2 nach RLNÖ) mit „hoch“.	hoch
5	Talebene der Traisen (Verwirklichungsabschnitt 2) Die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums erfolgt aufgrund des Vorkommens der Fledermaus-Azurjungfer, einer (stark) gefährdeten Art (VU nach RLÖ und 2 nach RLNÖ), mit „hoch“.	hoch

5.4.8 Branchiopoda (Urzeitkrebse)

2019 wurden keine ergänzenden Erhebungen durchgeführt, die nachfolgende Zusammenfassung basiert auf dem TGA 6a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018). Darüber hinaus wird auf die Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020), Einlage 1.1 verwiesen.

Nachweise von Urzeitkrebsen gibt es im Projektgebiet im Teilraum 3, nämlich am ehemaligen GÜPL Völtendorf.

Der Feenkrebs *Branchipus schaefferi* (RLNÖ 1) wurde von der Projektwerberin in einer Pfütze im Bereich der Abzweigung eines Feldweges von der Landesstraße (2011) nachgewiesen. Nach Denk et al. (2005) konnte der Feenkrebs bei den Untersuchungen 2000 bis 2001 in großer Anzahl nachgewiesen werden, lt. Braun (LANIUS, mündl. Auskunft) in etwa jeder dritten Lacke. Nach wie vor gibt es rezente Hinweise aus 2016 auf das Vorkommen von *B. schaefferi* (Braun & Hochebner, mündl. Mitt.) am GÜPL Völtendorf.

Triops cancriformis (RLNÖ 2) wurde in ungefähr 10 Tümpeln auf der Panzerbrache 2001 beobachtet (vgl. Denk et al. 2005), allerdings gelangen im Zuge der Erhebungen zur Erstellung der UVE keine aktuellen Nachweise (2011 und 2015) mehr. Im Jahr 2016 konnte im südlichen Bereich der Panzerbrache das Vorkommen von *T. cancriformis* am 01.09.2017 im Zuge eines eigenen Lokalaugenscheins neuerlich bestätigt werden.

Die rezenten Vorkommen von *Branchipus schaefferi* und *Triops cancriformis* beschränken sich in Österreich auf wenige Fundorte in Nieder- und Oberösterreich, Burgenland und Kärnten (Eder & Hödl 2003, Eder 2010). Aufgrund der Fähigkeit der Arten, längerdauernde Trockenperiode in Dauerstadien zu überdauern, ist ein Vorkommen am ehemaligen GÜPL für beide Arten weiterhin anzunehmen.

Tabelle 17: Urzeitkrebsnachweise im Teilraum 3; (Quelle: Braun & Hochebner, mündl. Mitt., Ragger, pers. Beob. (Stand: März 2017)). Abkürzungen siehe Kap. 9

Name Deutsch	Name Lat	NÖ AV	IUCN Red List	RLÖ	RLNÖ	Aufwertung/ Abwertung	Sensibilität
Feenkrebs	<i>Branchipus schaefferi</i>	1	-	-	1	Bedeutendes Vorkommen in NÖ/Ö	sehr hoch
-	<i>Triops cancriformis</i>	-	-	-	2	Bedeutendes Vorkommen in NÖ/Ö	sehr hoch

Sensibilitätsbewertung:

Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchungen werden die Teilräume nachfolgend hinsichtlich ihrer Sensibilität wie folgt bewertet.

Tabelle 18: Zusammenfassende Sensibilitätsbewertung der Teilräume 1 - 5, Branchiopoda

Nr.	Teilraum Name	Sensibilität
1	Agrargeprägte Ebene westlich St. Pölten (Verwirklichungsabschnitt 1) Keine bekannten Vorkommen. Geringe Sensibilität.	gering
2	Plateaulandschaft südlich der A 1 (Verwirklichungsabschnitt 1) Keine bekannten Vorkommen. Geringe Sensibilität.	gering
3	Garnisonsübungsplatz Völtendorf (Verwirklichungsabschnitt 1) <i>Geeignete Habitats und wiederkehrende Nachweise von Branchipus schaefferi und Triops cancriformis am GÜPL Völtendorf.</i>	sehr hoch
4	Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlands (Verwirklichungsabschnitt 2) Keine bekannten Vorkommen. Geringe Sensibilität.	gering

Nr.	Teilraum Name	Sensibilität
5	Talebene der Traisen (Verwirklichungsabschnitt 2) Keine bekannten Vorkommen. Geringe Sensibilität.	gering

5.4.9 Laufkäfer

2019 wurden keine Erhebungen durchgeführt, die nachfolgende Zusammenfassung basiert auf dem TGA 6a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018). Darüber hinaus wird auf die Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020), Einlage 1.1 verwiesen.

Eine Erfassung der Laufkäfer erfolgte an insgesamt 5 Standorten im Teilraum 3, 4 und 5. Die Artenzusammensetzung wird von der Projektwerberin als biotoptypisch und sehr artenreich eingestuft. Geschützte oder gefährdete Arten wurden im Zuge der Erhebungen zur UVE nicht nachgewiesen.

Die Sensibilität ist für alle Teilräume mit gering eingestuft.

5.4.10 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

2019 wurden keine Erhebungen durchgeführt, die nachfolgende Zusammenfassung basiert auf dem TGA 6a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018). Darüber hinaus wird auf die Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020), Einlage 1.1 verwiesen.

Hinsichtlich des Vorkommens von Säugetieren wurden stichprobenartige Erhebungen und eine gezielte Spurensuche in potenziellen Habitaten durchgeführt. Spezielle Untersuchungen wurden in Hinblick auf das Vorkommen von Feldhamstern und Haselmaus durchgeführt.

Auch wenn im Zuge der UVE kein Nachweis des Feldhamsters gelang, so gibt es Hinweise auf Vorkommen des Feldhamsters nördlich und südlich der A 1 und teilweise auch im direkten Bereich der geplanten Trasse (vgl. Stellungnahme 345, S. 91). Ein Totfund eines Feldhamsters auf einem Feldweg 500 Meter südwestlich von Nadelbach ist vom eigenen Lokalaugenschein aus dem Jahr 2016 zu vermelden. Auch für den GÜPL Völtendorf und die Bereiche südlich ist ein Vorkommen des Feldhamsters nicht auszuschließen.

Ebenso ist das Vorkommen weiterer Kleinsäuger (Nagetiere, Insektenfresser) und Raubtiere zu erwarten. Unter den in der NÖ Artenschutzverordnung gelisteten geschützten Arten ist aufgrund der vorkommenden Lebensräume (Gewässer, Gehölze, Felder, Äcker) ein potenzielles Vorkommen der Haselmaus *Muscardinus avellanarius* möglich. Ebenso ist ein Vorkommen des weit verbreiteten Maulwurfes *Talpa europaea* als sicher anzunehmen bzw. der Wasserspitzmaus *Neomys fodiens* und der Zwergmaus *Micromys minutus* nicht auszuschließen.

Untersucht wurde weiters der Waldiltis (RLÖ NT). Abgefährtet wurden gegenständlich die Bäche, insbesondere der Nadelbach und Krickelbach, da sich der Iltis bevorzugt in Wassernähe aufhält. Es konnten aber keine Trittsiegel bestätigt werden. In den laubholzdominierten Wäldern ist das Vorkommen des Waldiltis durch Abschusszahlen (Fallenjagd) bestätigt. Aus Sicht des FB-Erstellers der UVE handelt es sich im Projektgebiet um mäßig ausgestattete Habitatstrukturen für den Iltis.

Rezente Hinweise auf das Vorkommen der Hausratte (RLÖ CR) liegen nicht vor. Da ein potenzielles Vorkommen auf die Nähe von Einzelgehöften und kleineren Ansiedlungen mit Ställen und Scheunen eingeschränkt werden kann und diese Bereiche durch das Vorhaben nicht betroffen sind, wird die Hausratte nicht weiter behandelt.

Tabelle 19: Nachgewiesene und potentiell vorkommende Säugetierarten (ohne Fledermäuse) im Untersuchungsraum mit Angabe des Status nach NÖ Artenschutzverordnung (AV NÖ), Anhänge FFH-RL, Verantwortlichkeit Österreichs, Übergeordnete Gefährdung (IUCN) sowie RLÖ sowie Angabe der Sensibilitäten (EP 2013, TGA 6a 2018 und EP 2019 subsumiert; Abkürzungen siehe Kap. 9)

Name Deutsch	NÖ AV	FFH	Verantwortlichkeit	IUCN Red List	RLÖ	Sensibilität
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	FFH	IV	!	LC	VU	mäßig
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	FFH	IV		LC	LC	gering
Maulwurf <i>Talpa europaea</i>				LC	NT	gering
Waldiltis <i>Mustela putorius</i>				LC	NT	gering
Wasserspitzmaus <i>Neomys fodiens</i>				LC	NT	gering
Zwergmaus <i>Micromys minutus</i>	!			LC	NT	gering

Sensibilitätsbewertung:

Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchungen werden die Teilräume nachfolgend hinsichtlich ihrer Sensibilität wie folgt bewertet.

Tabelle 20: Zusammenfassende Sensibilitätsbewertung der Teilräume 1 - 5, Säugetiere

Nr.	Teilraum Name	Sensibilität
1	Agrargeprägte Ebene westlich St. Pölten (Verwirklichungsabschnitt 1) Entsprechend der geringen Ausstattung mit Strukturelementen sind nur weit verbreitete Arten nachgewiesen bzw. zu erwarten. Einzig das Vorkommen des Feldhamsters (VU nach RLÖ) ist nachgewiesen, keine Auf- oder Abwertungen. Die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums erfolgt mit „mäßig“.	mäßig
2	Plateaulandschaft südlich der A 1 (Verwirklichungsabschnitt 1) Die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums erfolgt aufgrund des potenziellen Vorkommens des Feldhamsters (VU nach RLÖ) mit „mäßig“.	mäßig
3	Garnisonsübungsplatz Völtendorf (Verwirklichungsabschnitt 1) Die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums erfolgt aufgrund des potenziellen Vorkommens des Feldhamsters (VU nach RLÖ) mit „mäßig“.	mäßig
4	Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlands (Verwirklichungsabschnitt 2) Die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums erfolgt aufgrund des potenziellen Vorkommens des Feldhamsters (VU nach RLÖ) mit „mäßig“.	mäßig

Nr.	Teilraum Name	Sensibilität
5	Talebene der Traisen (Verwirklichungsabschnitt 2) Die Gesamteinstufung der Sensibilität des Teilraums erfolgt aufgrund des potenziellen Vorkommens des Feldhamsters (VU nach RLÖ) mit „mäßig“.	mäßig

5.5 Landschaftsbild

Im Zuge der Erstellung der Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020) wurden keine ergänzenden Erhebungen durchgeführt, die nachfolgende Zusammenfassung basiert auf dem TGA 6c Landschaftsbild, Ortsbild (Ragger 2018). Darüber hinaus wird auf die Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020), Einlage 1.1 verwiesen. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

5.5.1 Untersuchungsraum und -methoden

Die Abgrenzung des räumlichen Untersuchungsrahmens orientiert sich an einem Puffer von 500 m entlang der Trasse, wobei naturräumliche Gegebenheiten (Geländemorphologie (z. B. Kuppen, Tieflagen)) und Sichtgrenzen (z. B. Wälder, Bebauung) mitberücksichtigt werden. Zur Erfassung von Einzelsichtbeziehungen von möglichen Aussichtspunkten in mehr als 500 m Entfernung zum künftigen Trassenstandort wurden durch die UVE-Fachbeitragersteller (Einreichprojekt 2013, Stand 2017) Erhebungen vor Ort durchgeführt.

Der Untersuchungsraum wird für die Bestandsbeschreibung für das Landschaftsbild in drei Teilräume untergliedert. Die Einteilung der Landschaftsräume beruht auf der naturräumlichen Gliederung des NÖ Naturschutzkonzeptes (NÖ Landesregierung 2015). Die großräumige Abgrenzung von Teilräumen führt dazu, dass es innerhalb der Teilräume vereinzelte Teilbereiche gibt, von denen manche sensibler und höherwertiger, manche aber auch geringwertiger sind als andere.

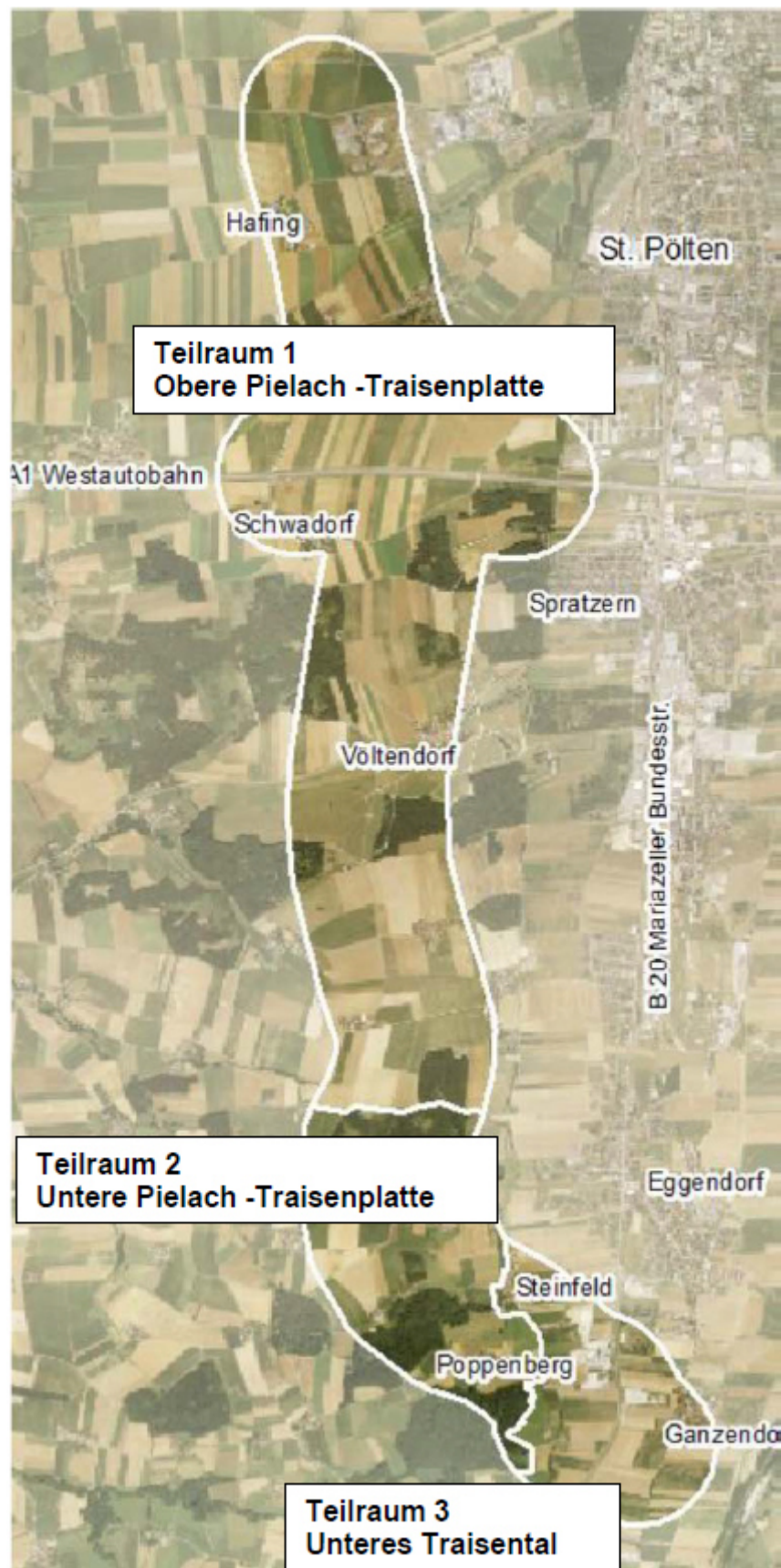


Abb. 6: Übersicht Untersuchungsraum (Quelle: Einreichunterlagen 2019, Stand Februar 2020, Einlage 1.1)

5.5.2 Allgemeines über den Untersuchungsraum

Landschaftsform / Geländemorphologie: Gemäß dem NÖ Naturschutzkonzept (NÖ Landesregierung 2015) liegt der betroffene Untersuchungsraum größtenteils in der „Region 19 Östliches Alpenvorland (NÖ Zentralraum)“ und wird in die beiden geomorphologischen Landschaftsräume „Traisen-Pielach-Platte“ und „Unteres Traisental“ untergliedert.

Der Standort des Vorhabens liegt zum überwiegenden Teil in der Molassezone, welche Nord-Süd gerichtet zwischen den beiden Flusstälern der Pielach und der Traisen verläuft und der Landschaft eine sanftwellige, leicht kuptierte Ausprägung verleiht (Hügellandschaft).

Das „Untere Traisental“ hingegen zeigt im Gelände einen deutlichen Bruch (Geländekante) zwischen der Traisen-Pielach-Platte und der angrenzenden Niederterrasse des Traisentals. Die Niederterrasse kann nahezu als Ebene beschrieben werden.

Nutzungen im Untersuchungsraum: Der flächenmäßig größte Teil des Untersuchungsraumes ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei nördlich von Völtendorf die Ackernutzung dominiert. Richtung Süden ändert sich das landschaftliche Erscheinungsbild aufgrund der geänderten Nutzungsformen. Die Grünlandnutzung nimmt zu, die ackerbauliche Nutzung ist zwar nach wie vor dominant, jedoch in geringerem Maß als in dem Bereich nördlich von Völtendorf. Hinzu kommt auch eine verstärkte forstwirtschaftliche Nutzung im Untersuchungsraum. Eingebettet in die landwirtschaftlichen Strukturen liegen verstreut kleine, bäuerliche Dorfstrukturen, meist bestehend aus einigen wenigen Hofanlagen. Vereinzelt finden sich Einzelhöfe oder Einzelgebäude im Untersuchungsraum.

Im Bereich der Niederterrasse weisen die Siedlungsräume andere Typologien auf. Einerseits gibt es großflächig Gewerbegebiete, andererseits gibt es auch Wohnbebauung, hier vor allem Einzelwohngebäude im Siedlungsverband. Landwirtschaftliche Wohnbebauung und Nebengebäude spielen eine untergeordnete Rolle. Die Offenlandschaft wird über große Bereiche landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt. Materialgewinnungsstätten für Schotter und Sande sind ebenfalls vorhanden.

Sichtbeziehungen / Sichtweiten: Der Großteil des Untersuchungsraumes verläuft in einer flachwelligen, sanft kuptierten Landschaft. Grundsätzlich gibt es im Untersuchungsraum sehr große Sichtweiten – vor allem auf den Kuppenbereichen sind sehr weitläufige Sichträume (bis zu den Voralpen) vorhanden. In den Talbereichen sind die Sichtweiten naturgemäß reduziert. Einschränkungen von Sichträumen gibt es, neben den geomorphologischen Gegebenheiten, auch durch vorhandene Gehölzstrukturen, Waldbestände und – in Abhängigkeit von Jahreszeit und Standort – Maiskulturen.

Von den Siedlungsrändern aus ergeben sich weitreichende Sichtbeziehungen in die Offenlandschaft. Sichteinschränkungen bestehen teilweise durch (Neben-)Gebäude oder durch vorhandene Gehölzstrukturen (siedlungsnaher Hecken und Ziergehölze, Streuobstwiesen usw.).

Erhaltenswerte Landschaftsteile: Entlang des Nadelbaches sowie im Bereich der Waldsiedlung und zwischen Froschenthal, Steinfeld, Poppenberg und Gittelhof sind gem. Regionalem Raumordnungsprogramm NÖ Mitte „erhaltenswerte Landschaftsteile“ ausgewiesen. Erhaltenswerte Landschaftsteile sind gem. § 2 Z 4 Regionales Raumordnungsprogramm NÖ Mitte idgF. „Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung.“ In diesen darf gem. § 4 Abs. 2 „eine andere als Grünland-Land- und Forstwirtschaft nur dann festgelegt werden, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt“.

5.5.3 Beschreibung der Teilräume

Teilraum 1: Obere Pielach – Traisenplatte

Im Teilraum 1 „Obere Pielach – Traisenplatte“ dominieren intensive landwirtschaftliche Nutzungen, es gibt Vorbelastungen durch Autobahn, Freileitungen, Bahntrasse, Straßen, Gewerbe und Industrie. Das Landschaftsbild wird lokal und kleinflächig durch landschafts- und regionaltypische (Struktur)Elemente aufgewertet. **Die Sensibilität ist mäßig.**

Vielfalt / Ausstattung der Landschaft: Im Teilraum sind noch kleinflächige landschaftstypische Elemente und landschaftswirksame Strukturelemente, wie z. B. Baumreihen und Alleen, Streuobstwiesen, Feldgehölze und Hecken sowie Wälder vorhanden. Diese stellen wichtige strukturgebende Elemente in der sonst offenen, großflächigen und tw. ausgeräumten Landschaft dar.

Eigenart der Landschaft / Landschaftscharakter / kulturgeschichtliche Eigenart: Der Teilraum 1 ist hinsichtlich der Geländeausformung als leicht welliges Hügelland zu charakterisieren. Demgemäß sind in diesem Teilraum große Sichtweiten möglich, soweit diese nicht durch Gehölze oder Bauwerke eingeschränkt werden. Mit Ausnahme der brach liegenden Flächen des ehemaligen GÜPL Völtendorf ist der Teilraum als intensiv bewirtschaftete, landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft (vorwiegend Ackerbau) zu bezeichnen. Der Teilraum wird durch großschlägige ausgeräumte Feldfluren gekennzeichnet. Im Nahbereich zu den Siedlungsräumen / Gehöften sind regionstypische Strukturen vorhanden. Im Bereich von Fließgewässern, Einzelgehöften und entlang von Straßenzügen gliedern attraktive Alleen oder Baumreihen die Landschaft.

Naturnähe / anthropogene Überprägung / Vorbelastungen: Der Landschaftsraum wird durch hochwertige Landschaftselemente wie Baumreihen und Alleen entlang von Straßenzügen sowie Gehölz- / Obstbaumstrukturen an den Siedlungsrändern oder großflächige Wälder südlich der A 1 aufgewertet, ebenso wie durch die regionaltypischen Siedlungsräume, die sich in diesem Teilraum befinden. Am Nadelbach und zwischen A 1 und Völtendorf (Waldsiedlung) reicht kleinflächig ein erhaltenswerter Landschaftsteil (Nr. 126) in den Untersuchungsraum, der als bedeutsam hinsichtlich seiner „naturschutzfachlichen Bedeutung“, „Gewässerschutz“, „Hohes Entwicklungspotenzial“ und „Strukturreichtum“ eingestuft wird. Auch die strukturreichen Waldflächen Spratzern sind als erhaltenswerter Landschaftsteil (Nr. 128) ausgewiesen. Als bedeutsam wird die „Naturschutzfachliche Bedeutung“ und das „Hohe Entwicklungspotenzial“ eingestuft. Der Bereich um den Flugplatz Völtendorf und um das ehemals militärisch genutzte Gelände hebt sich aufgrund der ruderalen Ausprägung und der vorhandenen Gehölzstrukturen deutlich vom Umland ab.

Die intensiv genutzte, teilweise stark ausgeräumte und weitläufige Agrarlandschaft mit Vorbelastungen durch die B 1, A 1 und Stromversorgungsanlagen sowie Mülldeponie und Abfallbehandlung und -verwertung sind aus Sicht des Landschaftsbildes geringwertigere Bereiche. Landschaftsbildwirksame lineare Strukturen sind neben B 1, A 1 und der Maria-Zeller-Bahn auch die Stromversorgungsanlagen entlang der B 1 und A 1.

Schutzstatus: Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm Niederösterreich Mitte, LGBl. 8000/76-2, Anlage 1, Blatt 56, St. Pölten liegen zwei erhaltenswerte Landschaftsteile (Nr. 126: Nadelbach, Au- und Feuchtlandschaft und Nr. 128: Spratzern, strukturreiche Waldflächen) im Teilraum 1. Naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete (Natur- oder Landschaftsschutzgebiete) sind nicht vorhanden.

Teilraum 2: Untere Pielach - Traisenplatte

Der Teilraum 2 ist durch die eine vergleichsweise kleingliedrige und gut vernetzte Landschaft mit morphologisch attraktiven Abschnitten gekennzeichnet. Es gibt kaum Vorbelastungen durch Fremdelemente. **Die Sensibilität ist hoch.**

Vielfalt / Ausstattung der Landschaft: Die Vielfalt des Teilraums ist gekennzeichnet durch die vergleichsweise unregelmäßige Geländemorphologie und die vielfältigen und abwechslungsreichen Sichtbeziehungen. Daneben erhöhen Wälder, Einzelbäume und Gehölzgruppen sowie Gewässer (Krickelbach, Steinfeldgraben) die Vielfalt, wodurch eine vergleichsweise kleingliedrige und gut vernetzte Landschaft mit gut eingebundenen Strukturelementen entsteht. Zudem gewinnt im Teilraum 2 die Grünlandnutzung an Bedeutung, die Feldschläge sind deutlich kleinflächiger als im Teilraum 1.

Eigenart der Landschaft / Landschaftscharakter / kulturgeschichtliche Eigenart: Teilraum 2 ist eine attraktive agrarisch genutzte Kulturlandschaft mit regionstypischer Ausprägung. Hinsichtlich der Geländeausformung ist die Landschaft als welliges Hügelland zu charakterisieren, gegenüber Teilraum 1 nimmt die Reliefenergie deutlich zu. Im Bereich der Kuppen ist die Landschaft weitläufig, die Sichtweiten sind dementsprechend groß. Der Landschaftscharakter wird zudem durch die großflächigen Waldbestände und eine kleinräumigere landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Naturnähe / anthropogene Überprägung / Vorbelastungen: Die gegenüber dem Teilraum 1 kleinteiligere Landschaft spiegelt sich auch in einem höheren Ausmaß an Naturnähe wider. Streuobstbestände, Hecken, Feldgehölze und Hochstaudenfluren entlang von Gewässern und Gräben sind prägende Elemente der Landschaft. Die Waldflächen sind hinsichtlich ihrer Naturnähe als inhomogen zu bezeichnen. Neben forstlich stark überprägten Forsten mit nicht standortheimischen Arten stocken auch naturnahe Waldbestände mit Altholz und naturnah ausgeprägten Waldrandbereichen im Teilraum (z. B. im Süden des Reitersdorfer Waldes und des Waldes bei Froschenthal sowie zwischen Haushagen und Steinfeld). Als landschaftlich besonders wertvoll ist der Steinfeldgraben einzustufen, wobei die Kombination der besonderen geomorphologischen Ausprägung, des naturnahen Steinfeldbachs und der angrenzenden lichten Waldbestände der Landschaft hier kleinräumig einen besonderen Reiz verleiht. Es gibt kaum Vorbelastungen durch Fremdelemente oder ortsfremde Baustrukturen. Untergeordnete Straßenzüge verbinden die Ortschaften und Höfe und gliedern sich gut in die Landschaft ein. Die Bebauungsstrukturen unterstreichen das regionaltypische Landschaftsbild. Die Einbindung der Bebauung in die Landschaft wird durch Streuobstbestände unterstützt.

Schutzstatus: Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm Niederösterreich Mitte, LGBl. 8000/76-2, Anlage 1, Blatt 56, St. Pölten ist der östliche Bereich des Teilraums als erhaltenswerter Landschaftsteil (Nr. 123 St. Georgen am Steinfeld, strukturreiche Wiesen- und Weidelandschaft und Nr. 159: St. Georgen, strukturreiche Waldflächen) ausgewiesen. Naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete (Natur- oder Landschaftsschutzgebiete) sind nicht vorhanden.

Teilraum 3: Unteres Traisental

Im Teilraum 3 „Unteres Traisental“ dominieren intensive landwirtschaftliche Nutzungen, es gibt Vorbelastungen durch Autobahn, Freileitungen, Bahntrasse, Straßen, Gewerbe und In-

dustrie. Das Landschaftsbild wird lokal und kleinflächig durch landschafts- und regionaltypische (Struktur)Elemente aufgewertet. **Die Sensibilität ist mäßig.**

Vielfalt / Ausstattung der Landschaft: Die Kleinteiligkeit der Landschaft und unterschiedliche Landschaftselemente beschränken sich auf die Nahbereiche von Wohnbebauungen in den Ortschaften Gittelhof, Ganzendorf und Steinfeld. Hier befinden sich Obstbaumstrukturen oder Heckengehölze. Diese Bereiche, wie z. B. Gittelhof, sind auch die hochwertigen Bereiche des Teilraumes. Insgesamt weist der Teilraum großflächige Raummuster auf. Die Offenlandschaft wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Feldstrukturen sind großflächig angelegt und werden nur vereinzelt von Feldgehölzen oder Ackerrandstreifen begleitet. Größere Waldbestände sind nicht vorhanden, ruderales Gehölze, welche zu einer Gliederung der Landschaft beitragen, gibt es an der B 20. Von den leicht hügeligen bzw. welligen Bereichen des Teilraums ergeben sich unterschiedliche Blickbeziehungen innerhalb des Teilraums wie auch in dessen Umgebung.

Eigenart der Landschaft / Landschaftscharakter / kulturgeschichtliche Eigenart: Durch die vorhandenen, intensiven Nutzungen (Landwirtschaft, Gewerbe) sowie auch die universellen Bauwerksstrukturen geht die Eigenart in der Ebene des Traisentals verloren. Vielmehr treten Bauwerke und Infrastrukturen (B 20, Materialgewinnung), als dominante Fremdelemente in den Vordergrund. Randlich (Gittelhof, Poppenberg) sind jedoch traditionelle Elemente der regionstypischen Kulturlandschaft vorhanden.

Naturnähe / anthropogene Überprägung / Vorbelastungen: Naturnähere Bereiche der Kulturlandschaft sind im Bereich Gittelhof und Steinfeld sowie im Bereich Ganzendorf vorhanden. Sekundärhabitats mit ruderalem Charakter prägen das Erscheinungsbild der Landschaft im Bereich der Schotterabbauflächen.

Neben der landwirtschaftlichen Nutzung gibt es eine intensive Siedlungstätigkeit für die Nutzungen Wohnen und Gewerbe. Lineare Infrastruktureinrichtungen wie etwa die Stromversorgung, Straßenzüge (z. B. B 20) und eine Eisenbahnlinie entlang der Mariazeller Bundesstraße treten dominant in Erscheinung. Die Niederterrasse wird auch für die Materialgewinnung in Form von Schotterabbau genutzt.

Schutzstatus: Teilraum 3 berührt randlich (bei Gittelhof) den lt. Regionalem Raumordnungsprogramm Niederösterreich Mitte, LGBl. 8000/76-2, Anlage 1, Blatt 56, ausgewiesenen „erhaltenswerten Landschaftsteil“; naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete (Natur- oder Landschaftsschutzgebiete) sind nicht vorhanden.

5.6 Erholungswert

Im Zuge der Erstellung der Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020) wurden keine ergänzenden Erhebungen durchgeführt, die nachfolgende Zusammenfassung basiert auf dem TGA 09 Raumplanung, Sachgüter, Freizeit, landschaftsgebundene und nicht landschaftsgebundene Erholung (Emrich 2018) und den Fachgutachten Freizeit und Erholung des Einreichprojekts 2013 (Stand 2017) erstellt von Beitzl ZT GmbH. Darüber hinaus wird auf die Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020), Einlage 1.1 verwiesen. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Für den Fachbeitrag Freizeit, landschaftsgebundene und nicht landschaftsgebundene Erholung wird der lokale Untersuchungsraum (500 Meter Puffer) herangezogen. Zusätzlich wird

der Untersuchungsraum – analog zum Landschaftsbild – in folgende drei Teilräume eingeteilt (siehe *Abb. 6*)

- Teilraum 1: Obere Pielach – Traisenplatte
- Teilraum 2: Untere Pielach – Traisenplatte
- Teilraum 3: Unteres Traisental

Die Darstellung des Ist-Zustandes für den Fachbereich Erholung ist in den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020) übersichtlich und vollständig erfolgt. Neben einer Bestandsbeschreibung erfolgte auch eine auf insgesamt drei Teilräume bezogene Beurteilung der Bestandssituation (Sensibilität). Es werden die Kriterien Landschaft als Erholungs- und Erlebnisraum, die bestehenden Vorbelastungen sowie die landschafts-/ortsgebundenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Wander-, Rad- und Reitwege etc.) dargestellt.

Bezüglich der Landschaftsbildqualitäten wird auf Kap. 5.5 verwiesen. Wichtige Naherholungsräume im Untersuchungsgebiet sind wie folgt:

- Naherholungsgebiet Nadelbach: Der besondere Erholungswert wird durch die ökologische Vielfalt geboten, welche aufgrund der bestehenden Rad- und Wanderwege gut erlebbar ist.
- Erhaltenswerte Landschaftsteile gem. RegROP NÖ Mitte. Erhaltenswerte Landschaftsteile sind Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung. Somit sind die ausgewiesenen Gebiete für den Erlebniswert des Erholungssuchenden von Bedeutung.
- Waldgebiete sind durch ein forstwirtschaftliches Wegenetz erschlossen, die ebenfalls für die lokale Erholungsnutzung genutzt werden können.

Neben punktueller Freizeit- und Erholungsinfrastruktur, welche am Rand oder knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets liegt, gibt es ein dichtes Netz an Wegeverbindungen im Untersuchungsraum. Im Gegensatz zu den flächigen Einrichtungen konzentrieren sich die ausgewiesenen linearen Freizeit- und Erholungseinrichtungen vorwiegend auf den nördlichen Teil des Untersuchungsraumes z. B.: entlang des Naherholungsgebietes Nadelbach oder der Mariazeller Bahn im Nahbereich der Stadt St. Pölten (vgl. dazu auch Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1.2)). Diese regionalen Rad- und Wanderwege verbinden das Gebiet mit den umliegenden Landschaftsräumen (Pielachtal – Traisental). Zusätzlich werden aber auch das landwirtschaftliche Wegenetz, welches nicht extra als Wander- oder Radweg ausgewiesen ist zur Erholung genutzt.

Nachfolgende lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind in den Einreichunterlagen beschrieben:

- Mariazeller Bahn (Länge: ca. 84 km)
- Pielachtalradweg (Länge: ca. 30 km) und Melker Alpenvorlandradweg (Länge: ca. 53 km):
- Meridianradweg (Länge: ca. 90 km)
- Manker Wallfahrerweg (Länge: ca. 30 km) und Pielachtaler Pilgerweg (Länge: ca. 90 km)
- Walk- und Laufstrecken (Nahbereich St. Pölten)
- Lokale Wege

- Lokaler Verbindungsradweg südlich des Flugplatzes Völtendorf der von St. Pölten Richtung Obergrafendorf führt
- Stadtrundweg St. Pölten 403 (Länge: ca. 44 km) und Dörfer Tour (Länge: ca. 43 km)
- Stadtrundweg St. Pölten (404)
- Land- und forstwirtschaftliches Wegenetz

Nachfolgend werden die Vorbelastungen im Untersuchungsraum, welche durch optische oder / und akustische Störfaktoren entstehen, angeführt:

- Bestehende Verkehrsinfrastrukturen (A 1, B 1, B 39, B 20, Bahntrasse)
- Deponie im Norden des Untersuchungsraumes, an der B 1
- Materialgewinnungsstätten und Rohstoffgewinnung im südlichen Bereich des Untersuchungsraumes, an der B 20
- Hochspannungsleitungen (KV 110) im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes
- Grundbelastung durch Lärmimmissionen im nördlichen und im südlichsten Teil des Untersuchungsraumes

Die Einstufung der Sensibilität wird im Wesentlichen vom Einreichprojekt 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) übernommen:

		Sensibilität
Teilraum 1 Obere Pielach- Traisenplatte	Der Erlebniswert der Landschaft ist aufgrund der abwechslungsreichen Landschaft und des Erholungswertes im Bereich des Nadelbaches hoch, wobei dieses Gebiet nur randlich in den Untersuchungsraum ragt. Aufgrund der Vielzahl an querenden Wegen ist der Erholungsraum gut erschlossen und somit gut für den Erholungssuchenden gut erlebbar. Die Bestandssensibilität wird daher über den gesamten Untersuchungsraum als hoch eingestuft. Störend wirken sich die Vorbelastungen im Untersuchungsraum aus.	hoch
Teilraum 2 Untere Pielach- Traisenplatte	Vor allem im Bereich des Poppenberges und Froschenthal / Steinfeld ist die Attraktivität der Landschaft hoch, dieser Landschaftsteil ist durch land- und forstwirtschaftliches Wegenetz gut erreichbar. Flächige Freizeitinfrastrukturen oder ausgewiesene Rad- oder Wanderwege gibt es allerdings nicht. Die Bestandssensibilität wird aber aufgrund des landschaftlichen Erlebniswertes hoch eingestuft. Relevante Störfaktoren sind nicht vorhanden.	hoch
Teilraum 3 Unteres Traisental	Der Teilraum ist durch Verkehrsinfrastrukturen und Materialgewinnungsstätten vorbelastet, weshalb der Erholungsraum gering ist. Relevante ausgewiesene Rad- oder Wanderwege sind nur am östlichen Rand des Teilraums vorhanden.	gering

6 Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

6.1 Fachliche Grundlagen der Auswirkungsbetrachtung

6.1.1 Allgemein

Das Gutachten geht ausschließlich auf die den gegenständlichen Fachbereich betreffenden Auswirkungen ein. Es werden die wesentlichen und relevanten Auswirkungen der Bau- und

Betriebsphase beschrieben, wobei von einer lückenlosen Umsetzung des Vorhabens ausgegangen wird – soweit dies nicht den Auflagenvorschlägen des ggst. Gutachtens entgegensteht.

In der Beurteilung der Auswirkungen auf Grundlage der Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020) werden neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auch die von der Projektwerberin vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sowie zusätzlich erforderliche Maßnahmen (vgl. Kap.7.3) berücksichtigt, wobei die Auswirkungsbetrachtung je nach Tiergruppe und getrennt nach Bau- und Betriebsphase sowie Verwirklichungsabschnitten erfolgt.

Konfliktbezeichnungen und Maßnahmencodes werden von den jeweiligen UVE-Fachbeiträgen und den aktuellen Einreichunterlagen übernommen. Konflikten und Maßnahmen aus den Teilgutachten des UVP-Verfahrens wird jeweils das Kürzel „TGA_“ vorangestellt. Es ist dabei zu beachten, dass sich die Maßnahmeninhalte in der vorliegenden Einreichung gegenüber der UVE und den TGA zum Teil geändert haben. Zusätzlich erforderlichen Maßnahmen wird das Kürzel „NSchG“ (für Maßnahmen aus dem Teilvorhaben Bundesstraße) bzw. „NoeSTG“ (für Maßnahmen aus dem Teilvorhaben Landesstraße) vorangestellt. Damit ist eine eindeutige Zuordnung möglich.

Die Bewertungen „mittel“ und „mäßig“ werden synonym verwendet, da diese Begriffe auch in den Fach-RVS'en nicht einheitlich verwendet werden.

Die räumliche Lage der Maßnahmen ist den Lageplänen des Einreichoperats 1.3.1 und 1.3.2 sowie 1.3.3 zu entnehmen.

Kumulative Auswirkungen mit der Spange Wörth sind bei der Beurteilung der Auswirkungen und Festlegung des Maßnahmenbedarfs mitberücksichtigt.

6.1.2 Festlegung Maßnahmenumfang

Für die Maßnahmenplanung und Beurteilung der Maßnahmenwirkung wird die RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen herangezogen. In die Bewertung der Maßnahmenwirkung fließen demnach folgende Aspekte ein:

- Fläche (Flächenbilanz)
- Zeit (Dauer der Wirksamkeit)
- Raum (Entfernung der Maßnahme zum Konflikt)
- Funktion (Maß des Funktionsausgleichs)

Als Grundlage für die Festlegung des Maßnahmenumfangs wird das Berechnungsmodell von Ragger et al. (2016) herangezogen. Als maßgebende Kriterien werden dabei das Aufwertungspotential von Maßnahmenflächen, der Eingriffszeitraum, der Zeitraum bis zur Zielerreichung, die räumliche Nähe sowie der funktionale Bezug zum Eingriff herangezogen.

Im gegenständlichen Gutachten liegen die Ausgleichsfaktoren bezogen auf die Eingriffsfläche zwischen 1:1 (für Maßnahmenflächen mit hohem Aufwertungspotential und zeitnaher Zielerreichung) bis zu 1:5 (für Maßnahmenflächen mit geringem Aufwertungspotential und einem langen Zeitraum bis zur Zielerreichung). Für temporäre Flächenverluste sind rund 20 % der Eingriffsfläche zu kompensieren, da die Rekultivierung jeweils innerhalb von maximal 5 Jahren erfolgt (Knoll et al. 2016; Ragger et al. 2016). Die Einstufung der Maßnahmenwirkung erfolgt gutachterlich.

Da sowohl die naturnahen Buchenwälder als auch die Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder hinsichtlich ihrer Regenerationsfähigkeit als kaum regenerierbar einzustufen sind (Essl et al. 2010), werden für die Festlegung der Kompensation der Eingriffe in diese Waldbiotoptypen folgende Ansätze verwendet: Es ist ein Maßnahmenpaket an Aufforstungen, waldverbessernden Maßnahmen sowie Außer-Nutzung-Stellung von Einzelbäumen / Altholzinseln erforderlich, um negative Wirkungen des Vorhabens teilweise zu kompensieren. Damit können einerseits langfristig die Waldflächenverluste kompensiert, aber schon kurzfristig positive Wirkungen durch Bestandesüberführungen erreicht werden.

- Für Aufforstungen wird ein Flächenfaktor von rund 1:3 angesetzt.
- Bestandesumwandlungen von bestehenden Nadelwaldbeständen in reine Laubholzbestände werden mit dem Faktor von rund 1:4 berücksichtigt.
- Für die Aufwertung von bestehenden Laub-Nadel-Mischbeständen wird ein Kompensationsfaktor von rund 1:5 vorgesehen.

Bei den Maßnahmenflächen und -angaben werden bei widersprüchlichen Flächenangaben die Flächengrößen der in Kap. 3 des Maßnahmenberichts (Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.3) herangezogen, oder es wird bei Abweichungen im Einzelfall gesondert darauf hingewiesen.

6.1.3 Überblick über die relevanten Wirkfaktoren Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Nachfolgend werden Wirkfaktoren in Anlehnung an das RVS Arbeitspapier Nr. 22 aufgelistet, welche für das gegenständliche Vorhaben relevant sind. Soweit für die Bewertung der Auswirkungen auf Arten(gruppen) maßgeblich, werden diese im Zuge der Auswirkungsbeurteilung behandelt.

6.1.3.1 Direkter Flächenverbrauch

Der direkte Verlust von Flächen kann durch die Überlagerung des Flächenbedarfs in der Bauphase und der Betriebsphase ermittelt werden. Flächeninanspruchnahmen, die in der Bauphase beginnen und bis in die Betriebsphase andauern, werden der Betriebsphase zugerechnet. Dies bedeutet, dass in der Bauphase nur temporäre Eingriffe, wie zum Beispiel die Errichtung von Baustraßen, berücksichtigt werden. Eine detaillierte Betrachtung des direkten Flächenverlusts erfolgt beim jeweiligen Schutzgut.

6.1.3.2 Indirekter Flächenverbrauch

Indirekter Flächenverbrauch und die Entwertung von Habitaten sind u. a. durch nachstehende Faktoren möglich:

- **Entwertung durch Zerschneidung, Minimalflächen**
Neben dem direkten Flächenverlust kann eine Entwertung von Biotopflächen auch durch Zerschneidung einer zusammenhängenden Fläche entstehen, obwohl sich die Gesamtfläche dadurch nur geringfügig ändert. Dies ist vor allem bei Waldflächen von hoher Relevanz (z. B. Kleinklima im Inneren von Waldflächen), kann aber auch für Offenlandbiotopflächen bedeutsam sein.

- **Erschwerte oder fehlende Erreichbarkeit von Flächen oder Teilhabitaten**
Den möglichen Auswirkungen durch die Barrierewirkung und die Isolation fällt bei einem linearen Verkehrsprojekt besondere Bedeutung zu. Neben der direkten Zäsur durch das technische Bauwerk, welches durchgehend mit einem Wildzaun gesichert ist, sind auch indirekte Effekte durch den Verlust von Hecken als Leitstrukturen oder negative Wirkungen durch Begleitwege zu beachten. Es wird daher ein großer Wert auf die Erhaltung der Konnektivität der Landschaft durch geeignete Maßnahmen gelegt (Wildquerungshilfen, Vernetzungsstrukturen, Gestaltung von Durchlässen).
- **Teilweise oder vollständige Entwertung aufgrund von Emissionen des Verkehrsträgers und optischer Störfaktoren (v. a. Lärm, Schadstoffe, Licht)**
Die Zunahmen von Stickstoffdespositionen, Stickoxiden sowie Feinstaub lassen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase keine nachhaltigen Änderungen der Biotopstruktur oder unmittelbaren Schäden an Tieren erwarten. Die höchsten Belastungen sind im unmittelbaren Nahbereich der Trasse zu erwarten. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Belastung deutlich ab. Die gesetzlichen Grenzwerte werden eingehalten. Es sind daher keine mehr als geringfügigen Auswirkungen zu erwarten. Diesbezüglich wird auch auf das TGA 03 Luft und Klima (Sturm 2018) verwiesen. Bezüglich der Auswirkungen Lärm und optische Störwirkungen auf die Avifauna wird auf die Ausführungen in Kap. 6.2.5.1 verwiesen. Auch für andere Tiergruppen stellen die Lärmimmissionen relevante Eingriffe in die Umwelt dar, die von einer Minderung der Habitateignung bis zur vollkommenen Meidung von Lebensräumen führen kann. Negative Wirkungen können z. B. durch die Maskierung der Geräusche potenzieller Beutetiere bei Fledermäusen auftreten. Hohe Empfindlichkeiten gegenüber Lärmimmissionen werden z. B. für Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) oder Großes Mausohr (*Myotis myotis*) angegeben (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein 2011). Die Auswirkungen durch Lärm, optische Störfaktoren und durch Licht werden in der Auswirkungsbetrachtung berücksichtigt und soweit möglich durch geeignete Maßnahmen (z. B. Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung, Blendschutz, Verzicht auf künstliche Beleuchtung) auf ein geringfügiges Ausmaß reduziert.
- **Änderungen relevanter Lebensraumstrukturen oder -parameter**
Durch die Änderung des Wasserhaushalts und des Kleinklimas können sich Änderungen von relevanten Lebensraumstrukturen ergeben. Der Bodenwasserhaushalt der Lebensräume im Projektgebiet ist überwiegend durch das verfügbare Oberflächenwasser geprägt. Die Flurabstände sind auf zonalen Standorten so groß, dass das Grundwasser für die Vegetation nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist. Eine vorhabensbedingte Veränderung des Kleinklimas, z. B. durch die Entstehung von Kaltluftseen, ist ebenso nicht zu erwarten. Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf Biotopflächen durch das Vorhaben in Bau- und Betriebsphase wird auf die Ausführungen in den TGA 03 Luft und Klima (Sturm 2018), TGA 05a Boden (Graf 2018), und TGA 07 Grundwasser und Oberflächenwasser (Vollhofer 2018) verwiesen. Es sind keine mehr als geringfügigen Auswirkungen zu erwarten.

- **Änderungen relevanter Lebensraumstrukturen oder -parameter**

Mögliche Verdrängungseffekte durch Neozoen oder Neophyten werden im gegenständlichen Projekt nicht betrachtet. Eine entsprechende Maßnahme (6b.4) kann im Sinne der Vermeidung und Verminderung negative Effekte – soweit sie dem Vorhaben zuzurechnen sind – verhindern.

6.1.3.3 Erhöhung des Mortalitätsrisikos

Auf Ebene der Individuen können negative Wirkungen durch die Erhöhung der Mortalität und / oder Reduktion der Fitness auftreten.

- **Tötung von Individuen durch Bauarbeiten**

Die Tötung von Individuen im Zuge der Bauarbeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen, aber durch entsprechende Maßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Dabei kommt einer fachgerechten Baufeldfreimachung besondere Bedeutung zu. Zusätzlich werden entsprechende Vorkehrungen getroffen, die das Entstehen von Tierfallen und das Einwandern von Tieren in den Baustellenbereich verhindern.

- **Tötung von Individuen durch Kollision**

Tötung durch Kollision kann für bestimmte Arten sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase relevant sein. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung und die laufende Betreuung der Baustelle durch Umweltbaubegleitung und Umweltbauaufsicht sowie eine entsprechende Gestaltung der an den Straßenraum anschließenden Flächen hilft, die Entstehung von Tierfallen zu vermeiden.

Hinsichtlich der Vermeidung von Kollisionen werden die Streckenabschnitte der Trasse im Einschnitt (z. B. nördlich Knoten A 1, südlich Knoten A 1 inkl. Bereich GÜPL Völtendorf bis Poppenberg, ausgenommen Krickelbachquerung und Querung Steinfeldgraben) und jene Abschnitte mit Lärmschutzwänden als günstiger erachtet. Des Weiteren kann durch bauliche Einrichtungen wie Wildschutzzäune, Blendeschutzwände oder Irritationsschutzwände, Kollisionsschutzwände (vgl. auch Maczey 2003) und Amphibienleitanlagen sowie durch attraktive Wildquerungshilfen (Grünbrücken, Unterführungen) die Kollisionswahrscheinlichkeit soweit reduziert werden, sodass das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht wird.

- **Anlockung und Fallenwirkung**

Durch entsprechende Maßnahmen (Kollisionsschutzwände, Bepflanzungsmaßnahmen, Amphibienleiteinrichtungen etc.) können Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden (vgl. dazu auch oben).

6.1.4 Überblick über die relevanten Wirkfaktoren Landschaftsbild und Erholungswert

Es werden nachfolgend die wichtigsten Wirkfaktoren aufgelistet, die im Zuge der Auswirkungsbetrachtung – soweit relevant – behandelt werden (vgl. RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen):

- **Flächenbeanspruchung (Veränderung oder Verlust von Landschaftselementen)**
Veränderung oder Verlust von vorhandenen Landschaftselementen: landschaftsbildprägende Strukturelemente, Schlüsselemente, Dominanzpunkte, -linien und -flächen. Damit einhergehend Verlust der Einzigartigkeit und Wiedererkennbarkeit der Landschaft oder auch Verlust an Vielfalt.
- **Veränderung Erscheinungsbild und Veränderung Funktionszusammenhänge (Sichtbarkeit der Eingriffe und Störung von Sichtbeziehungen)**
Sichtbarkeit der Eingriffe und Störung von Sichtbeziehungen – visueller Wirkraum: Beurteilung der „(Fremd)Körperwirkung“ (Volumen, Größe und Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste), der Reliefkontraste, der raumverändernden Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe), der optischen Barrierewirkung des Vorhabens durch Störung von wichtigen Sichtbeziehungen, künstliche Horizontbildung, Veränderung der Kulissenwirkung, Veränderung von Landschaftsensibles, Veränderung der visuellen Natürlichkeit etc.
Zur Erfassung von Fernwirkungen von möglichen Aussichtspunkten und Ortschaften in größerer Entfernung zur Trasse wurden von den UVE Fachbeitragerstellern Erhebungen vor Ort durchgeführt. Es wurden keine relevanten Ausblicke und Sichtbeziehungen festgestellt. Dies wurde vor Ort stichprobenartig, im Zuge eines Lokalausgleichs, überprüft und wird als plausibel erachtet. Fernwirkungen werden daher in weiterer Folge nicht behandelt.
- **Die Auswirkungen auf Erholung** wurden anhand folgender Kriterien bewertet: Flächenbeanspruchung, Veränderung des Erscheinungsbildes, Veränderung der Funktionszusammenhänge / Trennwirkung und Beeinträchtigung durch Lärm.

6.2 Ökologische Funktionsfähigkeit

6.2.1 Beeinträchtigung des Kleinklimas

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Kleinklima in der Bauphase sind lokal und zeitlich begrenzt. Durch Umsetzung der projektimmanenten Maßnahmen und der Auflagen aus dem UVP-Verfahren können relevante Auswirkungen ausgeschlossen werden. Auch in der Betriebsphase sind – unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen – keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Lokal auftretende Kaltluftbewegungen werden durch die Bauwerke kaum beeinträchtigt, die Versiegelung von Flächen wirkt sich kleinräumig aus. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen im TGA 03 Luft und Klima (Sturm 2018) verwiesen. Hier wird u. a. ausgeführt: Nennenswerte mikro- und makroklimatische Auswirkungen im VWA 1 und Endausbau sind weder durch Bautätigkeiten noch durch den Trassenverlauf der S 34 und Spange Wörth im Betrieb zu erwarten.

Weder in der Bau- noch Betriebsphase ist eine erhebliche Beeinträchtigung der kleinklimatischen Verhältnisse zu erwarten.

6.2.2 Beeinträchtigung der Bodenbildung

Da sich im naturschutzrechtlichen Einreichoperat 2019 (Stand 2020) gegenüber dem TGA 5a Boden (Graf 2018) keine neuen Erkenntnisse ergeben, wird nachfolgend die Bewertung gem. TGA 5a Landschaftsbild, Ortsbild sowie den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) in verkürzter Form zusammenfassend dargestellt. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Bauphase

In der Bauphase werden im VWA 1 insgesamt 96,8 ha Boden (davon 23,5 ha temporär, 73,3 ha dauerhaft) beansprucht, das entspricht 0,73 % der Gemeindeflächen im VWA 1. In der Bauphase Endausbau (Summe VWA 1 + 2) werden 142,2 ha Boden (davon rund 42,5 ha temporär, rund 100 ha dauerhaft) beansprucht, das entspricht 0,8 % der Gemeindeflächen im VWA 1 und VWA 2. Der abzutragende Oberboden wird im Zuge der Rekultivierung wiederverwendet und der Überschuss dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt.

*Die Auswirkungen durch Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus in der Bauphase des Endausbaus werden in Bezug auf das Schutzgut Boden als **vertretbar** eingestuft, zumal ausgeschlossen werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Bodenaufbau eine Gefährdungen des Schutzgutes Boden in den betroffenen Standortgemeinden zur Folge hat. Die in den Einreichunterlagen und in der UVP vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, relevante nachteilige Auswirkungen durch Verdichtungen oder Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu verhindern bzw. zu minimieren (TGA 5a Boden (Graf 2018)).*

Schadstoffbelastungen des Bodens durch baubedingte Emissionen wirken vorübergehend und kurzfristig auf den Boden ein und führen zu keinen relevanten Veränderungen des Bodenchemismus (vgl. TGA 5a Boden (Graf 2018)).

Während der Bauphase erforderliche punktuell tiefere Eingriffe in den Boden (Errichtung der Objekte, Brückenfundamente etc.) bewirken lokale, nicht relevante negative Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt. Die für die Errichtung der angeführten Objekte erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen sind kleinräumig und zeitlich auf das Baugeschehen beschränkt. Relevante und nachhaltige Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt können daher für die Bauphase sowohl für den VWA 1 als auch für den Endausbau (VWA1 und VWA 2) ausgeschlossen werden. Flächige Eingriffe werden in der Betriebsphase behandelt.

Betriebsphase:

Für den Betrieb der S 34 werden im VWA 1 insgesamt 73,3 ha Boden dauerhaft beansprucht, das sind 0,55 % der Gemeindeflächen im VWA 1. Im Endausbau (VWA 1 und 2) beträgt die Bodenbeanspruchung insgesamt 100,0 ha, das entspricht 0,56 % der Gemeindeflächen im Endausbau. *Wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die regionale Bedeutung des Schutzgutes Boden sind weder im VWA 1 noch im Endausbau zu erwarten, da der Flächenverlust im Verhältnis zu den Gemeindeflächen gering ist (TGA 5a Boden (Graf 2018)).*

Knapp über ein Drittel der dauerhaft in Anspruch genommenen Fläche wird künftig versiegelt sein, das entspricht 0,21 % der Gesamtgemeindeflächen von St. Pölten und Ober-Grafendorf und 0,20 % der Standortgemeinden St. Pölten, Ober-Grafendorf und Wilhelmsburg. Temporäre Flächeninanspruchnahme (siehe Bauphase) sind in der Betriebsphase wieder rekultiviert (vgl. TGA 5a Boden (Graf 2018)).

Die Auswirkung der Schadstoffbelastung auf den Boden werden sowohl im VWA 1 als auch im Endausbau als geringfügig eingestuft. Die prognostizierte Zusatzbelastung für NO_x bleibt unterhalb der Relevanzschwelle. Die zusätzlichen, betriebsbedingten Stickstoffeinträge sind im Vergleich zum ökosysteminternen Stickstoffumsatz auf Intensivgrünland- und Ackerflächen nicht relevant. Der von der WHO angegebene Richtwert für Waldgebiete von 20 kgN/ha.a wird weder im VWA 1 noch im Endausbau erreicht (vgl. TGA 5a Boden (Graf 2018)).

Relevante negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch salzbelastete Gischt oder durch Versickerungen von Straßenwasser sind jedoch selbst unter Berücksichtigung einer mäßigen Vorbelastung des Grundwassers im VWA 1 und einer geringen Vorbelastung im VWA 2 nicht zu erwarten, zumal die Trasse entweder im Einschnitt verläuft oder Lärmschutzwände und trassenparallele Begleitgehölze bei Dammlage Einträge minimieren (TGA 5a Boden (Graf 2018)).

Von einer dauernden Absenkung des mittleren Grundwassers sind im VWA 1 rund 60 ha im Endausbau (VWA 1 und VWA 2) rund 72 ha betroffen. Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt sind hier nicht ausgeschlossen. Aus vegetationsökologischer Sicht ist von den oben angeführten Grundwasserabsenkungsbereichen nur der Abschnitt von km 3,85 bis km 5,46 (VWA 1/2 – Bereich GÜPL Völtendorf) relevant. In den restlichen Absenkungsbereichen sind keine relevanten Wirkungen aus sektoraler Sicht zu erwarten, da hier entweder keine sensiblen Biotopflächen und wertgebenden Pflanzenarten vorkommen und / oder bereits im Ist-Zustand der Grundwasserspiegel so tief liegt, dass dieser keinen oder einen maximal sehr geringen Einfluss auf die Versorgung der wertgebenden Lebensräume und Arten mit Bodenwasser hat.

Im Bereich von km 3,85 bis km 5,46 (VWA 1/2 – Bereich GÜPL Völtendorf) ist aufgrund der bindigen Bodenart (Schluff) und der Verdichtung des Bodens durch den ehemaligen Panzerbetrieb sowie der festgestellten mittleren Grundwasserabstände (vgl. oben) davon auszugehen, dass die Pflanzengemeinschaften hier nicht grund- sondern oberflächenwasserbeeinflusst sind. Gleiches gilt für die am GÜPL Völtendorf vorhandenen Kleingewässer, die deutlich oberhalb des MGW-Spiegels liegen. Es ist daher in Summe von keinen relevanten Auswirkungen durch die prognostizierten Grundwasserabsenkungen auf den Fachbereich Pflanzen und deren Lebensräume auszugehen. Da diese aber aufgrund der Prognoseunsicherheiten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist ein vegetationsökologisches Monitoring erforderlich (siehe 6b.18).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es – unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen und der Auflagen aus dem UVP-Verfahren – weder in der Bau- noch Betriebsphase zu erheblichen Beeinträchtigung der Bodenbildung kommen wird.

6.2.3 Beeinträchtigung der Oberflächenform

Gemäß dem NÖ Naturschutzkonzept (NÖ Landesregierung 2015) liegt der betroffene Untersuchungsraum größtenteils in der „Region 19 Östliches Alpenvorland (NÖ Zentralraum)“ und wird in die beiden geomorphologischen Landschaftsräume „Traisen-Pielach-Platte“ und „Unteres Traisental“ untergliedert. Der Standort des Vorhabens liegt zum überwiegenden Teil in der Molassezone, welche Nord-Süd gerichtet zwischen den beiden Flusstälern der Pielach und der Traisen verläuft und der Landschaft eine sanft-wellige, leicht kupierte Ausprägung verleiht (Hügellandschaft). Das „Untere Traisental“ hingegen zeigt im Gelände ei-

nen deutlichen Bruch (Geländekante) zwischen der Traisen-Pielach-Platte und der angrenzenden Niederterrasse des Traisentals. Die Niederterrasse kann nahezu als Ebene beschrieben werden.

Lokal gibt es Vorbelastungen, die zu einer deutlichen Überprägung der natürlichen Oberflächenform geführt haben, wie z. B. A 1, Abbau-, Deponieflächen, oder Siedlungstätigkeiten.

Durch das gegenständliche Vorhaben wird – beginnend mit der Bauphase – die Oberflächenform der Landschaft vor allem durch Dammlagen der S 34 und im Bereich von Überführungen von querenden Straßen und Wegen verändert. Die Wirkung verstärkt sich noch abschnittsweise durch Lärmschutzwände. Über weite Teile verläuft die Trasse im Einschnitt, eine Änderung der Oberflächenform tritt hier weniger stark in Erscheinung.

Durch eine Reihe von Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen können die negativen Wirkungen des Vorhabens auf ein vertretbares Ausmaß reduziert werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Oberflächenform durch das ggst. Vorhaben. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

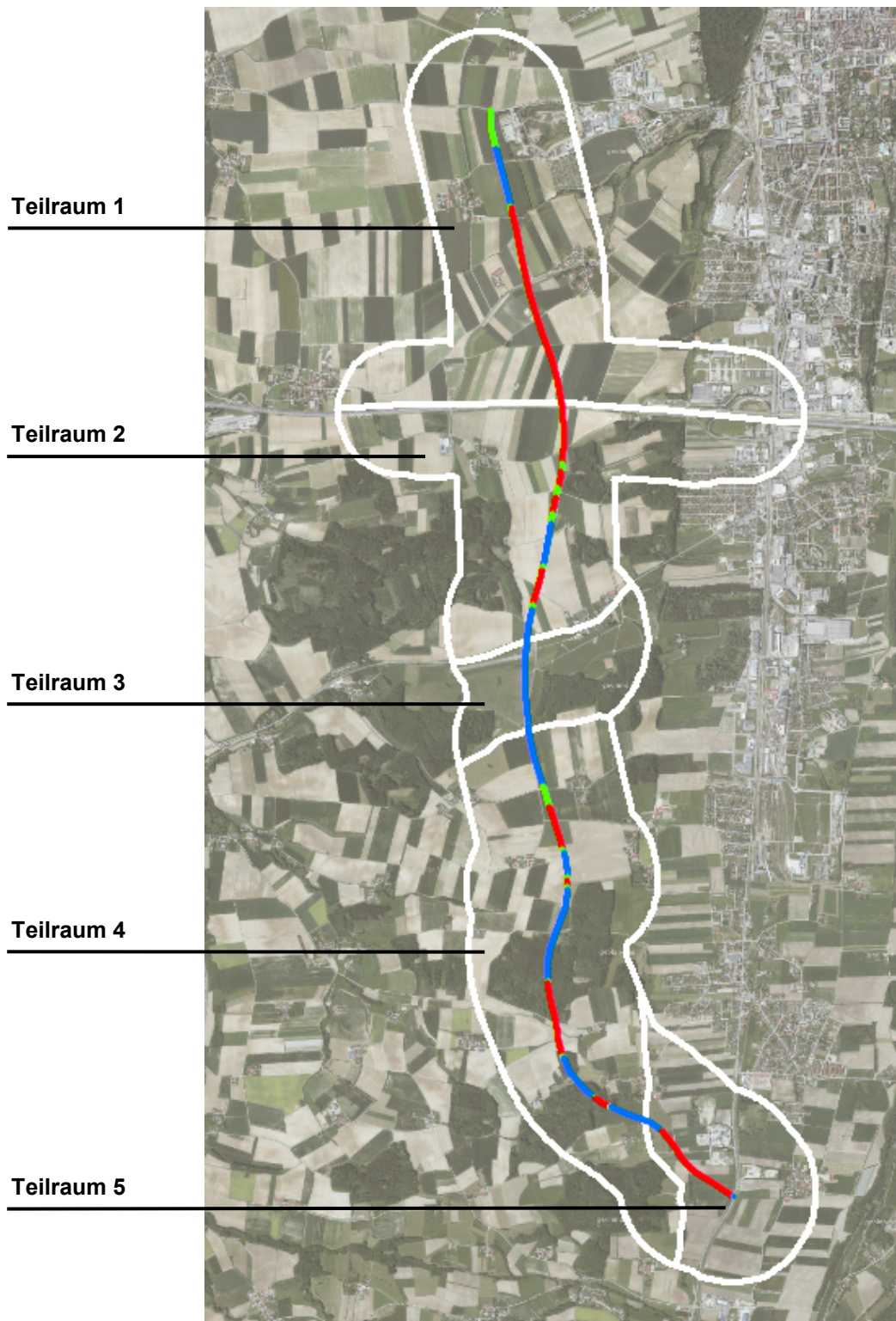


Abb. 7: Schematische Übersicht über Streckenabschnitt S 34 mit Dammlagen (rot), Einschnitten (blau) und mehr oder weniger geländegleichen Abschnitten (grün), eigene Darstellung.

6.2.4 Beeinträchtigung des Wasserhaushalts

Da sich im naturschutzrechtlichen Einreichoperat 2019 (Stand 2020) gegenüber dem TGA 7a Oberflächenwasser und 7b Grundwasser (beide Vollhofer 2018) keine neuen Erkenntnisse ergeben, wird nachfolgend die Bewertung gem. der TGA sowie den Einreichunterlagen

2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) in verkürzter Form zusammenfassend dargestellt. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Oberflächengewässer:

Die S 34 quert natürliche Abflusswege, es sind daher entsprechende Maßnahmen erforderlich. Die Ableitung der Fremdwässer erfolgt durch die Schaffung neuer Abflusswege (Mulden, Leitdämme) und Durchleitung in jene Vorfluter und Tiefenlinien über welche die Wässer schon derzeit zum Abfluss gelangen. Diese Maßnahmen bewirken keine maßgebliche Veränderung der quantitativen Abflussverhältnisse in den betroffenen Bereichen. In jenen Bereichen, in welchen die Einleitung von Fremdwässern doch eine Erhöhung der Wasserführung in den entsprechenden Gerinnen bewirken würde, werden die Abflüsse bei Hochwasser durch Retention in Rückhaltebecken wesentlich reduziert. Eine qualitative Beeinträchtigung der Wässer ist nicht anzunehmen. Gewässerumlegungen beschränken sich zeitlich und räumlich auf den jeweiligen Bereich des Baugeschehens.

Die Querung bestehender Gerinne erfolgt durch Brückenbauwerke in ausreichender Dimensionierung.

Aus Gründen des Gewässerschutzes werden die auf der S 34 anfallenden Straßenwässer nicht direkt in Oberflächengewässer eingeleitet oder in den Untergrund / Grundwasser eingebracht. Die Gewässer werden daher gesammelt und über Rohleitungen zu Gewässerschutzanlagen (GSA) abgeleitet. Nach entsprechender Behandlung werden die Wässer in die Traisen und Pielach abgeleitet (vgl. TGA 7a Oberflächenwasser, Vollhofer 2018)

Grundwasser:

Aufgrund der engen Vernetzung des Grundwassers mit dem Bodenwasserhaushalt sind die Auswirkungen des Vorhabens in Bau- und Betriebsphase unter 6.2.2 beschrieben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es – unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen und der Auflagen aus dem UVP-Verfahren – weder in der Bau- noch Betriebsphase zu erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts kommen wird.

6.2.5 Beeinträchtigung von Tieren und deren Lebensräumen

6.2.5.1 Avifauna

Es wird nachfolgend die Bewertung gem. TGA 6a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018) sowie den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) in verkürzter Form zusammenfassend dargestellt. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Bauphase – Verwirklichungsabschnitt 1:

Neben den direkten temporären Flächenverlusten sind vor allem Störungen durch den Baulärm sowie optische Störreize (Baufahrzeuge, Bauarbeiter, Horizontüberhöhung etc.) zu erwarten. Da die dadurch bedingten Revierverluste von wertgebenden Arten, wie z. B. Rebhuhn, Wachtel, Wachtelkönig, Kiebitz, Feldlerche oder Neuntöter, auch in der Betriebsphase andauern, werden Konflikte in der Betriebsphase behandelt und durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Um die Erhaltung einer kontinuierlichen Funktion der Lebensräume sicherzustellen wird die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen, sodass diese schon bei Eintritt der Belastungen in der Bauphase wirksam sind. Neben den allgemeinen Maßnahmen der Bauphase sind speziell die vorgezogenen Maßnahmen „Herstellung einer naturnahen Wiesenfläche TR 1“ (NH_10, 6a.37; 1,5 ha sowie NschG 8, 1,5 ha), die „Maßnahmen am GÜPL Völtendorf“ (VS_3, 6a.40: 11,5 ha und VS_7,6a.41: 11,2 ha) sowie die „Anlage von Feldlerchenfenster“ als Maßnahmen zu nennen (6a.38, 9 Stück). Das Abschieben und der Aushub des Bodens (Oberbodens) hat außerhalb der Brutzeit stattzufinden (6a.5). Am GÜPL Völtendorf werden lärmintensive Arbeiten im Zeitraum von Mai bis September nur von 7:00 bis 19:00 Uhr und damit außerhalb der sensiblen Dämmerungsphase durchgeführt.

Negative Wirkungen können weitgehend vermieden bzw. durch geeignete, vorgezogene Maßnahmen verhindert werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind **„gering“**.

Bauphase – Verwirklichungsabschnitt 2:

Das Baugeschehen bedingt im Teilraum 3 nur geringfügige zusätzliche Störwirkungen, da der Bau bereits unter Verkehrsbetrieb auf der Spange Wörth / S 34 (VWA 1) und das Baugeschehen vorwiegend tagsüber stattfindet. Die ökologischen Maßnahmen aus dem Verwirklichungsabschnitt 1 sind bereits umgesetzt und wirksam.

Durch die Bauarbeiten sind im Verwirklichungsabschnitt 2 analog zu Verwirklichungsabschnitt 1 negative Wirkungen auf die Avifauna zu erwarten. Neben den direkten temporären Flächenverlusten sind vor allem Störungen durch den Baulärm sowie optische Störreize (Baufahrzeuge, Bauarbeiter, Horizontüberhöhung etc.) zu erwarten. Die dadurch bedingten Revierverluste wertgebender Arten, wie z. B. Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz, Feldlerche und Neuntöter oder Arten der Wälder wie Hohltaube oder Schwarzspecht, werden in der Betriebsphase behandelt und durch Maßnahmen kompensiert.

Um die Erhaltung einer kontinuierlichen Funktion der Lebensräume sicherzustellen wird die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen, sodass diese schon bei Eintritt der Belastungen in der Bauphase wirksam sind.

Neben den allgemeinen Maßnahmen der Bauphase sind speziell die vorgezogenen Maßnahmen „Sicherung von Offenlandflächen am GÜPL Völtendorf – Endausbau“ (VS_4, 6a.56; 1,57 ha sowie NschG 9, 1,28 ha), „Herstellung einer Wiesenfläche“ im Bereich Reitzerdorf-Steinfeld (RS_11, 6a.56, 6a.23, 6a.62, 6a.63, 0,11 ha) sowie die „Anlage von Feldlerchenfenster“ als Maßnahmen (6a.55, 10 Stück) zu nennen. Das Abschieben und der Aushub des Bodens (Oberbodens) hat außerhalb der Brutzeit stattzufinden (6a.5). Ein Teil der geplanten Maßnahmen zur Waldverbesserung ist vorgezogen umzusetzen (NSchG 14).

Negative Wirkungen können weitgehend vermieden bzw. durch geeignete, vorgezogene Maßnahmen verhindert werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind **„gering“**.

Betriebsphase Verwirklichungsabschnitt 1:

Im **Teilraum 1** (B 1 bis A 1) werden insgesamt rund 28 ha an Fläche direkt beansprucht. Im überwiegenden Umfang sind davon Ackerflächen, kleinräumig auch Gebüschgruppen und Gewässer betroffen. Ausgehend von Wirkdistanzen von bis zu 245 m (Offenland, bei 100 km/h Höchstgeschwindigkeit und ca. 16.600 Kfz/24 h, vgl. Bieringer et al. 2010) werden weitere Lebensräume (vorwiegend Ackerfläche) durch den Einfluss der Straße entwertet, wobei Teilbereiche innerhalb des Untersuchungsraums schon jetzt für einige Arten nicht nutzbar sind (Nähe zur A 1, Siedlungen etc.). Die Trasse wird, mit Ausnahme eines rund 200 m langen Einschnitts im Bereich Gutenberger Straße, überwiegend in Dammlage oder geländegleich geführt. Mit Ausnahme des Knotens mit der A 1 sind durchgehend Lärmschutzwände vorgesehen. Beginnend mit der Bauphase ist – ohne Maßnahmen - vom Verlust mehrerer Reviere von wertgebenden Arten auszugehen, wobei nachfolgend jeweils die max. Anzahl der Reviere aus den vorliegenden Erhebungen angenommen wird.

Tabelle 21: Übersicht über wertgebende Arten und die in der Betriebsphase prognostizierten Revierverluste im Teilraum 1 – ohne Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen. Sofern vorhanden, werden Unterschiede zur Einstufung im TGA 6a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018) angeführt.

Art	Revierverlust(e)	Anmerkung
Rebhuhn	2	2 von insgesamt 3 nachgewiesenen Revieren 2019 liegen auf bzw. im Nahbereich der Trasse
Kiebitz	bis zu 5	Insgesamt liegen 2019 2 Reviere auf bzw. unmittelbar neben der geplanten Trasse, weitere 4 Reviere in einer Entfernung von rund 200 – 300 m. Es wird daher von einem Verlust von bis zu 5 Revieren ausgegangen (2 Reviere lt. TGA 6a 2018).
Wachtel	1 - 2	Auf Grundlage der Erhebung 2008, 2019 keine Nachweise.
Feldlerche	bis zu 9	Auf Basis der 2019 in deutlich höheren Dichten nachgewiesenen Feldlerche (2 Reviere lt. TGA 6a 2018).

Für die weiteren wertgebenden Arten werden allenfalls geringe oder keine Auswirkungen in der Betriebsphase erwartet (siehe auch Einreichprojekt 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1)).

Folgende Maßnahmen sind zum Ausgleich der direkten und indirekten Wirkungen vorgesehen (allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden nicht angeführt, siehe dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)):

- NH_1: Gehölzpflanzung Zubringer Nadelbach (0,1 ha)
- NH_2: Gehölzpflanzung Zubringer Nadelbach (0,015 ha)
- NH_3: Gehölzpflanzung westlich Ort Nadelbach (2,15 ha)
- NH_10, 6a.37: Herstellung einer naturnahen Wiesenfläche TR 1 (1,5 ha, CEF-Maßnahme), die Gestaltung und Pflege der Fläche orientiert sich vorrangig an den Lebensraumansprüchen von Wachtel, Kiebitz und Feldlerche.
- NH_11: lineare Gehölzpflanzungen entlang des Nadelbach Zubringers (126 lfm)
- NH_12: Naturnahe Gewässergestaltung Zubringer Nadelbach (200 lfm)
- 6a.38: Anlage von 6 (von insgesamt 9) Feldlerchenfenstern (jeweils 2 x 20 m² und 2 Stk / ha, CEF-Maßnahme)
- NSchG 8: Anlage einer Kiebitzinsel (1,5 ha, CEF)

Durch die Maßnahmen wird eine weitgehende bis vollständige Vermeidung der negativen Wirkungen des Vorhabens auf die wertgebenden Vogelarten erreicht. Zentrale Maßnahmen

sind die Herstellung einer naturnahen Wiesenfläche und die Anlage von Feldlerchenfenstern (beide Maßnahmen nördlich der A 1). Um die erforderliche Maßnahmenwirkung sicherzustellen ist, aufgrund höherer Dichten von Feldlerchen und Kiebitz, im Jahr 2019 eine zusätzliche Maßnahmenfläche (Kiebitzinsel) erforderlich (NSchG 8: 1,5 ha). In Kombination mit den flächigen Wiesenmaßnahmen (NH_10, 6a.37 bzw. NSchG 8 und VS_7, 6a.41, siehe Teilraum 3) ist ein Ausgleich der negativen Wirkungen auf Kiebitz und Feldlerche möglich. Negative Wirkungen auf die nicht seriös abgrenzbare Population der in diesem Raum weit verbreiteten Feldlerchen sowie Kiebitze sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

Positive Synergieeffekte durch die oben angeführten Maßnahmen treten auch für andere Vogelarten auf. Die verbleibenden Auswirkungen sind **mittel**.

Im **Teilraum 2** (A 1 bis B 39) werden durch die Trasse insgesamt rund 40 ha direkt beansprucht, schwerpunktmäßig im Bereich des Knotens A 1 / S 34. Im überwiegenden Umfang sind davon Ackerflächen, kleinräumig auch ein Waldrand auf Höhe Schwadorf betroffen. Ausgehend von Wirkdistanzen von bis zu 315 m im Offenland (bei 100 km/h Höchstgeschwindigkeit und ca. 26.300 Kfz/24 h, vgl. Bieringer et al. 2010) werden weitere Lebensräume (vorwiegend Ackerflächen) durch den Einfluss der Straße entwertet. Teilbereiche innerhalb des Untersuchungsraums sind schon jetzt aufgrund der Nähe zur A 1, Siedlungen, Nähe zu Waldflächen etc., für einige Arten nicht nutzbar. Für den Wald sind Effektdistanzen bis 137 m anzunehmen (bei 100 km/h Höchstgeschwindigkeit und ca. 26.300 Kfz/24 h, vgl. Bieringer et al. 2010), wobei dies für sensible Artengruppen (z. B. Spechte, Eulen, Tauben) auf bis zu rund 400 m zu erweitern ist. Die A 1 wird in Dammlage gequert und die Trasse wird nach Süden hin weitgehend im Einschnitt geführt. Im Bereich Völtendorf sind Lärmschutzwände vorgesehen. Beginnend mit der Bauphase ist mit dem Verlust mehrerer Reviere von wertgebenden Arten auszugehen, wobei nachfolgend jeweils die max. Anzahl der Reviere aus den vorliegenden Erhebungen angenommen wird.

Tabelle 22: Übersicht über wertgebende Arten und die in der Betriebsphase prognostizierten Revierverluste im Teilraum 2 – ohne Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen. Sofern vorhanden, werden Unterschiede zur Einstufung im TGA 6a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018) angeführt.

Art	Revierverlust(e)	Anmerkung
Rebhuhn	2	Auf Grundlage der Erhebung 2008, 2019 kein Nachweis.
Feldlerche	6	Auf Basis der 2019 in deutlich höheren Dichten nachgewiesenen Feldlerche (2 Reviere lt. TGA 6a 2018).

Für die weiteren wertgebenden Arten werden allenfalls geringe oder keine Auswirkungen in der Betriebsphase erwartet (siehe auch Einreichprojekt 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1)). Nachweise des Schwarz- und Mittelspechts 2019 liegt knapp 350 m von der Trasse entfernt am äußeren Rand des Untersuchungsgebiets, bereits am Abhang zum Traisental. Der Verlust von Reproduktionseinheiten ist nicht zu erwarten.

Folgende Maßnahmen sind zum Ausgleich der direkten und indirekten Wirkungen vorgesehen (allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden nicht angeführt, siehe dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)):

- VN_3: Wiesenfläche mit Strauchgruppen (0,9 ha)
- VS_7, 6a.41: Adaptierung Mahdregime Wiesenfläche und Schaffung von Brachen (11,2 ha, CEF-Maßnahme)

- 6a.38: Anlage von 3 (von insgesamt 9) Feldlerchenfenstern (jeweils 2 x 20 m² und 2 Stk / ha, CEF-Maßnahme)
- 6a.50 Schaffung/Erhaltung von Altholz am GÜPL (je 10 Bäume beidseits der Trasse, CEF-Maßnahme)

Da im gegenständlichen Teilraum die Anlage von Ersatzhabitaten für die Feldlerche aufgrund der Wirkdistanz der Trasse und der begrenzten Habitatverfügbarkeit aufgrund der angrenzenden Waldflächen nicht möglich ist (Meidung waldnaher Bereiche, vgl. Bauer et al. 2012), wird ein Teil des Verlust dieser Reviere – wie im TGA 6a angeführt – mit der Maßnahme VS_7 bzw. 6a.41 ausgeglichen (11,2 ha). Um die erforderliche Maßnahmenwirkung sicherzustellen ist aufgrund höherer Dichte von Feldlerchen die Anlage von 3 weiteren Feldlerchenfenstern nördlich der A 1 erforderlich (6a.38). In Kombination mit den flächigen Wiesenmaßnahmen (NH_10, 6a.37, NSchG 8 und VS_7, 6a.41, siehe Teilraum 3) ist ein Ausgleich der negativen Wirkungen möglich. Negativen Wirkungen auf die nicht seriös abgrenzbare Population der in diesem Raum weit verbreiteten Feldlerche sind nicht zu erwarten. VS_7, 6a.41 ist so angelegt, dass auch Habitatansprüche des Rebhuhns abgedeckt werden. Die Maßnahme VN_3 ist aufgrund der Nähe zur geplanten Trasse nur bedingt als Ausgleichsmaßnahme geeignet.

Durch die Maßnahmen wird eine weitgehende bis vollständige Vermeidung der negativen Wirkungen des Vorhabens auf die wertgebenden Vogelarten erreicht. Positive Synergieeffekte durch die oben angeführten Maßnahmen treten auch für andere Vogelarten auf. Die verbleibenden Auswirkungen sind **gering**.

Der **Teilraum 3** (GÜPL Völtendorf) ist aufgrund der Vielzahl an vorkommenden wertgebenden Vogelarten als besonders sensibel zu betrachten. Insgesamt werden durch die Trasse rund 4,5 ha an Fläche beansprucht. An hochwertigen Flächen gehen davon im Bereich der Panzerbrache rund 1,8 ha verloren. Weitere rund 1,8 ha direkt beanspruchte Flächen umfassen frische, artenreiche Fettwiese. Punktuell werden auch Gebüschgruppen und zeitweise trockenfallende Kleingewässer durch das Vorhaben zerstört. Waldflächen werden durch das Vorhaben indirekt tangiert. Die restlichen beanspruchten Flächen sind aus ornithoökologischer Sicht von geringer Relevanz.

Ausgehend von Wirkdistanzen für das Offenland von bis zu 195 m (bei 100 km/h Höchstgeschwindigkeit und ca. 13.200 Kfz/24 h, vgl. Bieringer et al. 2010) werden rund weitere 6,5 ha der Panzerbrache durch den Einfluss der Straße entwertet. Für den Wald fehlen Effektdistanzen bei Bieringer et al. (2010) für Verkehrsstärken unter 15.000 Kfz/Tag. Es wird daher die nächsthöhere Stufe mit 15.000 - 20.000 Kfz gewählt. Die Effektdistanz beträgt hier bei Waldflächen 118 m, wobei dies für sensible Artengruppen (z. B. Spechte, Eulen, Tauben) auf bis zu rund 350 m zu erweitern ist. Der südwestliche Teil des Eichenwalds am GÜPL Völtendorf liegt mit rund 1,75 ha innerhalb der engeren Effektdistanz für Waldarten (118 m) und rund 7,5 ha innerhalb der Effektdistanz für sensible Arten (350 m). Auch östlich der Trasse sind rund 2,75 ha der Effektdistanz für sensible Arten (350 m) zuzurechnen.

Die Trasse wird im Teilraum 3 durchgehend im Einschnitt geführt, wobei im Bereich des Flugfelds Völtendorf eine Überplattung und im Bereich des GÜPL eine Grünbrücke mit rund 55 m Breite vorgesehen ist.

Tabelle 23: Übersicht über wertgebende Arten und die in der Betriebsphase prognostizierten Revierverluste im Teilraum 3 – ohne Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen. Sofern vorhanden, werden Unterschiede zur Einstufung im TGA 6a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018) angeführt.

Art	Revierverslust(e)	Anmerkung
Rebhuhn	1	2019 nur ein Nachweis im Bereich des GÜPL
Wachtel	1 - 2	2019 keine Nachweise im Bereich des GÜPL
Kiebitz	2	2008 2 Nachweise in unmittelbarer Trassennähe, 2019 keine Nachweise; Feuchtstrukturen mit offenen Bodenstellen nehmen aufgrund der fortschreitenden Sukzession ab
Feldlerche	0 - 1	2019 2 Nachweise im Teilraum (Flugfeld Völtendorf)
Wachtelkönig	0 - 4	Durch die zunehmende Verbuschung im Westteil der Panzerbrache hat die Habitatqualität in den letzten Jahren deutlich abgenommen. Letzte Bruthinweise stammen, trotz intensiver Untersuchungen in den Jahren 2017 - 2019, aus dem Jahr 2016; ohne Maßnahmen und bei Umsetzung des Vorhabens ist mit einem Verschwinden des Wachtelkönigs am GÜPL Völtendorf zu rechnen, da die noch geeigneten Habitatflächen größtenteils über Ln 45 dB zu liegen kommen.
Feldschwirl	2	Höhere Nachweiszahlen 2019
Neuntöter	4	Auf Basis der 2019 in deutlich höheren Dichten nachgewiesenen Feldlerche (2 Reviere lt. TGA 6a 2018).
Schwarzkehlchen	1 - 2	Höhere Nachweiszahlen 2019
Goldammer	1 - 2	k. A.
Weißsterniges Blaukehlchen	1	Kein rezentes Vorkommen, aber im Sinne des Vorsorgeprinzips wird vom möglichen Verlust eines Reviers ausgegangen.
Baumpieper	2	k. A.

Folgende Maßnahmen sind zum Ausgleich der direkten und indirekten Wirkungen vorgesehen (allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden nicht angeführt, siehe dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)):

- VS_1: Restrukturierung und Neuanlage von Brachflächen inkl. Pflanzung von Strauchgruppen beidseitig der GB –VWA 1 / GÜPL 1 (1,8 ha, CEF-Maßnahme)
- VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache (insgesamt 11,5 ha, CEF-Maßnahme)
- VS_7, 6a.41: Adaptierung Mahdregime der Wiesenflächen für Wachtelkönig (11,2 ha, CEF-Maßnahme)
- 6a.39: Umsetzung lärmindernder Maßnahmen zur Reduktion der Lärmimmissionen am GÜPL
- 6a.44: Schaffung eines vernetzenden Korridors zwischen Ost- und Westteil des GÜPL (2,1 ha, CEF-Maßnahme)
- 6a.50: Schaffung/Erhaltung von Altholz am GÜPL (je 10 Bäume beidseits der Trasse, CEF-Maßnahme)

Durch die Maßnahmen wird eine vollständige Vermeidung der negativen Wirkungen des Vorhabens auf die wertgebenden Vogelarten erreicht. Zentrale Maßnahmen sind die Aufwertung / Wiederherstellung von Brachflächen auf der Panzerbrache und die Aufwertung der Wiesen- und Ackerflächen im Osten der Trasse. Ein Mosaik an unterschiedlichen Strukturen verbessert die Habitateignung für die dort vorkommenden Vogelarten. Zusätzlich zu den eingereichten Maßnahmen werden noch ergänzende Maßnahmen als unbedingt erforderliche Auflagenvorschläge formuliert (NschG 17, siehe Kap. 8.1.2). Darüber hinaus gibt es

noch weitere Maßnahmen aus dem Verfahren Spange Wörth, welche das Habitatangebot für die Arten komplettieren (Vgl. Lageplan Einlage 1.3.1)

Detailbetrachtung Wachtelkönig:

- Wie im Befund dargestellt gibt es Nachweise des Wachtelkönigs auf der Panzerbrache zwischen 2006 und 2015 (Mit Ausnahme der Erhebungen zur UVE fanden keine systematischen Kontrollen statt.), 2016 wurde 1 Rufer auf der Intensivwiese östlich der Trasse festgestellt. In den Jahren 2017, 2018 und 2019 gibt es – trotz sehr intensiver Kontrollen - keine Nachweise.
- Maximal wurden 4 simultane Rufer (4.6.2010 und 24.5.2014) festgestellt; Brutnachweise gibt es keine, trotzdem ist der Wachtelkönig als BV des GÜPL einzustufen.
- Durch die fehlende Nutzung haben sich die Habitateigenschaften für den Wachtelkönig verschlechtert. So kommen mittlerweile im Nordwestteil der Panzerbrache flächendeckend Gehölze auf. Im TGA 6.a werden aktuell rund 9 ha als geeignete Flächen angeführt.
- Auf den Intensivwiesen östlich der Trasse ist aktuell kein erfolgreiches Aufkommen des Wachtelkönigs möglich, da die Flächen schon zeitig im Jahr (Juni) gemäht werden.
- Ziel des Maßnahmenbündels für den Wachtelkönig ist es, beidseits der Trasse Flächen am GÜPL zu erhalten und aufzuwerten, die weiterhin ein Brutvorkommen des Wachtelkönigs ermöglichen. Um jeweils genügend Habitate für ein bis zwei Brutpaare westlich und östlich der Trasse zu schaffen, müssen je mind. 7,5 ha unterhalb Ln 45 dB liegen (6a.39).
- Die oben beschriebenen Maßnahmenflächen (in Summe 15 ha), welche die Vorgaben hinsichtlich der Lärmimmissionen (z. B. Temporeduktion, lärmmindernder Belag, Lärmschutzwände) erfüllen sind so zu gestalten, dass die Anforderungen des Wachtelkönigs an den Lebensraum optimal erfüllt werden. Dies betrifft sowohl die Herstellung als auch die Pflege dieser Flächen (6a.40, 6a.41).
- Durch die Verwendung von lärmmindernden Belägen an der S 34 und der B 39 ist sichergestellt (6a.39), dass mind. 15 ha geeigneter Habitatflächen für den Wachtelkönig erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden: *Aufgrund der lärmmindernden Maßnahmen auf der S 34 (lärmmindernder Belag) und der B39 (lärmmindernder Belag und Tempo 70 km/h) wird auf Dauer sichergestellt, dass die Maßnahmen VS_3 und VS_7 außerhalb der Zonen mit 45 dB nachts zu liegen kommen* (Einreichplanung 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1).
- In Summe ist die verfügbare Habitatfläche für den Wachtelkönig nach Umsetzung der Maßnahmen um rund 6 ha größer als 2018, die Fläche ist jedoch nicht wie derzeit zusammenhängend sondern in zwei Teile unterteilt. Damit ist die Bildung von Rufergruppen künftig unwahrscheinlicher.
- Die Annahmewahrscheinlichkeit der Maßnahmenflächen ist sehr hoch, da die Brach- und Wiesenflächen am GÜPL Sekundärlebensräume sind, welche leicht (wieder-)hergestellt werden können und schon jetzt (beidseits der geplanten Trasse) vom Wachtelkönig angenommen wurden. Die militärischen Aktivitäten am GÜPL wurden 2005 eingestellt, die frühesten bekannten Nachweise des Wachtelkönigs datieren mit 2006.

- In Summe betrachtet ermöglichen die Maßnahmen für den Wachtelkönig und die weiteren wertgebenden Vogelarten eine vollständige funktionale Herstellung / Wiederherstellung des Ist-Zustands vor Realisierung des Projekts. Sollten also auf der verbleibenden Fläche 2020 oder später noch bis zu 4 Wachtelkönige festgestellt werden, so bieten die neuen Maßnahmenflächen dasselbe Potential.
- Die Umsetzung der Maßnahmen ist vorgezogen geplant, sodass diese bereits positiv wirksam sind, wenn die negativen Auswirkungen des Vorhabens schlagend werden.
- In diesem Zusammenhang wird auch auf die naturschutzfachliche Bedeutung der Sicherstellung einer langfristig adäquaten Pflege der Flächen am GÜPL Völtendorf hingewiesen, welche derzeit nicht gegeben ist.
- Ein begleitendes Monitoring stellt die Umsetzung der Maßnahmen in der erforderlichen Sorgfalt sicher und kann ggf. notwendige gegensteuernde Maßnahmen veranlassen.

Darüber hinaus werden andere Strukturen (z. B. Tümpel, Einzelgehölze etc.) geschaffen, die für weitere Vogelarten, wie z. B. Neuntöter, Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Blaukehlchen oder Baumpieper (und auch andere Tiergruppen), attraktives Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat darstellen. Am Meisten werden von den Maßnahmen weniger lärm- und störungsempfindliche Arten profitieren, da Flächen im Ausmaß von insgesamt 30 ha naturnah gestaltet werden (VS_1, VS_3, 6a.40, VS_7, 6a.41 und 6a.44 sowie Maßnahmen Spange Wörth).

Die Maßnahmenwirkung ist sehr hoch, die verbleibenden Auswirkungen sind **gering**.

Betriebsphase Endausbau (VWA 1 und VWA 2)

Im **Teilraum 1 bis 3** ergeben sich gegenüber den Ausführungen zur Betriebsphase im VWA 1 keine Änderungen. Die Maßnahmen im Teilraum 3 sind bereits im VWA 1 auf die Verkehrszahlen im Endausbau ausgelegt. Es ergibt sich keine geänderte Bewertung der Eingriffsintensitäten und der Eingriffserheblichkeit, es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Durch die Trasse werden im **Teilraum 4** insgesamt rund 21 ha an Lebensräumen direkt beansprucht. Im nördlichen Abschnitt des Teilraums sind davon überwiegend Ackerflächen, kleinflächig auch eine Obstplantage betroffen. Nach Süden hin liegen auch Waldflächen (Reitzersdorfer Wald, Wald bei Frosenthal und Wald bei Steinfeld) und lokal Fettwiesen im direkten Trassenbereich. Effektdistanzen innerhalb derer es zu Abnahmen der Habitat-eignung kommt werden im Offenland mit bis zu 195 m (bei 100 km/h Höchstgeschwindigkeit und ca. 13.600 Kfz/24 h (Prognose 2030, vgl. Bieringer et al. (2010)) angenommen. Im Wald wird die Effektdistanz mit 118 m angesetzt, wobei dies für sensible Arten (z. B. Spechte, Eulen, Tauben) auf bis zu rund 350 m zu erweitern ist. Innerhalb der „engeren Effektdistanz“ für Waldarten (118 m) liegen knapp 20 ha im Reitzersdorfer Wald und rund 4,5 ha im Wald bei Steinfeld. Auch der Auwald bei Steinfeld liegt zur Gänze innerhalb dieser Effektdistanz. Die verbleibenden Waldflächen im Wald bei Frosenthal liegen zur Gänze innerhalb dieser Zone.

Mit Ausnahme der Querungen im Bereich der Gewässer (Steinfeldgraben, Gewässer bei Frosenthal) verläuft die Trasse im Einschnitt. Lärmschutzwände sind im nördlichen Ab-

schnitt (Völtendorf bis Reitzersdorfer Wald) durchgehend, nach Süden hin abschnittsweise vorgesehen.

Tabelle 24: Übersicht über wertgebende Arten und die in der Betriebsphase prognostizierten Revierverluste im Teilraum 4 – ohne Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen. Sofern vorhanden werden Unterschiede zur Einstufung im TGA 6a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018) angeführt.

Art	Revierverlust(e)	Anmerkung
Rebhuhn	2	k. A.
Wachtel	1	2019 deutlich mehr Nachweise als 2008, davon 2 Reviere im Trassennahbereich (1 Revier lt. TGA 6a 2018).
Kiebitz	0	Die Nachweise liegen sowohl 2008 als auch 2011 abseits der Trasse, ein Verlust von Reproduktionseinheiten wird nicht erwartet, wohl aber eine Änderung der Raumnutzung.
Feldlerche	bis zu 6	Auf Basis der 2019 in deutlich höheren Dichten nachgewiesenen Feldlerche (3 Reviere lt. TGA 6a 2018). Horizontüberhöhungen durch Lärmschutzwände
Schwarzspecht Mittelspecht	je bis zu 1	Neuer Nachweis des Mittelspechts 2019 im Wald westlich Steinfeld im Bereich der Trasse
Hohltaube	1 - 2	Nachweise in größeren Waldflächen

Für die weiteren wertgebenden Arten werden allenfalls geringe oder keine Auswirkungen in der Betriebsphase erwartet (siehe auch Einreichprojekt 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1)).

Zusätzlich zu den Maßnahmen des VWA 1 sind folgende Maßnahmen zur Kompensation der direkten und indirekten Wirkungen vorgesehen (allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden nicht angeführt, siehe dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)). Die im Einreichprojekt 2019 (Stand 2020) angeführten Maßnahmen VS_2, RS_1, RS_2 und RS_4 werden aufgrund der Nähe zur geplanten Trasse nicht als voll wirksame Kompensationsmaßnahmen anerkannt.

Zur Kompensation werden folgende Maßnahmen herangezogen:

- VS_2: Gehölzpflanzung Gröben – Endausbau (0,98 ha)
- VS_4: Sicherung von Offenlandflächen am GÜPL Völtendorf – Endausbau (1,57 ha; CEF)
- RS_1: Gehölzpflanzung Froschenthal (0,17 ha)
- RS_2: Gehölzpflanzung Reitzersdorfer Wald (1,12 ha)
- RS_4: Etablierung von Gehölzpflanzungen am Krickelbach (0,29 ha)
- RS_5: Bestandesumwandlung - Bestandesüberführung (3,11 ha)
- RS_6: Bestandesüberführung (3,37 ha)
- RS_7: Strukturverbesserung, Förderung der Laubholznaturverjüngung und Mischwuchsregelung zugunsten der Laubhölzer (1,3 ha)
- RS_8 / RS_9: Bestandesumwandlung und tw. Neubegründung (2,95 ha)
- RS_12: Herstellung einer feucht getönten Wiesenfläche (0,05 ha, CEF)

- 6a.55: Anlage von 8 Feldlerchenfenstern (von insgesamt 10, jeweils 20 m² und 2/ha) aufgrund der aktuellen Bewertung Ist-Zustand (CEF)
- 6a.57, NSchG 13: Als Ausgleich für den Verlust von Habitatflächen für Schwarzspecht, Mittelspecht und Hohltaube, werden Altholzinseln/-bäume in den Maßnahmenflächen der waldverbessernden Maßnahmen im Umfang von mind. 130 Altholzbäume aus der Nutzung genommen. Für die Hohltaube sind Maßnahmen vorzugsweise im Wald bei Haushagen/Steinfeld umzusetzen.
- 6b.14; Bestandesüberführung Forste / Waldverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von 2,25 ha.
- NSchG 9: Vergrößerung der Maßnahmenfläche VS_4, CEF
- NSchG 14: ein Teil der waldverbessernden Maßnahmen ist vorgezogen umzusetzen.

Durch die Maßnahmen wird eine weitgehende bis vollständige Vermeidung der negativen Wirkungen des Vorhabens auf die wertgebenden Vogelarten erreicht. Im Offenland werden Wiesenflächen im Umfang von knapp über 3 ha aufgewertet bzw. neu geschaffen, zusätzlich werden 8 Feldlerchenfenster (jeweils 20 m² und 2/ha) angelegt. Zum Ausgleich der direkten und indirekten Eingriffe in Waldbereiche werden in Summe rund 13,23 ha ökologisch aufgewertet und zumindest 130 Altholzbäume dauerhaft aus der Nutzung genommen. Arten wie Rebhuhn, Wachtel oder Feldlerche profitieren auch von den Maßnahmen am GÜPL Völtendorf, die in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Eingriffen umgesetzt werden.

Die Maßnahmenwirkung ist hoch, die verbleibenden Auswirkungen sind **mittel**.

Durch die Trassen werden im **Teilraum 5** insgesamt knapp 6 ha an Lebensräumen direkt beansprucht. Überwiegend sind davon Acker- und Wiesenflächen, punktuell einzelne Obstgehölze und das Gewässer am Handelberg betroffen. Ausgehend von Effektdistanzen von bis zu 195 m im Offenland (bei 100 km/h Höchstgeschwindigkeit und ca. 13.600 Kfz/24 h (Prognose 2030), vgl. Bieringer et al. (2010)) werden zusätzliche Lebensräume (vorwiegend Acker- und Wiesenfläche) durch den Einfluss der Straße entwertet. Im Wald wird die Effektdistanz mit 118 m angesetzt, wobei dies für sensible Arten (z. B. Spechte, Eulen, Tauben) auf bis zu rund 350 m zu erweitern ist. Innerhalb der „engeren Effektdistanz“ für Waldarten (118 m) liegen im Teilraum keine Waldflächen. Für die sensiblen Waldarten (v. a. Eulen, Spechte, Tauben) sind weitere knapp 5 ha Waldfläche innerhalb der Effektdistanz für sensible Arten (350 m) zuzurechnen. Dies betrifft randlich die Waldfläche bei Gittelhof.

Die Trasse verläuft in diesem Teilraum durchgehend am Damm, größtenteils sind zumindest einseitig Lärmschutzwände vorgesehen.

Tabelle 25: Übersicht über wertgebende Arten und die in der Betriebsphase prognostizierten Revierverluste im Teilraum 5. Sofern vorhanden werden Unterschiede zur Einstufung im TGA 6a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018) angeführt.

Art	Revierverlust(e)	Anmerkung
Rebhuhn	1	2019 keine Nachweise des Rebhuhns
Wachtel	0	Nachweise liegen östlich der B20, keine Auswirkungen zu erwarten
Kiebitz	0	Nachweise liegen östlich der B20, keine Auswirkungen zu erwarten
Feldlerche	1	1 Revier der Feldlerche in Nähe der Deponie, Großteil der Nachweise 2019 östlich der B20
Sumpfrohrsänger	2	2 „neue“ Reviere 2019 unmittelbar im Trassenbereich

Für die weiteren wertgebenden Arten werden allenfalls geringe oder keine Auswirkungen in der Betriebsphase erwartet (siehe auch Einreichprojekt 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1)).

Folgende Maßnahmen sind zum Ausgleich der direkten und indirekten Wirkungen vorgesehen (allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden nicht angeführt, siehe dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)).

Zur Kompensation werden folgende Maßnahmen herangezogen:

- RS_11, 6a.56: Herstellung einer Brachfläche (0,11 ha, CEF).
- RS_12: Herstellung einer feucht getönten Wiesenfläche (0,05 ha, CEF)
- 6a.55: Anlage von 2 Feldlerchenfenstern (von insgesamt 10 Stk., jeweils 20 m² und 2/ha, CEF-Maßnahme)
- RS_14: Naturnahe Gewässergestaltung Gerinne Handelberg

Durch die Maßnahmen wird eine überwiegende Vermeidung der negativen Wirkungen des Vorhabens auf die wertgebenden Vogelarten erreicht. Die Maßnahmenwirkung ist hoch, die verbleibenden Auswirkungen sind **mittel**.

Zusammenfassung:

Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Avifauna sind sowohl bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 als auch des Endausbaus unter Zugrundelegung der in den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020) enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen zusätzlichen Maßnahmenvorschläge sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase als **nicht erheblich** einzustufen.

6.2.5.2 Herpetofauna

Es wird nachfolgend die Bewertung gem. TGA 6a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018) sowie den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) in verkürzter Form zusammenfassend dargestellt. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Bauphase Verwirklichungsabschnitt 1:

In der Bauphase kommt es zu geringfügigen Flächenverlusten und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität von Amphibien- und Reptilienarten. Die Barrierewirkung in der Bauphase ist nördlich der A 1 (Teilraum 1) – auch wenn der Nadelbach und der Nadelbach-Zubringer temporär verrohrt werden – aufgrund fehlender Wanderkorridore als gering einzustufen. Weder im Teilraum 1 (B 1 – A 1) noch im Teilraum 2 (A 1 bis B 39) gibt es eine direkte Beanspruchung eines Laichgewässers, es werden aber im Teilraum 2 relevante Landlebensräume beansprucht (TGA_HF_1_bau). Die Wanderachsen von Amphibien zwischen den Waldflächen im Bereich der Waldsiedlung und dem Eichwald (südlich Schwadorf) wird durch das Baufeld temporär unterbrochen bzw. ist nur mehr eingeschränkt nutzbar (TGA_HF_2_bau). Im Bereich des GÜPL Völtendorf (Teilraum 3) sind von direkter Flächenbeanspruchung mindestens 3 mit Röhricht bewachsene Kleingewässer und 2 Tümpel (potenzielle Laichgewässer) betroffen und werden temporär beansprucht, auch die Landlebensräume werden vorübergehend zerstört (rund 1,1 ha, TGA_HF_3_bau). Weiters kommt es zur Zerschneidung von Wanderachsen von Amphibien v. a. zwischen Panzerbrache und dem östlich der Landesstraße gelegenen Waldgebiet (TGA_HF_4_bau). Je nach Lebensraumsanspruch und Verbreitung der Arten im Teilraum bzw. darüber hinaus ergeben sich geringe bis hohe Eingriffsintensitäten für die vorkommenden Amphibien- und Reptilienarten im Teilraum 3, die zu teils sehr hohen (Alpenkammolch) bzw. hohen (Gelbbauchunke, Wechselkröte, Laubfrosch) Eingriffserheblichkeiten führen.

Generell ist eine Reihe an allgemeinen Maßnahmen (vgl. dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)) für die Bauphase vorgesehen, die negative Wirkungen auf Amphibien und Reptilien vermeiden und / oder vermindern können.

Im **Teilraum 1** sind in der Bauphase keine Maßnahmen notwendig und es verbleiben geringe Auswirkungen für die Herpetofauna. Positive Synergieeffekte ergeben sich durch die Maßnahmen aus anderen Fachbereichen (z. B. Vögel, Pflanzen und deren Lebensräume).

Im **Teilraum 2** wird im Bereich der Wanderroute zwischen der A 1 und der B 39 während der Bauphase eine temporäre Amphibienleiteinrichtung errichtet (6a.10, vgl. Maßnahmenplan Einlage 1.3.2). Innerhalb der Maßnahmenfläche VN_3 (außerhalb des Baufelds) wird vorgezogen ein Ersatzlaichgewässer für Teichmolch, Grasfrosch und andere Arten hergestellt (6a.18).

Im **Teilraum 3** werden im Bereich des GÜPL Völtendorf Fangfelder errichtet und die Arten abgesiedelt um die Tötung von geschützten Arten wie Kammolch oder Gelbbauchunke zu verhindern (6a.4, 6a.19). Zusätzlich wird während der Bauphase eine temporäre Amphibienleiteinrichtung errichtet (VS_BAU_1, 6a.10, NSchG 4b). Hinsichtlich der zusätzlichen erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Errichtung mehrerer Ersatzlaichhabitate am GÜPL, Schaffung von Strukturen für Reptilien, Gestaltung Grünbrücke etc.) wird auf die Ausführungen zur Betriebsphase verwiesen.

Durch den engen zeitlichen, räumlichen und funktionalen Bezug der Maßnahmen kann eine „**sehr hohe**“ Maßnahmenwirkung (Baufeldfreimachung, Vermeidung und Verminderung von Kollisionen, Schaffung von Ersatzlaichhabitaten) und „**hohe**“ Maßnahmenwirkung in Hinblick auf die Barrierewirkung (Ersatzlaichgewässer, Amphibienleitanlagen) erzielt werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind „**gering**“ bis „**mäßig**“.

Darüber hinaus ergeben sich positive Synergieeffekte durch die Maßnahmen aus anderen Fachbereichen wie z. B. Vögel, Pflanzen und deren Lebensräume durch Schaffung von ex-

tensiven Wiesenflächen und Wiederherstellung und naturnahe Ausgestaltung der Gewässerquerungen.

Bauphase Verwirklichungsabschnitt 2:

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es im **Teilraum 3** (GÜPL Völtendorf) durch die Errichtung der Halbanschlussstelle Wörth zusätzlich zur temporären Beanspruchung von Landlebensräumen am GÜPL Völtendorf (0,18 ha) der dort vorkommenden Amphibien- und Reptilienarten (HF_2_bau). Durch die Umlegung der Gemeindestraße und Errichtung kombiniert mit einem Radweg (Umsetzung einer Bescheidaufgabe) sowie die Errichtung von Amphibien-durchlässen in diesem Bereich kommt es zu einer temporären erhöhten Barrierewirkung. Das Baufeld kommt direkt im Bereich der Grünbrücke zu liegen, wodurch dieser Bereich für Amphibien und auch Reptilien temporär nicht passierbar ist. Die hierfür erforderlichen Bauarbeiten werden außerhalb der Aktivitätszeit von Amphibien / Reptilien durchgeführt.

Nach Süden hin werden in den **Teilräumen 4** (TGA_HF_5_bau) und **5** (TGA_HF_7_bau) Landlebensräume der Amphibien und Reptilien tangiert. Dies betrifft in erster Linie den Reitzersdorfer Wald und den Wald westlich von Steinfeld. Kleinflächig werden auch Fettwiesen temporär beansprucht. Eine direkte Beanspruchung eines Laichgewässers gibt es hier nicht. Am Steinfeldbach finden in der Bauphase keine relevanten, direkten Eingriffe in die hochwertigen Bereiche statt (vgl. Einlage 2.4.1 und 2.4.2).

Eine indirekte Flächenbeanspruchung von Habitaten durch die Zerschneidung von Wanderachsen (zwischen dem Südteil des Reitzersdorfer Waldes und der Ortschaft Kreisberg sowie dem Wald bei Gittelhof und den östlich liegenden Stillgewässern in der Talebene der Traisen) verursacht eine vorübergehende Barrierewirkung (TGA_HF_6_bau und TGA_HF_8_bau). Die Gewässer werden in der Bauphase verrohrt. Die Laichgewässer im Teilraum 5 (Gewässer Nr. 10, Nr. 11, Nr. 12) sind während der Bauphase für Feuersalamander, Teichmolch, Gelbbauchunke, Erd-, Wechselkröte, Laub-, Spring-, Gras- und Grünfrösche nicht erreichbar.

Generell ist eine Reihe an allgemeinen Maßnahmen (siehe dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)) für die Bauphase vorgesehen, die negative Wirkungen auf Amphibien und Reptilien vermeiden und / oder vermindern können. Vor Baubeginn ist jeweils eine Baufeldfreimachung vorgesehen (6a.4).

Teilraum 3: Die Vorgaben für die Errichtung der temporären Amphibienleiteinrichtung am GÜPL Völtendorf im Endausbau sind in der Maßnahme VS_BAU_3 definiert. Die Herstellung der Gemeindestraße inkl. Errichtung der Durchlässe erfolgt im Zeitraum November bis Jänner und damit außerhalb der Aktivitätszeit der Amphibien (VS_BAU_4).

Teilraum 4 und 5: Im Bereich Reitzersdorfer Wald, Froschenthal, Steinfeldbach und Handelberg werden temporäre Amphibiensperzäune installiert (NSchG 4a, RS_Bau 11, 6a.10). Zusätzlich werden vor Baubeginn (CEF-Maßnahme) jeweils westlich der projektierten Trasse im Bereich Reitzersdorfer Wald und am Gerinne Handelberg (Teilraum 5) Ersatzlaichgewässer für Teichmolch, Gelbbauchunke, Erdkröte, Spring- und Grasfrosch hergestellt (6a.21). In den Maßnahmen RS_Bau_2, RS_Bau_4 und RS_Bau_10 sind die Vorgaben für den Gewässerschutz am Krickelbach, Steinfeldbach und Gerinne Handelberg festgelegt.

Durch den engen zeitlichen, räumlichen und funktionalen Bezug der Maßnahmen kann eine „**hohe**“ Maßnahmenwirkung (Baufeldfreimachung, Vermeidung und Verminderung von Kollisionen, Schaffung von Ersatzlaichhabitaten, Amphibienleitanlagen) erzielt werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind „**gering**“.

Darüber hinaus ergeben sich positive Synergieeffekte durch die Maßnahmen aus anderen Fachbereichen wie z. B. Vögel, Pflanzen und deren Lebensräume durch Schaffung von extensiven Wiesenflächen und Wiederherstellung und naturnahe Ausgestaltung der Gewässerquerungen.

Betriebsphase Verwirklichungsabschnitt 1:

Im **Teilraum 1** kommt es zu geringfügigen Flächenverlusten und permanenten Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität der potenziell vorkommenden Amphibien- und Reptilienarten. Kleinflächig werden Feuchtstrukturen am Nadelbach-Zubringer und Nadelbach sowie eine Ruderalflur und eine artenreiche Fettwiese beansprucht. Da bedeutende Wanderkorridore fehlen ist auch die Barrierewirkung der Trasse gering einzustufen. Entlang der naturnah ausgestalteten Gewässerquerungen ist die Trasse weiterhin für Amphibien und Reptilien passierbar. Positive Synergieeffekte auf Amphibien und Reptilien entstehen unter anderem durch die Herstellung einer naturnahen Wiesenfläche (NH_10, NSchG 8) inkl. gezielten Einbringens von Strukturen für die Herpetofauna (6a.23). Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich, die verbleibenden Auswirkungen sind **gering**.

Auch im **Teilraum 2** werden keine Laichgewässer direkt beansprucht. Insgesamt gehen 6,0 ha an relevanten Teillebensräumen (Ruderal- und Sukzessionsflächen, Laubwald östlich Schwadorf) verloren. Der überwiegende Anteil der beanspruchten Fläche wird landwirtschaftliche intensiv genutzt. Die nachgewiesenen Vorkommen der Reptilien (Blindschleiche, Schlingnatter und Zauneidechse) liegen allesamt in den Wäldern westlich der Trasse und werden nicht direkt tangiert. Ein bestehender Wanderkorridor zwischen den Waldflächen im Bereich der Waldsiedlung und dem Eichwald wird durch die Trasse zerschnitten, die Querung für die Herpetofauna ist hier nur noch im Bereich der Grünbrücke Ü03 möglich. Um das Mortalitätsrisiko im Bereich des Wanderkorridors von Amphibien zu minimieren wird im Bereich der Grünbrücke Ü03 eine permanente Amphibienleiteinrichtung errichtet (6a.46) und das bereits in der Bauphase hergestellte Lockgewässer (6a.18, CEF) in der Maßnahmenfläche VN_3 (0,9 ha) nordwestlich von Völtendorf wird auf Betriebsdauer erhalten. In diese Maßnahmenfläche werden auch gezielt Strukturen für die Herpetofauna eingebracht (6a.23). Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich, die verbleibenden Auswirkungen sind **gering**.

Der **Teilraum 3** ist aus herpetologischer Sicht der „Hot spot“ der Herpetofauna im Gebiet, der sich durch hohe Arten- und Individuenzahlen auszeichnet. Am GÜPL Völtendorf werden vor allem terrestrische Habitate (2,01 ha Panzerbrache mit potenziellen Laichgewässern, 1,6 ha Fettwiesen am GÜPL, 0,02 ha Feldgehölz Panzerbrache, 0,02 ha Waldsaum) beansprucht. Der Großteil der beanspruchten ehemaligen Tümpel (9 Kleinstgewässer) ist nicht mehr durchgehend wasserführend und daher für eine vollständige Entwicklung der Amphibien kaum mehr geeignet. Relevante Laichgewässer von Kammmolch, Gelbbauchunke, Laubfrosch oder Wechselkröte liegen einerseits innerhalb der Waldfläche östlich der Trasse oder in den lokal noch größeren Gewässern im zentralen und westlichen Teil der Panzerbrache. Diese werden durch die Trasse nicht direkt tangiert. Indirekte Flächenbeeinträchtigungen, z. B. durch die Absenkung des Grundwasserspiegels oder durch eine Drainagewirkung des Einschnitts sind nicht zu erwarten. Dies deshalb, weil die Wasserführung der Laichgewässer nicht grundwasserbeeinflusst ist („Himmelsteiche“).

Neben dem unmittelbaren Habitatverlust stellt vor allem die Barrierewirkung der Trasse einen relevanten Eingriff dar. Die Ost-West-Vernetzung der Teilflächen am GÜPL Völtendorf ist künftig nur noch über die Grünbrücke möglich. Um das Mortalitätsrisiko im Bereich des

Wanderkorridors zu minimieren, wird im Bereich der Grünbrücke Ü07 eine permanente Amphibienleiteinrichtung errichtet.

Folgende Maßnahmen sind zum Ausgleich der direkten und indirekten Wirkungen vorgesehen (allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden nicht angeführt, siehe dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)):

- VS_1: Restrukturierung und Neuanlage von Brachflächen (1,8 ha, CEF-Maßnahme)
- VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache (11,5 ha, CEF-Maßnahme)
- 6a.44: Vernetzungskorridor (2,1 ha, CEF-Maßnahme)
- 6a.35: Das Gesamtkonzept für den GÜPL sowie die Maßnahmen der Lebensraumaufwertung auf der Panzerbrache berücksichtigen die spezifischen Habitatanforderungen der einzelnen Amphibien- und Reptilienarten.
- 6a.36: Adaptierung Grünbrücke S 34.Ü07
- 6a.48: Amphibienleiteinrichtung Flugfeld Völtendorf, Gestaltung des Korridors am südlichen Randbereich der Überplattung
- VS_5: Vorgaben Amphibienleiteinrichtung Panzerbrache GÜPL Völtendorf – VWA1
- 6a.47 GÜPL Völtendorf Herpetofauna: In den Maßnahmenflächen am GÜPL werden sowohl östlich als auch westlich mindestens jeweils 2 Gewässerkomplexe so angelegt, dass eine durchgehende Benetzung der Teiche im Jahr sichergestellt ist. Zielarten sind dabei insbesondere Kammmolch, Gelbbauchunke, Wechselkröte und Laubfrosch. Zusätzliche Gewässer im Bereich der Grünbrücke Ü07 sollen die Migration der Tiere über die Trasse hinweg begünstigen. Der Maximalabstand zwischen diesen Gewässern beträgt 50 m.
- 6a.23: Einbringen von Strukturen (z. B. Ast- und Steinhaufen) in Maßnahmenflächen
- 6a.27: Gestaltung Gewässerschutzanlagen
- NSchG_17: Konkretisierung der Maßnahmen am GÜPL Völtendorf

Durch die Maßnahmen wird eine weitgehende bis vollständige Vermeidung der negativen Wirkungen des Vorhabens auf die Herpetofauna erreicht. Durch das Maßnahmenpaket aus der Einreichplanung und die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen des ggst. Gutachtens kann die hohe Bedeutung des GÜPL für Amphibien erhalten und langfristig sichergestellt werden. Durch die spezielle Ausrichtung der Maßnahmen auf die jeweiligen Arten, insbesondere Kammmolch, Gelbbauchunke und Wechselkröte, ist die Herstellung geeigneter Ersatzlebensräume sichergestellt. Die Maßnahmen ermöglichen die Wiederherstellung früher Sukzessionsstadien von Laichgewässern, mittlerweile ein Mangelhabitat am GÜPL Völtendorf. Durch die Errichtung einer Amphibienleitanlage und die Verbreiterung der Grünbrücke kann auch der genetische Austausch zwischen den (Teil-)populationen beidseits der Trasse sichergestellt werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind **gering bis mäßig**.

Betriebsphase Endausbau (VWA 1 und VWA 2):

Im **Teilraum 1 bis 3** ergeben sich gegenüber den Ausführungen zur Betriebsphase im VWA 1 keine Änderungen, es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

In der Betriebsphase gehen in **Teilraum 4** Lebensräume von Amphibien (Feuchtplätzen, Wald) und Sonnplätze von Reptilien (Waldränder, Schlagfluren, Offenlandstandorte) dauerhaft verloren. Amphibienlaichhabitate werden nicht direkt beansprucht. Es tritt außerdem eine hohe Barrierewirkung auf, da Wanderachsen (zwischen dem Südteil des Reitzersdorfer

Waldes und der Ortschaft Kreisberg sowie dem Wald bei Gittelhof und den östlich liegenden Stillgewässern in der Talebene der Traisen) zerschnitten werden.

Der Reitersdorfer Wald wird zentral durchschnitten und damit die Habitatverfügbarkeit für Arten wie Gelbbauchunke, Teichmolch, Erdkröte, Laubfrosch sowie Blindschleiche, Schlingnatter und Zauneidechse eingeschränkt. Im Steinfeldbach gibt es – mit Ausnahme der Herstellung der flussmorphologischen Durchgängigkeit – keine Eingriffe in das Gewässer, die Migration in Längsrichtung des Steinfeldbachs wird verbessert. Weitere Quermöglichkeiten ergeben sich im Bereich der Gewässerquerung Graben im Reitersdorfer Wald (Kastendurchlass bei ca. km 6,8), Krickelbach sowie im Bereich der Grünbrücke (S37.Ü11) nördlich Reitersdorfer Wald.

Folgende Maßnahmen sind zum Ausgleich der direkten und indirekten Wirkungen vorgesehen (allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden nicht angeführt, siehe dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)):

- Gehölzpflanzungen und Bestandesumwandlungen Maßnahmen RS_4 (0,29 ha), RS_5 (3,11 ha) und RS_8/RS_9 (2,95 ha)
- RS_3: Naturnahe Gestaltung des Krickelbachs (250 lfm)
- RS_15: Errichtung der Amphibienleiteinrichtung im Bereich Froschenthal (2500 lfm)
- 6a.23: Als zusätzliche Maßnahmen für die Herpetofauna sind Strukturierungen (Ast-, Steinhäufen) im Bereich von Waldrändern und Offenlandstandorten in den Maßnahmenflächen errichtet.
- 6a.58: Anlegen eines Ersatzlaichgewässer westlich der Trasse im Bereich Reitersdorfer Wald / Froschenthal
- 6a.59: Errichtung einer dauerhaften Amphibienleiteinrichtung gem. RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Straßen (inkl. Überstiegsschutz) im Bereich des Reitersdorfer Wald

Durch die Maßnahmen wird eine weitgehende bis vollständige Vermeidung der negativen Wirkungen des Vorhabens auf die Herpetofauna erreicht werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind „gering“.

In der Betriebsphase kommt es im **Teilraum 5** zur permanenten Beanspruchung von insgesamt 0,2 ha an hochwertigen (Teil-)lebensräumen (Fettwiesen, Hochstaudenflur, Feuchtstrukturen) von Amphibien- und Reptilienarten. Das Habitat der Gelbbauchunke, welche am Hangfuß des Poppenbergs nachgewiesen wurde, geht nahezu vollständig verloren. Potenzielle Reptilienlebensräume im Bereich Poppenberg (trockene Fettwiese, Streuobstbestände) werden ebenfalls in geringfügigem Maße tangiert.

Relevant sind auch die Zerschneidung von Wanderachsen - deutlich ausgeprägte Wanderbewegungen zwischen dem Amphibienlaichgewässer Nr. 10 (westlich B 20) und dem Wald bei Gittelhof), die eine hohe Barrierewirkung verursachen (betroffene Arten: u. a. Erdkröte, Springfrosch und Grünfrösche). Querungen sind künftig nur noch im Bereich des Viehdurchlasses Ü09 und am Gerinne Handelberg möglich.

Zusätzlich zu den Maßnahmen des VWA 1 sind folgende Maßnahmen zur Kompensation der direkten und indirekten Wirkungen vorgesehen (allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden nicht angeführt, siehe dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)):

- RS_14: naturnahe Gestaltungen der Gewässerquerung am Handelberg (160 lfm)

- RS_15: Errichtung einer Amphibienleiteinrichtung im Bereich Gerinne Handelberg (2500 lfm)
- 6a.58: Herstellung eines Ersatzlaichgewässers für Amphibien am Gerinne Handelberg
- 6a.23: Einbringen von Strukturen (z. B. Ast- und Steinhaufen) in Maßnahmenflächen

Durch die Maßnahmen wird eine weitgehende bis vollständige Vermeidung der negativen Wirkungen des Vorhabens auf die Herpetofauna erreicht werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind „gering“.

Zusammenfassung:

Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Herpetofauna sind sowohl bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 als auch des Endausbaus unter Zugrundelegung der in den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020) enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen zusätzlichen Maßnahmenvorschläge sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase als **nicht erheblich** einzustufen.

6.2.5.3 Fledermäuse

Es wird nachfolgend die Bewertung gem. TGA 6a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018) sowie den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) in verkürzter Form zusammenfassend dargestellt. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Bauphase Verwirklichungsabschnitt 1:

In der Bauphase sind direkte Verluste von möglichen Quartierbäumen relevant. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Rodungen sind maximal einzelne Bäume betroffen. Nahrungs- und Jagdhabitat für verschiedene Fledermäuse werden nördlich des GÜPL Völtendorf nur geringfügig beansprucht (TGA_FL_1_bau und TGA_FL_2_bau). Das Queren der Trasse (Baufeld) ist für Fledermäuse weiterhin möglich. Zudem ist die temporäre Unterbrechung von Migrationsachsen, vor allem am GÜPL Völtendorf (TGA_FL_3_bau), untergeordnet am Zubringer Nadelbach und Nadelbach von Relevanz. Störeffekte durch die Bauaktivitäten können u. a. durch Lärm und Licht verursacht werden, wobei sich Lärmemissionen aufgrund der vorgesehenen Bauzeiten (Regelfall 06:00 bis 19:00 Uhr) nur im Ausnahmefall mit dem Aktivitätszeitraum der Fledermäuse überlagern. Die Eingriffsintensität bezogen auf die temporären Flächenverluste und Beeinträchtigung auf die Qualität der Lebensräume ist als „gering“, die Eingriffsintensität in Hinblick auf die Barrierewirkung mit „hoch“ einzustufen.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen werden – neben einer Reihe an allgemeinen Maßnahmen (vgl. Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)) – Quartierbäume vor der Schlägerung untersucht und es werden ggf. die notwendigen Maßnahmen veranlasst (6a.7) – soweit diese Eingriffe nicht vermeidbar sind (6a.2). Durch vorgezogene Bepflanzungsmaßnahmen beidseits der Trasse, Erhaltung einer Weide als „hop-over-Struktur“ und einer zeitlich abgestimmten Baufolge kann die Wechselmöglichkeit für Fledermäuse auch in der Bauphase erhalten werden (6a.8).

Hinsichtlich der zusätzlichen erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Erhaltung / Aufwertung und Schaffung von Wiesen- und Brachflächen im VWA 1 im Umfang von über 30 ha, Gestaltung Grünbrücke, Außer-Nutzung-Stellung von Altbäumen, Anbringen von Fledermausbrettern etc.) wird auf die Betriebsphase verwiesen.

Die ggst. Maßnahmen können eine überwiegende Wiederherstellung bzw. Vermeidung von negativen Wirkungen auf Fledermäuse bewirken. Barrieren sowie der Verlust von Nahrungshabitaten und – insbesondere am GÜPL – die Einschränkung der Nutzung der bestehenden Leitstrukturen können weitgehend vermieden werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der nur temporären Eingriffswirkungen gibt es keine relevanten Auswirkungen auf die im Gebiet vorkommenden Populationen. Die verbleibenden Auswirkungen sind „gering“ (TR 1) bis „mäßig“ (TR 2 und 3).

Bauphase Verwirklichungsabschnitt 2:

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es im Teilraum 3 durch die Errichtung der Halbanschlussstelle Wörth zusätzlich zur geringfügigen temporären Beanspruchung von Nahrungs- und Jagdhabitaten am GÜPL Völtendorf. Punktuell können einzelne Quartierbäume verloren gehen. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Vernetzung zwischen den Waldgebieten am GÜPL über die neu errichtete Grünbrücke sind zu diesem Zeitpunkt schon funktionsfähig. Das Baugeschehen bedingt im Teilraum 3 nur geringfügige zusätzliche Störwirkungen, da das Baugeschehen vorwiegend tagsüber und der Bau bereits unter Verkehrsbetrieb auf der Spange Wörth / S 34 (VWA 1) stattfindet. Die ökologischen Maßnahmen aus dem Verwirklichungsabschnitt 1 sind bereits umgesetzt und wirksam.

In der Bauphase sind einerseits direkte Verluste von möglichen Quartierbäumen relevant. Dabei sind vor allem im Teilraum 4 naturnahe Waldbestände im Wald westlich Steinfeld betroffen (TGA_FL_4_bau). Quartierverluste sind daher im Zuge der Rodungsarbeiten anzunehmen. Jagdhabitate (z. B. Reitzersdorfer Wald, Wald westlich Steinfeld) werden zentral durchschnitten, wobei das Queren der Baufelder für Fledermausarten weiterhin möglich ist (TGA_FL_4_bau). Weitere Störeffekte durch die Bauaktivitäten können u. a. durch Lärm und Licht verursacht werden, wobei sich Lärmemissionen aufgrund der vorgesehenen Bauzeiten nur im Ausnahmefall mit dem Aktivitätszeitraum der Fledermäuse überlagern. Im Teilraum 5 können vor allem Nahrungs- und Jagdräume durch die Baumaßnahmen temporär gestört werden, untergeordnet können auch Barrierewirkungen auftreten (TGA_FL_5_bau).

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen werden – neben einer Reihe an allgemeinen Maßnahmen (vgl. Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)) – Quartierbäume vor der Schlägerung untersucht und es werden ggf. die notwendigen Maßnahmen veranlasst (6a.7, NSch_6). Eine zusätzliche Maßnahme ist die Errichtung von Totholzpyramiden (NSchG 5).

Wie die Erhebungen zeigen, ist v. a. der Wald im Bereich Steinfeldbach von hoher Bedeutung. Die Außer-Nutzung-Stellung von Altholzbeständen, das Anbringen von Fledermausbrettern und Nistkästen sowie das Anbohren von Bäumen wird schon frühzeitig vor Baubeginn umgesetzt. Da zuerst der VWA 1 errichtet wird ist eine entsprechend lange Vorlaufzeit für die Annahme der Maßnahmen möglich. Auch die waldverbessernden Maßnahmen werden zum Zeitpunkt des Baubeginns in den sensiblen Bereichen von VWA 2 bereits teilweise ökologisch wirksam sein (NSchG 14).

Hinsichtlich der zusätzlichen erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Erhaltung / Aufwertung und Schaffung von Wiesen- und Brachflächen im VWA 1 im Umfang von

über 30 ha, Gestaltung Grünbrücke, Außer-Nutzung-Stellung von Altbäumen, Anbringen von Fledermausbrettern etc.) wird auf die Betriebsphase verwiesen.

Die ggst. Maßnahmen können eine überwiegende Wiederherstellung bzw. Vermeidung von negativen Wirkungen auf Fledermäuse bewirken. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der nur temporären Eingriffswirkungen gibt es keine relevanten Auswirkungen auf die im Gebiet vorkommenden Populationen. Die verbleibenden Auswirkungen sind „**gering**“ (TR 5) bis „**mäßig**“ (TR 4).

Betriebsphase Verwirklichungsabschnitt 1:

Gebäude und darin eventuell vorkommende Wochenstuben werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Der Verlust von einzelnen Quartierbäumen bzw. Wochenstuben kann in den Rodungsflächen nicht ausgeschlossen werden. Potenziell betroffene Arten sind unter anderem Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Fransenfledermaus oder der Kleinabendsegler. Da die Rodungen nur geringfügige Flächenverluste verursachen und maximal einzelne Altbäume betroffen sind, wird die Überlebenschance von lokalen Populationen nicht erheblich beeinträchtigt. Am GÜPL Völtendorf werden keine älteren Eichen durch das Vorhaben beansprucht.

Attraktive Nahrungs- und Jagdhabitats (Panzerbrache und Fettwiese) gehen vor allem am GÜPL Völtendorf verloren bzw. werden durch die Trasse zerschnitten, die hier im Einschnitt verläuft. Im Zuge der Erhebungen 2019 wurden bei den Netzfängen laktierende Weibchen der Bechstein- und Bartfledermaus im Bereich des Waldsaums östlich der L5181 getätigt, Wochenstuben sind hier anzunehmen.

Migrationskorridore für (bedingt) strukturgebundene Fledermausarten stellen im Teilraum 1 potenziell der Nadelbach und Nadelbach-Zubringer, die Baumreihe entlang der Gutenbergstraße sowie die Böschungflächen an der A 1 sowie im Teilraum 3 nachgewiesenermaßen der Heckenzug und möglicherweise auch die Panzerbrache selbst (vgl. auch Befund Erhebungen 2019) am südlichen Rand des GÜPL dar. Die Barrierewirkung der Trasse ist im Bereich des Knotens A 1 und nördlich davon größer, da hier die Trasse weitgehend am Damm geführt wird. Von km 0 bis ca. km 1,7 sind beidseits der Trasse Lärmschutzwände mit einer Höhe von 5 m (westlich Trasse) und 4 m (östlich Trasse) vorgesehen, welche das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Fahrzeugen herabsetzen (vgl. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein 2011). Südlich des Knotens der A 1 liegt die S 34 größtenteils im Einschnitt.

Querungen unterhalb der Trasse sind im Bereich der Gewässer Nadelbach-Zubringer (S34.01 mit einer lichten Weite von 25 m und einer lichten Höhe von $\geq 4,5$ m und einem Grünstreifen mit 15 m) und Nadelbach (S34.02 mit einer lichten Weite von 30 m und einer lichten Höhe von $\geq 6,20$ m) sowie über die Trasse im Bereich der Grünbrücke Ü03 (15 m Grünstreifen) und S37.Ü07 am GÜPL Völtendorf (50 m Breite inkl. zweireihige Gehölzreihe) möglich.

Folgende Maßnahmen sind zum Ausgleich der direkten und indirekten Wirkungen vorgesehen (allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden nicht angeführt, siehe dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)):

- All_13, 6a.28: Fledermaussichere Gestaltung Wildschutzzaun
- 6a.25: Gestaltung Querungsbereiche Fledermäuse

- NH_10, 6a.37: Herstellung einer naturnahen Wiesenfläche (1,5 ha, CEF-Maßnahme)
- NH_1: Gehölzpflanzung Zubringer Nadelbach (0,1 ha)
- NH_2: Gehölzpflanzung Zubringer Nadelbach (0,015 ha)
- NH_3: Gehölzpflanzung westlich Ort Nadelbach (2,15 ha)
- NH_11: lineare Gehölzpflanzungen entlang des Nadelbach-Zubringers (126,0 lfm)
- KA1_1: Gehölzpflanzungen südöstlich am Knoten A 1 (0,3 ha)
- KA1_3: Einbindung / Abschirmung Knoten A 1 (1,46 ha)
- 6a.49: Erhaltung und Wiederherstellung linearer Landschaftselemente am Nadelbach und Nadelbach-Zubringer als potenzielle Migrationsachse für strukturgebundene Arten
- VN_3: Herstellung Wiesenfläche mit Gehölzgruppen im Vorfeld der Grünbrücke (0,9 ha)
- VS_1: Restrukturierung und Neuanlage von Brachflächen am GÜPL Völtendorf (1,8 ha, CEF-Maßnahme)
- VS_3, 6a.40: Restrukturierung der Brachfläche am GÜPL Völtendorf (11,5 ha, CEF-Maßnahme)
- VS_7, 6a.41: Adaptierung Mahdregime und Herstellung Brachflächen östlich der Trasse (11,2 ha, CEF-Maßnahme)
- VS_8: Vernetzungselement Fledermäuse (0,1 ha)
- 6a.44: Schaffung eines vernetzenden Korridors zwischen Ost- und Westteil des GÜPL (2,1 ha, CEF-Maßnahme)
- 6a.50: Schaffung / Erhaltung von Altholz am GÜPL (je 10 Bäume beidseits der Trasse, CEF-Maßnahme)
- NSchG 8: Kiebitzinsel (1,5 ha)
- NSchG 11: Fledermausschutzzaun

Der Verlust an Jagdhabitaten kann durch die Wiederherstellung und Neubegründung extensiver Offenlandflächen kompensiert werden, diese werden größtenteils (siehe oben) als vorgezogene Maßnahmen umgesetzt. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt am GÜPL Völtendorf (in Summe rund 30,5 ha zzgl. Maßnahmen Spange Wörth). Es werden aber auch nördlich vom GÜPL Völtendorf und nördlich der A 1 Extensivflächen angelegt. Durch die Wiederherstellung und Neupflanzung linearer Strukturen können Migrationskorridore aufrechterhalten werden, direkte Querungsmöglichkeiten der Trasse gibt es im Bereich der Gewässerquerungen und der Grünbrücken. Im Bereich der wichtigen Migrationsachse am GÜPL Völtendorf wird der Korridor beidseits der Trasse im Zusammenwirken mit der Spange Wörth und über die Grünbrücke S34.Ü07 gestaltet. Zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe werden funktionsfähige Leitstrukturen in Form von Hecken etabliert sein. In kollisionsgefährdeten Bereichen werden zusätzlich physische Schutzvorkehrungen errichtet.

Durch die Maßnahmen wird eine weitgehende bis vollständige Vermeidung der negativen Wirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse erreicht werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind „gering“.

Betriebsphase Endausbau (VWA 1 und VWA 2):

Im **Teilraum 1 bis 3** ergeben sich gegenüber den Ausführungen zur Betriebsphase im VWA 1 keine Änderungen, es sind demnach keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Gebäude und darin eventuell vorkommende Wochenstuben werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Im Unterschied zu den nördlich gelegenen Teilräumen 1 bis 3 wird vor allem im Teilraum 4 deutlich mehr an Waldflächen beansprucht. Neben monotonen, naturfernen Fichtenforsten werden im Bereich des Reitersdorfer Waldes, im Wald bei Froschenthal und im Wald zwischen Haushagen und Steinfeld auf einer Fläche von ca. 4,3 ha naturnahe Laubwaldbestände dauerhaft gerodet. Die Altersstruktur der Wälder ist hier stellenweise inhomogen, lokal dominiert Baumholz 2 und vereinzelt auch Starkholz. Liegendes und stehendes Totholz ist hier max. punktuell vorhanden. Durch die Rodung dieser Flächen gehen potenzielle Quartierbäume bzw. Wochenstuben verloren.

Betroffene Arten sind unter anderem die Mopsfledermaus (Nachweis laktierender Weibchen, Steinfeldgraben 2019), Bechsteinfledermaus (Nachweis laktierender Weibchen, Steinfeldgraben 2019), die Große Bartfledermaus, die Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, ggf. Breitflügelfledermaus (Nachweis laktierender Weibchen, Reitersdorfer Wald 2019), Abendsegler oder Rauhaufledermaus (siehe dazu auch Erhebungen 2019 im Einreichprojekt).

Die Trasse wird im gesamten Teilraum 4, also vom GÜPL Völtendorf bis zur Talebene der Traisen, im Einschnitt geführt, wodurch die Querungsmöglichkeit für Fledermäuse begünstigt ist. Lediglich im Bereich der Querungen Krickelbach und Steinfeldbach wird die Straße am Damm geführt. Eine Querung für Fledermäuse ist hier unter der Trasse möglich, wobei der Durchlass am Krickelbach S34.07 mit einer lichten Weite von 7,0 m und einer lichten Höhe von 2,0 m, der Durchlass am Steinfeldbach (S34.08) mit einer lichten Weite von 18,0 m und einer lichten Höhe von 4,5 m errichtet wird. Eine weitere Querungsmöglichkeit besteht im Bereich der Wildquerungshilfe S34.Ü11 (15 m Grünstreifen mit Sträuchern und 5 m breiter geschotterter Spur) bei ca. km 6,5 nördl. Reitersdorfer Wald.

Lärmschutzwände werden mit Ausnahme kurzer Abschnitte zwischen der Spange Wörth und dem Reitersdorfer Wald mit einer Höhe von 5 m errichtet. Weitere Lärmschutzwände sind jeweils östlich der Trasse im Bereich Froschenthal (2,00 m Höhe, Länge 450 m) sowie im Bereich Steinfeldbach (3,00 m Höhe, Länge 347 m) vorgesehen. Auch im Teilraum 5 werden Lärmschutzwände mit einer Höhe von 3 - 4 m durchgehend südwestlich der Trasse und bei km 8,5 auf einer Länge von 379 m auch nordöstlich der Trasse errichtet. Damit kann das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Fahrzeugen auf großen Abschnitten der Trasse herabgesetzt werden.

Zusätzlich zu den Maßnahmen des VWA 1 sind folgende Maßnahmen zur Kompensation der direkten und indirekten Wirkungen vorgesehen (allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden nicht angeführt, siehe dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)):

- Bestandesüberführung und ökologische Aufwertung von Waldflächen im Umfang von 12,98 ha (RS_5 (3,11 ha), RS_6 (3,37 ha), RS_7 (1,3 ha), RS_8 und RS_9 (2,95 ha), 6b.14 (2,25 ha))
- Etablierung von Gehölzen am Krickelbach (RS_4, 0,29 ha) und Gehölzpflanzung Reitersdorfer Wald (RS_2, 1,12 ha), Gehölzpflanzung am Poppenberg (RS_10, 0,24 ha)
- Naturnahe Fließgewässergestaltung Krickelbach und Gerinne Handelberg (RS_3 und RS_14)
- Herstellung von extensiven Wiesenflächen als Nahrungs- und Jagdhabitat (VS_4, RS_11, RS_12, NSchG 9) im Umfang von 3,01 ha

- 6a.57: Außer-Nutzung-Stellung von Laubbäumen (vorwiegend Eichen, jedenfalls Laubholz) innerhalb der Maßnahmenflächen RS_5, RS_6, RS_7, RS_9 und 6b.7 sowie 6b.14 im Umfang von 10 Stk./ha; Konkretisiert durch NSchG 13)
- 6a.61: Installation von Fledermausbrettern/-kästen, teilweise als vorgezogene Maßnahmen (ggf. auch als Baumhöhlen, NSchG 10)
- NSchG 9: Vergrößerung Maßnahmenfläche VS_4 (1,28 ha)
- NSchG 11: Fledermausschutzzaun

Der Verlust an Jagdhabitaten wird durch die Neubegründung extensiver Wiesen- und Feuchtfelder sowie Gebüschgruppen, die geplanten Ersatzaufforstungen und die waldverbessernden Maßnahmen mit deutlich größeren Flächen kompensiert werden. Aufgrund des großen Aktionsradius einzelner Fledermausarten werden auch die Maßnahmen am GÜPL Völtendorf positiv wirksam sein. Aufgrund der großen Aktionsräume der Fledermäuse und der Nutzung von Quartierverbänden von baumhöhlenbewohnenden Arten werden durch die Entnahme einzelner Quartierbäume keine erheblichen Auswirkungen auf lokale Populationen erwartet. Der Verlust potenzieller Quartier- bzw. Wochenstuben wird zudem mittel- bis langfristig durch die Außer-Nutzung-Stellung von Altholzbäumen kompensiert. Zusätzlich wird dem Verlust an potenziellen Quartierbäumen durch die Anlage von Fledermauskästen/-brettern/-höhlen und Totholzpyramiden als Zwischenquartiere begegnet. Höhlenbäume werden unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen der Arten im Quartierverbund in den ggst. gut besiedelten Waldflächen angebracht. Direkte Individuenverluste können durch entsprechende Maßnahmen in der Bauphase weitgehend vermieden werden (siehe dort).

Hinsichtlich der funktionalen Aspekte (Migrationskorridore) sind vorübergehende Beeinträchtigungen zu erwarten (siehe Bauphase). Nach Wiederherstellung der (potenziellen) Migrationsachsen ist die Trasse an mehreren Stellen auch für (bedingt) strukturgebundene Arten wieder querbar. Für den besonders bedeutenden Korridor am Steinfeldbach sind zusätzliche Maßnahmen vorgesehen (siehe oben).

Durch die Maßnahmen wird eine weitgehende bis vollständige Vermeidung der negativen Wirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse erreicht werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind „gering“.

Zusammenfassung:

Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Fledermausfauna sind sowohl bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 als auch des Endausbaus unter Zugrundelegung der in den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020) enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen zusätzlichen Maßnahmenvorschläge sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase als **nicht erheblich** einzustufen.

6.2.5.4 Tagfalter

Da sich im naturschutzrechtlichen Einreichoperat 2019 (Stand 2020) gegenüber dem TGA 6b Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018) keine neuen Erkenntnisse ergeben, wird nachfolgend die Bewertung gem. TGA 6a sowie den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) in verkürzter Form zusammenfassend dargestellt. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Bauphase Verwirklichungsabschnitt 1:

Wie die Erhebungen zum Ist-Zustand zeigen, sind Auswirkungen in der Bauphase auf Tagfalter aufgrund nur eingeschränkt geeigneter Habitats und fehlender Nachweise wertgebender Arten in den Teilräumen 1 und 2 nicht relevant. Durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)) können die Auswirkungen in der Bauphase im Teilraum 3 auf ein geringfügiges Ausmaß eingeschränkt werden. Im Bereich der Panzerbrache werden im Zuge der Bauphase temporär für Tagfalter geeignete Habitats beansprucht. Folgende wertgebende Arten, die (potentiell) im Gebiet vorkommen, sind davon betroffen: Segelfalter (*Iphiclides podalirius*), Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*), Flockenblumen-Scheckenfalter (*Melitaea phoebe*), Trauermantel (*Nymphalis antiopa*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauer Eichen-Zipfelfalter (*Quercusia quercus*), Silbergrüner Bläuling (*Lysandra coridon*), Nierenfleck-Zipfelfalter (*Thecla betulae*) und Himmelblauer Bläuling (*Lysandra bellargus*).

Hinsichtlich der zusätzlichen erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für andere Schutzgüter (Erhaltung/Aufwertung und Schaffung von Wiesen- und Brachflächen im VWA 1 im Umfang von über 30 ha) wird auf die Betriebsphase verwiesen.

Da die Kompensationsmaßnahmen aus anderen Fachbereichen (z. B. Pflanzen, Vögel, Amphibien,...) teilweise bereits vor Beginn der Bauphase wirksam sein müssen, diese Maßnahmen auch positiv auf die Gruppe der Tagfalter wirken und diese eine hohe Maßnahmenwirkung erreichen, sind in der Bauphase die verbleibenden Auswirkungen mit „**keine bis sehr gering**“ einzustufen.

Bauphase Verwirklichungsabschnitt 2:

In den Teilräumen 4 und 5 ist nur eine relevante Fläche mit Vorkommen des Artenpaares Weißklee-Gelbling / Hufeisenklee Gelbling (*Colias hyale / alfacariensis*) vorhanden. Da es sich hier nur um ein Nahrungshabitat handeln dürfte, sind Auswirkungen in der Bauphase mit gering einzustufen.

Da die Kompensationsmaßnahmen aus anderen Fachbereichen (z. B. Pflanzen, Vögel, Amphibien...) teilweise bereits vor Beginn der Bauphase wirksam sein müssen und diese Maßnahmen (z. B. Sicherung von Offenlandflächen am GÜPL Völtendorf – Endausbau VS_4, RS_11, RS_12, NSchG 9) auch positiv auf die Gruppe der Tagfalter wirken, sind, auch unter Berücksichtigung der Allgemeinen Maßnahmen (vgl. dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)), die verbleibenden Auswirkungen in der Bauphase mit „**keine bis sehr gering**“ einzustufen.

Betriebsphase Verwirklichungsabschnitt 1:

Wie die Erhebungen zum Ist-Zustand zeigen, sind Auswirkungen auf Tagfalter aufgrund nur eingeschränkt geeigneter Habitats und fehlender Nachweise wertgebender Arten in den Teilräumen 1 und 2 nicht relevant. Allfällige negative Wirkungen auf weit verbreitete Arten werden durch Maßnahmen aus anderen Fachbereichen kompensiert (vgl. unten), sodass in Summe positive Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind. Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Am GÜPL Völtendorf (Teilraum 3) wird im Bereich der Panzerbrache durch die Trasse eine Fläche im östlichen Teil von 2,01 ha beansprucht, welche damit als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat für Tagfalter dauerhaft verloren geht. Auch die östlich der Trasse gelege-

ne Restfläche (0,35 ha) zur L 5181 wird aufgrund der isolierten Lage für die Tagfalter nur mehr eingeschränkt nutzbar sein. Dies entspricht knapp 10 % der Gesamtfläche der Panzerbrache. (Potenziell) betroffene Arten sind: Segelfalter (*Iphiclides podalirius*), Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*), Flockenblumen-Schneckenfalter (*Melitaea phoebe*), Trauermantel (*Nymphalis antiopa*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauer Eichen-Zipfelfalter (*Quercusia quercus*), Silbergrüner Bläuling (*Lysandra coridon*), Nierenfleck-Zipfelfalter (*Thecla betulae*) und Himmelblauer Bläuling (*Lysandra bellargus*).

Die Trasse verläuft am GÜPL Völtendorf im Einschnitt, es wird hier eine rund 50 m breite Grünbrücke errichtet. Negative Wirkungen durch Licht werden durch die Lage der Trasse im Einschnitt und durch den Blendschutz im Bereich der Wildquerungshilfe verringert. Die Lage im Einschnitt und die niveaugleiche Errichtung der Grünbrücke sind auch in Hinblick auf all-fällige Kollisionen und die Vernetzung als günstig zu beurteilen.

Die allgemeinen Maßnahmen (vgl. dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)) und Maßnahmen aus anderen Fachbereichen, insbesondere die Aufwertung und (Wieder-) Herstellung extensiv bewirtschafteter Wiesen- und Brachflächen im Gesamtumfang von ca. 33,5 ha im VWA 1 stellt sicher, dass keine nachhaltig negativen Wirkungen auf die Tagfalter im Gebiet auftreten werden. Generell werden die Maßnahmenflächen hinsichtlich Anlage und Pflege auch auf die Habitatanforderungen der Tagfalter optimiert (6a.62). Die Maßnahmen sind im Detail den Maßnahmen im Einreichprojekt 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) zu entnehmen. Die verbleibenden Auswirkungen sind „**keine bis sehr gering**“

Betriebsphase Endausbau (VWA 1 und VWA 2):

Im **Teilraum 1 bis 3** ergeben sich gegenüber den Ausführungen zur Betriebsphase im VWA 1 keine Änderungen, es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

In den Teilräumen 4 und 5 gibt es nur wenige für Tagfalter geeignete Bereiche. Ein Vorkommen des Artenpaares Weißklee-Gelbling / Hufeisenklee Gelbling (*Colias hyale / al-facariensis*) ist nördlich des Waldes zwischen Haushagen und Steinfeld im Teilraum 4 nachgewiesen (Nahrungshabitat). Auch das Vorkommen des Feuerfalters wird als möglich eingestuft, Nachweise fehlen. Der direkte Flächenverlust beträgt hier 0,14 ha, das Habitat wird durch die Trasse zerschnitten. Die Eingriffsintensität ist hoch, da die Flächenverluste bezogen auf das Habitat ein geringfügiges Maß übersteigen und die Flächen zerschnitten werden.

Zusätzlich zu den Maßnahmen des VWA 1 sind folgende Maßnahmen zur Kompensation der direkten und indirekten Wirkungen vorgesehen (allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden nicht angeführt, siehe dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)):

- RS_11 Herstellung einer Brachfläche (0,11 ha, CEF-Maßnahme)
- RS_12 Herstellung einer feucht getönten Wiesenfläche (0,05 ha, CEF-Maßnahme)
- VS_4, 6a.56: Diese Maßnahme wurde im Zuge der Einreichung von den landwirtschaftlichen Flächen im Süden des GÜPLs auf die Panzerbrache verlegt (1,57 ha (CEF) und daher vergrößert (NschG 9)
- NSchG Vergrößerung Maßnahmenfläche VS_4 (1,28 ha)

Generell werden die Maßnahmenflächen hinsichtlich Anlage und Pflege auch auf die Habitatanforderungen der Tagfalter optimiert (6a.62). Die ggst. Wiesenflächen weisen ein we-

sentlich höheres Flächenausmaß sowie höhere Qualität als die Eingriffsflächen auf und werden teilweise (RS_11, RS_12 und VS_4, NSchG 9) vorgezogen umgesetzt, wodurch die negativen Wirkungen auf die Tagfalter kompensiert werden können. Die Maßnahmen sind im Detail den Maßnahmen im Einreichprojekt 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) zu entnehmen. Die verbleibenden Auswirkungen sind „**keine bis sehr gering**“.

Zusammenfassung:

Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Tagfalter sind sowohl bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 als auch des Endausbaus unter Zugrundelegung der in den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020) enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen zusätzlichen Maßnahmenvorschläge sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase als **nicht erheblich** einzustufen.

6.2.5.5 Heuschrecken

Da sich im naturschutzrechtlichen Einreichoperat 2019 (Stand 2020) gegenüber dem TGA 6b Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018) keine neuen Erkenntnisse ergeben, wird nachfolgend die Bewertung gem. TGA 6a sowie den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) in verkürzter Form zusammenfassend dargestellt. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Bauphase Verwirklichungsabschnitt 1:

Wie die Erhebungen zum Ist-Zustand zeigen, sind Auswirkungen in der Bauphase auf Heuschrecken aufgrund nur eingeschränkt geeigneter Habitats und fehlender Nachweise wertgebender Arten in den Teilräumen 1 und 2 nicht relevant. Durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)) können die Auswirkungen in der Bauphase im Teilraum 3 auf ein geringfügiges Ausmaß beschränkt werden. Im Bereich der Panzerbrache werden im Zuge der Bauphase temporär für Heuschrecken geeignete Habitats, wie zum Beispiel der Brachen und Wiesen, beansprucht. An gefährdeten Arten (RLÖ und RLNÖ) betroffen sind die Wantschaftschrecke (*Poly-sarcus denticauda*) und die Maulwurfsgrille (*Gryllotalpa gryllotalpa*) sowie als weitere Besonderheit die Fangschrecke Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*).

Hinsichtlich der zusätzlichen erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für andere Schutzgüter (Erhaltung/Aufwertung und Schaffung von Wiesen- und Brachflächen im VWA 1 im Umfang von über 30,5 ha) wird auf die Betriebsphase verwiesen.

Da die Kompensationsmaßnahmen aus anderen Fachbereichen (z. B. Pflanzen, Vögel, Amphibien,...) teilweise bereits vor Beginn der Bauphase wirksam sein müssen und diese Maßnahmen auch positiv auf die Gruppe der Heuschrecken wirken und diese eine hohe Maßnahmenwirkung erreichen, sind, auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Maßnahmen (vgl. dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)), die verbleibenden Auswirkungen in der Bauphase mit „**keine bis sehr gering**“ einzustufen.

Bauphase Verwirklichungsabschnitt 2:

Die Habitats für Heuschrecken liegen tendenziell abseits des Baugeschehens auf der Panzerbrache und den Wiesenflächen südlich von Völtendorf.

Im Teilraum 4 wurden an zwei Stellen im Trassenbereich nach der RLÖ als NT eingestufte Arten nachgewiesen. Es handelt sich hier um die Lauschschrecke, Langflügelige Schwertschrecke und die Große Goldschrecke im Bereich einer feuchten Fettwiese nördlich des Reitzersdorfer Waldes und nördlich des Waldes zwischen Haushagen und Steinfeld.

Für die temporären Flächenverluste im Bereich der für Heuschrecken geeignete Habitats, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen aus anderen Fachbereichen vorgesehen, welche schon vor Baubeginn wirksam sein müssen (z. B. Erhaltung/Aufwertung von Wiesen- und Brachflächen im VWA 2 im Umfang von 3,01 ha, siehe VS_4, NSchG 9, RS_11, RS_12) und die auch die Ansprüche der Heuschrecken berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Allgemeinen Maßnahmen (vgl. dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)) sind die verbleibenden Auswirkungen der Bauphase sind damit „gering“.

Betriebsphase Verwirklichungsabschnitt 1:

Wie die Erhebungen zum Ist-Zustand zeigen, sind Auswirkungen auf Heuschrecken aufgrund nur eingeschränkt geeigneter Habitats und fehlender Nachweise wertgebender Arten in den Teilräumen 1 und 2 nicht relevant. Der Nachweis der Südlichen Eichenschrecke betrifft eine Fläche direkt an der A 1, welche durch das Vorhaben nur punktuell, randlich tangiert wird (< 500 m²). Allfällige negative Wirkungen auf weit verbreitete Arten werden durch Maßnahmen aus anderen Fachbereichen kompensiert (vgl. unten), sodass in Summe positive Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind. Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Am GÜPL Völtendorf (Teilraum 3) wird im Bereich der Panzerbrache durch die Trasse eine Fläche im östlichen Teil von 2,01 ha beansprucht, welche damit als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitats für Heuschrecken dauerhaft verloren geht. Auch die östlich der Trasse gelegene Restfläche (0,35 ha) zur L 5181 wird aufgrund der isolierten Lage für die Heuschrecken nur mehr eingeschränkt nutzbar sein. Dies entspricht knapp 10 % der Gesamtfläche der Panzerbrache. Die Vorkommen östlich der Trasse (Untersuchungsfläche H3) werden durch das Vorhaben nicht tangiert. An gefährdeten Arten potenziell betroffen sind u. a. die Wantschaftschrecke (*Polysarcus denticauda*) und die Maulwurfsgrille (*Gryllotalpa gryllotalpa*) sowie als weitere Besonderheit eine Fangschrecke, die Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*).

Die Trasse verläuft am GÜPL Völtendorf im Einschnitt, es wird hier eine rund 50 m breite Grünbrücke errichtet. Negative Wirkungen durch Licht werden durch die Lage der Trasse im Einschnitt und durch den Blendschutz im Bereich der Wildquerungshilfe verringert. Die Lage im Einschnitt und die niveaugleiche Errichtung der Grünbrücke sind auch in Hinblick auf allfällige Kollisionen und die Vernetzung als günstig zu beurteilen.

Die Maßnahmen aus anderen Fachbereichen, insbesondere die Aufwertung und (Wieder-) Herstellung extensiv bewirtschafteter Wiesen- und Brachflächen im Gesamtumfang von ca. 30,5 ha im VWA 1 stellt sicher, dass keine nachhaltig negativen Wirkungen auf die Heuschrecken im Gebiet auftreten werden. Insbesondere die Aufwertung der teilweise verbuschenden Flächen im Nordwesten der Panzerbrache (v. a. Eschen und Hartriegel) bringt positive Wirkungen, da diese aktuell für bestimmte Heuschreckenarten (z. B. Wantschaftschrecke, langflügelige Schwertschrecke) oder auch die Gottesanbeterin nicht oder nur mehr teilweise nutzbar ist. Die Maßnahmen sind im Detail den Maßnahmen im Einreichprojekt 2019

(Stand 2020, Einlage 1.1) zu entnehmen. Die verbleibenden Auswirkungen sind „**keine bis sehr gering**“

Betriebsphase Endausbau (VWA 1 und VWA 2):

Im **Teilraum 1 bis 3** ergeben sich gegenüber den Ausführungen zur Betriebsphase im VWA 1 keine Änderungen, es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Im Teilraum 4 wurden an zwei Stellen im Trassenbereich nach der RLÖ als NT eingestufte Arten nachgewiesen. Es handelt sich hier um die Lauschschrecke, Langflügelige Schwertschrecke und die Große Goldschrecke. Die Nachweise wurden in einer feuchten Fettwiese nördlich des Reitersdorfer Waldes erbracht. Durch die Trasse gehen 0,15 ha an Lebensraum direkt verloren, die gesamte Biotopfläche wird um mehr als die Hälfte reduziert. Direkt im Bereich des Eingriffs wird eine Grünbrücke errichtet, sodass ein lokales Queren der Trasse auch „terrestrisch“ möglich ist und durch den zu errichtenden Blendschutz Irritationen durch Licht eingeschränkt werden.

Darüber hinaus sind weitere Vorkommen der Langflügeligen Schwertschrecke und der Großen Goldschrecke nördlich des Waldes zwischen Haushagen und Steinfeld bestätigt. Der direkte Flächenverlust beträgt hier 0,14 ha, das Habitat wird durch die Trasse zerschnitten.

Im Talraum der Traisen (Teilraum 5) sind Auswirkungen auf Heuschrecken aufgrund nur eingeschränkt geeigneter Habitate und fehlender Nachweise wertgebender Arten nicht relevant.

Zusätzlich zu den Maßnahmen des VWA 1 sind folgende Maßnahmen zur Kompensation der direkten und indirekten Wirkungen vorgesehen (allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden nicht angeführt, siehe dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)):

- RS_11 Herstellung einer Brachfläche (0,11 ha, CEF-Maßnahme)
- RS_12 Herstellung einer feucht getönten Wiesenfläche (0,05 ha, CEF-Maßnahme)
- VS_4, 6a.56: Diese Maßnahme wurde im Zuge der Einreichung von den landwirtschaftlichen Flächen im Süden des GÜPLs auf die Panzerbrache verlegt (1,57 ha, CEF-Maßnahme)
- NSchG 9: Vergrößerung Maßnahmenfläche VS_4 (1,28 ha, CEF-Maßnahme)

Die ggst. Wiesenflächen weisen ein wesentlich höheres Flächenausmaß (3,01 ha) sowie höhere Qualität als die Eingriffsflächen auf und werden teilweise (RS_11, RS_12, VA_4 und NSchG 9) vorgezogen umgesetzt, wodurch die negativen Wirkungen auf die Heuschrecken kompensiert werden können. Die Maßnahmen sind im Detail den Maßnahmen im Einreichprojekt 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) zu entnehmen. Die verbleibenden Auswirkungen sind „**keine bis sehr gering**“.

Zusammenfassung:

Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Heuschrecken sind sowohl bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 als auch des Endausbaus unter Zugrundelegung der in den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020) enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen zusätzlichen Maßnahmenvorschläge sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase als **nicht erheblich** einzustufen.

6.2.5.6 Libellen

Es wird nachfolgend die Bewertung gem. TGA 6a Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018) sowie den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) in verkürzter Form zusammenfassend dargestellt. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar

Bauphase Verwirklichungsabschnitt 1:

Auswirkungen in der Bauphase auf Libellen sind aufgrund nur eingeschränkt geeigneter Habitate und nur einem einzigen Nachweis (Gebänderte Prachtlibelle, NT nach RLÖ) in den Teilräumen 1 und 2 nicht relevant. Im Bereich der Panzerbrache am GÜPL Völtendorf (Teilraum 3) werden im Zuge der Bauphase temporär für Libellen geeignete Habitate beansprucht. In den 0,59 ha temporär beanspruchter Feuchtbrache am GÜPL Völtendorf gehen auch mindestens 3 mit Röhricht bewachsene Kleinstgewässer und 2 Tümpel temporär verloren. Davon (potenziell) betroffene wertgebende Arten sind z. B. die Südliche Binsenjungfer, Kleine Binsenjungfer, Fledermaus-Azurjungfer, Kleine Pechlibelle oder Gefleckte Heidelibelle.

Am GÜPL Völtendorf werden als vorgezogene Maßnahmen auf rund 30,5 ha Flächen Wiesen- und Brachflächen aufgewertet, wovon auch Libellen profitieren werden. Neu anzulegende Gewässer werden auch in Hinblick auf die Ansprüche verschiedener Libellenarten optimiert. Die Habitatanforderungen für Libellen können demnach durchgehend erhalten werden. Hinsichtlich der zusätzlichen erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für andere Schutzgüter (z. B. Anlegen von Ersatzlaichgewässern, Gehölzpflanzungen...) wird auf die Betriebsphase verwiesen.

Da die Kompensationsmaßnahmen aus anderen Fachbereichen (z. B. Pflanzen, Vögel, Amphibien ...) teilweise bereits vor Beginn der Bauphase wirksam sein müssen und diese Maßnahmen auch positiv auf die Gruppe der Libellen wirken, sind in der Bauphase die verbleibenden Auswirkungen mit „**keine bis sehr gering**“ einzustufen.

Bauphase Verwirklichungsabschnitt 2:

Die Habitate für Libellen liegen am GÜPL Völtendorf schwerpunktmäßig abseits des Baugeschehens auf der Panzerbrache und in den Waldrändern. Die Maßnahmen aus dem VWA 1 sind zum Zeitpunkt der Umsetzung von VWA 2 bereits wirksam.

Fortpflanzungshabitate werden im Teilraum 4 und 5 punktuell beeinträchtigt. Die Migration entlang der Gewässer Krickelbach, Steinfeldbach und Gerinne Handelgraben (bis zu deren Wiederherstellung) temporär eingeschränkt. Die relevanten Arten sind v.a. Südlicher Blaupfeil (*Orthetrum brunneum*) und Große Quelljungfer (*Cordulegaster heros*). Im Bereich der S 34 wird punktuell am untersten, besiedelten Gewässerabschnitt in den Lebensraum eingegriffen, wobei der Steinfeldbach selbst nicht beansprucht wird. Es kann jedoch zu temporären Störwirkungen und einem vorübergehenden Meiden des Baustellenbereichs kommen (vgl. Einreichprojekt 2019 (2020, Einlage 1.1)).

Für die temporären Flächenverluste und Beeinträchtigungen im Bereich der für Libellen geeigneten Habitate sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen aus anderen Fachbereichen vorgesehen, welche schon vor Baubeginn wirksam sein müssen (z. B. Anlage von Kleingewässern im Reitzersdorfer Wald und am Gerinne Handelberg, siehe Betriebsphase).

Für die Große Quelljungfer ist dies nicht relevant. Es wird jedoch empfohlen, die Waldbestände entlang des Steinfeldbachs dauerhaft zu sichern.

Die verbleibenden Auswirkungen der Bauphase sind damit „gering“.

Betriebsphase Verwirklichungsabschnitt 1:

Wie die Erhebungen zum Ist-Zustand zeigen, sind Auswirkungen auf Libellen aufgrund nur eingeschränkt geeigneter Habitate in den Teilräumen 1 und 2 nicht relevant. Als positiv wirkende Maßnahmen sind beispielsweise die naturnahe Gewässergestaltung Nadelbach (350 lfm, NH_4) und die naturnahe Gewässergestaltung Zubringer Nadelbach (200 lfm, NH_12) anzuführen.

Teilraum 3 ist hinsichtlich der Zusammensetzung der Libellenfauna als besonders wertvoll einzustufen. Es liegt eine Reihe nach Nachweisen seltener und gefährdeter Arten vor (vgl. Befund). Im unmittelbaren Trassenbereich werden durch die S 34 2,01 ha am östlichen Rand der Panzerbrache direkt überbaut, weitere 0,35 ha werden isoliert. Neben geeigneten Jagdhabitaten werden auch insgesamt 9 Tümpel permanent beansprucht. Diese Gewässer sind in trockenen Jahren nicht ständig wasserführend und daher für Libellenarten, wie z.B. *Coenagrion pulchellum* oder *Libellula quadrimaculata* von untergeordneter Bedeutung. Bezogen auf die gesamte Habitatfläche am GÜPL Völtendorf für die wertgebenden Arten (v. a. Südliche Binsenjungfer, Glänzende Binsenjungfer, Kleine Binsenjungfer, Fledermaus-Azurjungfer, Große Moosjungfer, Kleine Pechlibelle, Südlicher Blaupfeil oder Gefleckte Heidelibelle) beträgt der direkte Flächenverlust rund 10 %. Der Nachweis der Großen Moosjungfer liegt im westlichen Teil der Panzerbrache, rund 750 m von der Trasse entfernt. Indirekte Flächenbeeinträchtigungen, z. B. durch die Absenkung des Grundwasserspiegels oder durch eine Dränagewirkung des Einschnitts sind nicht zu erwarten. Dies deshalb, weil die Wasserstandführung der Gewässer nicht grundwasserbeeinflusst ist („Himmelsteiche“).

Die Trasse verläuft in diesem Bereich im Einschnitt, negative Wirkungen durch Licht werden auch durch den Blendschutz im Bereich der Wildquerungshilfe (Ü07, TEC_17) abgeschirmt. Die Lage der Trasse im Einschnitt und die Errichtung einer Grünbrücke am GÜPL ist auch in Hinblick auf allfällige Kollisionen günstig zu beurteilen.

Die allgemeinen Maßnahmen (vgl. dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)) Maßnahmen aus anderen Fachbereichen, insbesondere die Aufwertung und (Wieder-) Herstellung extensiv bewirtschafteter Wiesen- und Brachflächen im Gesamtumfang von ca. 30,5 ha im VWA 1 stellt sicher, dass keine nachhaltig negativen Wirkungen auf die Libellenfauna im Gebiet auftreten werden. In der Maßnahmenplanung wird speziell auf die Anforderungen unterschiedlicher Libellenarten eingegangen (6a.35, 6a.53). Die Maßnahmen sind im Detail den Maßnahmen im Einreichprojekt 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) zu entnehmen. Die verbleibenden Auswirkungen sind „gering“.

Betriebsphase Endausbau (VWA 1 und VWA 2):

Im **Teilraum 1 bis 3** ergeben sich gegenüber den Ausführungen zur Betriebsphase im VWA 1 keine Änderungen, es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Im **Teilraum 4 und 5** liegen die Nachweise der Libellenarten vorrangig in/an den (zumindest teilweise) wasserführenden Gräben und Gewässer im Reitzersdorfer Wald, am Krickelbach und am Steinfeldbach sowie an den Stillgewässern in der Talbene der Traisen. Je nach

Ausgestaltung der Querungen ist neben den kleinflächigen Habitatverlusten vor allem die Barrierewirkung relevant.

Von besonderer Bedeutung ist das Vorkommen der Großen Quelljungfer am Steinfeldbach, wie die Erhebungen zum Einreichprojekt 2019 (Stand 2020) gezeigt haben. Das Brückenbauwerk über den Steinfeldgraben wurde in der Einreichung so adaptiert, dass keine direkten Eingriffe in das Gewässer erforderlich sind. Der Graben selbst wird mit einer Brücke (Bauwerksbreite knapp 18m) mit einer lichten Weite von 18 m und einer lichten Höhe von mind. 4,5 m überspannt. Im Bereich des Steinfeldbachs beträgt die lichte Höhe > 5 m. Einseitig ist die Errichtung einer 3 m hohen Lärmschutzwand geplant, beidseitig werden zusätzlich Fledermausschutzzäune mit einer Höhe ab Fahrbahn mit 4,50 m installiert. Dadurch kann das Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen gesenkt werden. Im Zuge der Erhebungen konnte die Große Quelljungfer 2019 am Steinfeldbach aufwärts des geplanten Brückenbauwerks beobachtet werden (siehe Befund). Von den in den Einreichunterlagen ausgewiesenen 500 lfm dicht besiedelten Gewässerabschnitt am Steinfeldbach werden 18m direkt überbaut (Brücke), inklusive Böschungen und Stützmauern beträgt der Raumbedarf des Bauwerks rund das doppelte. Demnach werden rund 4 % des dicht besiedelten Gewässerabschnitts am Steinfeldbach im unteren Abschnitt durch die Brücke überspannt. Inkl. des angrenzenden Landlebensraums sind in Summe bis zu 10 % des Gewässerabschnitts durch die Eingriffe indirekt betroffen. Bei den Erhebungen 2019 waren auch die nahegelegenen Gewässer in den angrenzenden Waldstücken am Gerinne Kreisberg sowie Gerinne Handelberg besiedelt. Diese Gewässer bleiben vom Eingriff unberührt. In Summe werden die Flächenverluste und Auswirkungen als geringfügig eingestuft.

Zusätzlich zu den Maßnahmen des VWA 1 sind folgende Maßnahmen im Projekt vorgesehen (allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden nicht angeführt, siehe dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)): Schon während der Bauphase werden am Krickelbach und am Gerinne Handelberg zwei Amphibienlockgewässer errichtet, die auch als Habitat für Libellen (nicht jedoch für die Große Quelljungfer) nutzbar sind – diese Gewässer bleiben in der Betriebsphase erhalten (6a.58). Der Krickelbach (RS_3) und das Gerinne Handelberg (RS_14) werden auf einer Länge von 250 Laufmeter bzw. 160 Laufmeter naturnah gestaltet. Neue Jagdhabitats entstehen unter anderem auf der neu anzulegenden Wiese RS_11 (0,11 ha, CEF), RS_12 (0,05 ha, CEF) und VS_4, 6a.56 (1,57 ha, CEF), sowie durch die Maßnahme NSchG 9 (1,28 ha, CEF).

Schutz und Fördermaßnahmen bestehen für die Große Quelljungfer in erster Linie in dem Erhalt und Schutz der bestehenden Gewässer. Als positiv wird die Umgestaltung der beiden bestehenden Rohrdurchlässe (70 m oberhalb und 50 m unterhalb der geplanten Straßenquerung) betrachtet, da hier das Gewässer aus flussmorphologischer Sicht durchgängig gemacht und mit gewässertypischem Sohlsubstrat ausgebildet wird. Darüber hinaus wird empfohlen, die angrenzenden Waldflächen aus der Nutzung zu nehmen bzw. künftig (weiterhin) forstlich so zu bewirtschaften, dass die Erhaltung der Population auf der Große Quelljungfer (und auch den Steinkrebs, vgl. Gewässerökologie) sichergestellt ist und negative kumulative Wirkungen vermieden werden können.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen werden die verbleibenden Auswirkungen mit „**gering**“ eingestuft.

Zusammenfassung:

Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Libellen sind sowohl bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 als auch des Endausbaus unter Zugrundelegung der in den Ein-

reichunterlagen 2019 (Stand 2020) enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen zusätzlichen Maßnahmenvorschläge sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase als **nicht erheblich** einzustufen.

6.2.5.7 Laufkäfer

Wie im Befund dargestellt, ist das Artenspektrum der Laufkäfer im Projektgebiet durchwegs biotoptypisch und sehr artenreich. Geschützte oder gefährdete Arten wurden im Zuge der Erhebungen zur UVE nicht nachgewiesen. In weiterer Folge werden die Laufkäfer daher nicht vertiefend betrachtet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gruppe der Laufkäfer von der Schaffung und Aufwertung extensiver Lebensräume profitieren wird. Demgegenüber steht – mit Ausnahme der Bereiche mit Grünbrücke – die Trennung von Teilhabitaten durch die Trasse.

Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Laufkäfer sind sowohl bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 als auch des Endausbaus unter Zugrundelegung der in den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020) enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen zusätzlichen Maßnahmenvorschläge sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase als **nicht erheblich** einzustufen.

6.2.5.8 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Da sich im naturschutzrechtlichen Einreichoperat 2019 (Stand 2020) gegenüber dem TGA 6b Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018) keine neuen Erkenntnisse ergeben, wird nachfolgend die Bewertung gem. TGA 6a sowie den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) in verkürzter Form zusammenfassend dargestellt. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Bauphase Verwirklichungsabschnitt 1 und Bauphase Verwirklichungsabschnitt 2:

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Säugetiere in der Bauphase ist vor allem das potenzielle Vorkommen des Feldhamsters relevant. Um negative Wirkungen auf den Feldhamster zu vermeiden, sind vor den Eingriffen in Flächen mit aktuellen oder potentiellen Vorkommen fachgerechte Kartierungen durchzuführen und im Falle des Antreffens von Tieren/Feldhamsterbauen ein Maßnahmenkonzept zu erstellen und dieses mit der Behörde abzustimmen und umzusetzen (6a.12). Darüber hinaus werden Lebensräume für verschiedene Kleinsäuger durch die Bauarbeiten durchschnitten, wobei das Queren der Trasse außerhalb der Bautätigkeit (z.B. in der Nacht) zu Beginn der Bauphase noch möglich ist. Eine lokale Änderung der Habitatnutzung ist zu erwarten.

Temporär wird es durch die Umlegung der Gemeindestraße / Radweg im Bereich des GÜPL Völtendorf zu erhöhten Barrierewirkungen kommen (SÄ_1_bau). Dieses Baufeld kommt direkt im Bereich der Grünbrücke zu liegen, wodurch dieser Bereich für bodengebundene Säuger nicht mehr passierbar ist. Da die Bauarbeiten in den Wintermonaten (November bis Jänner) stattfinden ist die Eingriffsintensität mit mäßig einzustufen, die verbleibenden Auswirkungen ebenfalls mit mäßig.

Für andere im Gebiet (potenziell) vorkommenden Arten ist von keinem relevanten Vorkommen im Baufeld und unmittelbar angrenzend auszugehen. Mit fortschreitender Bauzeit er-

höht sich die Trennwirkung der Trasse. Gleichzeitig profitieren diese Arten auch von den geplanten Kompensationsmaßnahmen (z.B. (z. B. Erhaltung/Aufwertung und Schaffung von Wiesen- und Brachflächen im VWA 1 und VWA 2 im Umfang von über 33,5 ha, Anlegen von Ersatzlaichgewässern, Schaffung von Strukturen für Reptilien, Außer-Nutzung-Stellung von Altbäumen) für andere Tiergruppen.

Damit können Individuenverluste und negative Wirkungen weitgehend vermieden werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind, auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Maßnahmen (siehe dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)), „**gering**“.

Betriebsphase Verwirklichungsabschnitt 1:

Im Verwirklichungsabschnitt 1 sind vor allem Offenlandbereiche vom Eingriff betroffen. Habitatverluste von Gehölz- und Waldflächen beschränken sich auf wenige Einzelflächen, eine entsprechende Kompensation ist hier vorgesehen. Für Arten wie Haselmaus oder Waldiltis ist daher von geringfügigen Flächenverlusten und damit von einer geringen Eingriffsintensität und -erheblichkeit auszugehen. Die Flächenverluste der Habitate der (potenziell) vorkommenden Arten von Feldhamster (Teilraum 1 bis 3), Zwergmaus oder Wasserspitzmaus sind als relevant einzustufen. Die Barrierewirkung der Straße ist hoch, da diese das Untersuchungsgebiet in Nord-Süd Richtung zerschneidet und eine Querung künftig nur noch punktuell möglich ist. Wichtige Querungsmöglichkeiten bleiben im Bereich Nadelbach und Nadelbach Zubringer erhalten und werden im Bereich der Grünbrücken S34.Ü03 (nordwestlich Völtendorf) und der Grünbrücke am GÜPL S34.Ü07 wiederhergestellt.

Durch bestehende Infrastruktur (z. B. Straßen, Bahn, Siedlungen) gibt es bereits jetzt Barriereeffekte im Untersuchungsgebiet. Vor allem Richtung Osten ist ein großräumiger Wechsel aufgrund der Stadt St. Pölten und der direkt anschließenden Bebauung im Traisental nicht mehr möglich. Eine Zäsur stellt die bestehende A 1 dar, welche die Lebensräume in Ost-West Richtung durchschneidet. Durch die neue Trasse kommt es zu weiteren Barriereeffekten. Diese werden durch die geplanten Wildquerungshilfen und Durchlässe auf ein verträgliches Ausmaß reduziert. Der Abstand zwischen den Wildquerungshilfen beträgt max. 2500 m und beträgt von Nord nach Süd wie folgt:

- B1 <> Zubringer Nadelbach (TEC_3): ca. 950 m
- Zubringer Nadelbach (TEC_3) <> Grünbrücke nördlich Völtendorf (S34.Ü03): ca. 2500 m
- Grünbrücke nördl. Völtendorf (S34.Ü03) <> Grünbrücke GÜPL (S34.Ü07): ca. 1150 m
- Grünbrücke GÜPL (S34.Ü07) <> AST Spange Wörth: ca. 225 m

Die allgemeinen Maßnahmen (siehe dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)) und Maßnahmen aus anderen Fachbereichen, insbesondere die Aufwertung und (Wieder-) Herstellung extensiv bewirtschafteter Wiesen- und Brachflächen im Gesamtumfang von ca. 30,5 ha im VWA 1 stellt sicher, dass keine nachhaltig negativen Wirkungen auf die Tagfalter im Gebiet auftreten werden. Im Falle des Vorkommens des Feldhamster (Erhebungen vor Baubeginn erforderlich) werden gesonderte Maßnahmen getroffen (6a.12). Die verbleibenden Auswirkungen sind **gering**.

Betriebsphase Endausbau (VWA 1 und VWA 2):

Im **Teilraum 1 bis 3** ergeben sich gegenüber den Ausführungen zur Betriebsphase im VWA 1 keine Änderungen, es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

In den Teilräumen 4 und 5 sind sowohl Offenlandbereiche (Acker, Wiesenflächen) als auch Gehölz- und Waldflächen und feuchte Gräben von den Eingriffen direkt betroffen. Auswirkungen auf Arten wie Haselmaus, Waldiltis oder Maulwurf sind nicht von vorneherein auszuschließen. Vom Feldhamster liegen keine Nachweise aus den Teilräumen vor, ein Vorkommen ist nicht auszuschließen.

Die Barrierewirkung der Straße ist als hoch anzusehen, da diese das Untersuchungsgebiet in Nord-Süd Richtung zerschneidet und die Querung nur noch an wenigen Stellen gut möglich ist. Wichtige Querungsmöglichkeiten bleiben durch die Errichtung der Grünbrücke (S34.Ü11) nördlich des Reitzersdorfer Waldes und im Bereich Krickelbach, Steinfeldgraben und Gerinne am Handelberg vorhanden.

Durch die bestehende Infrastruktur (z. B. Straßen, Bahn, Siedlungen) gibt es bereits jetzt Barriereeffekte im Untersuchungsgebiet. Vor allem Richtung Osten ist ein großräumiger Wechsel aufgrund der Stadt St. Pölten und der direkt anschließenden Bebauung im Traisental nicht mehr möglich. Eine Zäsur stellt die bestehende A 1 dar, welche die Lebensräume in Ost-West Richtung durchschneidet. Durch die neue Trasse kommt es zu weiteren Barriereeffekten. Diese werden durch die geplanten Wildquerungshilfen und Durchlässe auf ein verträgliches Ausmaß reduziert. Der Abstand zwischen den Wildquerungshilfen beträgt max. 2500 m und beträgt von Nord nach Süd wie folgt:

- B1 <> Zubringer Nadelbach (TEC_3): ca. 950 m
- Zubringer Nadelbach (TEC_3) <> Grünbrücke nördlich Völtendorf (S34.Ü03): ca. 2500 m
- Grünbrücke nördl. Völtendorf (S34.Ü03) <> Grünbrücke GÜPL (S34.Ü07): ca. 1150 m
- Grünbrücke GÜPL (S 34.Ü07) <> Grünbrücke Reitzersdorfer Wald (S34.Ü11): ca. 1850 m
- Grünbrücke Reitzersdorfer Wald (S34.Ü11) <> Brücke Steinfeldbach (TEC_25): ca. 1450 m
- Brücke Steinfeldbach (TEC_25) <> B20: ca. 1250 m

Zusätzlich zu den Maßnahmen des VWA 1 sind folgende Maßnahmen zur Kompensation der direkten und indirekten Wirkungen vorgesehen (allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden nicht angeführt, siehe dazu Kap. 7.1 bzw. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)):

- Bestandesüberführung und ökologische Aufwertung von Waldflächen im Umfang von 12,98 ha (RS_5 (3,11 ha), RS_6 (3,37), RS_7 (1,3 ha), RS_8 und RS_9 (2,95 ha), 6b.14 (2,25 ha))
- Etablierung von Gehölzen am Krickelbach (RS_4, 0,29 ha), und Gehölzpflanzung Reitzersdorfer Wald (RS_2, 1,12 ha), Gehölzpflanzung am Poppenberg (RS_10, 0,24 ha)

- Naturnahe Fließgewässergestaltung Krickelbach und Gerinne Handelberg (RS_3 und RS_14)
- Herstellung von extensiven Wiesenflächen als Nahrungs- und Jagdhabitat (VS_4, RS_11, RS_12, NSchG 9) im Umfang von 3,01 ha
- 6a.57: Außernutzungstellung von Laubbäumen (vorwiegend Eichen, jedenfalls Laubholz) innerhalb der Maßnahmenflächen RS_5, RS_6, RS_7, RS_8 und RS_9 und 6b.7 sowie 6b.14 im Umfang von 10 Stk. / ha, 50 % davon sind als vorgezogene Maßnahme umzusetzen (NSchG 14).
- RS_14 naturnahe Gestaltungen der Gewässerquerung am Handelberg

Die Maßnahmen ermöglichen eine weitgehende bis vollständige Vermeidung/Ausgleich der negativen Wirkungen des Vorhabens ermöglichen. Die verbleibenden Auswirkungen sind **gering**.

Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Säugetiere sind sowohl bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 als auch des Endausbaus unter Zugrundelegung der in den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020) enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen zusätzlichen Maßnahmenvorschläge sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase als **nicht erheblich** einzustufen.

6.2.5.9 Branchiopoda (Urzeitkrebse)

Da sich im naturschutzrechtlichen Einreichoperat 2019 (Stand 2020) gegenüber dem TGA 6b Tiere und deren Lebensräume (Ragger 2018) keine neuen Erkenntnisse ergeben, wird nachfolgend die Bewertung gem. TGA 6a sowie den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) in verkürzter Form zusammenfassend dargestellt. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Bauphase Verwirklichungsabschnitt 1:

In den temporär beanspruchten Flächen des Baufelds in der Panzerbrache am GÜPL Völtendorf ist ein Vorkommen von *Branchipus schaefferi* (RLNÖ 1) und *Triops cancriformis* (RLNÖ 2) nicht auszuschließen. Bereits vor Baubeginn (CEF-Maßnahme) sind ggf. Adulttiere und das Substrat aus den temporär und permanent beanspruchten Gewässern in möglichst großen Soden (mindestens 30 cm tief, vgl. Grosse & Engelmann 2002) zu bergen und in Ersatzgewässer zu transferieren (6a.20). Negative Auswirkungen werden vermieden.

Bauphase Verwirklichungsabschnitt 2:

Im Teilraum 4 und 5 gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen von Branchiopoden. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Betriebsphase Verwirklichungsabschnitt 1:

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es im Teilraum 3 laut Einreichunterlagen zur Beanspruchung von mindestens 3 mit Röhricht bewachsenen Kleinstgewässern und 2 Tümpeln im Bereich der Panzerbrache. In der Betriebsphase werden insgesamt 9 Tümpel permanent beansprucht. Bei diesen Gewässern handelt es sich um potenzielle Vorkommensgebiete von Urzeitkrebse – rezente Nachweise aus dem Trassenbereich sind nicht bekannt. Nachdem es sich bei den nachgewiesenen Urzeitkrebse um sehr seltene und sensible Arten handelt und die tatsächliche Verbreitung und Dichte aufgrund der Biologie der Arten am GÜPL in kurzen Untersuchungszeiträumen nicht feststellbar ist (Dauereier sind bis zu 10 Jahre

schlupffähig), sind entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Bereits vor Baubeginn (CEF-Maßnahme) sind ggf. Adulttiere und das Substrat aus den temporär und permanent beanspruchten Gewässern in möglichst großen Soden (mindestens 30 cm tief, vgl. Grosse & Engelmann 2002) zu bergen und in Ersatzgewässer zu transferieren (6a.20). Damit können Individuenverluste und negative Wirkungen weitgehend vermieden werden. Durch das Vorhaben wird eine Reihe an neuen Gewässern am GÜPL Völtendorf geschaffen, darunter auch astatische Gewässer als Habitate für Urzeitkrebse, die wieder besiedelt werden können (so wie das auch bisher funktioniert hat).

Betriebsphase Endausbau (VWA 1 und VWA 2):

Im **Teilraum 1 bis 3** ergeben sich gegenüber den Ausführungen zur Betriebsphase im VWA 1 keine Änderungen, es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Im **Teilraum 4 und 5** gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen von Branchiopoden. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Zusammenfassung:

Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Branchiopoden sind sowohl bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 als auch des Endausbaus unter Zugrundelegung der in den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020) enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen zusätzlichen Maßnahmenvorschläge sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase als **nicht erheblich** einzustufen.

Tabelle 26: Übersicht über die Konflikte Tiere, Bauphase (VWA 1 und VWA 2) nach Konfliktcode und Kurzbezeichnung, Sensibilität, Intensität, Erheblichkeit, Maßnahmenwirkung und Verbleibende Auswirkungen; Die jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu den einzelnen Konflikten sind den Einreichunterlagen 2019 (2020, Einlage 1.1) zu entnehmen.

Konflikt	Kurzbezeichnung	Sensibilität	Intensität	Erheblichkeit	Maßnahmenwirkung	Verbleibende Auswirkungen
TGA_HF_1_bau (VWA 1)	(Teil-)Habitatflächenverluste Amphibien/ Reptilien zwischen A1 und B39 (Teilraum 2)	mäßig	mäßig	mäßig	sehr hoch	keine/sehr gering
TGA_HF_2_bau (VWA 1)	Barrierewirkung Baufeld zwischen A1 und B39 (Teilraum 2)	mäßig	mäßig	mäßig	hoch	gering
TGA_HF_3_bau (VWA 1)	(Teil-)Habitatflächenverluste Amphibien/ Reptilien, GÜPL Völtendorf (Teilraum 3)	sehr hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch	gering
TGA_HF_4_bau = HF_1_bau (VWA 1)	Barrierewirkung Baufeld, Teilraum 3, GÜPL Völtendorf (Teilraum 3)	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	hoch	mäßig
TGA_FL_1_bau (VWA 1)	(Teil-)Habitatflächenverluste und Barrierewirkung zwischen B1 und A1 (Teilraum 1)	mäßig	hoch	mäßig	mäßig	gering

Konflikt	Kurzbezeichnung	Sensibilität	Intensität	Erheblichkeit	Maßnahmenwirkung	Verbleibende Auswirkungen
TGA_FL_2_bau (VWA 1)	(Teil-)Habitatflächenverluste und Barrierewirkung A1 und B39 (Teilraum 2)	hoch	hoch	hoch	mäßig	mäßig
TGA_FL_3_bau (VWA 1)	(Teil-)Habitatflächenverluste und Barrierewirkung, GÜPL Völtendorf (Teilraum 3)	hoch	hoch	hoch	mäßig	mäßig
HF_2_bau (VWA 2)	Barrierewirkung Baufeld, GÜPL Völtendorf (Teilraum 3)	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	hoch	mäßig
TGA_HF_5_bau (VWA 2)	(Teil-)Habitatflächenverluste Amphibien/ Reptilien zwischen Reitzersdorf und Steinfeld (Teilraum 4)	hoch	mäßig	hoch	hoch	gering
TGA_HF_6_bau (VWA 2)	Barrierewirkung Baufeld, zwischen Reitzersdorf und Steinfeld (Teilraum 4)	hoch	mäßig	hoch	hoch	gering
TGA_HF_7_bau (VWA 2)	(Teil-)Habitatflächenverluste Amphibien/ Reptilien in der Talebene der Traisen (Teilraum 5)	hoch	mäßig	hoch	hoch	gering
TGA_HF_8_bau (VWA 2)	Barrierewirkung Baufeld, in der Talebene der Traisen (Teilraum 5)	hoch	mäßig	hoch	hoch	gering
TGA_FL_4_bau (VWA 2)	(Teil-)Habitatflächenverluste und Barrierewirkung zwischen Reitzersdorf und Steinfeld (Teilraum 4)	hoch	hoch	hoch	mäßig	mäßig
TGA_FL_5_bau (VWA 2)	(Teil-)Habitatflächenverluste und Barrierewirkung in der Talebene der Traisen (Teilraum 5)	mäßig	mäßig	mäßig	mäßig	gering
SÄ_1_bau (VWA 2)	Barrierewirkung Baufeld am GÜPL Völtendorf (Teilraum 3)	mäßig	mäßig	hoch	mäßig	mäßig

Tabelle 27: Übersicht über die Konflikte Tiere, Betriebsphase (VWA 1 und VWA 2) nach Konfliktcode und Kurzbezeichnung, Sensibilität, Intensität, Erheblichkeit, Maßnahmenwirkung, Verbleibende Auswirkungen; Die jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu den einzelnen Konflikten sind den Einreichunterlagen 2019 (2020, Einlage 1.1) zu entnehmen.

Konflikt	Kurzbezeichnung	Sensibilität	Intensität	Erheblichkeit	Maßnahmenwirkung	Verbleibende Auswirkungen
TGA_AVI_1 (VWA 1)	Verlust Reproduktionseinheiten Vögel im Teilraum 1	sehr hoch	hoch	sehr hoch	hoch	mittel
TGA_AVI_2 (VWA 1)	Verlust Reproduktionseinheiten Vögel im Teilraum 2	hoch	hoch	hoch	hoch	gering
TGA_AVI_3 (VWA 1)	Verlust Reproduktionseinheiten Vögel im Teilraum 3	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	gering
TGA_AVI_4 (Endausbau)	Verlust Reproduktionseinheiten Vögel im Teilraum 4	sehr hoch	hoch	sehr hoch	hoch	mittel
TGA_AVI_5 (Endausbau)	Verlust Reproduktionseinheiten Vögel im Teilraum 5	sehr hoch	hoch	sehr hoch	hoch	mittel
TGA_HF_1 (VWA 1)	(Teil-)Habitatflächenverluste Amphibien/Reptilien TR 2	mäßig	mäßig	mäßig	hoch	gering
TGA_HF_2 (VWA 1)	Zerschneidung Wanderkorridor Waldsiedung Eichwald TR 2	mäßig	hoch	mäßig	hoch	gering
TGA_HF_3 (VWA 1)	(Teil-)Habitatflächenverluste Amphibien/Reptilien GÜPL Völtendorf TR 3	sehr hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch	gering
TGA_HF_4 (VWA 1)	Zerschneidung Wanderkorridor GÜPL Völtendorf TR 3	sehr hoch	hoch	sehr hoch	hoch	mäßig
TGA_HF_5 (Endausbau)	(Teil-)Habitatflächenverluste Amphibien Reptilien TR 4	hoch	hoch	hoch	hoch	gering
TGA_HF_6 (Endausbau)	Zerschneidung Wanderkorridor Reitersdorfer Wald TR4	hoch	hoch	hoch	hoch	gering
TGA_HF_7 (Endausbau)	(Teil-)Habitatflächenverluste Amphibien Reptilien TR 5	hoch	hoch	hoch	hoch	gering
TGA_HF_8 (Endausbau)	Zerschneidung Wanderkorridor TR 5	hoch	hoch	hoch	hoch	gering
TGA_FL_1 (VWA 1)	Habitatverluste und Beeinträchtigung Migrationsachse TR 1	mäßig	sehr hoch	mäßig	hoch	gering
TGA_FL_2 (VWA 1)	Habitatverluste und Beeinträchtigung Migrationsachse TR 2	hoch	hoch	hoch	hoch	gering
TGA_FL_3 (VWA 1)	Habitatverluste und Beeinträchtigung Migrationsachse TR 3	hoch	sehr hoch	hoch	hoch	gering
TGA_FL_4 (Endausbau)	Habitatverluste und Beeinträchtigung Migrationsachse TR 4	hoch	hoch	hoch	hoch	gering
TGA_FL_5 (Endausbau)	Habitatverluste und Beeinträchtigung Migrationsachse TR 5	mäßig	hoch	mäßig	hoch	gering
TGA_TF_1 (VWA 1)	Habitatverluste und Barrierewirkung TR 3	mäßig	mäßig	mäßig	sehr hoch	Keine bis sehr gering
TGA_TF_2 (Endausbau)	Habitatverluste und Barriereeffekte im TR 4	mäßig	hoch	mäßig	sehr hoch	Keine bis sehr gering
TGA_HE_1 (VWA 1)	Habitatverluste und Barrierewirkung TR 3	mäßig	mäßig	mäßig	sehr hoch	Keine bis sehr gering
TGA_HE_2 (Endausbau)	Habitatverluste TR 4, nördlich Reitersdorfer Wald	mäßig	hoch	mäßig	sehr hoch	Keine bis sehr gering

Konflikt	Kurzbezeichnung	Sensibilität	Intensität	Erheblichkeit	Maßnahmenwirkung	Verbleibende Auswirkungen
TGA_HE_3 (Endausbau)	Habitatverluste TR 4, zwischen Haushagen und Steinfeld	mäßig	mäßig	mäßig	sehr hoch	keine bis sehr gering
TGA_LI_1 (VWA 1)	Habitatverluste und Barrierewirkung TR 3	sehr hoch	mäßig	hoch	sehr hoch	gering
TGA_LI_2 (Endausbau)	Habitatverluste und Barrierewirkung TR 4 und TR 5	hoch	mäßig	hoch	hoch	gering
TGA_UR_1 (VWA 1)	Verlust potenzieller Habitats des Feenkrebsses	sehr hoch	gering	gering	-	gering
TGA_UR_2 (VWA 1)	Verlust potenzieller Habitats von Triops cancriformis	sehr hoch	gering	gering	-	gering
TGA_SÄ_1 (VWA 1)	Habitatflächenverluste Teilraum 1 - 3	mäßig	mäßig	mäßig	hoch	gering
TGA_SÄ_2 (VWA 1)	Barrierewirkung Teilraum 1 - 3	mäßig	hoch	mäßig	hoch	gering
TGA_SÄ_3 (Endausbau)	Habitatflächenverluste Teilraum 4,5	mäßig	mäßig	mäßig	hoch	gering
TGA_SÄ_4 (Endausbau)	Barrierewirkung Teilraum 4,5	mäßig	hoch	mäßig	hoch	gering

6.2.6 Beeinträchtigung von Pflanzen und Lebensräumen

Da sich im naturschutzrechtlichen Einreichoperat 2019 (Stand 2020) gegenüber dem TGA 6b Pflanzen und deren Lebensräume (Ragger 2018) keine neuen Erkenntnisse ergeben, wird nachfolgend die Bewertung gem. TGA 6b sowie den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) in verkürzter Form zusammenfassend dargestellt. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Bauphase Verwirklichungsabschnitt 1:

Die temporäre Gesamtflächenbeanspruchung in der Bauphase im VWA 1 beträgt ca. 23,5 ha, vorwiegend sind Ackerflächen betroffen. Der überwiegende Flächenanteil der beanspruchten Fläche ist aus vegetationsökologischer Sicht daher als gering sensibel einzustufen. An mäßig und hoch sensiblen Lebensräumen sind insgesamt knapp über 4 ha in der Bauphase temporär betroffen (2,5 ha entfallen davon auf die Ruderal- und Sukzessionsflächen an den Böschungen der A 1). Von den temporären Eingriffsflächen sind insgesamt 1,34 ha der Biotoptypgruppe „Grünland, Grünlandbrachen“ und 2,5 ha der Biotoptypgruppe „Ruderalfluren“ zuzuordnen. Weitere 0,18 ha fallen in die Biotoptypgruppe „Gehölze des Offenlandes und Gebüsche“ sowie 0,2 ha in die Biotoptypgruppe „Wälder, Forste“.

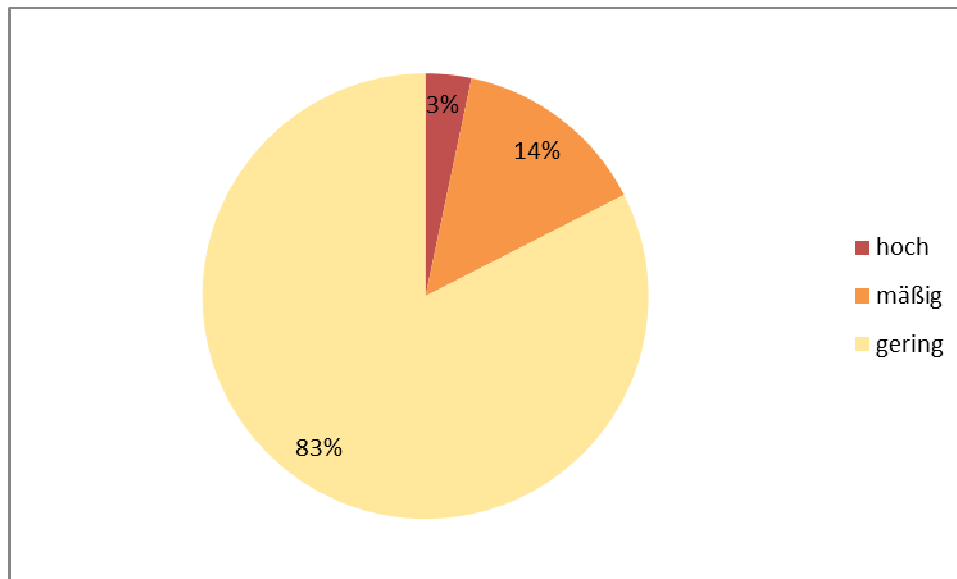


Abb. 8: Verteilung der temporär beanspruchten Flächen in der Bauphase VWA 1 nach Sensibilität der Lebensräume gem. RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen.

Durch das ggst. Vorhaben werden Gehölze im Bereich der Mülldeponie in geringem Ausmaß (0,1 ha), Ruderal- und Sukzessionsflächen an der [Anmerkung: nördlichen] Böschung der A1 (rund 0,02 ha) sowie geringfügig die Glatthaferwiesenböschung (0,05ha) entlang der L5181 Nadelbacherstraße beansprucht. Die Feucht- und Uferstrukturen von Nadelbach und Nadelbach Zubringer (0,02 ha) sowie die frische Fettwiese (0,05ha) werden ebenfalls zusätzlich tangiert. Durch die Trasse wird ein Laub- Nadelmischwald bzw. Eichen-Hainbuchenwald in geringfügigem Ausmaß (rund 0,2 ha) randlich, Ruderal- und Sukzessionsflächen entlang der [Anmerkung südlichen] Autobahnböschung der A1 (rund 2,5 ha) sowie die Baumreihe entlang der B39 (0,01ha) beansprucht. Die Flächenbeanspruchung am GÜPL Völtendorf konzentriert sich auf die Flächen um und südlich des Flugplatzes Völtendorf. Hier werden der Waldsaum und randlich der Wald (0,05ha) Fettwiesen (0,6 ha), geringfügig ein Feldgehölz (0,02 ha) sowie Teile der Feuchtbrache (Panzerbrache 0,59 ha) beansprucht. Der Flächenverlust der Feuchtbrache beträgt rund 3 % an der Gesamtfläche Panzerbrache (Einreichprojekt 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1)).

Im Wesentlichen entsprechen die Konflikte und Maßnahmen jenen des TGA 6b Pflanzen und deren Lebensräume (Ragger 2018). Die Flächenbeanspruchung im Laub-Nadel-Mischwald Waldgebiet westlich Waldsiedlung Spratzern (Konflikt PF_24_bau) fällt gegenüber der UVE um 0,06 ha geringer aus.

Die temporär beanspruchten Flächen werden nach Ende der Bauphase rekultiviert (All_BAU_9, All_BAU_14, NH_Bau_1), Maßnahmen zum Gewässerschutz Nadelbach (NH_BAU_3) und Zubringer Nadelbach (NH_Bau_2) sind vorgesehen. Zur Reduktion der verbleibenden Auswirkungen werden zusätzlich nachfolgende Maßnahmen umgesetzt:

- Einsetzen einer **Umweltbauaufsicht** und Umweltbaubegleitung gem. RVS 04.05.11 (All_BAU_1, 6b.1)
- **Minimierung der Flächenbeanspruchung** in der Bauphase (6b.2)
- Kennzeichnung und Abplankung **naturschutzfachlich sensibler Bereiche** (ALL_BAU_3, 6b.3)
- **Neophytenmanagement** (6b.4)

- **Verpflanzung geschützter Arten** (6b.5)
- **Verpflanzung Prachtnelke:** Die Individuen von *Dianthus superbus ssp. superbus* (stark gefährdet nach RLÖ) westlich von Nadelbach sind zu verpflanzen (6b.6)

Als Ausgleich für die temporären Flächenverluste werden zudem folgende Maßnahmen (die aus dem FB Tiere resultieren) als vorgezogene Maßnahmen umgesetzt:

- **Restrukturierung Panzerbrache** VWA 1 (VS_3, 6a.40): Kompensation im Ausmaß von 2,5 ha (von insgesamt 11,5 ha Maßnahmenfläche) für den Verlust an Ruderalfluren, Fettwiesen und Feuchtbrachen, sowie Feldgehölzen.
- **Außernutzung-Stellung Altholzbäumen** (6a.50): als Kompensation für den Verlust von 0,2 ha Waldflächen werden 10 Altholzbäume (von insgesamt 20 Stk. von 6a.50) aus der Nutzung genommen.

Die Maßnahmenwirkung ist für den Verlust der Grünlandflächen, Ruderalfluren und Feldgehölze mit hoch einzustufen, da eine weitgehende Kompensation der temporären Eingriffe möglich ist. Es werden die temporär betroffenen Flächen wiederhergestellt, und neue zusätzliche Habitate schon vor Beginn des Eingriffs aufgewertet. Die Erreichung positiver Maßnahmenwirkung ist innerhalb von 5 Jahren möglich, die Flächen der Maßnahmen (inkl. Rekultivierung) sind deutlich größer als die der Eingriffsflächen. Dies trifft im Wesentlichen auch für die Waldmaßnahmen zu, aufgrund der Dauer bis zur Wirksamkeit der Maßnahmen wird die Maßnahmenwirkung jedoch mit „mäßig“ eingestuft.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Einreichprojekts und der zusätzlichen Auflagenvorschläge sind auf der überwiegenden Fläche die verbleibenden Auswirkungen der Bauphase mit „geringfügig“ einzustufen.

Bauphase Verwirklichungsabschnitt 2:

Die temporäre Gesamtflächenbeanspruchung in der Bauphase im VWA 2 beträgt ca. 19 ha. Der überwiegende Flächenanteil der beanspruchten Fläche ist aus vegetationsökologischer Sicht als gering sensibel einzustufen. An mäßig und hoch sensiblen Lebensräumen sind insgesamt 2,56 ha in der Bauphase temporär betroffen. Das sind rund 13 % der Eingriffsfläche. Von diesen temporären Eingriffsflächen sind insgesamt 0,92 ha der Biotoptypgruppe „Grünland, Grünlandbrachen“ zuzuordnen. 0,02 ha fallen in die Biotoptypgruppe „Gehölze des Offenlandes und Gebüsche“ sowie weitere 1,62 ha in die Biotoptypgruppe „Wälder, Forste“.

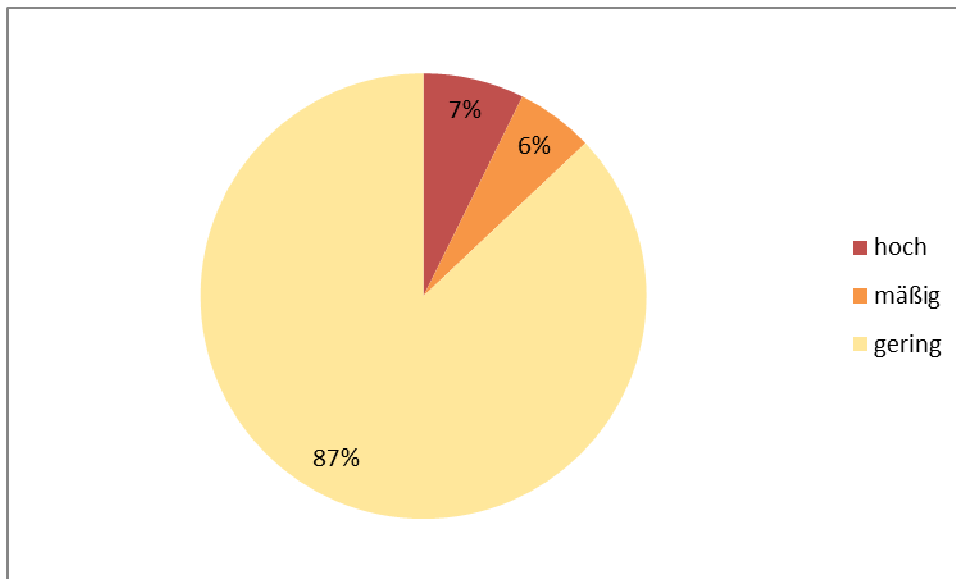


Abb. 9: Verteilung der temporär beanspruchten Flächen in der Bauphase VWA 2 nach Sensibilität der Lebensräume gem. RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen.

Durch die Errichtung der Ast. Wörth sowie der Entwässerungskanäle werden im Bereich des GÜPL geringfügig die Fettwiese (0,4 ha), Feuchtbrache (0,03 ha), Feldgehölze (0,02 ha) sowie die zwischen begrünter Flächen (0,25ha) beansprucht.

Die zusätzliche Beanspruchung in der Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlands beschränkt sich auf intensiv bewirtschaftete Nadelholzforste mit 0,45 ha, auf höherwertige Laub- Nadelmischwälder mit 0,28 ha, auf hochwertige Laubwälder (Buche 0,8 ha, Eichen-Hainbuche 0,11 ha, Auwald 0,08 ha) mit insgesamt 1,0 ha, Gehölzstrukturen mit 0,03 ha und Fettwiesen mit 0,55 ha.

Im Traisental herrschen intensiv genutzte Acker- und Grünlandwirtschaft sowie Abbaugebiete vor. Es werden lediglich Fettwiesen (0,05 ha) sowie Ruderalstrukturen entlang der Straßenböschungen tangiert. Das Gerinne Handelberg mit den schmalen Uferstrukturen wird geringfügig zusätzlich beansprucht (Einreichprojekt 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1)).

Im Wesentlichen entsprechen die Konflikte und Maßnahmen jenen des TGA 6b Pflanzen und deren Lebensräume (Ragger 2018). Der Konflikt „Beanspruchung Fettwiese westl. Frochenthal V7“ (PF_29_Bau_3) ist als neuer Konflikt ergänzt worden.

Die temporär beanspruchten Flächen werden nach Ende der Bauphase rekultiviert (All_Bau_10, All_BAU_14). Zur Reduktion der verbleibenden Auswirkungen werden zusätzlich nachfolgende Maßnahmen umgesetzt:

- Einsetzen einer **Umweltbauaufsicht** und Umweltbaubegleitung gem. RVS 04.05.11 (All_BAU_1, 6b.1)
- **Minimierung der Flächenbeanspruchung** in der Bauphase (6b.2)
- Kennzeichnung und Abplankung **naturschutzfachlich sensibler Bereiche** (ALL_BAU_3, 6b.3)
- **Neophytenmanagement** (6b.4)
- **Verpflanzung geschützter Arten** (6b.5)
- **Stark- und Totholz** ist in angrenzende Flächen zu verbringen (6a.15)

Als Ausgleich für die temporären Flächenverluste werden zudem folgende Maßnahmen (die aus dem FB Tiere resultieren) als vorgezogene Maßnahmen umgesetzt:

- **Restrukturierung Panzerbrache** VWA 1 (VS_3, 6a.40): Kompensation im Ausmaß von 0,6 ha (von insgesamt 11,5 ha Maßnahmenfläche) für den Verlust an Ruderalfluren, Fettwiesen und Feuchtbrachen, sowie Feldgehölzen (Summe temporärer Flächenverlust 0,94 ha).
- **Bestandsüberführung** (6b.7): Für den temporären Verlust von 1,62 ha Wald mit mäßiger (0,26 ha) und hoher (1,36 ha) Sensibilität ist zusätzlich zu den in der UVE angeführten Maßnahmen ein naturferner Forst im Umfang von 0,25 ha in einen naturnahen Waldbestand umzuwandeln.
- **Außernutzung-Stellung Altholzbäume** (6a.50): zusätzlich werden als Kompensation für den Verlust von Waldflächen 10 Altholzbäume (von insgesamt 20 Stk. von 6a.50) dauerhaft aus der Nutzung genommen.

Die Maßnahmenwirkung ist für den Verlust der Grünland- und Brachflächen sowie Feldgehölze mit hoch einzustufen, da eine weitgehende Kompensation der temporären Eingriffe möglich ist. Es werden die temporär betroffenen Flächen wiederhergestellt und neue (zusätzliche) Habitate schon vor Beginn des Eingriffs aufgewertet. Die Dauer bis zur Erreichung positiver Maßnahmenwirkung ist innerhalb von 5 Jahren möglich, die Flächen der Maßnahmen (inkl. Rekultivierung) sind deutlich größer als die der Eingriffsflächen.

Dies trifft im Wesentlichen auch für die Waldmaßnahmen zu, aufgrund der Dauer bis zur Wirksamkeit der Maßnahmen wird die Maßnahmenwirkung jedoch mit „mäßig“ eingestuft.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Einreichprojekts und der zusätzlichen Auflagenvorschläge sind auf der überwiegenden Fläche die verbleibenden Auswirkungen der Bauphase mit „vertretbar“ einzustufen.

Betriebsphase Verwirklichungsabschnitt 1:

Die gesamte Flächenbeanspruchung der Trasse und deren Nebenanlagen im Verwirklichungsabschnitt 1 beträgt ca. 73 ha. Mit 85 % ist der überwiegende Flächenanteil der beanspruchten Fläche aus vegetationsökologischer Sicht als gering sensibel einzustufen. An mäßig sensiblen Lebensräumen sind insgesamt 8,62 ha (12%; 5,82 ha davon entfallen auf die Hochstauden/Ruderalflur am Knoten A 1), an hoch sensiblen 2,21 ha (3%) in der Betriebsphase betroffen. Flächenverluste hoch sensibler Flächen treten kleinflächig im Bereich einer artenreichen Wiesenböschung an der Mariazeller Bahn (Konflikt PF_15_1), einer artenreichen Fettwiese am Nadelbach (TGA_PF_2), punktuell in einem Laubwald beim geplanten Knotens A1 (PF_3) sowie am GÜPL Völtendorf im Bereich der Panzerbrache (2,01 ha, PF_5) und sehr kleinflächig an einem Waldsaum (PF_5_2) auf.

Lebensräume mit sehr hoher Sensibilität werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

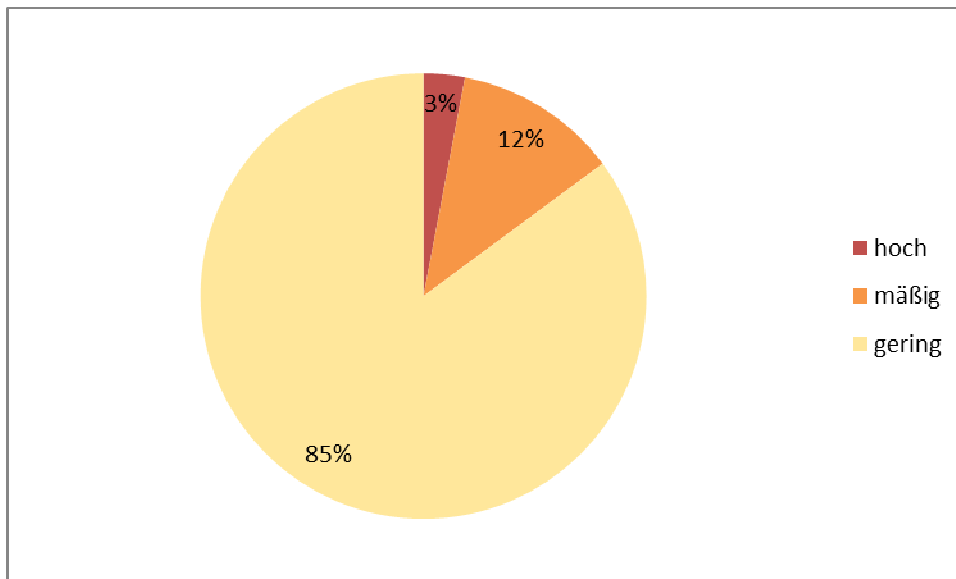


Abb. 10: Verteilung der temporär beanspruchten Flächen in der Betriebsphase VWA 1 nach Sensibilität der Lebensräume gem. RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen.

Im Wesentlichen entsprechen die Konflikte und Maßnahmen jenen des TGA 6b Pflanzen und deren Lebensräume (Ragger 2018). Der Konflikt PF_15_1 (Beanspruchung Glatthaferwiesenböschung entlang Mariazeller Bahn ist neu und ersetzt der ursprünglichen Konflikt Verlust Obstbaumreihe (TGA_PF_1). Der Biotoptyp hat sich hier geändert, die Gehölze wurden zwischenzeitlich entfernt. Auch bei den Maßnahmen gibt es eine wesentliche Änderung: die Wiederaufforstung KA1_1 im Bereich des Knotens A1 (urspr. 2,15 ha, nunmehr 0,3 ha) wurde auf eine Sichtschutzpflanzung reduziert und wird daher in weitere Folge nicht mehr als Kompensationsmaßnahme geführt. Im Gegenzug dazu wurde die Maßnahme NH_3 Gehölzpflanzung westlich Ort Nadelbach räumlich verschoben und von 0,25 ha auf 2,5 ha vergrößert.

Zur Kompensation der Eingriffe gibt es ein Bündel an Maßnahmen (siehe Auflistung unten), welche geeignet sind, die Belastungen des Vorhabens auf ein **insgesamt nicht erhebliches Maß** zu reduzieren. Nachfolgend werden jene Maßnahmen angeführt, welche für den Ausgleich der Eingriffe für den Fachbereich Pflanzen und deren Lebensräume herangezogen werden:

- **550 lfm Renaturierung Gewässer**
(NH_4 (350 lfm) und NH_12 (200 lfm))
- **Pflanzung von mind. 29 Solitär-bäumen**
(NH_6 (20 Stk.) und VN_1, 6b.13 (9 Stk.))
- **0,6 ha zzgl. 126 lfm Aufforstung/Gehölzpflanzung**
(NH_3 (0,6ha), NH_11 (126 lfm))
- **1,6 ha Herstellung Extensivwiesen**
(NH_10 (0,7 ha) und VN_3 (0,9 ha))
- **13 ha Restrukturierung/Neuanlage (Feucht)brache** am GÜPL Völtendorf
(VS_1 (1,8 ha), VS_3, 6a.40 (5,9 ha), VS_7, 6a.41 (5,3 ha))

Der Verlust von reifen Laubwaldbeständen ist nicht vollständig ausgleichbar, es verbleiben daher kleinflächig „hohe“ (0,01 ha) und „mäßige“ (0,21 ha) Auswirkungen. In den restlichen Bereichen verbleiben „keine bis geringe“ Auswirkungen. Da diese hinsichtlich ihres Ausma-

ßes eine qualitativ nachteilige Veränderung des Schutzguts bewirken, ohne dieses jedoch in seinem Bestand zu gefährden, werden die verbleibenden Auswirkungen in Summe als „mittel“ und die Belastung als „vertretbar“ beurteilt.

Betriebsphase Endausbau

Die gesamte Flächenbeanspruchung der Trasse und Nebenanlagen im Endausbau beträgt ca. 100 ha. Der überwiegende Flächenanteil (83 %) der beanspruchten Fläche ist aus vegetationsökologischer Sicht als gering sensibel einzustufen. An mäßig sensiblen Lebensräumen sind insgesamt 10,40 ha (10 %; 5,82 ha davon entfallen auf die Hochstauden/Ruderalflur am Knoten A 1), an hoch sensiblen 6,47 ha (7 %) in der Betriebsphase betroffen. An hoch sensiblen Lebensräumen sind durch direkten Flächenverlust Laubwälder im Bereich Reitzersdorfer Wald (PF_8, 2 ha), Froschenthal (PF_9, 0,25 ha) und westlich von Steinfeld (PF_11 und PF_11_1 mit 1,8 ha) betroffen. Zudem werden feuchte Strukturen am Krickelbach (PF_16, 0,07 ha) und am (PF_17, 0,04 ha) beansprucht.

Lebensräume mit sehr hoher Sensibilität werden durch das Vorhaben nicht berührt.

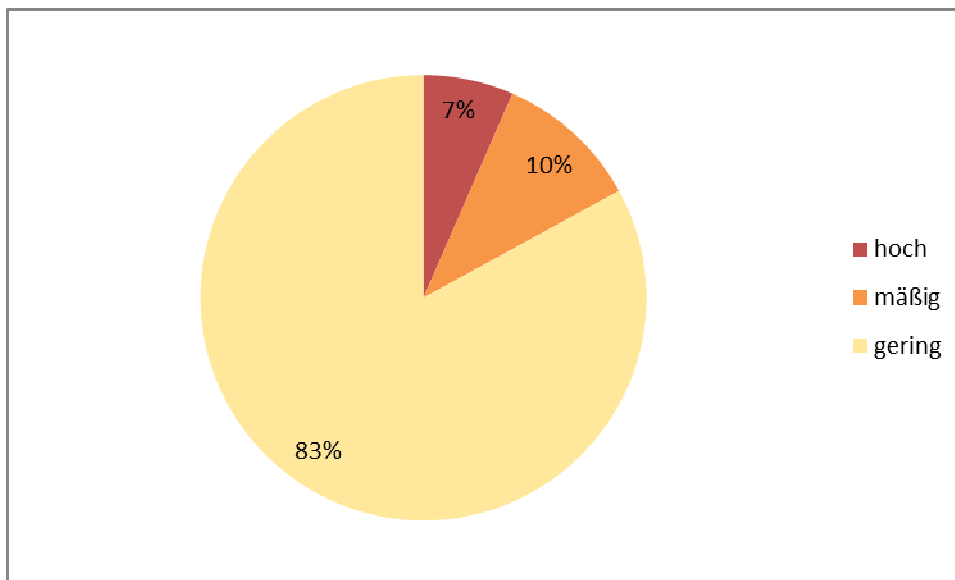


Abb. 11: Verteilung der temporär beanspruchten Flächen in der Betriebsphase Endausbau nach Sensibilität der Lebensräume gem. RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen.

Im Wesentlichen entsprechen die Konflikte und Maßnahmen jenen des TGA 6b Pflanzen und deren Lebensräume (Ragger 2018). Relevante Abweichungen gibt es im Bereich Steinfeldbach: Bei den kompensationsflächenrelevanten Waldeingriffen im Reitzersdorfer Wald und im Wald Froschenthal werden im ggst. Gutachten nur die mäßig und hoch sensiblen Flächen berücksichtigt, die Eingriffsfläche ist daher im ggst. Gutachten geringer als im Einreichprojekt 2019 (Stand 2020).

Auch bei den Maßnahmen gibt es zwei Änderungen: die Wiederaufforstung KA1_1 im Bereich des Knotens A1 (urspr. 2,15 ha, nunmehr 0,3 ha) nunmehr wurde auf eine Sichtschutzpflanzung reduziert und wird daher in weitere Folge nicht mehr als Kompensationsmaßnahme geführt. Im Gegenzug dazu wurde die Maßnahme NH_3 Gehölzpflanzung westlich Ort Nadelbach räumlich verschoben und von 0,25 ha auf 2,5 ha vergrößert.

Zur Kompensation der Eingriffe gibt es ein Bündel an Maßnahmen (vgl. *Tabelle 29*), welche geeignet sind, die Belastungen des Vorhabens auf ein **insgesamt nicht erhebliches Maß** zu reduzieren. Nachfolgend werden jene Maßnahmen angeführt, welche für den Ausgleich der Eingriffe für den Fachbereich Pflanzen und deren Lebensräume herangezogen werden:

- **960 lfm Renaturierung Gewässer**
(NH_4 (350 lfm), NH_12 (200 lfm), RS_3 (250 lfm), RS_14 (160 lfm))
- **Pflanzung von mind. 29 Solitärbäumen**
(NH_6 (20 Stk.) und VN_1, 6b.13 (9 Stk.))
- **5,06 ha zzgl. 126 lfm Aufforstung/Gehölzpflanzung**
(NH_3, 6a.54 (2,5 ha), NH_11 (126 lfm), RS_1 (0,17 ha), RS_2 (1,12 ha), RS_4 (0,29 ha), VS_2 (0,98 ha))
- **11,98 ha Waldverbessernde Maßnahmen**
(RS_5 (3,11 ha), RS_6 (3,37), RS_7 (1,3 ha), RS_8 und RS_9 (2,95 ha), 6b.14 (2,25 ha))
- **3,33 ha zzgl. 200 lfm Herstellung Extensivwiesen**
(NH_10 (0,7 ha), VN_3 (0,9 ha), VS_4 (1,57 ha), RS_12 (0,05 ha), RS_11 (0,11), 6b.16 (200 lfm))
- **13 ha Restrukturierung/Neuanlage (Feucht)brache am GÜPL Völtendorf**
(VS_1 (1,8 ha), VS_3, 6a.40 (5,9 ha), VS_7, 6a.41 (5,3 ha))

Da der Verlust von reifen Laubwaldbeständen nicht vollständig ausgleichbar ist, verbleiben für insgesamt 4 Konflikte (Summe: 4,01 ha) „mäßige“ und für 2 Konflikte (Summe: 0,36 ha) „hohe“ Auswirkungen, in den restlichen Bereichen verbleiben keine bis geringe Auswirkungen. Da diese hinsichtlich ihres Ausmaßes eine qualitativ nachteilige Veränderung des Schutzguts bewirken, ohne dieses jedoch in seinem Bestand zu gefährden, werden die verbleibenden Auswirkungen in Summe als „mittel“ und die Belastung als „vertretbar“ beurteilt.

Tabelle 28: Übersicht über die Konflikte Pflanzen, Bauphase (VWA 1 und VWA 2) nach Konfliktcode und Kurzbezeichnung inkl. Angaben der Gesamtfläche des Biotops und Angabe des direkten Flächenverlusts, jeweils in ha... Hektar, S... Sensibilität, EI... Eingriffsintensität, EE... Eingriffserheblichkeit, Kompensationsmaßnahme(n), MW... Maßnahmenwirkung, VA... Verbleibende Auswirkungen; Es werden in der Tabelle nur die Kompensationsmaßnahmen angeführt, alle für die jeweiligen Konflikte erforderliche Maßnahmen sind den Einreichunterlagen 2019 (2020, Einlage 1.1) zu entnehmen.

Konflikt Code	Bezeichnung u. Gesamtfläche, davon Flächenverlust (ha / ha)	S	EI	EE	Kompensationsmaßnahmen	MW	VA
PF_18_bau (VWA1)	Beanspruchung Gehölze Bereich Abfallbehandlung- und verwertungsanlage (0,36 / 0,1)	mäßig	hoch	mittel	VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache	hoch	gering
PF_19_bau (VWA1)	Beanspruchung Feuchtstrukturen am Nadelbach Zubringer und Nadelbach (0,78 / 0,02)	mäßig	gering	gering	VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache	hoch	keine bis sehr gering

Konflikt Code	Bezeichnung u. Gesamtfläche, davon Flächenverlust (ha / ha)	S	EI	EE	Kompensationsmaßnahmen	MW	VA
PF_19_bau_1 (VWA1)	Beanspruchung Glatthaferwiesenböschung L5151 Nadelbacherstraße (gem. Aktualisierung Biotoptypen 2019: im EP 2013 Gehölzstruktur) (0,42 / 0,05)	mäßig	mäßig	mittel	6b.5 Verpflanzung geschützter Arten VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache	hoch	gering
PF_19_bau_2* (VWA1)	Beanspruchung Fettwiese am Nadelbach (0,75 / 0,06)	hoch	mäßig	hoch	6b.5 Verpflanzung geschützter Arten 6b.6 Verpflanzung Prachtnelke VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache	hoch	gering
PF_20_bau (VWA1)	Beanspruchung Ruderal- und Sukzessionsflächen an den Böschungen nördlich der A1 (0,42 / 0,02)	mäßig	mäßig	mittel	VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache	hoch	gering
PF_20_bau (VWA1)	Beanspruchung Ruderal- und Sukzessionsflächen an den Böschungen südlich der A1 (21,84 / 2,48)	mäßig	mäßig	mittel	VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache	hoch	gering
PF_21_bau (VWA1)	Beanspruchung Laub-Nadel-Mischwald Waldgebiet westlich Waldsiedlung Spratzern V80 (19,38 / 0,2*)	hoch	gering	gering	6a.50 Außernutzung Stellung von 20 Stk. Altbäumen	mäßig	gering
PF_22_bau (VWA1)	Beanspruchung Baumreihe an der B39 (0,62 / 0,01)	mäßig	gering	gering	-	--	--
PF_23_bau (VWA1)	Beanspruchung Feuchtbrache am GÜPL Völtendorf (17,43 / 0,59)	hoch	gering	gering	VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache	hoch	keine bis sehr gering
PF_24_bau (VWA1)	Beanspruchung Fettwiesen am GÜPL Völtendorf (6,74 / 0,63)	mäßig	mäßig	mittel	VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache	hoch	gering
PF_25_bau (VWA1)	Beanspruchung Feldgehölz am GÜPL Völtendorf (0,09 / 0,02)	mäßig	hoch	mittel	VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache	hoch	gering
PF_25_bau_1 (VWA1)	Beanspruchung Waldsaum (0,45 / 0,05)	hoch	mäßig	hoch	VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache	mäßig	mittel
PF_26_bau (VWA2)	Beanspruchung Feuchtbrache am GÜPL Völtendorf Endausbau V41, V42 (17,43 / 0,03)	hoch	gering	gering	VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache	hoch	keine bis sehr gering
PF_27_bau (VWA2)	Beanspruchung Fettwiesen am GÜPL Völtendorf Endausbau V21 (1,54 / 0,2)	mäßig	mäßig	mittel	VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache	hoch	gering
PF_28_bau (VWA2)	Beanspruchung Feldgehölze am GÜPL Völtendorf Endausbau (0,28 / 0,02)	mäßig	mäßig	mittel	VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache	hoch	gering

Konflikt Code	Bezeichnung u. Gesamtfläche, davon Flächenverlust (ha / ha)	S	EI	EE	Kompensationsmaßnahmen	MW	VA
PF_29_bau_1 (VWA2)	Beanspruchung Fettwiese östlich Reitzersdorf V74 (0,24 / 0,06)	mäßig	hoch	mittel	VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache	hoch	gering
PF_29_bau_3*** (VWA2)	Beanspruchung Fettwiese westlich Froschenthal V7 (0,12 / 0,03)	mäßig	hoch	mittel	VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache	hoch	gering
PF_29_bau_2 (VWA2)	Beanspruchung Fettwiese westlich Froschenthal V12 (0,18 / 0,04)	mäßig	hoch	mittel	VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache	hoch	gering
PF_30_bau (VWA2)	Beanspruchung Waldflächen Reitzersdorfer Wald V71, V72, V73, V75 (54,25 / 0,86)	hoch	gering	gering	6a.50 Außernutzungsstellung Altholz	mäßig	gering
PF_31_bau (VWA2)	Beanspruchung Waldfläche Froschenthal V79 (2,54 / 0,26)	mäßig	mäßig	mittel	6a.50 Außernutzungsstellung Altholz	mäßig	gering
PF_32_bau (VWA2)	Beanspruchung Waldflächen Steinfeld V65, V66 (18,01 / 0,5)	hoch	mäßig	hoch	6b.7 Bestandesüberführung 6a.50 Außernutzungsstellung Altholz	mäßig	gering
PF_33_bau (VWA2)	Beanspruchung trockene Fettwiesen Steinfeld (1,7 / 0,05)	mäßig	gering	gering	VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache	mäßig	gering
TGA_PF_2_bau (VWA2)	Beanspruchung Fettwiesen Steinfeld V14 (5,26 / 0,51)	mäßig	mäßig	mäßig	VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache	hoch	gering

* entspricht TGA_PF_1_bau lt. TGA 6b

** Anpassung gem. Einreichprojekt 2019 (Stand 2020)

*** neuer Konflikt

Tabelle 29: Übersicht über die Konflikte Pflanzen, Betrieb (VWA 1 und VWA 2) nach Konfliktcode und Kurzbezeichnung inkl. Angaben der Gesamtfläche des Biotops und Angabe des direkten Flächenverlusts, jeweils in ha... Hektar, S... Sensibilität, EI... Eingriffsintensität, EE... Eingriffserheblichkeit, Kompensationsmaßnahme(n), MW... Maßnahmenwirkung, VA... Verbleibende Auswirkungen; Es werden in der Tabelle nur die Kompensationsmaßnahmen angeführt, alle für die jeweiligen Konflikte erforderliche Maßnahmen sind den Einreichunterlagen 2019 (2020, Einlage 1.1) zu entnehmen

Konflikt Code	Bezeichnung u. Gesamtfläche, davon Flächenverlust (ha / ha)	S	EI	EE	Kompensationsmaßnahmen	MW	VA
PF_1 (VWA 1)	Verlust Hecke (0,36 / 0,02)	mäßig	gering	gering	All_10, 6b.12: Gehölzpflanzungen auf Straßendämmen - VWA 1	-	gering
PF_2 (VWA 1)	Verlust Hecke (0,28 / 0,01)	mäßig	gering	gering	All_10, 6b.12: Gehölzpflanzungen auf Straßendämmen - VWA 1	-	gering
PF_14 (VWA 1)	Beanspruchung Nadelbachzubringer (0,34 / 0,11)	mäßig	hoch	mäßig	NH_11: Lineare Gehölzpflanzungen entlang des Nadelbach Zubringers (126 lfm)	hoch	gering

Konflikt Code	Bezeichnung u. Gesamtfläche, davon Flächenverlust (ha / ha)	S	EI	EE	Kompensationsmaßnahmen	MW	VA
					NH_12: Naturnahe Gewässergestaltung Zubringer Nadelbach (200 lfm)		
PF_15 (VWA 1)	Beanspruchung Nadelbach (0,44 / 0,08)	mäßig	hoch	mäßig	NH_4: Naturnahe Gewässergestaltung Nadelbach (350 lfm)	hoch	gering
PF_15_1 (VWA 1)	Beanspruchung Glatthaferwiesenböschung entlang Mariazeller Bahn (0,5 / 0,05)	hoch	mäßig	hoch	NH_6: Baumreihe entlang Gutenbergstraße (20 Stk.) NH_10 Herstellung einer naturnahen Wiesenfläche TR 1 (0,10 ha von 1,5 ha)	hoch	gering
TGA_PF_2 (VWA 1)	Beanspruchung artenreiche Fettwiese (0,8 / 0,12)	hoch	hoch	hoch	VS_7, 6a.41: Adaptierung Mahdregime der Wiesenfläche für Wachtelkönig (0,3 ha von 11,2ha) 6b.6:Verpflanzung Prachtnelke	hoch	gering
TGA_PF_3 (VWA 1)	Beanspruchung Ruderalflur (1,0 / 0,50)	mäßig	hoch	mäßig	NH_10, 6a.37 Herstellung einer naturnahen Wiesenfläche TR 1 (0,7 ha von 1,5 ha)	hoch	gering
PF_7 (VWA 1)	Knoten A 1 Ruderalflur (9,52 / 5,82)	mäßig	hoch	mäßig	VN_3: Wiesenfläche mit Strauchgruppen (0,9 ha) All_10, 6b.12: Abänderung der UVE Maßnahme All_10	mäßig	gering
PF_3 (nördl.) (VWA 1)	Knoten A 1 Laubwald (19,38 / 0,01)	hoch	mäßig	hoch	NH_3, 6a.54: Gehölzpflanzung westlich Ort Nadelbach (0,6 ha)	gering	hoch
PF_3 (südl.) (VWA 1)	Knoten A 1 Laubwald (19,38 / 0,21)	mäßig	mäßig	mäßig		gering	mäßig
PF_3_1 (VWA 1)	Baumreihe B39 (0,62 / 0,25)	mäßig	hoch	mäßig	VN_1, 6b.13: Baumreihe entlang B39 (9 Stk.)	mäßig	gering
PF_4 (VWA 1)	Beanspruchung Fettwiesen am GÜPL (6,74 / 1,6)	mäßig	hoch	mäßig	VS_1: Restrukturierung und Neuanlage von Brachflächen inkl. Pflanzung von Strauchgruppen beidseitig der GB - VWA 1 (1,8 ha) VS_7, 6a.41: Adaptierung Mahdregime der Wiesenflächen für Wachtelkönig (3ha von insgesamt 11,2ha)	hoch	gering
PF_5 (VWA 1)	Beanspruchung Panzerbrache (17,43 / 2,01)	hoch	mäßig	hoch	VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache - VWA 1 (5,9 ha von 11,5 ha) VS_7, 6a.41: Adaptierung Mahdregime der Wiesenflächen für Wachtelkönig (2ha von insgesamt 11,2 ha)	hoch	gering
PF_5_1 (VWA 1)	Beanspruchung Feldgehölz Panzerbrache (0,09 - 0,02)	mäßig	mäßig	mäßig	VS_1: Restrukturierung und Neuanlage von Brachflächen inkl. Pflanzung von Strauchgruppen beidseitig	hoch	gering

Konflikt Code	Bezeichnung u. Gesamtfläche, davon Flächenverlust (ha / ha)	S	EI	EE	Kompensationsmaßnahmen	MW	VA
					der GB - VWA 1 (1,8 ha)		
PF_5_2 (VWA 1)	Beanspruchung Waldsaum (0,9 / 0,02)	hoch	gering	gering	Keine Maßnahme erforderlich	-	gering
PF_6 (VWA 2)	Beanspruchung Fettwiese südlich Grünbrücke (0,24 / 0,15)	mäßig	hoch	mäßig	VS_4: Sicherung von Offenlandflächen am GÜPL Völtendorf – Endausbau (0,15 ha von 1,57 ha)	mäßig	gering
PF_8 (VWA 2)	Beanspruchung Waldflächen Reitzersdorfer Wald (54,25 / 2,0)	hoch	hoch	hoch	RS_2: Gehölzpflanzung Reitzersdorfer Wald (1,12 ha)	mäßig	mäßig
					RS_5 Bestandesumwandlung /Bestandesüberführungen (3,11 ha)		
					RS_7 Strukturverbesserungen (1,3 ha)		
					RS_8 und RS_9 Bestandesumwandlung und Waldverbesserung (2,95 ha)		
PF_16 (VWA 2)	Beanspruchung feuchte Strukturen am Krickelbach (0,32 / 0,07)	hoch	hoch	hoch	RS_3: Naturnahe Gewässergestaltung Krickelbach (250 lfm)	hoch	gering
					RS_4: Etablierung von Gehölzpflanzungen am Krickelbach (0,29 ha)		
PF_9 (VWA 2)	Beanspruchung Waldfläche Froschenthal (2,54 / 0,35)	hoch	hoch	hoch	NH_3, 6a.54: Gehölzpflanzung westlich Ort Nadelbach (1,0 ha)	gering	hoch
					RS_1: Gehölzpflanzung Froschenthal (0,17 ha)		
					VS_2: Gehölzpflanzung Gröben (0,98 ha)		
PF_10 (VWA 2)	Beanspruchung Fettwiese Froschenthal (0,18 / 0,14)	mäßig	sehr hoch	mäßig	VS_4: Sicherung von Offenlandflächen am GÜPL Völtendorf – Endausbau (0,18 von 1,57)	hoch	gering
PF_11 (VWA 2)	Beanspruchung Waldfläche westlich von Steinfeld (18,01 / 1,82)	hoch	mäßig	hoch	NH_3, 6a.54: Gehölzpflanzung westlich Ort Nadelbach (0,9 ha)	mäßig	mäßig
					RS_6: Bestandesüberführung (3,37 ha)		
					6b.14: Bestandesüberführung (2,0 ha von 2,25 ha)		
PF_11_1 (VWA 2)	Beanspruchung Auwald westlich Steinfeld (1,02 / 0,12)	hoch	hoch	hoch	6b.14: Bestandesüberführung (0,25 ha von 2,25 ha)	mäßig	mäßig
PF_13 (VWA 2)	Beanspruchung Fettwiese Steinfeld V14 (5,26 / 1,29)	mäßig	hoch	mäßig	VS_4: Sicherung von Offenlandflächen am GÜPL Völtendorf – Endausbau (1,24 von 1,57 ha)	hoch	gering
TGA_PF_4 (VWA 2)	Verlust Glatthawiese bei Froschenthal (0,04 / 0,04)	mäßig	sehr hoch	mäßig	RS_12: Herstellung einer feucht getönten Wiesenfläche (0,05 ha)	hoch	gering

Konflikt Code	Bezeichnung u. Gesamtfläche, davon Flächenverlust (ha / ha)	S	EI	EE	Kompensationsmaßnahmen	MW	VA
PF_13 (VWA 2)	Beanspruchung Fettwiese Steinfeld (0,3 / 0,11 ha)	mäßig	hoch	mäßig	RS_11: Herstellung einer Wiesenfläche im Traisental bei Steinfeld bzw. Poppenberg (0,11 ha)	mäßig	gering
PF_17 (VWA 2)	Beanspruchung Feuchtstrukturen (0,1 / 0,04 ha)	hoch	hoch	hoch	RS_14: Naturnahe Gewässergestaltung Gerinne Handelberg (160 lfm)	hoch	gering
TGA_PF_6 (VWA 2)	Beanspruchung Hochstaudenflur (k.A. / 0,05 ha)	mäßig	sehr hoch	mäßig	6b.16 Gestaltung Böschungsbereich bei Poppenberg (200 lfm)	mäßig	gering

6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung Pflanzenarten

Grundlage der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist das NÖ Naturschutzgesetz 2000, die NÖ Artenschutzverordnung, die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und die RVS 04.03.15 Artenschutz inkl. Arbeitspapier Nr. 22.

Gänzlich geschützte Pflanzenarten sind in der Anlage 1 der NÖ Artenschutzverordnung gelistet. Diese Liste umfasst

- FFH-Arten: Pflanzenarten, die in den Anhängen II lit.b oder IV lit.b der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie angeführt sind.
- Rote Liste Arten: Diese Pflanzen sind wegen ihrer Seltenheit oder Bedrohung ihres Bestandes (§ 18 Abs. 2 Z 1 NÖ NSchG 2000) angeführt und betreffen grundsätzlich die Kategorien „0“ = „ausgestorben oder verschollen“ und „1“ = „vom Aussterben bedroht“.
- Pflückgefährdete Arten: Pflanzenarten der „Roten Listen“ und weitere Arten, die aufgrund des optischen Erscheinungsbildes und aufgrund von Traditionen einer Gefährdung durch übermäßige Entnahme unterliegen.

Nachfolgend werden getrennt für den Verwirklichungsabschnitt 1 und den Endausbau die im Gebiet festgestellten (UVE Fachbeitrag, TGA 6b und Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)) und für die Beurteilung relevanten Arten behandelt.

6.3.1 Verwirklichungsabschnitt 1

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Arten der Anhänge II und IV der FFH Richtlinie nachgewiesen. Hinsichtlich der geschützten Pflanzenarten der Anlage 1 der NÖ Artenschutzverordnung gibt es nachfolgende Vorkommen (vgl. Befund):

- Feuchtwiesen-Prachtnelke (*Dianthus superbus ssp. superbus*)
- Weißes Waldvöglein (*Cephalanthera damasonium*)
- Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*)
- Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*)

Um abträgliche Auswirkungen auf diese Arten zu minimieren, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **Verpflanzung geschützter Arten** (6b.5)
- **Verpflanzung Prachtnelke** (6b.6)
- **Gesamtkonzept GÜPL** Völtendorf (6b.9)
- **Herstellung von mind. 4 Kleingewässerkomplexen** von jeweils 500 m² am GÜPL Völtendorf (6a.47); inkl. standortgerechter Uferbepflanzung

Dazu ist zu betonen, dass *Cephalanthera damasonium* außerhalb des geplanten Eingriffsbereiches nachgewiesen wurde und damit nicht relevant ist. Bei *Iris pseudacorus* und *Typha latifolia* handelt es sich um Arten, die im Umfeld des Vorhabens wie auch in Niederösterreich noch weiter verbreitet sind und lt. RLÖ im Gebiet nicht gefährdet sind. Eine Gefährdung der lokalen Population dieser Arten und deren Erhaltungszustände aufgrund des Vorhabens ist, auch unter Berücksichtigung der obigen Maßnahmen, nicht zu erwarten.

6.3.2 Endausbau

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Arten der Anhänge II und IV der FFH Richtlinie nachgewiesen. Hinsichtlich der geschützten Pflanzenarten der Anlage 1 der NÖ Artenschutzverordnung gibt es im VWA 2 lediglich nachfolgende Vorkommen (vgl. Befund):

- Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*)

Um abträgliche Auswirkungen auf diese Art zu minimieren, ist folgende Maßnahme vorzusehen:

- **Verpflanzung geschützter Arten** (6b.5)

Bei *Epipactis helleborine* – eine der häufigsten Waldorchideen Österreichs – handelt es sich um eine Art, die im Umfeld des Vorhabens wie auch in Niederösterreich noch weiter verbreitet und lt. RLÖ im Gebiet nicht gefährdet ist. Eine Gefährdung der lokalen Population dieser Art und deren Erhaltungszustand aufgrund des Vorhabens ist, auch unter Berücksichtigung der obigen Maßnahme, nicht zu erwarten.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu VWA 1 verwiesen (vgl. oben).

6.4 Artenschutzrechtliche Prüfung Tierarten

Grundlage der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist das NÖ Naturschutzgesetz 2000, die NÖ Artenschutzverordnung, die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen), die Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und die RVS 04.03.15 Artenschutz inkl. Arbeitspapier Nr. 22..

Es wird überprüft, ob das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz in der Umsetzung von Artikel 12 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie berührt. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem Befund (Kap. 5.4) und den oben beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens (Kap. 6.2) unter Berücksichtigung der eingereichten und zusätzlich erforderlichen. Es werden jene Arten behandelt, die im Gebiet festgestellt wurden oder hier zu erwarten sind und die für die Beurteilung relevant sind. Zudem wird auf die Artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen (Einreichunterlagen 2019, Stand 2020

Einlage 1.2), dem ergänzende Informationen entnommen werden können. Insbesondere werden hier art- bzw. gildenbezogen folgende Punkte übersichtlich und nach den Verwirklichungsabschnitten getrennt dargestellt:

- Vorkommen im Untersuchungsraum
- Abgrenzung der lokalen Population
- Erhaltungszustände und Gefährdungsstatus
- Datenquellen
- Schadensbegrenzende und Funktionserhaltende Maßnahmen, getrennt nach Bau- und Betriebsphase
- Verbale Beschreibung der Auswirkungen und Einstufung der Erheblichkeit (K... Keine, G...Gering, R ... Relevant)

Die angegebenen Erhaltungszustände beziehen sich jeweils auf den Artikel 17 Bericht 2007-2012³, Österreich, kontinentale Region.⁴

Es werden nachfolgend die unterschiedlichen Artengruppen behandelt und jeweils auch die unbedingt erforderlichen schadensbegrenzenden Maßnahmen sowie die vorgezogenen Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) angeführt. Die Maßnahmen der Spange Wörth (vgl. Maßnahmenplan 1.3.1) werden in der Bewertung der Auswirkungen berücksichtigt.

Vögel:

Nachfolgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind umzusetzen, um das Tötungsrisiko und die Auswirkungen durch Störungen auf ein nicht erhebliches Ausmaß zu reduzieren:

All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1: Umweltbaubegleitung

All_BAU_13 Abplankung des Baufeldes gegenüber sensiblen Bereichen – VWA 1

All_BAU_22 Abplankung des Baufeldes gegenüber sensiblen Bereichen – Endausbau

All_BAU_16, 6a.6: Zeitraum für Fällungen und Rodungen einschränken

All_BAU_17, 6a.9: Baustellenbeleuchtung

VS_BAU_2 Einschränkung der Bauzeit GÜPL - VWA 1

6a.31 Vermeidung von Vogelschlag

6a.5: Abschieben und Aushub des Bodens (Oberbodens) außerhalb Brutzeit

6a.14: Vermeidung von Tierfallen in der Bauphase

6a.16 Vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung von Migrationsachsen

6a.17 Vorgezogene Umsetzung der CEF-Maßnahmen

³ <http://art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/> v. 15.07.2018

⁴ Mittlerweile liegt der aktuelle Artikel 17 Bericht für den Zeitraum 2013-2018 vor

6a.31 Vermeidung von Vogelschlag

Art / Arten- gruppe	Anmerkungen zum Vorkommen und den Auswir- kungen	Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF)
Vogelarten lt. Anlage 2 NÖ Artenschutzverordnung sowie weitere gefährdete wert- gebende Brutvogelarten		
Wachtelkö- nig	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input type="checkbox"/> Vorkommen am GÜPL Völtendorf. Umfangreiche vorgezogenen Maßnahmen am GÜPL Völtendorf sichern die kontinuierliche Funktion für ein erfolgreiches Brutgeschehen (15 ha geeignete Habitatfläche unter Ln 45 dB); Durch schadensbegrenzende Maßnahmen können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und relevante Störungen vermieden werden. Erheblich negative Auswirkungen auf die Population treten aufgrund der Umsetzung vorgezogenen Maßnahmen nicht auf. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	VS_3, 6a.40 Restrukturierung Panzerbrache - VWA 1 VS_7, 6a.41 Adaptierung Mahdregime der Wiesenflächen für Wachtelkönig
Flussregen- pfeifer	VWA 1 <input type="checkbox"/> VWA 2 <input checked="" type="checkbox"/> Der Flussregenpfeifer ist BV einer Schottergrube im Traisental in ausreichender Entfernung zur Trasse (Vorkommen nur im VWA 2). Auswirkungen durch das Vorhaben werden nicht erwartet, es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	-
Kiebitz	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input checked="" type="checkbox"/> Insgesamt bis zu 23 BP im Untersuchungsgebiet, in den TR 1, 3 - 5. Durch schadensbegrenzende Maßnahmen können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und relevante Störungen vermieden werden. Erheblich negative Auswirkungen auf die Population treten aufgrund der Umsetzung vorgezogenen Maßnahmen nicht auf. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	NH_10 Herstellung einer naturnahen Wiesenfläche TR 1 NSchG 8: Kiebitzinsel VS_3: Restrukturierung Panzerbrache - VWA 1 VS_7: Adaptierung Mahdregime der Wiesenflächen für Wachtelkönig NSchG 9: Vergrößerung Maßnahmenfläche VS_4
Grauspecht	VWA 1 <input type="checkbox"/> VWA 2 <input checked="" type="checkbox"/> 2019 konnte der Grauspecht im Wald südl. Poppenberg nachgewiesen werden. Auswirkungen werden aufgrund der Entfernung zum Eingriff durch das Vorhaben werden nicht erwartet, es wird kein Verbotstatbestand erfüllt. Zudem profitiert der Grauspecht kurz- bis mittelfristig von der Außernutzung-Stellung von Altholz und den waldverbessernden Maßnahmen.	-

Art / Arten- gruppe	Anmerkungen zum Vorkommen und den Auswir- kungen	Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF)
Schwarz- specht	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input checked="" type="checkbox"/> Verbreiteter Brutvogel, der im Projektgebiet in größeren Waldflächen brütet. Durch schadensbegrenzende Maßnahmen können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und relevante Störungen vermieden werden. Auswirkungen des Vorhabens auf Ebene der lokalen Population sind nicht zu erwarten. Zudem profitiert der Schwarzspecht kurz- bis mittelfristig von der Außernutzung-Stellung von Altholz und den waldverbessernden Maßnahmen. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	6a.50 Altholzinseln 6a.57 und NSchG 13: Altholzinseln NSchG 14: Vorgezogenen Umsetzung der Waldmaßnahmen
Mittelspecht	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input checked="" type="checkbox"/> Neue Nachweise im TR 2 und TR 4 im Jahr 2019; Auswirkungen nur in 2019 im Wald westlich Steinfeld im Bereich der Trasse. Durch schadensbegrenzende Maßnahmen können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und relevante Störungen vermieden werden. Ein Teil der Maßnahmen zur Außernutzung-Stellung von Altholzbäumen ist zum Zeitpunkt der Errichtung und Inbetriebnahme des VWA 2 schon wirksam. Erheblich negative Auswirkungen auf die Population treten daher nicht auf. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	6a.50 Altholzinseln 6a.57 und NSchG 13: Altholzinseln NSchG 14: Vorgezogenen Umsetzung der Waldmaßnahmen
Schafstelze	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input type="checkbox"/> Keine rezenten Nachweise im Gebiet. Die Art würde von den umfangreichen, vorgezogenen Maßnahmen am GÜPL Völtendorf profitieren. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	VS_3, 6a.40 Restrukturierung Panzerbrache - VWA 1 VS_7, 6a.41 Adaptierung Mahdregime der Wiesenflächen für Wachtelkönig
Nachtigall	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input type="checkbox"/> Vorkommen abseits der Trasse, keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	-
Blauehl- chen	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input type="checkbox"/> Letzter Nachweis 2015 am GÜPL. Die Art profitiert von umfangreichen, vorgezogenen Maßnahmen am GÜPL Völtendorf. Durch schadensbegrenzende Maßnahmen können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und relevante Störungen vermieden werden. Erheblich negative Auswirkungen auf die Population treten aufgrund der Umsetzung vorgezogenen Maßnahmen nicht auf. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	VS_3, 6a.40 Restrukturierung Panzerbrache - VWA 1 VS_7, 6a.41 Adaptierung Mahdregime der Wiesenflächen für Wachtelkönig
Braunkehl- chen	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input type="checkbox"/> Ein Bruthinweis nördl. der A 1 hat sich 2019 nicht bestätigt. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Art profitiert von der Anlage	6a.50 Altholzinseln 6a.57 und NSchG 13: Altholzinseln

Art / Arten- gruppe	Anmerkungen zum Vorkommen und den Auswir- kungen	Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF)
	extensiver, offener Flächen. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	NSchG 14: Vorgezogenen Umsetzung der Waldmaßnahmen
Halsband- schnäpper	<p>VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorkommen im VWA1 außerhalb des Untersuchungsraums und damit außerhalb des Einflussbereichs der Trasse.</p> <p>Beobachtungen aus den südlichen Waldflächen im Teilraum 4, 1 Revier wird randlich tangiert; Rodungen finden außerhalb der Brutzeit statt; Der Halsbandschnäpper reagiert gegenüber Lärm vergleichsweise wenig empfindlich (Bieringer & Kollar 2007). Zudem profitiert der Halsbandschnäpper kurz- bis mittelfristig von der Außernutzung-Stellung von Altholz und den waldverbessernden Maßnahmen. Durch schadensbegrenzende Maßnahmen können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und relevante Störungen vermieden werden. Erheblich negative Auswirkungen auf die Population sind nicht zu erwarten. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.</p>	-
Neuntöter	<p>VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Mit Ausnahme des Teilraums 2 in allen anderen Teilräumen nachgewiesen, Schwerpunkt am GÜPL; Schlägerungen werden außerhalb der Brutzeit vorgenommen, vorgezogene Wiederherstellung/ Schaffung einer extensiven, offenen Landschaft im Umfang von > 30 ha; Durch schadensbegrenzende Maßnahmen können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und relevante Störungen vermieden werden, erheblich negative Auswirkungen auf die Population sind nicht zu erwarten. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.</p>	<p>VS_3, 6a.40 Restrukturierung Panzerbrache - VWA 1</p> <p>VS_7, 6a.41 Adaptierung Mahdregime der Wiesenflächen für Wachtelkönig</p>
Karmingimpel	<p>VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input type="checkbox"/></p> <p>Keine rezente Nachweise im Gebiet. Durch schadensbegrenzende Maßnahmen können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und relevante Störungen vermieden werden. Erheblich negative Auswirkungen auf die Population treten aufgrund der Umsetzung vorgezogenen Maßnahmen nicht auf. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.</p>	<p>VS_3, 6a.40 Restrukturierung Panzerbrache - VWA 1</p> <p>VS_7, 6a.41 Adaptierung Mahdregime der Wiesenflächen für Wachtelkönig</p>
Grauhammer	<p>VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input type="checkbox"/></p> <p>2019 wieder ein Nachweis am GÜPL; Durch schadensbegrenzende Maßnahmen können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und relevante Störungen vermieden werden, erheblich negative Auswirkungen auf die Population treten aufgrund der Umsetzung vorgezogenen Maßnahmen nicht auf. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.</p>	<p>VS_3, 6a.40 Restrukturierung Panzerbrache - VWA 1</p> <p>VS_7, 6a.41 Adaptierung Mahdregime der Wiesenflächen für Wachtelkönig</p>

Art / Arten- gruppe	Anmerkungen zum Vorkommen und den Auswir- kungen	Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF)
Wachtel	<p>VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Insgesamt bis zu 13 BP im Untersuchungsgebiet, in den TR 1, 3 - 5. Durch schadensbegrenzende Maßnahmen können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und relevante Störungen vermieden werden. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von spezifischen Bruthabitaten) können negative Wirkungen auf die Population verhindert werden. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.</p>	<p>NH_10, 6a.37 Herstellung einer naturnahen Wiesenfläche</p> <p>VS_4 Sicherung von Offenlandflächen am GÜPL Völtendorf – Endausbau und NSchG 9 Vergrößerung Maßnahmenfläche VS_4</p> <p>VS_7, 6a.41 Adaptierung Mahdregime der Wiesenflächen für Wachtelkönig und Schaffung von Brachflächen</p> <p>VS_3, 6a.40 Restrukturierung Panzerbrache - VWA 1</p>
Rebhuhn	<p>VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Insgesamt bis zu 10 BP im Untersuchungsgebiet, in allen TR nachgewiesen, Rückgang 2019. Durch schadensbegrenzende Maßnahmen können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und relevante Störungen vermieden werden. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von spezifischen Bruthabitaten) können negative Wirkungen auf die Population verhindert werden. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.</p>	<p>NH_10, 6a.37 Herstellung einer naturnahen Wiesenfläche</p> <p>NSchG 8: Kiebitzinsel</p> <p>VS_4 Sicherung von Offenlandflächen am GÜPL Völtendorf – Endausbau und NSchG 9 Vergrößerung Maßnahmenfläche VS_4</p> <p>VS_3, 6a.40 Restrukturierung Panzerbrache - VWA 1</p> <p>VS_7, 6a.41 Adaptierung Mahdregime der Wiesenflächen für Wachtelkönig und Schaffung von Brachflächen</p> <p>RS_11, 6a 56: Herstellung einer Wiesenfläche</p>
Wespen- bussard	<p>VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input type="checkbox"/></p> <p>Vorkommen im Bereich des GÜPL, 2019 keine Nachweis; Die Art profitiert von der vorgezogenen</p>	<p>VS_3, 6a.40 Restrukturierung Panzerbrache - VWA 1</p>

Art / Arten- gruppe	Anmerkungen zum Vorkommen und den Auswir- kungen	Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF)
	Wiederherstellung/ Schaffung einer extensiven, offenen Landschaft im Umfang von > 30 ha und mittelfristig von kurz- bis mittelfristig von der Aufwertung von Waldflächen > 13,23 ha und den Ersatzaufforstungen; Durch schadensbegrenzende Maßnahmen können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und relevante Störungen vermieden werden. Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von spezifischen Bruthabitaten) können negative Wirkungen auf die Population verhindert werden.	VS_7, 6a.41 Adaptierung Mahdregime der Wiesenflächen für Wachtelkönig und Schaffung von Brachflächen 6a.50 Altholzinseln NSchG 14: Vorgezogene Umsetzung der Waldmaßnahmen
Baumfalke	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input type="checkbox"/> Vorkommen im Bereich des GÜPL, 2019 kein Nachweis; Art profitiert von der vorgezogenen Wiederherstellung/ Schaffung einer extensiven, offenen Landschaft im Umfang von > 30 ha und mittelfristig von kurz- bis mittelfristig von der Aufwertung von Waldflächen > 13,23 ha und den Ersatzaufforstungen. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	VS_3, 6a.40 Restrukturierung Panzerbrache - VWA 1 VS_7, 6a.41 Adaptierung Mahdregime der Wiesenflächen für Wachtelkönig und Schaffung von Brachflächen 6a.50 Altholzinseln
Kleinspecht	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input type="checkbox"/> Nachweis in deutlicher Entfernung zur Trasse, weshalb keine Auswirkungen erwartet werden. Unabhängig davon profitiert die Art von der Außernutzungstellung von 20 Altbäumen am GÜPL. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	-
Hohltaube	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input checked="" type="checkbox"/> Nachweise in den Teilräumen 1, 2, 3 und 4; Durch schadensbegrenzende Maßnahmen können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und relevante Störungen vermieden werden. Art profitiert von der Anlage von extensiven Offenlandflächen (Nahrung) und kurz- bis mittelfristig von der Aufwertung von Waldflächen > 13,23 ha. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	> 30 ha an vorgezogenen Maßnahmen zur Herstellung von extensiven Offenlandflächen (NH_10, VS_3, VS_7, 6a.44, VS_4; RS_11, NSchG 8, NSchG 9) 6a.50 Altholzinseln 6a.57 und NSchG 13: Altholzinseln NSchG 14: Vorgezogene Umsetzung der Waldmaßnahmen
Turteltaube	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input checked="" type="checkbox"/> 2019 keine Bruthinweise, im Zuge Erhebungen UVE Nachweise in den Teilräumen 2, 3 und 4; Durch schadensbegrenzende Maßnahmen können ein signifikant	> 30 ha an vorgezogenen Maßnahmen zur Herstellung von extensiven Offenlandflächen (NH_10, VS_3, VS_7,

Art / Arten- gruppe	Anmerkungen zum Vorkommen und den Auswir- kungen	Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF)
	erhöhtes Tötungsrisiko und relevante Störungen ver- mieden werden. Die Art profitiert von der Anlage von extensiven Offenlandflächen (Nahrung) und kurz- bis mittelfristig von der Aufwertung von Waldflächen > 13,23 ha. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	6a.44, VS_4; RS_11, NSchG 8, NSchG 9) 6a.50 Altholzinseln 6a.57 und NSchG 13: Altholzinseln NSchG 14: Vorgezoge- nen Umsetzung der Waldmaßnahmen
Wald- schnepfe	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input type="checkbox"/> Einziges Nachweis der Waldschnepfe im gesamten Untersuchungsgebiet liegt im Teilraum 3. Keine Aus- wirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, Art profi- tiert von der vorgezogenen Anlage extensiver Flä- chen. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	-
Mehl- schwalbe	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwar- ten, da sich die Vorkommen auf die Siedlungen be- schränken. Die Art profitiert von der Anlage extensiver Flächen. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	-
Feldlerche	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input checked="" type="checkbox"/> Nachweise in allen Teilräumen, in Summe bis zu 57 Brutpaare, wobei eine deutliche Zunahme 2019 fest- gestellt wurde; Reviere auf geplanter Trasse und/oder in unmittelbarer Trassennähe, Maßnahmenmix: Anla- ge von Feldlerchenfenster und Anlage von flächigen Extensivwiesen. Durch schadensbegrenzende Maß- nahmen können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und relevante Störungen vermieden werden. Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von spezifischen Bruthabitaten) können negative Wirkun- gen auf die Population verhindert werden. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	6a.55: Anlage von 19 Feldlerchenfenstern NH_10: Herstellung einer naturnahen Wie- senfläche TR 1 NSchG 8:Kiebitzinsel VS_4: Sicherung von Offenlandflächen am GÜPL Völtendorf – Endausbau und NSchG 9: Vergröße- rung Maßnahmenfläche VS_4 VS_3 Restrukturierung Panzerbrache VS_7 Anpassung Mah- dregime Wiesenfläche
Baumpieper	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input type="checkbox"/> Vorkommen am GÜPL Völtendorf, positive Wirkung der Maßnahmen durch die Aufwertung und Schaffung von extensiven Wiesenflächen. Durch schadensbe- grenzende Maßnahmen können ein signifikant erhöh- tes Tötungsrisiko und relevante Störungen vermieden werden. Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaß- nahmen können negative Wirkungen auf die Popula-	VS_3 Restrukturierung Panzerbrache VS_7 Anpassung Mah- dregime Wiesenfläche

Art / Arten- gruppe	Anmerkungen zum Vorkommen und den Auswir- kungen	Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF)
	tion verhindert werden. Es wird kein Verbotstatbe- stand erfüllt.	
Feldschwirl	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input checked="" type="checkbox"/> Relevante Vorkommen am GÜPL Völtendorf, positive Wirkung der Maßnahmen durch die Aufwertung und Schaffung von extensiven Wiesenflächen. Durch schadensbegrenzende Maßnahmen können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und relevante Störungen vermieden werden. Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können negative Wirkungen auf die Population verhindert werden. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	VS_3 Restrukturierung Panzerbrache VS_7 Anpassung Mahd- regime Wiesenfläche
Fitis	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input type="checkbox"/> Keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, da die Vorkommen abseits der Trasse liegen. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	-
Girlitz	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input checked="" type="checkbox"/> Keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, da die Vorkommen abseits der Trasse liegen. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	-
Bluthänfling	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input checked="" type="checkbox"/> Keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, Vorkommen abseits der Trasse, profitiert von den 32,5 ha an vorgezogenen Maßnahmen zur Herstellung von extensiven Offenlandflächen. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	> 32,5 ha an vorgezo- genen Maßnahmen zur Herstellung von exten- siven Offenlandflächen (NH_10, VS_1, VS_3, VS_7, 6a.44, VS_4; RS_11, RS_12, NSchG 8, NSchG 9) -
Alle weite- ren wildle- benden Vo- gelarten gemäß Art. 1 der Vo- gelschutz- Richtlinie kann	VWA 1 <input checked="" type="checkbox"/> VWA 2 <input checked="" type="checkbox"/> Allfällig erhebliche Beeinträchtigungen lokaler Popula- tionen durch <ul style="list-style-type: none"> • störende Wirkungen des Vorhabens oder • durch die Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treten nicht auf und/oder können durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und die vorgezogene Herstellung neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen vgl. 6a.17) vermieden werden. Durch ein Bündel an Vermeidungs- und Verminde- rungsmaßnahmen kann auch ein durch das Vorhaben in Bau- oder Betriebsphase verursachtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Auch für Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäs- te können Auswirkungen auf lokale Populationen und	> 30 ha an vorgezo- genen Maßnahmen zur Herstellung von exten- siven Offenlandflächen (NH_10, VS_3, VS_7, 6a.44, VS_4; RS_11, RS_12, NSchG 8, NSchG 9) 6a.50 Altholzinseln 6a.57 und NSchG 13: Altholzinseln NSchG 14: Vorgezoge- nen Umsetzung der Waldmaßnahmen

Art / Arten- gruppe	Anmerkungen zum Vorkommen und den Auswir- kungen	Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF)
	ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand ist nicht gegeben.	

Säugetiere:

Fledermäuse:

Nachfolgend ein Überblick über die im Gebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten (vgl. Kap. 5.4.4). Es wird das Vorkommen unionsrechtlich geschützter Tierarten im VWA 1 und im Endausbau, die Auflistungen in den Angängen II und/oder IV der FFH-RL und der Erhaltungszustand für die kontinentale biogeografische Region angegeben. In Hinblick auf mögliche Auswirkungen werden noch Angaben zu Strukturgebundenheit der Arten (Lacon 2014) und den bevorzugten Wochenstubenquartieren angeführt. Hinweis: Die Arten **Nymphenfledermaus** (*Myotis alcaethoe*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Weißrandfledermaus** (*Pipistrellus kuhlii*) und **Zweifarbflödermaus** (*Vespertilio murinus*) sind im Anhang IV der FFH Richtlinie gelistet, scheinen aber in der Anlage 2 der NÖ Artenschutzverordnung nicht auf (Abkürzungen siehe Anhang).

Name Deutsch	Name Lat	VWA1	End- aus- bau	FFH	EHZ ⁵	Struk- tur- ge- bunden	Wochenstuben
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	x	x	II,IV	U1=	bedingt	Bäume, Gebäude
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	x	x	IV	FV=	nein	Gebäude
Breitflügelfleder- maus	<i>Eptesicus serotinus</i>	x	x	IV	U2-	bedingt	Gebäude, vz. Baumhöhlen
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>		x	IV	U1+	bedingt	Felsspalten, Mauer- ritzen,
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	x	x	IV	U1=	ja	Bäume (?)
Bechsteinfleder- maus	<i>Myotis bechsteinii</i>	x	x	II,IV	U1x	ja	Bäume
Große Bartfleder- maus	<i>Myotis brandtii</i>	x	x	IV	U1=	ja	Bäume, Gebäude
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	x	x	IV	FV=	ja	vorwiegend Bäume, selten in Gebäuden
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	x	x	II,IV	U1-	ja	Gebäude
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	x	x	II,IV	FV+	bedingt	Gebäude
Kleine Bartfleder- maus	<i>Myotis mystacinus</i>	x	x	IV	FV=	ja	Gebäude
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	x	x	IV	U1=	ja	Bäume, selten Ge- bäude
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	x	x	IV	U1=	nein	Bäume

⁵ <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/> v. 14.04.2020

Name Deutsch	Name Lat	VWA1	Endausbau	FFH	EHZ ⁵	Strukturgebunden	Wochenstuben
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x	x	IV	U1=	nein	Bäume
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	x	x	IV	U1+	bedingt	Gebäude, Felsen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	x	x	IV	U1=	bedingt	Bäume, Gebäude, Felsen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	x	IV	FV=	bedingt	Gebäude
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	x	x	IV	FV=	bedingt	Gebäude, Bäume
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	x	x	IV	FV=	ja	Bäume, Gebäude
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	x		IV	U1+	ja	Gebäude
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	x	x	IV	U1=	nein	Gebäude

Schadensbegrenzende Maßnahmen: Störungen oder Beschädigungen von Sommerquartieren oder Wochenstuben werden durch die Einschränkung des Rodungszeitraums hintangehalten (All_BAU_16, 6a.6). Die Schlägerung von potenziellen Quartierbäumen erfolgt unter Aufsicht einer fledermauskundlichen Spezialbauaufsicht (All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1), welche erforderlichenfalls Maßnahmen (Verschließen von Baumhöhlen, Einwegschießen, Bergung von Fledermäusen) zur Vermeidung der Tötung von Individuen veranlasst (6a.7, NSch 6). Generell ist auf der Baustelle darauf zu achten, Tierfallen zu vermeiden (6a.14). Baustellenbeleuchtungen sind entsprechend dem Stand der Technik auszuführen (All_BAU_17, 6a.9: Baustellenbeleuchtung). Soweit möglich, sind die Migrationsachsen auch in der Bauphase aufrecht zu erhalten (6a.8). Für Fledermausarten die ihre Wochenstuben vorwiegend in Gebäuden haben (vgl. Tabelle oben) kann der Tatbestand der Tötung im Vorhinein ausgeschlossen werden, da es im Zuge der Bauphase zu keiner Zerstörung von Gebäuden bzw. Höhlen kommt. Über weite Streckenabschnitte sind Lärmschutzwände mit einer Höhe von ≥ 4 m vorgesehen. Zusätzlich sind an kritischen Stellen Kollisionsschutzwände zu errichten. Um die Vernetzung der Lebensräume zu erhalten, werden neben mehreren Durchlässen insgesamt 3 Grünbrücken errichtet, wobei die Grünbrücke am GÜPL Völtendorf auf 50 m erweitert wurde. Lineare Landschaftselemente sind soweit wie möglich zu erhalten und/oder zeitnah wiederherzustellen (6a.16). Der Wirtschaftsweg am GÜPL Völtendorf der über die Brücke führt, ist beidseitig von Gehölzreihen einzufassen um die Qualität und die Annahmewahrscheinlichkeit für Fledermäuse zu erhöhen (VS_8). Die Annahme solcher Grünbrücken wurde unter anderem in der Studie von Lacon (2014) belegt. Im Bereich Steinfeldgraben und im Bereich des GÜPL Völtendorf (südlich der Grünbrücke), im Wald südl. Frosenthal und im Reitersdorfer Wald werden zusätzlich Schutzvorrichtungen angebracht um Kollisionen wirksam zu vermeiden und die Fledermäuse zu den Querungsmöglichkeiten zu leiten (RS_16, NSchG 11).

Vorgezogene Maßnahmen (CEF): Der Verlust potenzieller Quartierbäume ist im Süden des Reitersdorfer Waldes, im Wald südwestlich Froschenthal und im Wald bei Steinfeld anzunehmen. Aufgrund der Kleinflächigkeit und unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen werden keine nachhaltigen Auswirkungen auf Populationsniveau erwartet. Besonders von Baumhöhlen bewohnenden Fledermäusen (z. B. Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus oder Abendsegler) ist es bekannt, dass diese im Sommer häufig ihre Quartiere wechseln und Quartierverbände nutzen (Dietz et al. 2007). Dem kleinräumigen Verlust von Quartierbäumen wird mittelfristig mit dem Umbau naturferner in naturnahe Wälder mit Altholzbäumen (ca. 130 Stk.) begegnet. Ein Teil dieser Maßnahmen ist schon vor Baubeginn des VWA 1 umzusetzen (NSchG 14), sodass diese Maßnahmen zum Zeitpunkt der Errichtung und Inbetriebnahme des VWA2 bereits – zumindest teilweise – wirksam sind. Zusätzlich werden am GÜPL Völtendorf 20 Altbäume schon vor Beginn der Bauarbeiten zum VWA 1 dauerhaft aus der Nutzung genommen (6a.50). Um auch kurzfristig weitere alternative Quartiere für Fledermäuse anzubieten, werden Fledermauskästen/-bretter (6a.61, mind. 45 Stk.) installiert. Diese sollen die Funktion von Einzelquartieren oder Zwischenquartieren übernehmen (Zahn & Hammer 2017). Als zusätzliche Maßnahme werden zu entfernende Altholzbäume abseits der Trasse als Totholzpyramiden aufgestellt (NSchG 5). Alternativ zur Installation von Fledermauskästen/-bretter (6a.61) können auch Baumhöhlen in lebende Bäume gefräst werden (NSchG 10), in jüngster Zeit gibt es hier gute Erfahrungen über eine rasche Annahme durch Fledermäuse (Demuth, mündl.) Hinsichtlich der Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit wirken auch die Maßnahmen zur Extensivierung von Offenlandlebensräumen auf einer Flächen von > 32,5 ha, welche als vorgezogenen Maßnahmen umgesetzt werden (NH_10, VS_1, VS_3, VS_7, 6a.44, VS_4; RS_11, RS_12, NSchG 8, NSchG 9).

Auf Grundlage der Erhebungen zur UVE sowie den ausgewerteten Literaturdaten fehlen Nachweise der folgenden Arten, welche ebenfalls in der Anlage 2 der NÖ Artenschutzverordnung und im Anhang IV der FFH Richtlinie gelistet sind: Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*), Kleines Mausohr (*Myotis blythi*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Langflügel-Fledermaus (*Micropterus schreibersi*). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch diese Arten von den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und den vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen profitieren können.

Überblick Maßnahmen Fledermäuse:

Schadensbegrenzende Maßnahmen	Funktionserhaltende Maßnahmen
All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1 Baubegleitung	> 32,5 ha an vorgezogenen Maßnahmen zur Herstellung von extensiven Offenlandflächen (NH_10, VS_3, VS_1, VS_7, 6a.44, VS_4; RS_11, RS_12, NSchG 8, NSchG 9)
All_BAU_16, 6a.6: Zeitraum für Fällungen und Rodungen einschränken	6a.50 Altholzinseln
All_BAU_17, 6a.9: Baustellenbeleuchtung	6a.57 und NSchG 13: Altholzinseln
6a.7, NSchG 6: Untersuchung Quartierbäume und Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen, Sorgsames Fällen der Bäume	NSchG 14: Vorgezogenen Umsetzung der Waldmaßnahmen
6a.8 Aufrechterhaltung der Migrationsachsen in der Bauphase	6a.61: Fledermauskästen
6a.14 Vermeidung von Tierfallen	NSchG 5: Totholzpyramiden
6a.16 Vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vernetzung	NSchG 10: Fledermaushöhlen

Schadensbegrenzende Maßnahmen	Funktionserhaltende Maßnahmen
VS_8: Vernetzungselement Fledermäuse RS_16, NSchG 11: Fledermausschutzzaun	

Bei Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen werden daher keine Verbotstatbestände erfüllt.

Weitere Säugetierarten:

Art / Arten- gruppe	Anmerkungen zum Vor- kommen und den Auswir- kungen	Schadensbegren- zende Maßnahmen	Funktionserhal- tende Maßnah- men
Haselmaus (<i>Muscardinus avenallarius</i>)	VWA 1 ☒ VWA 2 ☒ Im Zuge der UVE wurden gezielte Erhebungen zum Vorkommen der Haselmaus in geeigneten Lebensräumen durchgeführt, es konnte kein Nachweis erbracht werden. Auf Grund der Lebensräume ist trotzdem ein Vorkommen der Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i> nicht gänzlich auszuschließen. Das Eintreten des Tötungstatbestands kann durch die Baufeldfreimachung verhindert werden, allfällig im Gebiet vorkommende Individuen profitieren von den Maßnahmen anderer Tiergruppen, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Bei Umsetzung der Maßnahmen werden daher weder im VWA 1 noch im Endausbau Verbotstatbestände erfüllt.	All_BAU_16 Zeit- raum für Fällungen und Rodungen ein- schränken 6a.4 Baufeldfreima- chung 6a.14 Vermeidung von Tierfallen 6a.16 Vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vernetzung	6a.50 Altholzinseln 6a.57 und NSchG 13: Altholzinseln NSchG 14: Vor- gezogenen Um- setzung der Waldmaßnahmen
Feldhamster (<i>Cricetus cri- cetus</i>)	VWA 1 ☒ VWA 2 ☒ Nachweise sind aus dem VWA 1 bekannt (NÖ Naturschutzbundes 2013, Lokalaugenschein Ragger 2016); Prinzipiell ist das Vorkommen des Feldhamsters in allen Teilräumen möglich. Da eine jährliche, räumliche Verlagerung der Verbreitung möglich ist sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten weitere Erhebungen erforderlich. Im	6a.4 Baufeldfreima- chung 6a.14 Vermeidung von Tierfallen 6a.16 Vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vernetzung 6a.12 Maßnahmen Feldhamster	-

Art / Arten- gruppe	Anmerkungen zum Vor- kommen und den Auswir- kungen	Schadensbegren- zende Maßnahmen	Funktionserhal- tende Maßnah- men
	Falle des Antreffens von Feldhamster(bauen) ist ein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf den Feldhamster vorzulegen und umzusetzen (6a.12). Bei Umsetzung der Maßnahmen werden daher weder im VWA 1 noch im Endausbau Verbotstatbestände erfüllt.		
Zwergmaus (<i>Micromys minutus</i>)	VWA 1 ☒ VWA 2 ☒ Nachweise dieser Art sind aus dem Gebiet nicht bekannt, ein Vorkommen ist aber aufgrund des Verbreitungsbilds der Art nicht gänzlich auszuschließen. Das Eintreten des Tötungstatbestands kann durch die Baufeldfreimachung verhindert werden, allfällig im Gebiet vorkommende Individuen profitieren von den Maßnahmen anderer Tiergruppen, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Bei Umsetzung der Maßnahmen werden daher weder im VWA 1 noch im Endausbau Verbotstatbestände erfüllt	6a.4 Baufeldfreimachung 6a.14 Vermeidung von Tierfallen 6a.16 Vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vernetzung	-

Für nachfolgende Arten ist ein Vorkommen im Projektgebiet (sowohl VWA1 als auch Endausbau) nicht anzunehmen, daher werden keine Verbotstatbestände erfüllt: Der **Baumschläfer** (*Dryomys nitedula*) ist in Österreich auf die Alpen beschränkt (Spitzenberger 2001). Das **Ziesel** (*Spermophilus citellus*) kommt im Pannonischen Tief- und Hügelland vor, aus dem Projektgebiet und dem näheren Umfeld sind keine Nachweise bekannt. Hinsichtlich eines Vorkommens von **Biber** (*Castor fiber*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) wurden im Zuge der Erhebungen keine rezenten Nachweise entdeckt, es gibt aber lt. UVE FB Hinweise auf Bibervorkommen an der Traisen in St. Pölten. **Die Birkenmaus** (*Sicista betulina*) und die **Sumpfwühlmaus*** (*Microtus oeconomus mehelyi*) kommen im Gebiet nicht vor und sind hier auch nicht zu erwarten.

Reptilien:

Art / Arten- gruppe	Anmerkungen zum Vorkommen und den Auswirkungen	Schadensbegren- zende Maßnahmen	Funktionserhal- tende Maßnahmen
Zau- neidechse und Schlingnatter	VWA 1 ☒ VWA 2 ☒ Beide Arten wurden im Zuge der Erhebungen zur UVE mehrfach im Gebiet im Bereich südlich A 1 bis Traisental nachgewiesen. Neben Fundpunkten in Wäldern, Lichtungen und Waldrandbereichen ist sowohl die Zau- neidechse als auch die Schlingnatter von der Panzerbrache am GÜPL bekannt. Durch schadensbegrenzende Maßnahmen können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und relevante Störungen vermieden werden, erheblich negative Auswirkungen auf die Population treten bei beiden Arten aufgrund der Umsetzung vorgezogenen Maßnahmen nicht auf. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1 Baubegleitung 6a.4 Baufeldfreimachung VS_Bau_1; VS_Bau_3, 6a.10; RS_Bau_11, 6a.10; VS_5, 6a.48; 6a.46 sowie NSchG 4a und NSchG 4b: Vorgaben für die Errichtung der (temporären) Amphibienleiteinrichtung VS_BAU_2: Einschränkung der Bauzeit GÜPL - VWA 1 6a.16 Vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung von Migrationsachsen 6a.19: Fangfelder am GÜPL 6a.16 Vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung von Migrationsachsen	> 32,5 ha an vorgezogenen Maßnahmen zur Herstellung von extensiven Offenlandflächen (NH_10, VS_3, VS_1, VS_7, 6a.44, VS_4; RS_11, RS_12, NSchG 8, NSchG 9) Anlage von Ast- und Steinhäufen (6a.23, 6a.47) als Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten
Ringelnatter	VWA 1 ☒ VWA 2 ☒ Nachweise liegen vom GÜPL Völtendorf, den Waldflächen im Teilraum 4, sowie den Schottergruben im Traisental vor. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen dienen Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, Erhaltung der Konnektivität der Landschaft sowie vorgezogene Anlage von Ersatzlebensräumen (CEF-Maßnahmen). Durch schadensbegrenzende Maßnahmen können ein signifi-	All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1 Baubegleitung VS_Bau_1; VS_Bau_3, 6a.10; RS_Bau_11, 6a.10; VS_5, 6a.48; 6a.46 sowie NSchG 4a und NSchG 4b: Vorgaben für die Errichtung der (temporären) Amphibienleiteinrichtung	> 32,5 ha an vorgezogenen Maßnahmen zur Herstellung von extensiven Offenlandflächen (NH_10, VS_3, VS_1, VS_7, 6a.44, VS_4; RS_11, RS_12, NSchG 8, NSchG 9) 6a.18, 6a.21 An-

	<p>kant erhöhtes Tötungsrisiko und relevante Störungen vermieden werden, erheblich negative Auswirkungen auf die Population treten bei beiden Arten aufgrund der Umsetzung vorgezogenen Maßnahmen nicht auf. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.</p>	<p>6a.11: Aufrechterhalten der longitudinalen Migrationsmöglichkeiten im Bereich der Gewässerquerungen während der Bauphase</p> <p>6a.4 Baufeldfreimachung</p> <p>6a.14 Vermeidung von Tierfallen</p> <p>6a.19: Fangfelder am GÜPL</p> <p>6a.16 Vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vernetzung</p>	<p>legen Ersatzlaichgewässer</p> <p>6a.47 GÜPL Völtendorf Herpetofauna (Anlage von Gewässern)</p>
--	--	--	---

Für nachfolgende Arten ist ein Vorkommen im Projektgebiet nicht anzunehmen, da

- keine Nachweise im Zuge der Kartierungen erbracht wurden und/oder keine sonstige bekannte Nachweise vorliegen,
- geeignete Habitate für diese Arten fehlen und/oder
- das Verbreitungsgebiet der Arten außerhalb des Projektgebiets liegt (vgl. Cabela et al. 2001).

Reptilien	Wiss. Name	Anhang IV
Sumpfschildkröte	<i>Mauremys orbicularis</i>	ja
Pannonische Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara pannonica</i>	-
Bergeidechse	<i>Zootoca vivipara vivipara</i>	-
Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	ja
Mauereidechse	<i>Podacris muralis</i>	ja
Äskulapnatter	<i>Elaphe longissima</i>	ja
Würfelnatter	<i>Natrix tessellata</i>	ja
Wiesenotter	<i>Vipera ursinii</i>	-
Kreuzotter	<i>Vipera berus</i>	-

Amphibien:**Überblick zu schadensbegrenzende bzw. funktionserhaltende Maßnahmen Amphibien:**

Schadensbegrenzende Maßnahmen: Auf der gesamten Strecke sind eine Baufeldfreimachung (6a.4) und eine laufende Betreuung durch die ökologische Baubegleitung geplant (All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1), um das Töten von Individuen am Baufeld zu vermeiden. Vor allem im Bereich des GÜPL Völtendorf (VWA 1) kommt der Baufeldfreimachung und der temporären Absperrung und dem Absammeln von Amphibien besondere Bedeutung zu. Generell ist auf der Baustelle darauf zu achten, Tierfallen zu vermeiden (6a.14). Um eine hohe Fangquote im Baufeld vor Beginn der Bauarbeiten sicherzustellen, werden Fangfelder errichtet (6a.19). Zur Vermeidung von Kollisionen werden sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase Amphibienschutzzäune und Leiteinrichtungen in Kombination mit Lockgewässern (VWA1: Grünbrücke S34.Ü03 nordwestlich Nadelbach (6a.18), S34.Ü07 am GÜPL Völtendorf und VWA2: Gewässer im Reitersdorfer Wald und am Gerinne Handelberg (6a.21) errichtet (VS_Bau_1; VS_Bau_3, 6a.10; RS_Bau_11, 6a.10; 6a.46, VS_5, 6a.48 sowie NSchG 4a und NSchG 4b). Diese werden als vorgezogene Maßnahme hergestellt und können die Lebensraumverluste der betroffenen Arten wirksam ausgleichen. Die Vernetzung von Lebensräumen kann im Bereich der Durchlässe, Brückenbauwerke und der Grünbrücken sichergestellt werden (6a.11).

Vorgezogene Maßnahmen (CEF): Durch die Baumaßnahmen wird es im Bereich des GÜPL Völtendorf zu einer kleinräumigen Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es sind daher funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich, um erhebliche Auswirkungen zu vermeiden. Es werden daher beidseits des GÜPL schon vor Baubeginn Ersatzlaichgewässer angelegt (6a.47). Zudem werden zur Sicherstellung der Vernetzung der Habitate beidseits der Trasse mehrere Kleingewässer in einem Abstand von max. 100 m zueinander angelegt (6a.47). Diese sind in eine mind. 50 m breite, extensive Wiesen-/Brachfläche eingebettet, welche eine Fläche von rund 6 ha umfasst (6a.44). Darüber hinaus werden auch im Teilraum 1 sowie in Teilraum 4 und 5 insgesamt 3 Ersatzlaichgewässer angelegt (6a.46, 6a.58). Extensive Offenlandflächen im Ausmaß von 32,5 ha (vorgezogenen Maßnahmen NH_10, VS_1, VS_3, VS_7, 6a.44, VS_4, RS_11, RS_12, NSchG 8 und NSchG 9) bieten den unterschiedlichen Amphibienarten gut strukturierte Landlebensräume (6a.23).

Schadensbegrenzende Maßnahmen	Funktionserhaltende Maßnahmen
All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1 Baubegleitung VS_Bau_1: Vorgaben für die Errichtung der temporären Amphibienleiteinrichtung um das Baufeld im Bereich Panzerbrache - VWA 1 VS_Bau_3, 6a.10: Vorgaben Errichtung Amphibienleiteinrichtungen RS_Bau_11, 6a.10: Vorgaben Amphibienleiteinrichtung Baufeld Steinfeldgraben, Froschenthal NSchG 4a und NSchG 4b: Konkretisierung zu temporären Amphibienleiteinrichtung 6a.4: Baufeldfreimachung 6a.14 Vermeidung von Tierfallen	> 32,5 ha an vorgezogenen Maßnahmen zur Herstellung von extensiven Offenlandflächen (NH_10, VS_3, VS_1, VS_7, 6a.44, VS_4; RS_11, RS_12, NSchG 8, NSchG 9) 6a.18, 6a.46 Anlegen eines Ersatzlaichgewässers nordwestlich Völtendorf 6a.21, 6a.58: Anlegen eines Ersatzlaichgewässers (Je 1 Reitersdorfer Wald und Gerinne Handelberg) 6a.23: Strukturen Herpetofauna 6a.44: Vernetzung der AM östlich und westlich der Trasse

Schadensbegrenzende Maßnahmen	Funktionserhaltende Maßnahmen
6a.19 Fangfelder am GÜPL 6a.46: Amphibienleiteinrichtung, Lockgewässer TR2, Grünbrücke Ü03 VS_5, 6a.48: Vorgaben für die Amphibienleiteinrichtung im Bereich Panzerbrache - VWA 1	6a.47: GÜPL Völtendorf Herpetofauna

Zusammenfassend wird festgehalten, dass bei sachgerechter Umsetzung der schadensbegrenzenden bzw. funktionserhaltenden Maßnahmen keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Artbezogene Betrachtung:

Feuersalamander (*Salamandra salamandra*): Im Zuge der Erhebungen konnten Feuersalamander (Larven) im Bereich des Garnisonsübungsplatzes Völtendorf (keine Nachweise 2019), im Bach bei Wegbach sowie im Steinfeldbach festgestellt werden. Direkte Eingriffe finden weder im Bach bei Wegbach noch im Steinfeldbach statt, bei letzterem bleibt auch während der Bauphase der naturnahe Gewässerabschnitt unberührt. Für die Eingriffe am GÜPL Völtendorf, die zu einer Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden CEF-Maßnahmen umgesetzt (siehe dazu Ausführungen oben). Weiters wird die Konnektivität über die Grünbrücke hinweg erhalten und es werden Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung und Störung von Individuen in Bau und Betrieb getroffen. Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*): Der Teichmolch wurde mit Ausnahme des Teilraums 1 in allen Teilräumen nachgewiesen. Die höchsten Bestandszahlen liegen für den Garnisonsübungsplatz und die Teiche Reitzing, Haushagen und Wegbach vor. Eine relevante, direkte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist am GÜPL Völtendorf anzunehmen, es sind daher entsprechende CEF-Maßnahmen vorgesehen (siehe dazu Ausführungen oben). Darüber hinaus gibt es ein Bündel an Maßnahmen, welche Tötungen, Störungen und die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirkungsvoll verhindern bzw. ausgleichen können (Beschreibung siehe oben). Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

Alpenkammolch (*Triturus carnifex*): Der Alpenkammolch wurde ausschließlich am GÜPL Völtendorf nachgewiesen. Hill et al. (2014) schätzen den Bestand auf mehrere hundert adulte Tiere. Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer teilweisen Vernichtung von Landlebensräumen am GÜPL Völtendorf, Laichgewässer sind lt. aktueller Erhebung 2019 nicht unmittelbar betroffen. Der Schwerpunkt der Kammolchnachweise liegt 2019 im Waldsaum östlich der Landesstraße L5181. Es sind CEF-Maßnahmen vorgesehen, die schon vor Baubeginn umgesetzt werden. Darüber hinaus gibt es ein Bündel an Maßnahmen welche Tötungen, Störungen und die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirkungsvoll verhindern bzw. ausgleichen können (Beschreibung siehe oben). Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*): Nachweise der Gelbbauchunke liegen vom GÜPL Völtendorf und südlich davon in den Teilräumen 3, 4 und 5. Das Vorkommen am GÜPL zählt zu den individuenreichsten in Niederösterreich (Hill et al. 2008 und 2014). Eine relevante, direkte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet durch Überbauung von Gewässern am GÜPL Völtendorf und am Hangfuß des Poppenbergs statt, es sind daher

entsprechende CEF-Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus gibt es ein Bündel an Maßnahmen, welche Tötungen, Störungen und die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirkungsvoll verhindern bzw. ausgleichen können (Beschreibung siehe oben). Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

Springfrosch (*Rana dalmatina*): Der Springfrosch wurde in allen Teilräumen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Eine große Population fand sich im Gebiet des Garnisonsübungsplatzes, große Bestände im Teich Froschenthal und Wegbach (außerhalb des engeren Untersuchungsraums). Eine relevante, direkte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet am GÜPL Völtendorf statt, es sind daher entsprechende CEF-Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus gibt es ein Bündel an Maßnahmen, welche Tötungen, Störungen und die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirkungsvoll verhindern bzw. ausgleichen können (Beschreibung siehe oben). Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*): Grünfrösche wurden im Teilraum 1 nur außerhalb des Untersuchungsgebiet bei Nadelbach und in Teichen des Teilraums 5 im Traisental nachgewiesen. Eine Differenzierung des Grünfrosche-Komplexes erfolgte nicht, ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches *Pelophylax lessonae* ist daher möglich. Da keine Habitats durch das Bauvorhaben direkt betroffen sind und die Art eine starke Bindung an die Gewässer aufweist, werden keine Verbotstatbestände durch Tötung, Störung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt. Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Grasfrosch (*Rana temporaria*): Der Grasfrosch ist im Untersuchungsgebiet weit verbreitet und wurde in allen Teilräumen nachgewiesen. Die größten Bestände wurden im Gebiet des GÜPL und in der Schottergrube Eggendorf nachgewiesen. Die ursprünglich geplante Verlegung des Steinfeldbachs hätte einen direkten Eingriff in das Laichhabitat des Grasfrosches zur Folge gehabt, der Steinfeldbach bleibt aber nunmehr in den hochwertigen Bereichen unberührt. Daher findet eine relevante, direkte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Überbauung nur am GÜPL Völtendorf statt, es sind daher entsprechende CEF-Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus gibt es ein Bündel an Maßnahmen, welche Tötungen, Störungen und die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirkungsvoll verhindern bzw. ausgleichen können (Beschreibung siehe oben). Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

Wechselkröte (*Bufo viridis*): Im Bereich des Garnisonsübungsplatzes konnte ein großer Bestand der Wechselkröte festgestellt werden, die Erhebungen 2019 brachten deutlich geringere Individuenzahlen. Der Grund dafür dürfte in der zunehmenden Verlandung der Kleingewässer liegen. Aufgrund der Lage der weiteren Nachweise sind Eingriffe durch das Vorhaben nur im Bereich des GÜPL Völtendorf relevant. Eine relevante, direkte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist am GÜPL Völtendorf anzunehmen, es sind daher entsprechende CEF-Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus gibt es ein Bündel an Maßnahmen, welche Tötungen, Störungen und die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirkungsvoll verhindern bzw. ausgleichen können (Beschreibung siehe oben). Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

Erdkröte (*Bufo bufo*): Die Erdkröte konnte im Untersuchungsgebiet am und südlich des GÜPL Völtendorfs festgestellt werden (Teilraum 3-5), außerdem am Nadelbach im Norden (außerhalb des engeren Untersuchungsgebiets). Hervorzuheben sind die großen Bestände am GÜPL, im Teich Wegbach (außerhalb des engeren Untersuchungsgebiets) und im Teich Schottergrube Eggendorf. Aufgrund der Lage der Nachweise sind Eingriffe durch das Vor-

haben nur im Bereich des GÜPL Völtendorf relevant. Eine relevante, direkte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist am GÜPL Völtendorf anzunehmen, es sind daher entsprechende CEF-Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus gibt es ein Bündel an Maßnahmen, welche Tötungen, Störungen und die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirkungsvoll verhindern bzw. ausgleichen können (Beschreibung siehe oben). Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*): Nachweise des Laubfrosches konnten im Untersuchungsgebiet im Areal des Garnisonsübungsplatzes, in einem Teich bei Reitzing (Außerhalb des engeren Untersuchungsgebiets) und der Deponie Ganzendorf erbracht werden. Gemäß Denk et al. (2008) beherbergt die Panzerbrache das größte Vorkommen des Laubfrosches im Großraum St. Pölten, die Nachweise liegen schwerpunktmäßig in der Panzerbrache westlich der Trasse. Aufgrund der Lage der Nachweise sind Eingriffe durch das Vorhaben nur im Bereich des GÜPL Völtendorf relevant. Eine relevante, direkte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist am GÜPL Völtendorf anzunehmen, es sind daher entsprechende CEF-Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus gibt es ein Bündel an Maßnahmen, welche Tötungen, Störungen und die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirkungsvoll verhindern bzw. ausgleichen können (Beschreibung siehe oben). Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Tagfalter

Es werden die in der NÖ Artenschutzverordnung aufgelisteten und im Anhang IV der FFH Richtlinie angeführten Schmetterlinge behandelt.

Der **Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar rutilus*, FV)** ist die einzige Anhang IV Tagfalter-Art, die im Projektgebiet nachgewiesen wurde. Nachweise gibt es mehrfach vom GÜPL Völtendorf direkt aus dem Bereich der geplanten Trasse, aber auch für andere Bereiche im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen nicht völlig auszuschließen. Die Art ist in Niederösterreich verhältnismäßig weit verbreitet, die Futterpflanzen der Raupen sind die ebenfalls verbreitet vorkommenden Arten der Gattung *Rumex*. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung und Störung dienen Maßnahmen der Baufeldfreimachung und Erhaltung der Konnektivität der Landschaft (z. B. Grünbrücke GÜPL Völtendorf). Kleinräumige Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch vorgezogene Anlage von Ersatzlebensräumen (CEF-Maßnahmen, allein über 30 ha Brach- und Wiesenflächen am GÜPL Völtendorf sowie zusätzlich Anlage von Brach- und Wiesenflächen in den Teilräumen 1, 4 und 5) kompensiert. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten und bei Umsetzung der Maßnahmen wird weder im VWA 1 noch im Endausbau ein Verbotstatbestand erfüllt.

Für die weiteren Anhang IV Arten Apollofalter (*Parnassius apollo*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*), Osterluzeifalter (*Zerynthia polyxena*), Regensburger Gelbling (*Colias myrmidone*), Eschen (Veilchen)-Scheckenfalter (*Hypodryas maturna*), Moorwiesenvogelchen (*Coenonympha oedipus*), Wald-Wiesenvogelchen (*Coenonympha hero*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Heller Ameisenbläuling (*Maculinea telejus*), Dunkler Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) ist ein Vorkommen im Gebiet nicht anzunehmen, da

- a) keine Nachweise im Zuge der Kartierungen erbracht wurden und/oder keine sonstige bekannte Nachweise vorliegen,

- b) geeignete Habitats für diese Arten fehlen und/oder
- c) das bekannte Verbreitungsgebiet der Arten außerhalb des Projektgebiets liegt.

Nachfolgend werden noch jene geschützten Arten angeführt, von denen rezente Nachweise aus dem Gebiet vorliegen:

Schwabenschwanz (*Papilio machaon*), **Segelfalter** (*Iphiclides podalirius*), **Trauermantel** (*Nymphalis antiopa*), **Flockenblumen-Scheckenfalter** (*Melitaea phoebe*), **Silbergrüner Bläuling** (*Lysandra coridon*), und **Himmelblauer Bläuling** (*Lysandra bellargus*). Ein Vorkommen dieser Arten ist für den GÜPL Völtendorf belegt, wobei im direkten Eingriffsbereich nicht für alle Arten Raupenfutterpflanzen vorkommen. Erwähnenswert ist das Vorkommen des Artenpaares **Hufeisenklee-Gelbling** (geschützt) und **Weißklee-Gelbling** (*Colias alfacariensis* und *C. hyale*) nördlich des Waldgebiets zwischen Haushagen und Steinfeld (im VWA 2). Da hier Gebüsche und Futterpflanzen für die Raupen fehlen, sind diese Flächen als Nahrungshabitat einzustufen.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung und Störung sowie zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen nachfolgend angeführte Maßnahmen:

Schadensbegrenzende Maßnahmen: Auf der gesamten Strecke sind eine Baufeldfreimachung (6a.4) und eine laufende Betreuung durch die ökologische Baubegleitung geplant (All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1), um das Töten von Individuen am Baufeld zu vermeiden (6a.14).

Vorgezogene Maßnahmen (CEF): Kleinräumige Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch die vorgezogene Anlage von Ersatzlebensräumen kompensiert: Extensive Offenlandflächen werden im Ausmaß von > 32,5 ha an vorgezogenen Maßnahmen zur Herstellung von extensiven Offenlandflächen (NH_10, VS_3, VS_1, VS_7, 6a.44, VS_4, RS_11, RS_12, NSchG 8, NSchG 9) als vorgezogene Maßnahmen umgesetzt und bieten den unterschiedlichen Tagfalter gut strukturierte Landlebensräume. Die Habitatansprüche der relevanten Tagfalter finden bei der Umsetzung der Maßnahmen am GÜPL Völtendorf besondere Berücksichtigung (6a.51). Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten und bei Umsetzung der Maßnahmen wird weder im VWA1 noch im Endausbau ein Verbotstatbestand erfüllt.

Schadensbegrenzende Maßnahmen	Funktionserhaltende Maßnahmen
All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1 Baubegleitung 6a.4: Baufeldfreimachung 6a.14 Vermeidung von Tierfallen	> 32,5 ha an vorgezogenen Maßnahmen zur Herstellung von extensiven Offenlandflächen (NH_10, VS_3, VS_1, VS_7, 6a.44, VS_4, RS_11, RS_12, NSchG 8, NSchG 9) 6a.51 GÜPL Völtendorf Tagfalter

Nachtfalter:

Zu den Nachtfaltern wurden im Zuge der Erstellung der UVE keine Erhebungen durchgeführt, Ergebnisse einer Nachtfalterkartierung wurden von LANIUS (Schweighofer 2012) publiziert. Es werden die in der NÖ Artenschutzverordnung aufgelisteten und im Anhang IV der FFH Richtlinie angeführten Schmetterlinge behandelt.

Art / Arten- gruppe	Anmerkungen zum Vor- kommen und den Auswir- kungen	Schadensbegren- zende Maßnahmen	Funktionserhal- tende Maßnah- men
Nachtkerzen- schwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	VWA 1 ☒ VWA 2 ☒ Die Futterpflanzen Weidenröschen und Nachtkerzen sind weit verbreitete Arten und daher auch im Eingriffsbereich der Trasse nicht auszuschließen. Aufgrund der weiten Verbreitung der Futterpflanzen ist auch vom Verlust einzelner Pflanzen im Trassenbereich keine erhebliche Beeinträchtigung für die Population des Nachtkerzenschwärmers abzuleiten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann durch die Baufeldfreimachung verhindert werden. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1 Baubegleitung 6a.4 Baufeldfreimachung 6a.14: Vermeidung von Tierfallen in der Bauphase All_BAU_17, 6a.9 Baustellenbeleuchtung VS_BAU_2 Einschränkung der Bauzeit GÜPL - VWA 1	VS_3 Restrukturierung Panzerbrache VS_7 Anpassung Mahdregime Wiesenfläche
Heckenwoll- after (<i>Eriogaster catax</i>)	VWA 1 ☒ VWA 2 ☒ Vorkommen des Heckenwollafters im Projektgebiet und aus dem näheren Umfeld ist nicht bekannt. Gut besonnte Schlehen und Weißdorngebüsche sind Voraussetzung für das Vorkommen des Heckenwollafters. Aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet ist ein Vorkommen eher unwahrscheinlich, im Bereich des GÜPL aber aufgrund vorhandener Futterpflanzen nicht völlig auszuschließen. Allfällige kleinräumige Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch vorgezogene Anlage von Ersatzlebensräumen kompensiert werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann durch die Baufeldfreimachung verhindert werden. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.	All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1 Baubegleitung 6a.4 Baufeldfreimachung 6a.14: Vermeidung von Tierfallen in der Bauphase All_BAU_17, 6a.9 Baustellenbeleuchtung VS_BAU_2 Einschränkung der Bauzeit GÜPL - VWA 1	VS_3 Restrukturierung Panzerbrache VS_7 Anpassung Mahdregime Wiesenfläche

Art / Arten- gruppe	Anmerkungen zum Vor- kommen und den Auswir- kungen	Schadensbegren- zende Maßnahmen	Funktionserhal- tende Maßnah- men
Russischer Bär <i>(Callimorpha quadripunctaria)</i>	VWA 1 ☒ VWA 2 ☒ Vom Russischen Bär gibt es einen Nachweis vom GÜPL Völtendorf (VWA 1), ein Vorkommen ist auch im VWA 2 nicht ausgeschlossen. Durch die Maßnahmen zur Baufeldfreimachung und die vorgezogene Anlage von Ersatzlebensräumen (Ruderalflächen, Auflichtung von Waldflächen im Zuge der waldverbessernden Maßnahmen) können Verbotstatbestände vermieden werden.	All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1 Baubegleitung 6a.4 Baufeldfreimachung 6a.14: Vermeidung von Tierfallen in der Bauphase All_BAU_17, 6a.9 Baustellenbeleuchtung VS_BAU_2 Einschränkung der Bauzeit GÜPL - VWA 1	VS_3 Restrukturierung Panzerbrache VS_7 Anpassung Mahdregime Wiesenfläche
Wasserminzen-Kleinbärchen <i>(Nola cristatula)</i>	Das Wasserminzen-Kleinbärchen (<i>Nola cristatula</i>), eine Feuchtgebietsart mit Vorkommen in Ufersäumen, Flachmooren, Streu- und Nasswiesen, wurde lt. Denk et al. (2005) am GÜPL nachgewiesen. Durch die Maßnahmen zur Baufeldfreimachung und die vorgezogene Anlage von Ersatzlebensräumen (Ruderalflächen, Anlage von Kleingewässern mit flachen Uferzonen) können Verbotstatbestände vermieden werden.	All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1 Baubegleitung 6a.4 Baufeldfreimachung 6a.14: Vermeidung von Tierfallen in der Bauphase All_BAU_17, 6a.9 Baustellenbeleuchtung VS_BAU_2 Einschränkung der Bauzeit GÜPL - VWA 1	VS_3 Restrukturierung Panzerbrache VS_7 Anpassung Mahdregime Wiesenfläche
Blaues Ordensband <i>(Catocala fraxini)</i> Rotes Ordensband <i>(Catocala nupta)</i> , Großes Eichenkarmin <i>(Catocala sponsa)</i> Kleines	Von diesen Arten gibt es Nachweise in den parkartigen Randbereichen des östlichen Eichenwaldes am GÜPL (vgl. Einreichunterlagen Einlage 1.2). Die Anlockwirkung auf Nachtfalter und deren Fressfeinde in der Bauphase kann durch Beschränkung der Lichtquellen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß und das Verwenden von insektenfreundlichen Leuchten minimiert werden. Direkte bauliche	All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1 Baubegleitung 6a.4 Baufeldfreimachung 6a.14: Vermeidung von Tierfallen in der Bauphase All_BAU_17, 6a.9 Baustellenbeleuchtung VS_BAU_2 Einschränkung der	VS_3 Restrukturierung Panzerbrache VS_7 Anpassung Mahdregime Wiesenfläche 6a.50 Altholzinseln

Art / Arten- gruppe	Anmerkungen zum Vor- kommen und den Auswir- kungen	Schadensbegren- zende Maßnahmen	Funktionserhal- tende Maßnah- men
Eichenkar- min <i>(Catocala promissa)</i>	Eingriffe in den parkartigen Randbereichen des östlichen Eichenwaldes am GÜPL fin- den durch die Errichtung der S 34 nicht oder maximal punk- tuell statt. Positive Wirkungen gehen von den geplanten Waldmaßnahmen am GÜPL Völtendorf und von der Auf- wertung/Extensivierung Offen- landbereiche aus. Es sind kei- ne erheblichen Auswirkungen zu erwarten, Es wird kein Ver- botstatbestand erfüllt.	Bauzeit GÜPL - VWA 1	

Laufkäfer

Im Projektgebiet ist das Vorkommen geschützter und im Anhang IV der FFH Richtlinie angeführter Laufkäfer nicht bekannt. Lt. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.2) sind alle 60 bei den Untersuchungen nachgewiesenen Arten als nicht gefährdet einzustufen. Es wurden auch keine geschützten Arten nachgewiesen. Damit werden keine Verbotstatbestände erfüllt. Generell ist festzuhalten, dass die umfangreichen Kompensationsmaßnahmen (ein Großteil davon als CEF-Maßnahme) auf Offenlandflächen und in den Wäldern sowie die Anlage und Renaturierung von Gewässern positive Wirkungen auf die Laufkäferfauna haben werden.

Weitere Käfer

Es werden die in der Verordnung aufgelisteten und im Anhang IV der FFH Richtlinie angeführten Käfer behandelt (vgl. dazu auch Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.2)). Generell ist vorab festzuhalten, dass die umfangreichen Kompensationsmaßnahmen (ein Großteil davon als CEF-Maßnahme) auf Offenlandflächen und in den Wäldern sowie die Anlage und Renaturierung von Gewässern positive Wirkungen auf die Käferfauna haben werden.

Arten mit Anmerkungen zum Vorkommen und den Auswirkungen	Schadensbegren- zende Maßnahmen	Funktionserhal- tende Maßnah- men
Vom Heldbock (Eichenbock) (<i>Cerambyx cerdo</i>) und Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) gibt es keine rezenten Nachweise im Gebiet, als potentielle Habitate im Gebiet sind die Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder am GÜPL Völtendorf (VWA 1) zu nennen. Ein Vorkommen im VWA 2 ist unwahrscheinlich, da hier die Eichen jünger als am GÜPL Völtendorf sind. Di-	All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1 Baube- gleitung 6a.4 Baufeldfreima- chung 6a.14: Vermeidung von Tierfallen in der Bauphase	VS_3 Restruktu- rierung Panzer- brache VS_7 Anpas- sung Mahdre- gime Wiesenflä- che 6a.50 Altholz-

<p>rekte bauliche Eingriffe in den parkartigen Randbereichen des östlichen Eichenwaldes am GÜPL finden durch die Errichtung der S 34 nicht oder maximal punktuell statt, erhebliche Auswirkungen werden daher nicht erwartet. Positive Wirkungen gehen von den geplanten Waldmaßnahmen (inkl. Außernutzung Stellung von Einzelbäumen) am GÜPL Völtendorf und von der Aufwertung/Extensivierung der Waldrandbereiche und Brachen/Wiesenflächen aus. Zusätzlich werden beidseits der Trasse als vorgezogene Maßnahme am GÜPL Völtendorf je 3 Hirschkäferwiegen errichtet. Es wird daher ist kein Verbotstatbestand erfüllt.</p>	<p>All_BAU_17, 6a.9 Baustellenbeleuchtung VS_BAU_2 Einschränkung der Bauzeit GÜPL - VWA 1</p>	<p>seln (und Hirschkäferwiegen)</p>
---	---	-------------------------------------

Für die weiteren Anhang IV Arten **Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*), **Goldstreifiger Prachtkäfer** (*Buprestis splendens*), **Alpenbock** (*Rosalia alpina*), **Scharlachkäfer** (*Cucujus cinnaberinus*) und **Juchtenkäfer** * (*Osmoderma eremita*)

ist ein Vorkommen im Gebiet nicht anzunehmen, da

- keine Nachweise im Zuge der Kartierungen erbracht wurden und/oder keine sonstige bekannte Nachweise vorliegen,
- geeignete Habitate für diese Arten fehlen und/oder
- das bekannte Verbreitungsgebiet der Arten außerhalb des Projektgebiets liegt (vgl. auch Paill & Mairhuber 2012).

Libellen:

Es werden die in der Verordnung aufgelisteten und im Anhang IV der FFH Richtlinie angeführten Libellen behandelt. Weiters werden noch jene geschützten Arten angeführt, von denen rezente Nachweise aus dem Gebiet vorliegen.

Grüne Keiljungfer, Grüne Flußjungfer (*Ophiogomphus cecilia*, FV): Es fehlen Nachweise aus dem Projektgebiet, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche (Bäche, Flüsse, dynamische Auengewässer) nicht zu erwarten. Es wird kein Verbotstatbestand erfüllt.

Arten mit Anmerkungen zum Vorkommen und den Auswirkungen	Schadensbegrenzende Maßnahmen	Funktionserhaltende Maßnahmen
<p>Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>). Vorkommen sind vom GÜPL im Juni 2012 und im Mai 2014 durch T. Hochebner im VWA 1 nachgewiesen (vgl. Stellungnahme Lanius 345). Auch 2019 wurde die Art durch LANIUS in Kleinstgewässern am westlichen Rand der panzerbrache, rund 750 m von der Trasse entfernt,</p>	<p>All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1 Baubegleitung 6a.4 Baufeldfreimachung 6a.14: Vermeidung von Tierfallen in der</p>	<p>VS_3 Restrukturierung Panzerbrache VS_7 Anpassung Mahdregime Wiesenfläche</p>

<p>nachgewiesen. Als vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahme) werden große Teile des GÜPLs Völtendorf hinsichtlich ihrer Habitatausstattung für Libellen und andere Artengruppen optimiert. So werden neue Gewässer unterschiedlichen Typs (darunter 4 größere Gewässerkomplexe mit je rund 500 m²) geschaffen und bereits verlandete Gewässer wiederhergestellt. Durch die Baufeldfreimachung können Individuenverluste während der Bauphase vermieden werden, im Bereich des Baufelds befindet sich kein Reproduktionsgewässer. Die Trasse verläuft am GÜPL Völtendorf im Einschnitt, der Irritationsschutz trägt zusätzlich zu einer Vermeidung von Kollisionen bei. Bei fachgerechter, vorgezogener Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen wird kein Verbotstatbestand erfüllt.</p>	<p>Bauphase 6a.19: Fangfelder am GÜPL VS_BAU_2 Einschränkung der Bauzeit GÜPL - VWA 1</p>	<p>6a.44: Schaffung eines vernetzten Korridors mit Anlage von Kleingewässern zwischen Ost- und Westteil des GÜPL 6a.53 Spezielle Berücksichtigung der Libellenfauna bei den Maßnahmen am GÜPL</p>
<p>Vorkommen der Südlichen Binsenjungfer (<i>Lestes barbarus</i>), Glänzenden Binsenjungfer (<i>Lestes dryas</i>), Kleinen Pechlibelle (<i>Ischnura pumilio</i>, 2019 nicht nachgewiesen), des Südlicher Blaupfeils (<i>Orthetrum brunneum</i>) und der Gefleckten Heidelibelle (<i>Sympetrum flaveolum</i>, 2019 nicht nachgewiesen) sind vom GÜPL Völtendorf bekannt. Der Südliche Blaupfeil wurde auch am Krickelbach im Teilraum 4 nachgewiesen. Durch das Vorhaben ist ein kleinräumiger Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Als vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahme) werden große Teile des GÜPLs Völtendorf hinsichtlich ihrer Habitatausstattung für Libellen und andere Artengruppen optimiert. So werden neue Gewässer unterschiedlichen Typs (darunter 4 größere Gewässerkomplexe mit je rund 500 m²) geschaffen und bereits verlandete Gewässer wiederhergestellt. Durch die Baufeldfreimachung können Individuenverluste während der Bauphase vermieden werden, potentielle Reproduktionsgewässer im Bereich des Baufelds trocknen auf Grund der Kuppenlage hier besonders schnell aus, daher nur von untergeordneter Bedeutung. Die Trasse verläuft am GÜPL Völtendorf im Einschnitt, der Irritationsschutz trägt zusätzlich zu einer Vermeidung von Kollisionen bei. Bei fachgerechter, vorgezogener</p>	<p>All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1 Baubegleitung 6a.4 Baufeldfreimachung 6a.11: Aufrechterhalten der longitudinalen Migrationsmöglichkeiten im Bereich der Gewässerquerungen während der Bauphase 6a.14: Vermeidung von Tierfallen in der Bauphase 6a.19: Fangfelder am GÜPL VS_BAU_2 Einschränkung der Bauzeit GÜPL - VWA 1</p>	<p>VS_3 Restrukturierung Panzerbrache VS_7 Anpassung Mahdregime Wiesenfläche RS_3 Naturnahe Gestaltung Krickelbach 6a.44: Schaffung eines vernetzten Korridors mit Anlage von Kleingewässern zwischen Ost- und Westteil des GÜPL 6a.53 Spezielle Berücksichtigung der Libellenfauna bei den Maßnahmen am GÜPL</p>

Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen wird kein Verbotstatbestand erfüllt.		
<p>Die Große Quelljungfer wurde am Steinfeldbach nachgewiesen, das Vorkommen und die Verbreitung (auch in angrenzenden Gewässern) konnte 2019 konkretisiert werden. Auf Grundlage der nun eingereichten Änderungen im Bereich Steinfeldbach bleibt das Gewässer in den hochwertigen Bereichen unberührt, lediglich die beiden Kontinuumsunterbrechungen ober- und unterhalb der geplanten Trassenquerung werden umgebaut und künftig besser passierbar sein. Rund 4 % des dicht besiedelten Gewässerabschnitts am Steinfeldbach wird im unteren Abschnitt durch die Brücke (Lichte Weite 18 m, lichte Höhe 4,5 m) überspannt, Eingriffe in die angrenzenden Flächen finden auf rund 10 % des Abschnitts da. Die angrenzenden und besiedelten Gerinne Kreisberg sowie Gerinne Handelberg bleiben vom Eingriff unberührt. Um Kollisionen zu vermeiden, werden 4,5 m hohe Schutzvorkehrungen auf der Brücke installiert.</p> <p>Damit sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.</p>	<p>All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1 Baubegleitung 6a.4 Baufeldfreimachung 6a.11: Aufrechterhalten der longitudinalen Migrationsmöglichkeiten im Bereich der Gewässerquerungen während der Bauphase 6a.14: Vermeidung von Tierfallen in der Bauphase VS_BAU_2 Einschränkung der Bauzeit GÜPL - VWA 1 RS_BAU_2: Gewässerschutz Krickelbach RS_BAU_3: Gewässerschutz Steinfeldgraben RS_16, NSchG 11: Fledermausschutzzaun</p>	-

Heuschrecken und Fangschrecken:

Im Untersuchungsgebiet kommen keine im Anhang IV gelisteten Heuschrecken oder Fangschrecken vor. Die **Große Sägeschrecke** (*Saga pedo*) ist die einzige geschützte Heuschreckenart, die gleichzeitig auch im Anhang IV der FFH Richtlinie gelistet ist. Ein Vorkommen im Gebiet ist aufgrund des Verbreitungsbilds und der Habitatansprüche der Art und nicht zu erwarten (vgl. Zuna-Kratky et al 2017).

Arten mit Anmerkungen zum Vorkommen und den Auswirkungen	Schadensbegrenzende Maßnahmen	Funktionserhaltende Maßnahmen
<p>Weitere geschützte Arten nach der NÖ Artenschutzverordnung von denen rezente Nachweise aus dem Gebiet vorliegen sind die Gottesanbeterin (<i>Mantis religiosa</i>) und Wantschrecke (<i>Polysarcus denticauda</i>), die am GÜPL Völtendorf (VWA 1) vorkommen. Da für diese beiden Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Bauarbeiten kleinräumig zerstört werden, sind Maßnahmen zur Baufeldfreimachung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Durch die Wiederherstellung/Schaffung geeigneter Habitats am GÜPL können negative Wirkungen vermieden werden. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.</p>	<p>All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1 Baubegleitung 6a.4 Baufeldfreimachung 6a.14: Vermeidung von Tierfallen in der Bauphase VS_BAU_2 Einschränkung der Bauzeit GÜPL - VWA 1 6a.19: Fangfelder am GÜPL</p>	<p>VS_1: Restrukturierung und Neuanlage von Brachflächen inkl. Pflanzung von Strauchgruppen beidseitig der GB - VWA 1 VS_3 Restrukturierung Panzerbrache VS_4 Sicherung von Offenlandflächen am GÜPL Völtendorf – Endausbau (CEF-Maßnahme) und NSchG 9: Vergrößerung Maßnahmenfläche VS_4 VS_7 Anpassung Mahdregime Wiesenfläche 6a.44: Schaffung eines vernetzten Korridors mit Anlage von Kleingewässern zwischen Ost- und Westteil des GÜPL 6a.52 Spezielle Berücksichtigung der Heuschreckenfauna bei den Maßnahmen am GÜPL</p>
<p>Die Lauschschrecke (<i>Mecostethus parapleurus</i>) wurde mit einigen wenigen Exemplaren am nördlichen Waldrand des Reitersdorfer Waldes (VWA 2) nachgewiesen. Ein wesentlicher Teil des besiedelten Habitats ist durch die Trasse</p>	<p>All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1 Baubegleitung 6a.4 Baufeldfreimachung 6a.14: Vermeidung</p>	<p>RS_11 Herstellung einer Wiesenfläche (CEF-Maßnahme) RS_12 Herstel-</p>

Arten mit Anmerkungen zum Vorkommen und den Auswirkungen	Schadensbegrenzende Maßnahmen	Funktionserhaltende Maßnahmen
<p>und die Anlage einer Grünbrücke betroffen. Da die Art als flugtüchtig und ausbreitungsfähig gilt (Zuna-Kratky et al. 2017), sind – auch unter Berücksichtigung der vorgezogenen Anlage von Extensivwiesen – keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf die Art erwarten, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.</p>	<p>von Tierfallen in der Bauphase</p>	<p>lung einer feucht getönten Wiesenfläche (CEF-Maßnahme)</p> <p>VS_4 Sicherung von Offenlandflächen am GÜPL Völtendorf – Endausbau (CEF-Maßnahme) und NSchG 9: Vergrößerung Maßnahmenfläche VS_4</p>

Faltenwespen (Vespoidea) und Grabwespen (Sphecidae):

Der Erforschungsgrad dieser Gruppen ist gering. Aufgrund der klimatischen Voraussetzungen und des Fehlens von ausgeprägten, wärmegetönten Habitaten ist davon auszugehen, dass im relevanten Trassennahbereich keine in der Artenschutzverordnung gelisteten Arten vorkommen. Einreichprojekt 2019 (Stand 2020, Einlage 1.2). Es werden daher keine Verbotstatbestände erfüllt. Prinzipiell werden auch Faltenwespen (Vespoidea) und Grabwespen (Sphecidae) von der Anlage von extensiven Offenlandstrukturen profitieren, unter anderem auch von der Anlage von Strukturen für die Herpetofauna (6a.23) mit offenen Bodenstellen.

Ameisen:

Der Erforschungsgrad dieser Gruppen ist gering. Die in der NÖ Artenschutzverordnung gelisteten Arten sind großteils Habitatspezialisten, deren Vorkommen sich auf wenige Standorte beschränken oder aber Arten der Bergwälder. Da die Trasse größtenteils über intensiv genutztes Kulturland und forstliche überprägte Wälder verläuft, ist ein Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten (vgl. Einreichprojekt 2019 (Stand 2020, Einlage 1.2)). Durch die vorgesehene Baufeldfreimachung könnten relevante Individuenverluste vermieden werden, extensive Lebensräume werden in großem Umfang vorgezogen wieder hergestellt. Es werden daher keine Verbotstatbestände erfüllt.

Netzflügler, Skorpione:

Die in der Artenschutzverordnung gelisteten Arten sind spezialisierte, wärmeliebende Arten. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese im relevanten Trassennahbereich vorkommen (vgl. Einreichprojekt 2019 (Stand 2020, Einlage 1.2)). Durch die vorgesehene Baufeldfreimachung könnten relevante Individuenverluste vermieden werden, extensive Lebensräume werden in großem Umfang vorgezogen wieder hergestellt. Es werden daher keine Verbotstatbestände erfüllt.

„Urzeitkrebse“

Arten mit Anmerkungen zum Vorkommen und den Auswirkungen	Schadensbegrenzende Maßnahmen	Funktionserhaltende Maßnahmen
<p>Der Feenkrebs <i>Branchipus schaefferi</i> ist mehrfach am GÜPL Völtendorf nachgewiesen worden. Nach Denk et al. (2005) konnte der Feenkrebs bei den Untersuchungen 2000 bis 2001 in großer Anzahl nachgewiesen werden, lt. Braun (Lanius, mündl. Auskunft) in etwa jeder dritten Lacke. Nach wie vor gibt es rezente Hinweise aus 2016 auf das Vorkommen von <i>B. schaefferi</i> (Braun & Hochebner, mündl. Mitt.) am GÜPL Völtendorf. Um negative Auswirkungen auf die Art zu vermeiden, ist die Bergung von Bodensubstrat aus (ehemaligen) Gewässern mit möglichem Vorkommen von <i>Branchipus schaefferi</i> am GÜPL und das Transferieren in neu angelegte Ersatzgewässer (6a.20) vorgesehen. Damit können signifikante Individuenverluste und negative Wirkungen weitgehend vermieden werden, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.</p>	6a.20: Fangfelder am GÜPL	-

Weichtiere (Schnecken):

Die in der Artenschutzverordnung gelisteten Arten sind spezialisierte Arten, die Sonderstandorte wie z.B. größere Gewässer in den Auen oder trockene Habitate besiedeln. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese im relevanten Trassennahbereich vorkommen (vgl. Einreichprojekt 2019 (Stand 2020, Einlage 1.2)). Durch die vorgesehene Baufeldfreimachung können relevante Individuenverluste vermieden werden, extensive Lebensräume werden in großem Umfang vorgezogen wieder hergestellt. Es werden daher keine Verbotstatbestände erfüllt.

6.5 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Da in den Einreichunterlagen (ASFINAG März 2020) gegenüber der UVE keine neue Bewertung vorgenommen wurde und sich auch aus Sicht des Sachverständigen keine neuen Erkenntnisse gegenüber der UVP ergeben, wird nachfolgende Bewertung gemäß TGA 6a (Tiere und deren Lebensräume) sowie TGA 6b (Pflanzen und deren Lebensräume) zusammenfassend dargestellt.

Im Verwirklichungsabschnitt 1 gibt es keine relevanten direkten oder indirekten Eingriffe in die Natura 2000 Gebiete „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ und „Pielachtal“. Der Straßenneubau erfolgt 2,5 bis 3 km außerhalb des Natura 2000 Schutzgebietes. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das Vorhaben allein oder in Zusammenwirken mit an-

deren Plänen oder Projekten kann ausgeschlossen werden. Die Ausführungen im Einreichprojekt 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) sind nachvollziehbar und plausibel.

Im Endausbau ist aufgrund der Errichtung eines ca. 4 km langen Ausleitungskanals von einer Gewässerschutzanlage auf Höhe St. Georgen am Steinfeld nach Westen bis zur Pielach auf Höhe Ober-Grafendorf ein punktueller Eingriff in die Natura 2000 Gebiete „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ und „Pielachtal“ erforderlich. Die Entwässerungsleitung verläuft dabei auf einer Länge von ca. 250 m außerhalb entlang der Natura 2000 Schutzgebiete und quert das Gebiet dann auf einer Länge von ca. 150 m bis zum Auslaufbauwerk an der Pielach (Einreichprojekt 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1)). Für die Errichtung des Auslaufbauwerkes im an der Pielach ist eine geringfügige Gehölzentnahme von etwa 3-5 Stück erforderlich. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die vorübergehend beanspruchten Flächen wiederhergestellt und ausgenommen eines Freihaltbereichs in der Leitungssachse wiederbepflanzt. Die Bauarbeiten im Nahbereich sowie innerhalb des Natura 2000-Schutzgebietes beschränken sich auf wenige Tage.

Im Einreichprojekt 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) wird schlüssig und nachvollziehbar dargestellt, dass das Vorhaben aufgrund der teilweise nur temporären Wirkungen und der nur punktuell erforderlichen Eingriffe zu keinen erheblichen Auswirkungen führen wird. Die Prüfung der Auswirkungen erfolgt für die Bau- und Betriebsphase. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das Vorhaben S34 Traisental Schnellstraße allein oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten kann ausgeschlossen werden.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ und „Pielachtal“ werden durch die Errichtung der S 34 und der damit verbunden (Teil)Entwässerung in die Pielach nicht erheblich beeinträchtigt. Betreffend des Vorhabens kommt es zu keinem für das Europaschutzgebiet ungünstigen Zusammenwirken von Projekten.

6.6 Landschaftsbild

Da sich im naturschutzrechtlichen Einreichoperat 2019 (Stand 2020) gegenüber dem TGA 6c Landschaftsbild, Ortsbild (Ragger 2018) keine neuen Erkenntnisse ergeben, wird nachfolgend die Bewertung gem. TGA 6c Landschaftsbild, Ortsbild sowie den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) in verkürzter Form zusammenfassend dargestellt. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt in sogenannten Konflikträumen, die in *Abb. 12* dargestellt sind. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt in Anlehnung an die RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen, diesbezüglich wird auf die Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) und das 6c Landschaftsbild, Ortsbild (Ragger 2018) verwiesen.

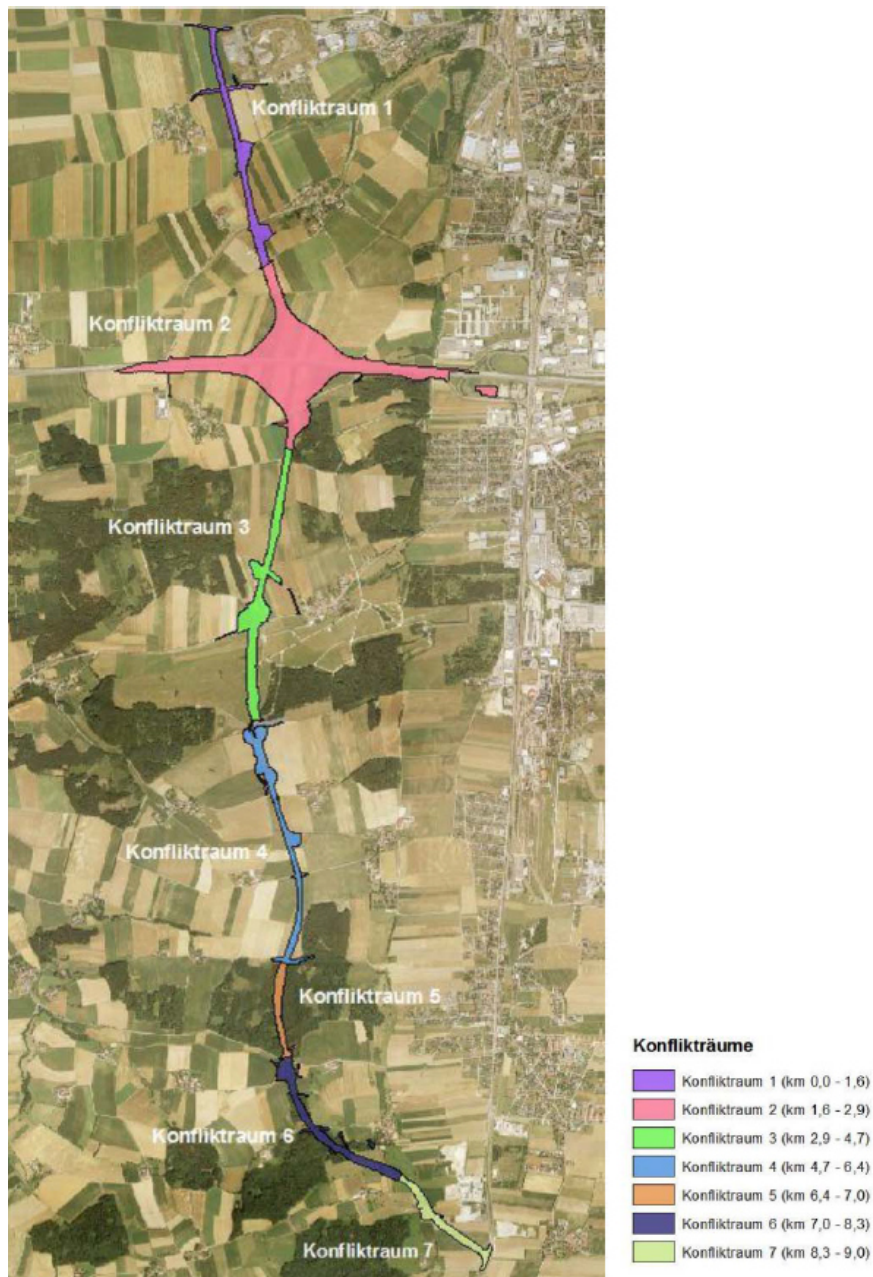


Abb. 12: Konfliktträume Bewertung Landschaftsbild

Bauphase - Verwirklichungsabschnitt 1:

Mit Beginn der Baufeldfreimachung kommt es zu einer temporären Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Die Bauzeit für den Verwirklichungsabschnitt 1 beträgt insgesamt 2,5 Jahre. Kleinräumig gehen durch das Bauvorhaben temporär Landschaftselemente verloren, diese werden im Zuge der Rekultivierung wieder hergestellt.

Mit zunehmendem Baufortschritt entsteht eine Annäherung an den Zielzustand der Trasse, die vorgesehenen Begleitmaßnahmen und ökologischen Kompensationsmaßnahmen werden teilweise schon vor Baubeginn bzw. kontinuierlich umgesetzt. Das Baugeschehen verursacht eine sukzessive Veränderung der Umgebung. In Ortschaften und Siedlungsbereichen mit direkten Sichtbeziehungen zum geplanten Trassenstandort ist das Baugeschehen wahrnehmbar, direkte Eingriffe in Bbauungsstrukturen finden nicht statt.

Neben der Einrichtung einer Umweltbaubetreuung (All_BAU_1, 6c.1) werden durch Maßnahmen wie Rekultivierungen (All_BAU_14) und Wiederbewaldungen (All_BAU_9), Schutz sensibler Bereiche durch Abplankung (All_BAU_13), Berücksichtigung landschaftsästhetischer Aspekte bei Baustelleneinrichtungen (6c.2), ehestmögliche Begrünung von Bodenmieten (6c.3) und zeitnahe Umsetzung der landschafts- und ortsbildwirksamen Kompensations- und Begleitmaßnahmen (6c.4) die Auswirkungen in der Bauphase auf ein vertretbares Maß reduziert. Sichtschutzpflanzungen sollen zudem die Einsehbarkeit des Baufelds möglichst reduzieren (6c.5, NSchG 16)

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen (siehe Kap. 6.6) sind die verbleibenden Auswirkungen für das Landschaftsbild für die Konflikträume 1-3 „mittel“, die Belastung wird mit – auch aufgrund der nur temporären Wirkungen – „vertretbar“ eingestuft.

Bauphase – Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):

Mit Beginn der Baufeldfreimachung kommt es zu einer temporären Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Die Gesamtbauzeit beträgt für den Verwirklichungsabschnitt 2 insgesamt 2 Jahre, der Verwirklichungsabschnitt 1 ist zu diesem Zeitpunkt bereits hergestellt. Entlang der Trasse gehen durch das Bauvorhaben temporär Landschaftselemente verloren, diese werden im Zuge der Rekultivierung wieder hergestellt.

Mit zunehmendem Baufortschritt entsteht eine Annäherung an den Zielzustand der Trasse, die vorgesehenen Begleitmaßnahmen und ökologischen Kompensationsmaßnahmen werden teilweise schon vor Baubeginn bzw. kontinuierlich umgesetzt. Das Baugeschehen verursacht eine sukzessive Veränderung der Umgebung. In Ortschaften und Siedlungsbereichen mit direkten Sichtbeziehungen zum geplanten Trassenstandort ist das Baugeschehen wahrnehmbar, direkte Eingriffe in Bebauungsstrukturen finden nicht statt.

Neben der Einrichtung einer Umweltbaubetreuung (All_BAU_1, 6c.1) werden durch Maßnahmen wie Rekultivierungen (All_BAU_14) und Wiederbewaldungen (All_BAU_10), Schutz sensibler Bereiche durch Abplankung (All_BAU_22, 6b.3), Berücksichtigung landschaftsästhetischer Aspekte bei Baustelleneinrichtungen (6c.2), ehestmögliche Begrünung von Bodenmieten (6c.3) und zeitnahe Umsetzung der landschafts- und ortsbildwirksamen Kompensations- und Begleitmaßnahmen (6c.4) die Auswirkungen in der Bauphase auf ein in Summe vertretbares Maß reduziert. Sichtschutzpflanzungen sollen zudem die Einsehbarkeit des Baufelds möglichst reduzieren (6c.5). Die Maßnahmen der Rekultivierung und Wiederbewaldung treten erst mit Ende der Bauphase ein und können daher die negativen Wirkungen im Bereich der Waldflächen nicht vollständig kompensieren.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen (siehe Kap. 6.6) werden für das Schutzgut Landschaft im südlichen Abschnitt des Teilraums 2 (Reitzersdorfer Wald bis Poppenberg) aufgrund der hohen Sensibilität der Landschaft die verbleibenden Auswirkungen in der Bauphase mit hoch eingestuft. Für die anderen Bereiche im Teilraum 2 und 3 sind die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild mittel. Die verbleibenden Auswirkungen sind damit für die Konflikträume 4 -7 „mittel“ (Konfliktraum 4, 7) bis „hoch“ (Konfliktraum 5, 6), die Belastung wird – auch aufgrund der nur temporären Wirkungen – mit „vertretbar“ eingestuft.

Betriebsphase – Verwirklichungsabschnitt 1:

Konfliktraum 1, Hafing – Nadelbach (Proj.km 0,0 – 1,6): Punktuell werden landschaftsbildprägende Elemente beansprucht. Die Fremdkörperwirkung der Trasse ist hoch, durch die Lärmschutzwände und Querungsbereiche von Landesstraßen, Gerinnen, etc. wird die Fremdkörperwirkung verstärkt. Visuelle Beeinträchtigungen sind durch die Trasse und die Einschränkung der Sichtweiten gegeben. Durch die Trasse kommt es zu Trennwirkungen und einer Änderung des Raumgefüges.

Konfliktraum 2, Knoten A1 (Proj.km 1,6 – 2,9): Vorrangig werden landwirtschaftliche Flächen und randlich auch kleinere Waldfläche östlich des Knotens beansprucht. Im Knoten A1 wechseln Einschnitte und Dämme mit einer Höhe von bis zu 12m. Durch die Lärmschutzwände wird die Fremdkörperwirkung verstärkt. Im Bereich des Knotens A1 ändert sich das Raumgefüge aufgrund der großflächigen Eingriffe, Sichtachsen gehen teilweise verloren.

Konfliktraum 3, Völtendorf (Proj.km 2,9 – 4,7): Es werden auch in diesem Abschnitt vorrangig landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Kleinräumig gehen auch landschaftsbildprägende Strukturen (Gehölze, Feuchtbrache am GÜPL) verloren. Über weite Streckenabschnitte verläuft die Trasse im Einschnitt, im Bereich von Überführungen prägen die Dämme und Lärmschutzwände das Erscheinungsbild und tragen zu Fremdkörperwirkung bei. Das lineare Straßenbauwerk ändert vor allem im Bereich der Anschlussstelle Völtendorf das Raumgefüge, Sichtachsen und Sichtweiten werden in Teilbereichen, v.a. in Trassennähe, eingeschränkt. Zwei Grünbrücken und die Überplattung des Flugfelds tragen zur Vernetzung der Landschaft bei.

Maßnahmen und Gesamtbewertung:

Durch nachfolgende Maßnahmen kann die Einbindung der Trasse in die Landschaft gewährleistet werden. Bepflanzungs- und Gestaltungsmaßnahmen, wie z.B. die Pflanzung von Baumreihen, die naturnahe Gestaltung von Gewässern oder die landschaftsangepasste Gestaltung Lärmschutzwände können die Fremdkörperwirkung der Trasse reduzieren, jedoch nicht vollständig ausgleichen:

- All_10 Gehölzpflanzungen auf Straßendämmen – VWA1
- All_8 Landschaftsangepasste Gestaltung Lärmschutzwände
- All_6 Abschirmung GSA mit Gehölzstreifen – VWA1
- NH_6 Baumreihe entlang Gutenbergstraße
- NH_1, NH_2 Gehölzpflanzung Nadelbach Zubringer
- NH_3: Gehölzpflanzung westlich Ort Nadelbach
- NH_4: Naturnahe Gewässergestaltung Nadelbach
- NH_12: Naturnahe Gewässergestaltung Zubringer Nadelbach
- KA1_1 Gehölzpflanzung südlich Knoten A1 Ostseite
- KA1_2 Gehölzpflanzung Knoten A1 / S 34
- KA1_3 Einbindung / Abschirmung Knoten
- KA1_4 Gehölzpflanzung südwestlich Knoten
- KA1_5 Fortführung Einbindung / Abschirmung Knoten
- VN_1 Baumreihe entlang B39
- VN_6 Ersatzaufforstung
- 6c.7: Gestaltungskonzept Knoten A1 und Kunstbauwerke

- 6c.8: Sichtschutzpflanzungen/Begrünung Lärmschutzwände
- 6c.9: Detailplanung Lärmschutzwände
- NSchG_15: Sichtschutzpflanzungen

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen (siehe Kap. 6.6) verbleiben im Konfliktraum 1 (Hafing bis Nadelbach) mittlere und in den Konflikträumen 2 und 3 (Nadelbach bis Völtendorf) geringe Auswirkungen. Die verbleibenden Auswirkungen werden zusammenfassend für die Betriebsphase für das Landschaftsbild mit „mittel“, die Belastung als „vertretbar“ eingestuft.

Betriebsphase – Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):

Konfliktraum 1-3 (Proj.km 0,0-4,7): Es wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Konfliktraum 4, Völtendorf Süd / Wetzersdorf (Proj.km 4,7 – 6,4): Südlich der Halbanchlussstelle Hart wird die Trasse in Einschnittslage durch landwirtschaftliche Flächen in Richtung Süden geführt. Lokal werden vereinzelt Waldrandbereiche und Gehölzstrukturen beansprucht. Aufgrund der nahezu durchgehend erforderlichen Lärmschutzwände wird die Fremdkörperwirkung der Trasse mit hoch eingestuft. Zudem ragen Brückenobjekte deutlich über das bestehende Gelände hinaus (Spange Wörth, Fridauer Straße, Güterwegüberführung und Grünbrücke am südl. Abschnittsende). Die Sichtachsen werden nahezu auf der gesamten Länge der Trasse beeinträchtigt, das Raumgefüge ändert sich durch den linearen Verlauf der Trasse.

Konfliktraum 5 und 6, Bereich Reitzersdorfer Wald und Froschenthal / Poppenberg (Proj.km 6,4 – 8,3): Im Bereich Reitzersdorfer Wald bis Poppenberg werden mehrere landschaftsbildprägende Elemente beansprucht. Dies betrifft zum einen teilweise naturnahe Wälder zum anderen auch Wiesenflächen und einzelne Gehölze am Poppenberg. Durch den Wechsel zwischen Einschnitts- und Dammlagen tritt die Trasse deutlich in Erscheinung. Während die Trasse und die Nebenanlagen nach außen hin durch die verbleibenden Waldbestände abgeschirmt werden, wird die geschlossene Waldkulisse sowohl im Norden als auch im Süden der betroffenen Waldbestände durchbrochen. Die optische Trennwirkung der Trasse wird durch die Dammlagen und den Hanganschnitt bei Poppenberg verstärkt das bestehende Raumgefüge verändert sich. In den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1, Kap. 6.8 sowie Einlage 2.4.1 und 2.4.2) ist das gegenüber der UVE adaptierte Brückenbauwerk am Steinfeldgraben beschrieben, der Steinfeldbach wird durch das Vorhaben nicht mehr beansprucht. Die Gesamtbewertung der Auswirkungen (mittlere, verbleibende Auswirkungen in diesem Bereich) bezogen auf den ggst. Fachbereich ändern sich gegenüber dem TGA 6c Landschaftsbild, Ortsbild (Ragger 2018) nicht.

Konfliktraum 7 Landschaftsraum Gittelhof / Projektende (Proj.km 8,3 – 9,0): Landschaftsbildprägende Elemente werden durch die Trasse nur unwesentlich beansprucht. Die Fremdkörperwirkung der Trasse ist aufgrund der Dammlage (bis zu 14m) und der 3-4 m hohen Lärmschutzwände hoch. Der Landschaftsraum erfährt durch die lineare Trasse eine Trennung, das Raumgefüge ändert sich.

Maßnahmen und Gesamtbewertung:

Durch nachfolgende Maßnahmen (ohne Auflistung der Maßnahmen aus VWA1) kann die Einbindung der Trasse in die Landschaft gewährleistet werden. Bepflanzungs- und Gestaltungsmaßnahmen, wie z.B. die Pflanzung von Baumreihen, die naturnahe Gestaltung von

Gewässern oder die landschaftsangepasste Gestaltung der Lärmschutzwände können die Fremdkörperwirkung der Trasse reduzieren, jedoch nicht vollständig ausgleichen. Eine Kompensation der Eingriffe ist zumindest teilweise durch die Neuanlage von Strukturen (Hecken, Gewässer) und die Aufwertung von naturfernen Waldflächen möglich.

- ALL_8 Landschaftsangepasste Gestaltung Lärmschutzwände
- ALL_11 Gehölzpflanzungen auf Straßendämmen - Endausbau
- ALL_7 Abschirmung GSA mit Gehölzstreifen - Endausbau
- VS_2: Gehölzpflanzung Gröben – Endausbau
- RS_1 Ersatzaufforstungen
- RS_4 Etablierung von Gehölzpflanzungen am Krickelbach
- RS_10 Strauchpflanzung oberhalb Steinschichtung Poppenberg
- RS_2: Gehölzpflanzung Reitersdorfer Wald
- RS_3: Naturnahe Gewässergestaltung Krickelbach
- RS_5: Bestandesumwandlung - Bestandesüberführung
- RS_8/RS_9: Bestandesumwandlung und tw. Neubegründung
- RS_14: Naturnahe Gewässergestaltung Gerinne Handelberg
- 6c.7: Gestaltungskonzept Knoten A1 und Kunstbauwerke
- 6c.8: Sichtschutzpflanzungen/Begrünung Lärmschutzwände
- 6c.9: Detailplanung Lärmschutzwände
- 6c.11: Ersatzpflanzungen Gehölze Poppenberg
- NSchG_15: Sichtschutzpflanzungen

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen (siehe Kap. 6.6) verbleiben im Konfliktraum 1 (Hafing bis Nadelbach) und in den Konflikträumen 5 und 6 (Reitersdorfer Wald bis Poppenberg), mittlere Auswirkungen. In den anderen Bereichen sind die verbleibenden Auswirkungen als gering einzustufen. Die verbleibenden Auswirkungen im Endausbau werden zusammenfassend für die Betriebsphase für das Landschaftsbild mit „mittel“, die Belastung als „vertretbar“ eingestuft.

Tabelle 30: Übersicht über die Konflikte Landschaftsbild, Bauphase (VWA 1 und VWA 2): S... Sensibilität, EI... Eingriffsintensität, EE... Eingriffserheblichkeit, MW... Maßnahmenwirkung, VA... Verbleibende Auswirkungen; Die für die jeweiligen Konflikte erforderliche Maßnahmen sind den Einreichunterlagen 2019 (2020, Einlage 1.1) zu entnehmen.

Konflikt	Bezeichnung	S	EI	EE	MW	VA
LB_2_bau (VWA 1)	Optische Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch das Baugeschehen in den Konflikträumen 1-3 (Nadelbach bis Völtendorf)	mäßig	mäßig	mittel	gering	mittel
TGA_LBA_1_bau (VWA 2)	Visuelle Beeinträchtigung durch das Baugeschehen in den Konflikträumen 5 und 6 (Reitersdorfer Wald, Froschenthal / Poppenberg)	hoch	mäßig	hoch	gering	hoch

Konflikt	Bezeichnung	S	EI	EE	MW	VA
LB_2_bau (Konflikt- räume 4 und 7) (VWA 2)	Visuelle Beeinträchtigung durch das Baugeschehen in den Konflikträumen 4 (Völtendorf Süd / Wetzersdorf) und 7 (Gittelhof)	mäßig	mäßig	mittel	gering	mittel

Tabelle 31: Übersicht über die Konflikte Landschaftsbild, Betriebsphase (VWA 1 und Endausbau): S... Sensibilität, EI... Eingriffsintensität, EE... Eingriffserheblichkeit, MW... Maßnahmenwirkung, VA... Verbleibende Auswirkungen; Die für die jeweiligen Konflikte erforderliche Maßnahmen sind den Einreichunterlagen 2019 (2020, Einlage 1.1) zu entnehmen.

Konflikt	Bezeichnung	S	EI	EE	MW	VA
LB_1 (VWA 1)	Beanspruchung landschaftsbildrelevanter Elemente, Veränderung der Funktionszusammenhänge und Veränderung Erscheinungsbild im Raum Nadelbach (Konfliktraum 1)	mäßig	hoch	mittel	gering	mittel
LB_6 (VWA 1)	Beanspruchung landschaftsbildrelevanter Elemente, Veränderung der Funktionszusammenhänge und Veränderung Erscheinungsbild Knoten A1(Konfliktraum 2)	mäßig	hoch	mittel	mäßig	gering
LB_9 (VWA 1)	Beanspruchung landschaftsbildrelevanter Elemente, Veränderung der Funktionszusammenhänge und Veränderung Erscheinungsbild im Konfliktraum 3 (Völtendorf)	mäßig	hoch	mittel	mäßig	gering
LB_11 (VWA 2)	Beanspruchung landschaftsbildrelevanter Elemente, Veränderung der Funktionszusammenhänge und Veränderung Erscheinungsbild im Raum Völtendorf Süd / Wetzersdorf (Konfliktraum 4)	mäßig	hoch	mittel	mäßig	gering
LB_14 (VWA 2)	Beanspruchung landschaftsbildrelevanter Elemente, Veränderung der Funktionszusammenhänge und Veränderung Erscheinungsbild im Raum Reitzersdorfer Wald, Froschenthal / Poppenberg (Konfliktraum 5 und 6)	hoch	hoch	hoch	mäßig	mittel
TGA_LB_5 (VWA 2)	Beanspruchung landschaftsbildrelevanter Elemente, Veränderung der Funktionszusammenhänge und Veränderung Erscheinungsbild Raum Gittelhof (Konfliktraum 7)	mäßig	hoch	mittel	mäßig	gering

6.7 Erholungswert

Da sich im naturschutzrechtlichen Einreichoperat 2019 (Stand 2020) gegenüber dem TGA 09 Raumplanung, Sachgüter, Freizeit und Erholung (Emrich 2020) keine neuen Erkenntnisse ergeben, wird nachfolgend die Bewertung gem. TGA 09 Raumplanung, Sachgüter, Freizeit und Erholung sowie den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) in verkürzter Form zusammenfassend dargestellt. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt in sogenannten Konflikträumen, die in *Abb. 12* dargestellt sind. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt in Anlehnung an die RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen, diesbezüglich wird auf die Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.1) und das TGA 09 Raumplanung, Sachgüter, Freizeit und Erholung (Emrich 2020) verwiesen.

Bauphase – Verwirklichungsabschnitt 1:

In der Bauphase kommt es zu einer deutlichen Verringerung des Erholungswertes der Landschaft. Die landschaftliche Qualität wird im Untersuchungsraum aufgrund der Fremdkörperwirkung der Baustelleneinrichtungen und Kunstbauten eingeschränkt. Die Lärmbelastung wird sich im Trassen- und Zulaufbereich erhöhen. Bei linearen Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wie z. B. die Walk- und Laufstrecke Nadelbach, St. Pöltner Radweg 403 und 404, oder der Pielachtalradweg wird es zu temporären Umleitungen kommen, die Funktionszusammenhänge bleiben jedoch aufrecht. Flächige Erholungseinrichtungen werden nicht beansprucht.

Negative Wirkungen auf den Erholungswert der Landschaft werden durch Information oder Umleitung temporär unterbrochener Wegeverbindungen (All_BAU_2, 9.1) reduziert, Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sind unter Kap. 6.6 beschrieben.

Insgesamt ergeben sich für die Bauphase des VWA 1 **vertretbare Auswirkungen** für den Erholungswert der Landschaft.

Bauphase – Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):

Die Veränderung der Landschaft im Zuge der Bauphase führt zu einer Minderung des Erlebniswerts der Landschaft. Nachteilige Veränderungen von Freizeiteinrichtungen treten auch durch Transportfahrten und den Baulärm in einem hinsichtlich Lärm unbelastetem Gebiet auf. Bei linearen Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden lokale, temporäre Umleitungen eingerichtet, die Funktionszusammenhänge bleiben dadurch aufrecht. Flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden nicht tangiert. Im Konfliktraum 4 ist von den Bauarbeiten der Erholungsweg „Verbindungsradweg Traisentalweg- Pielachtalweg“ sowie der Erholungsraum rund um die „Dörfer Tour / St. Pöltner Radweg 403“ vorübergehend beeinträchtigt. In den Konflikträumen 5, 6 und 7 kommt es zu keiner räumlichen Beanspruchung von ausgewiesenen flächigen oder linearen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Von den Bauarbeiten temporär betroffen sind lokal bestehende Wegeverbindungen die auch für Erholungszwecke genutzt werden.

Negative Wirkungen auf Erholungswert der Landschaft werden durch Information oder Umleitung temporär unterbrochener Wegeverbindungen (All_BAU_2, 9.1) reduziert, Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sind unter Kap. 6.6 beschrieben.

Insgesamt ergeben sich für die Bauphase des Endausbaus **vertretbare Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft

Betriebsphase – Verwirklichungsabschnitt 1:

Konfliktraum 1, Hafing – Nadelbach (Proj.km 0,0 – 1,6): *In Konfliktraum 1 kommt es vor allem durch die Veränderung des Erscheinungsbildes sowie der Veränderung der Funktionszusammenhänge zu einer Minderung des Erlebniswertes. Die Brückenbauwerke, Gewässerschutzanlagen und Lärmschutzwände verändern das Erscheinungsbild grundlegend und*

Sichtbeziehungen werden eingeschränkt. Eine durchgängige Aufrechterhaltung der Wegführung der linearen Freizeit- und Erholungseinrichtungen ist durch die Errichtung der Kunstbauten (Brücken und Unterführungen) zwar sichergestellt, es kommt jedoch zu einem Qualitätsverlust der Wegverbindungen aufgrund der Fremdkörperwirkung. Davon betroffen sind die Walk- und Laufstrecke Nadelbach, der Pielachtal Radweg, Melker Alpenvorlandweg, Mariazellerbahn, Pielachtaler Pilgerweg, Manker Wallfahrerweg, Meridianradweg und der St. Pöltner Radweg 404. Es kommt zu keinen Flächenbeanspruchungen von flächigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Randlich wird jedoch ein „erhaltenswerter Landschaftsteil“ (lt. Regionalem Raumordnungsprogramm NÖ Mitte) beansprucht. [...] Hinsichtlich Lärms handelt es sich um ein bereits vorbelastetes Gebiet. Im Prognoseplanfall 2030 wird die Lärmbelastung trotz Lärmschutzwänden in den Querungsbereichen erhöht. Insgesamt ergibt sich eine hohe Eingriffserheblichkeit (vgl. TGA 9, Emrich 2018).

Konfliktraum 2, Knoten A1 (Proj.km 1,6 – 2,9): Konfliktraum 2 ist vor allem durch eine sehr starke negative Veränderung des Erscheinungsbildes betroffen. Aufgrund des geplanten Knotenbauwerkes im Bereich der A 1 kommt es zu einer gänzlichen Veränderung des Erscheinungsbildes, die Sichtbeziehungen gehen verloren bzw. werden stark verkürzt. Eine durchgängige Aufrechterhaltung der Wegführung der linearen Freizeit- und Erholungseinrichtungen ist durch die Errichtung der Kunstbauten (Brücken und Unterführungen) zwar sichergestellt, es kommt aber zu einem Qualitätsverlust der Wegverbindungen aufgrund der Fremdkörperwirkung, der jedoch aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung durch die A 1 nicht so gravierend ausfällt wie in Konfliktraum 1. Betroffen sind die Mariazellerbahn, der Pielachtaler Pilgerweg, Manker Wallfahrerweg, St. Pöltner Radweg 403, Teilstrecke Landschaftsmarathon sowie die Walk- und Laufstrecke Voralpenblick. Es kommt zu keinen Flächenbeanspruchungen von flächigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Randlich wird jedoch ein „erhaltenswerter Landschaftsteil“ (lt. Regionalem Raumordnungsprogramm NÖ Mitte) beansprucht. Hinsichtlich Lärms handelt es sich um ein bereits vorbelastetes Gebiet. Im Prognoseplanfall 2030 wird die Lärmbelastung trotz Lärmschutzwänden in den Querungsbereichen erhöht (vgl. TGA 9, Emrich 2018).

Konfliktraum 3, Völtendorf (Proj.km 2,9 – 4,7): Der Erlebniswert von Konfliktraum 3 wird vor allem aufgrund der Veränderung der Funktionszusammenhänge gemindert. In diesem Bereich verläuft ein Großteil der S 34-Trasse auf den bestehenden Radwegen Dörfertour und St. Pöltner Radweg 403. Die Funktionalität dieser Wege wird über Kunstbauten zwar aufrechterhalten, sie müssen aber über Völtendorf umgeleitet werden und die Trasse zweimal queren, was die Qualität der Wegverbindungen vermindert. Das Erscheinungsbild wird durch Kunstbauten zwar vermindert, Sichtbeziehungen werden jedoch nur im Bereich der HAST Völtendorf verkürzt, da die Trasse ansonsten im Einschnitt verläuft. Es kommt zu keinen Flächenbeanspruchungen von flächigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die Funktion des Flugfeldes Völtendorf wird aufgrund der Überplattung der S 34 in diesem Bereich nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich Lärms handelt es sich um ein bereits vorbelastetes Gebiet. Im Prognoseplanfall 2030 wird die Lärmbelastung trotz Lärmschutzwänden in den Querungsbereichen erhöht (vgl. TGA 9, Emrich 2018).

Maßnahmen und Gesamtbewertung:

Die Fremdkörperwirkung der Trasse, die Einschränkung von Sichtbeziehungen (siehe Kap. 6.6) und die Zunahme der Lärmbelastung führen zu einer deutlichen Verringerung des Erholungswertes. Die durchgängige Wegführung der Lauf-, Rad- und Wanderwege ist sichergestellt. In Teilbereichen sind jedoch lokale Umleitungen erforderlich, da bestehenden Wege im direkten Querungsbereich verlegt oder durch Kunstbauten überbrückt werden. Die Funk-

tionszusammenhänge bleiben damit aufrecht. Unter Berücksichtigung der bereits im Fachbereich Landschaft angeführten Maßnahmen können die Auswirkungen auf ein **vertretbares** Ausmaß reduziert werden.

Betriebsphase – Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):

Konfliktraum 1-3 (Proj.km 0,0-4,7): Es wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Konfliktraum 4, Völtendorf Süd / Wetzersdorf (Proj.km 4,7 – 6,4): *Der Erlebniswert von Konfliktraum 4 verringert sich vor allem aufgrund der Veränderung des Erscheinungsbildes durch Kunstbauten. Es kommt außerdem zu einer Verkürzung der Sichtbeziehungen. Eine durchgängige Aufrechterhaltung der Wegführung der linearen Freizeit- und Erholungseinrichtungen ist durch die Errichtung der Kunstbauten (Brücken und Unterführungen) zwar sichergestellt, es kommt jedoch zu einem Qualitätsverlust der Wegverbindungen aufgrund der Fremdkörperwirkung. Davon betroffen sind der Dörfertour Radweg sowie der St. Pöltner Radweg 403. Es kommt zu keinen Flächenbeanspruchungen von flächigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Hinsichtlich Lärms handelt es sich um ein kaum vorbelastetes Gebiet. Im Prognoseplanfall 2030 wird die Lärmbelastung trotz Lärmschutzwänden in den Querungsbereichen erhöht (vgl. TGA 9, Emrich 2018).*

Konfliktraum 5 Bereich Reitzersdorfer Wald (Proj.km 6,4 – 7,0): *Die Minderung des Erlebniswertes durch die Veränderung der Landschaft ist in Konfliktraum 5 als gering zu bewerten. Aufgrund der Lage in einem Waldstück und zusätzlich im Einschnitt entsteht kaum eine Fremdkörperwirkung bzw. Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen. Außerdem verlaufen hier keine Wegeverbindungen weshalb keine Veränderungen von Funktionszusammenhängen bzw. der Qualität von Wegverbindungen entstehen. Es kommt zu keinen Flächenbeanspruchungen von flächigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Hinsichtlich Lärms handelt es sich um ein kaum vorbelastetes Gebiet. Im Prognoseplanfall 2030 wird die Lärmbelastung trotz Lärmschutzwänden in den Querungsbereichen erhöht (vgl. TGA 9, Emrich 2018).*

Konfliktraum 6, Froschenthal / Poppenberg (Proj.km 7,0 – 8,3): *In Konfliktraum 6 kommt es zu einer Verringerung des Erlebniswertes aufgrund der Veränderung des Erscheinungsbildes durch Kunstbauten. Es kommt außerdem zu einer Verkürzung der Sichtbeziehungen. Lineare Freizeit- und Erholungswege sind zwar nicht vorhanden, es werden jedoch Wirtschaftswege zur lokalen Erholung genutzt. Eine durchgängige Aufrechterhaltung dieser Wege ist durch die Errichtung der Kunstbauten (Brücken und Unterführungen) zwar sichergestellt, es kommt jedoch zu einem Qualitätsverlust der Wegverbindungen aufgrund der Fremdkörperwirkung. Es kommt zu keinen Flächenbeanspruchungen von flächigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Es wird jedoch ein „erhaltenswerter Landschaftsteil“ (lt. Regionalem Raumordnungsprogramm NÖ Mitte) beansprucht. Hinsichtlich Lärms handelt es sich um ein kaum vorbelastetes Gebiet. Im Prognoseplanfall 2030 wird die Lärmbelastung trotz Lärmschutzwänden in den Querungsbereichen erhöht (vgl. TGA 9, Emrich 2018).*

Konfliktraum 7 Landschaftsraum Gittelhof / Projektende (Proj.km 8,3 – 9,0): *In Konfliktraum 7 kommt es zu einer Verringerung des Erlebniswertes aufgrund der Veränderung des Erscheinungsbildes durch Kunstbauten. Es kommt außerdem zu einer Verkürzung der Sichtbeziehungen. Es handelt sich jedoch aufgrund der vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen und Materialgewinnungsstätten um ein in dieser Hinsicht stark vorbelastetes Gebiet. Lineare Freizeit- und Erholungswege sind zwar nicht vorhanden, es werden jedoch Wirtschaftswege*

zur lokalen Erholung genutzt. Eine durchgängige Aufrechterhaltung dieser Wege ist durch die Errichtung der Kunstbauten (Brücken und Unterführungen) zwar sichergestellt, es kommt jedoch zu einem Qualitätsverlust der Wegverbindungen aufgrund der Fremdkörperwirkung. Es kommt zu keinen Flächenbeanspruchungen von flächigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Es wird jedoch ein „erhaltenswerter Landschaftsteil“ (lt. Regionalem Raumordnungsprogramm NÖ Mitte) beansprucht. Hinsichtlich Lärms handelt es sich um ein vorbelastetes Gebiet. Im Prognoseplanfall 2030 wird die Lärmbelastung trotz Lärmschutzwänden in den Querungsbereichen erhöht (vgl. TGA 9, Emrich 2018).

Maßnahmen und Gesamtbewertung:

Die Fremdkörperwirkung der Trasse, die Einschränkung von Sichtbeziehungen (siehe Kap. 6.6) und die Zunahme der Lärmbelastung führen lokal zu einer deutlichen Verringerung des Erholungswertes. Die durchgängige Wegeführung der Lauf-, Rad- und Wanderwege bzw. sonstiger Straßen und Wege ist sichergestellt. In Teilbereichen sind jedoch lokale Umleitungen erforderlich, da bestehenden Wege im direkten Querungsbereich verlegt oder durch Kunstbauten überbrückt werden. Die Funktionszusammenhänge bleiben damit aufrecht. Unter Berücksichtigung der bereits im Fachbereich Landschaft (Kap. 6.1.3) angeführten Maßnahmen können die Auswirkungen auf ein vertretbares Ausmaß reduziert werden.

Tabelle 32: Übersicht über die Konflikte Erholungswert, Bauphase (VWA 1 und VWA 2): S... Sensibilität, EI... Eingriffsintensität, EE... Eingriffserheblichkeit, MW... Maßnahmenwirkung, VA... Verbleibende Auswirkungen; Die für die jeweiligen Konflikte erforderliche Maßnahmen sind den Einreichunterlagen 2019 (2020, Einlage 1.1) zu entnehmen.

Konflikt	Bezeichnung	S	EI	EE	MW	VA
M-E_1_Bau	Minderung Erlebniswert durch Veränderung der Landschaft zwischen B1 und südlich Nadelbach (Konfliktraum 1)	hoch	hoch	hoch	mäßig	mittel
M-E_2_Bau	Minderung Erlebniswert durch Veränderung der Landschaft um den Knoten A1 (Konfliktraum 2)	hoch	hoch	hoch	mäßig	mittel
M-E_3_Bau	Minderung Erlebniswert durch Veränderung der Landschaft südlich Knoten A1 bis GÜPL Völtendorf (Konfliktraum 3)	hoch	hoch	hoch	mäßig	mittel
M-E_4_Bau	Minderung Erlebniswert durch Veränderung der Landschaft zwischen GÜPL Völtendorf und Reitersdorfer Wald (Konfliktraum 4)	hoch	mäßig	hoch	mäßig	mittel
M-E_5_Bau	Minderung Erlebniswert durch Veränderung der Landschaft im Reitersdorfer Wald (Konfliktraum 5)	hoch	gering	gering	mäßig	gering
M-E_6_Bau	Minderung Erlebniswert durch Veränderung der Landschaft Froschenthal bis Poppenberg (Konfliktraum 6)	hoch	gering	gering	mäßig	gering
M-E_7_Bau	Minderung Erlebniswert durch Veränderung der Landschaft Talebene der Traisen(Konfliktraum 7)	gering	gering	gering	mäßig	gering

Tabelle 33: Übersicht über die Konflikte Erholungswert, Betriebsphase (VWA 1 und Endausbau): S... Sensibilität, EI... Eingriffsintensität, EE... Eingriffserheblichkeit, MW... Maßnahmenwirkung, VA... Verbleibende Auswirkungen; Die für die jeweiligen Konflikte erforderliche Maßnahmen sind den Einreichunterlagen 2019 (2020, Einlage 1.1) zu entnehmen.

Konflikt	Bezeichnung	S	EI	EE	MW	VA
M-E_1	Minderung Erlebniswert durch Veränderung der Landschaft im Raum Nadelbach (Konflikt- raum1)	hoch	hoch	hoch	mäßig	mittel
M-E_2	Minderung Erlebniswert durch Veränderung der Landschaft Knoten A1 (Konflikt- raum 2)	hoch	hoch	hoch	mäßig	mittel
M-E_3	Minderung Erlebniswert durch Veränderung der Landschaft zwischen A1 und dem GÜPL Völtendorf (Konflikt- raum 3)	hoch	mäßig	hoch	mäßig	mittel
M-E_4	Minderung Erlebniswert durch Veränderung der Landschaft zwischen GÜPL Völtendorf und Reitzersdorfer Wald (Konflikt- raum 4)	hoch	mäßig	hoch	mäßig	mittel
M-E_5	Minderung Erlebniswert durch Veränderung der Landschaft im Reitzersdorfer Wald (Konflikt- raum 5)	hoch	gering	gering	--	gering
M-E_6	Minderung Erlebniswert durch Veränderung der Landschaft im Froschenthal (Konflikt- raum 6)	hoch	mäßig	hoch	mäßig	mittel
M-E_7	Minderung Erlebniswert durch Veränderung der Landschaft Talebene der Traisen (Konflikt- raum 7)	gering	mäßig	gering	--	gering

7 Maßnahmen

7.1 Maßnahmenkatalog Einreichunterlagen

Die Maßnahmen sind in den Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020, Einlage 1.3) detailliert beschrieben und in den Maßnahmenplänen Einlage 1.3.1 bis 1.3.3 räumlich dargestellt. Soweit erforderlich werden für den ggst. Fachbereich im Kap. 8.1.1 bzw. Kap. 8.1.2 Maßnahmen konkretisiert und zusätzlich erforderliche Maßnahmen formuliert.

Verwirklichungsabschnitt 1: Die flächigen, linearen und punktuellen Maßnahmen die zur Kompensation der Eingriffe im VWA 1 erforderlich sind, werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

- **550 lfm Renaturierung Gewässer**
(NH_4 (350 lfm) und NH_12 (200 lfm))
- **Pflanzung von mind. 29 Solitärbäumen**
(NH_6 (20 Stk.) und VN_1, 6b.13 (9 Stk.))
- **2,875 ha zzgl. 126 lfm Aufforstung/Gehölzpflanzung**
(NH_1 (0,1 ha), NH_2 (0,015 ha), NH_3, 6a.54 (2,5 ha), NH_11 (126 lfm), VN_6 (0,16 ha), VS_8 (0,1 ha))
- **20 Stk. Außernutzung-Stellung von Bäumen**
(6a.50 (20 Stk.))
- **3,9 ha Herstellung Extensivwiesen**
(NH_10 (1,5 ha) und VN_3 (0,9 ha) sowie NSchG 8 (1,5 ha))
- **26,6 ha Restrukturierung/Neuanlage (Feucht)brache am GÜPL Völtendorf**
(VS_1 (1,8 ha), VS_3, 6a.40 (11,5 ha), VS_7, 6a.41 (11,2 ha), 6a.44 (2,1 ha))
- **9 Stück Feldlerchenfenster**
(6a.38)
- **1 Ersatzlaichgewässer Amphibien plus Maßnahmen Herpetofauna GÜPL**
(6a.18, 6a.46, 6a.47)
- **Ca.100 Stk. Habitatstrukturen Herpetofauna**
(6a.23)

Endausbau: Die flächigen, linearen und punktuellen Maßnahmen die zur Kompensation der Eingriffe im Endausbau erforderlich sind, werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

- **960 lfm Renaturierung Gewässer**
(NH_4 (350 lfm), NH_12 (200 lfm), RS_3 (250 lfm), RS_14 (160 lfm))
- **Pflanzung von mind. 35 Solitärbäumen**
(NH_6 (20 Stk.) und VN_1+6b.13 (9 Stk.) sowie 6c.11 (6 Stk))
- **5,675 ha zzgl. 126 lfm Aufforstung/Gehölzpflanzung**
(NH_1 (0,1 ha), NH_2 (0,015 ha), NH_3 + 6a.54 (2,5 ha), NH_11 (126 lfm), VN_6 (0,16 ha), VS_8 (0,1 ha), RS_1 (0,17 ha), RS_2 (1,12 ha), RS_4 (0,29 ha), RS_10 (0,24 ha), VS_2 (0,98 ha))

- **13,23 ha Waldverbessernde Maßnahmen**
(RS_5 (3,11 ha), RS_6 (3,37), RS_7 (1,3 ha), RS_8 und RS_9 (2,95 ha), 6b.7 (0,25 ha), 6b.14 (2,25 ha))
- **150 Stk. Außernutzung-Stellung von Bäumen**
(6a.50 (20 Stk.), NSchG 13 (18 Stk.), 6a.57 (112 Stk.))
- **5,63 ha zzgl. 200 lfm Herstellung Extensivwiesen**
(NH_10 (1,5 ha), VN_3 (0,9 ha), VS_4 (1,57 ha), RS_11 (0,11), RS_12 (0,05 ha), 6b.16 (200 lfm), NSchG 8 (1,5 ha))
- **27,88 ha Restrukturierung/Neuanlage (Feucht)brache am GÜPL Völtendorf**
(VS_1 (1,8 ha), VS_3, 6a.40 (11,5 ha), VS_7, 6a.41 (11,2 ha), 6a.44 (2,1 ha), NSchG 9 (1,28 ha))
- **19 Stück Feldlerchenfenster**
(6a.38 (9 Stk.), 6a.55 (10 Stk.))
- **3 Ersatzlaichgewässer Amphibien plus Maßnahmen Herpetofauna GÜPL**
(6a.18 + 6a.46 (1 Stk.), 6a.47 (Maßnahmen GÜPL) sowie 6a.21+ 6a.58 (2 Stk.))
- **45 Stk. Fledermausbretter**
(6a.61)
- **150-170 Stk. Habitatstrukturen Herpetofauna**
(6a.23)

Nachfolgend werden alle für den ggst. Fachbereich relevanten Maßnahmen der Einreichunterlagen sowie lt. ggst. Gutachten zusätzlich erforderliche Maßnahmen aufgelistet. Die nachfolgende Tabelle umfasst damit alle unveränderten UVE-Maßnahmen sowie Maßnahmen, die im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichung 2019 (Stand 2020) präzisiert bzw. angepasst wurden sowie neue Auflagenvorschläge des ggst. Gutachtens.

Tabelle 34: Nachfolgend eine Übersicht über die Maßnahmen der Bau- und Betriebsphase im Verwirklichungsabschnitt 1 – ohne Monitoring und Beweissicherung.

Bau/ Betrieb	Maßnahmen- code	Name	Umfang	Maßein- heit	CEF
Bau	6a.10	Temporäre Amphibienleiteinrichtung			
Bau	6a.11	Aufrechterhalten der longitudinalen Migrationsmöglichkeiten im Bereich der Gewässerquerungen während der Bauphase			
Bau	6a.12	Feldhamster			
Bau	6a.14	Vermeidung von Tierfallen in der Bauphase			
Bau	6a.15	Stark- und Totholz sind in angrenzende Flächen zu verbringen			
Bau	6a.16	Vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen zur (Wieder)herstellung von Migrationsachsen (z. B. Hecken, ...)			
Bau	6a.17	Vorgezogene Umsetzung der CEF-Maßnahmen			
Bau	6a.18	Anlegen eines Ersatzlaichgewässers nordwestlich Völtendorf	1	Stk.	CEF
Bau	6a.19	Fangfelder am GÜPL			
Bau	6a.2, 6b.2	Minimierung der Flächenbeanspruchung in der Bauphase, insbesondere der hoch sensiblen Bereiche			

Bau/ Betrieb	Maßnahmen- code	Name	Umfang	Maßein- heit	CEF
Bau	6a.20	Bergung Branchiopoden (Urzeitkrebse)			
Bau	6a.4	Baufeldfreimachung			
Bau	6a.5	Abschieben und Aushub des Bodens (Oberbodens) außerhalb Brutzeit			
Bau	6a.7	Untersuchung Quartierbäume und Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen			
Bau	6a.8	Aufrechterhaltung der Migrationsachsen in der Bauphase			
Bau	6b.4	Neophytenmanagement			
Bau	6b.5	Verpflanzung geschützter Arten			
Bau	6b.6	Verpflanzung Prachtnelke			
Bau	6c.2	Baustelleneinrichtung und Deponierung			
Bau	6c.3	Begrünung Bodenmieten			
Bau	6c.4	Zeitnahe Umsetzung der landschafts- und ortsbildwirksamen Kompensations- und Begleitmaßnahmen			
Bau	6c.5	Sichtschutzpflanzungen			
Bau	All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1	Umweltbaubegleitung			
Bau	All_BAU_13, 6a.3, 6b.3	Abplankung des Baufeldes gegenüber sensiblen Bereichen – VWA 1			
Bau	All_BAU_14	Rekultivierung			
Bau	All_BAU_16, 6a.6	Zeitraum für Fällungen und Rodungen einschränken			
Bau	All_BAU_17, 6a.9	Baustellenbeleuchtung			
Bau	All_BAU_2, 9.1	Information oder Umleitung temporär unterbrochener Wegverbindungen			
Bau	All_BAU_9	Wiederbewaldung - VWA1	0,2	ha	
Bau	NH_BAU_1	Wiederherstellung Einzelbäume	10	Stk.	
Bau	NH_BAU_2	Gewässerschutz Zubringer Nadelbach			
Bau	NH_BAU_3	Gewässerschutz Nadelbach			
Bau	NSchG 1	Umweltbauaufsicht/-begleitung			
Bau	NSchG 2	Grundverfügbarkeit von Maßnahmenflächen			
Bau	NSchG 3	Verpflanzung von Arten			
Bau	NSchG 4b	Temporäre Amphibienleiteinrichtung Bauphase GÜPL Völtendorf			
Bau	NSchG 7	Maßnahmen Fallwild			
Bau	VS_BAU_1	Vorgaben für die Errichtung der temporären Amphibienleiteinrichtung um das Baufeld im Bereich Panzerbrache - VWA 1			
Bau	VS_BAU_2	Einschränkung der Bauzeit GÜPL - VWA 1			
Betrieb	6a.23	Strukturen der Herpetofauna	150-170	Stk.	CEF
Betrieb	6a.25	Querungsbereiche Fledermäuse			
Betrieb	6a.26	Gestaltung Böschungen			
Betrieb	6a.27	Gestaltung GSA und Retentionsbecken			
Betrieb	6a.29	Oberflächengestaltung Wirtschaftswege			
Betrieb	6a.30	Lärmschutzwände			
Betrieb	6a.31	Vogelschlag			
Betrieb	6a.32	Umsetzung Kompensationsmaßnahmen			

Bau/ Betrieb	Maßnahmen- code	Name	Umfang	Maßein- heit	CEF
Betrieb	6a.33, 6b.11	Räumliche Verschiebung von Maßnahmenflächen			
Betrieb	6a.35	Gesamtkonzept GÜPL			
Betrieb	6a.36	Gestaltung Grünbrücke S34.Ü07			
Betrieb	6a.38	Felderchenfenster	9	Stk.	CEF
Betrieb	6a.39	Lärmindernde Maßnahmen GÜPL			
Betrieb	6a.43	Wachtelkönig: Baufreigabe			
Betrieb	6a.44	Vernetzung der AM östlich und westlich der Trasse	2,1	ha	CEF
Betrieb	6a.47	GÜPL Völtendorf Herpetofauna			CEF
Betrieb	6a.49	Lineare Landschaftselemente am Nadelbach und Nadelbach Zubringer			
Betrieb	6a.50	Altholzinseln	20	Stk.	CEF
Betrieb	6a.51	GÜPL Völtendorf Tagfalter			
Betrieb	6a.52	GÜPL Völtendorf Heuschrecken			
Betrieb	6a.53	GÜPL Völtendorf Libellen			
Betrieb	6a.54	Gestaltung Querung S34.02 bei Nadelbach			
Betrieb	6c.10	Beleuchtung			
Betrieb	6c.7	Gestaltungskonzept Knoten A1 und Kunstbauwerke			
Betrieb	6c.8	Sichtschutzpflanzungen / Begrünung Lärmschutzwände			
Betrieb	6c.9	Detailplanung Lärmschutzwände			
Betrieb	All_10, 6b.12	Gehölzpflanzungen auf Straßendämmen - VWA1	1,45	ha	
Betrieb	All_13, 6a.28	Wildschutzzaun			
Betrieb	All_14	Gestaltung Wildquerungshilfen - VWA1	3	Stk.	
Betrieb	All_6	Abschirmung GSA mit Gehölzstreifen - VWA1	0,33	ha	
Betrieb	All_8	Landschaftsangepasste Gestaltung Lärmschutzwände			
Betrieb	KA1_1	Gehölzpflanzung südlich Knoten A1 Ostseite	0,3	ha	
Betrieb	KA1_2	Gehölzpflanzung Knoten A1 /S 34	1,15	ha	
Betrieb	KA1_3	Einbindung / Abschirmung Knoten	1,46	ha	
Betrieb	KA1_4	Etablierung von Gehölzen Süd-westlich des Knotens	0,14	ha	
Betrieb	KA1_5	Fortführung Einbindung / Abschirmung Knoten			
Betrieb	NH_1	Gehölzpflanzung Zubringer Nadelbach	0,1	ha	
Betrieb	NH_10, 6a.37	Herstellung einer naturnahen Wiesenfläche TR 1	1,5	ha	CEF
Betrieb	NH_11	linearer Gehölzpflanzungen entlang des Nadelbach Zubringers	126	lfm	
Betrieb	NH_12	Naturnahe Gewässergestaltung Zubringer Nadelbach	200	lfm	
Betrieb	NH_2	Gehölzpflanzung Zubringer Nadelbach	0,015	ha	
Betrieb	NH_3	Gehölzpflanzung westlich Ort Nadelbach	2,5	ha	
Betrieb	NH_4	Naturnahe Gewässergestaltung Nadelbach	350	lfm	
Betrieb	NH_6	Baumreihe entlang Gutenbergsstraße	20	Stk.	
Betrieb	NSchG 11	Fledermausschutzzaun			
Betrieb	NSchG 15	Sichtschutzpflanzungen			

Bau/ Betrieb	Maßnahmen- code	Name	Umfang	Maßein- heit	CEF
Betrieb	NSchG 16	Aufforstungen, Gehölzpflanzungen und Ansaat- flächen			
Betrieb	NSchG 17	GÜPL Völtendorf			
Betrieb	NSchG 18	Gestaltung Querung S 34.02 bei Nadelbach	1,5	ha	CEF
Betrieb	NSchG 8	Kiebitzinsel	1,5	ha	CEF
Betrieb	VN_1, 6b.13	Baumreihe entlang B39	9	Stk.	
Betrieb	VN_3, 6a.46, 6a.18	Wiesenfläche mit Strauchgruppen	0,9	ha	
Betrieb	VN_6	Gehölzpflanzung westlich von Völtendorf entlang des Wirtschaftsweges	0,16	ha	
Betrieb	VS_1	Restrukturierung und Neuanlage von Brachflä- chen inkl. Pflanzung von Strauchgruppen beid- seitig der GB - VWA 1	1,8	ha	CEF
Betrieb	VS_3, 6a.40	Restrukturierung Panzerbrache - VWA 1	11,5	ha	CEF
Betrieb	VS_5, 6a.48	Vorgaben für die Amphibienleiteinrichtung im Bereich Panzerbrache - VWA 1	1400	lfm	
Betrieb	VS_7, 6a.41	Adaptierung Mahdregime der Wiesenflächen für Wachtelkönig	11,2	ha	CEF
Betrieb	VS_8	Vernetzungselement Fledermäuse	0,1	ha	CEF

Tabelle 35: Nachfolgend eine Übersicht über die Maßnahmen der Bauphase (VWA 2) und Betriebsphase im Endausbau – ohne Monitoring und Beweissicherung

Bau/ Betrieb	Maßnahmen- code	Name	Umfang	Maßeinheit	CEF
Bau	6a.10	Temporäre Amphibienleiteinrichtung			
Bau	6a.11	Aufrechterhalten der longitudinalen Migrati- onsmöglichkeiten im Bereich der Gewässer- querungen während der Bauphase			
Bau	6a.12	Feldhamster			
Bau	6a.14	Vermeidung von Tierfallen in der Bauphase			
Bau	6a.15	Stark- und Totholz sind in angrenzende Flä- chen zu verbringen			
Bau	6a.16	Vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen zur (Wieder)herstellung von Migrationsachsen (z. B. Hecken, ...)			
Bau	6a.17	Vorgezogene Umsetzung der CEF- Maßnahmen			
Bau	6a.2, 6b.2	Minimierung der Flächenbeanspruchung in der Bauphase, insbesondere der hoch sensiblen Bereiche			
Bau	6a.21	Anlegen eines Ersatzlaichgewässers	2	Stk.	CEF
Bau	6a.4	Baufeldfreimachung			
Bau	6a.5	Abschieben und Aushub des Bodens (Oberbo- dens) außerhalb Brutzeit			
Bau	6a.61	Fledermausbretter/-Kästen	45	Stk.	CEF
Bau	6a.7	Untersuchung Quartierbäume und Veranlas- sung der erforderlichen Maßnahmen			

Bau/ Betrieb	Maßnahmen- code	Name	Umfang	Maßeinheit	CEF
Bau	6a.8	Aufrechterhaltung der Migrationsachsen in der Bauphase			
Bau	6b.4	Neophytenmanagement			
Bau	6b.5	Verpflanzung geschützter Arten			
Bau	6b.7	Bestandesüberführung	0,25	ha	CEF
Bau	6c.2	Baustelleneinrichtung und Deponierung			
Bau	6c.3	Begrünung Bodenmieten			
Bau	6c.4	Zeitnahe Umsetzung der landschafts- und ortsbildwirksamen Kompensations- und Begleitmaßnahmen			
Bau	6c.5	Sichtschutzpflanzungen			
Bau	All_BAU_1, 6a.1, 6b.1, 6c.1	Umweltbaubegleitung			
Bau	All_BAU_10	Wiederbewaldung - Endausbau	1,6194	ha	
Bau	All_BAU_14	Rekultivierung			
Bau	All_BAU_16, 6a.6	Zeitraum für Fällungen und Rodungen einschränken			
Bau	All_BAU_17, 6a.9	Baustellenbeleuchtung			
Bau	All_BAU_2, 9.1	Information oder Umleitung temporär unterbrochener Wegverbindungen			
Bau	All_BAU_22, 6a.3, 6b.3	Abplankung des Baufeldes gegenüber sensiblen Bereichen - Endausbau			
Bau	NSchG 1	Umweltbauaufsicht/-begleitung			
Bau	NSchG 2	Grundverfügbarkeit von Maßnahmenflächen			
Bau	NSchG 3	Verpflanzung von Arten			
Bau	NSchG 4a	Temporäre Amphibienleiteinrichtung Reitersdorfer Wald			
Bau	NSchG 5	Totholzpyramiden			CEF
Bau	NSchG 6	Fällung von Fledermausbäumen			
Bau	NSchG 7	Maßnahmen Fallwild			
Bau	RS_Bau_11, 6a.10	Vorgaben Amphibienleiteinrichtung Baufeld Steinfeldgraben, Froschenthal	2600	lfm	
Bau	RS_Bau_2	Gewässerschutz Krickelbach	250	lfm	
Bau	RS_Bau_3, 8.24, 8a.23	Gewässerschutz Steinfeldbach			
Bau	RS_Bau_4	Gewässerschutz Gerinne Handelberg	160	lfm	
Bau	VS_Bau_3, 6a.10	Vorgaben Errichtung Amphibienleiteinrichtungen	407	lfm	
Bau	VS_Bau_4	Einschränkung der Bauzeit GÜPL - Endausbau			
Betrieb	6a.23	Strukturen der Herpetofauna	150-170	Stk.	CEF
Betrieb	6a.25	Querungsbereiche Fledermäuse			
Betrieb	6a.26	Gestaltung Böschungen			
Betrieb	6a.27	Gestaltung GSA und Retentionsbecken			
Betrieb	6a.29	Oberflächengestaltung Wirtschaftswege			
Betrieb	6a.30	Lärmschutzwände			
Betrieb	6a.31	Vogelschlag			
Betrieb	6a.32	Umsetzung Kompensationsmaßnahmen			
Betrieb	6a.33, 6b.11	Räumliche Verschiebung von Maßnahmenflächen			
Betrieb	6a.35	Gesamtkonzept GÜPL			

Bau/ Betrieb	Maßnahmen- code	Name	Umfang	Maßeinheit	CEF
Betrieb	6a.36	Gestaltung Grünbrücke S34.Ü07			
Betrieb	6a.38	Feldlerchenfenster	9	Stk.	CEF
Betrieb	6a.39	Lärmindernde Maßnahmen GÜPL			
Betrieb	6a.43	Wachtelkönig: Baufreigabe			
Betrieb	6a.44	Vernetzung der AM östlich und westlich der Trasse	2,1	ha	CEF
Betrieb	6a.47	GÜPL Völtendorf Herpetofauna			CEF
Betrieb	6a.49	Lineare Landschaftselemente am Nadelbach und Nadelbach Zubringer			
Betrieb	6a.50	Altholzinseln	20	Stk.	CEF
Betrieb	6a.51	GÜPL Völtendorf Tagfalter			
Betrieb	6a.52	GÜPL Völtendorf Heuschrecken			
Betrieb	6a.53	GÜPL Völtendorf Libellen			
Betrieb	6a.54	Gestaltung Querung S34.02 bei Nadelbach			
Betrieb	6a.55	Feldlerchenfenster	10	Stk.	CEF
Betrieb	6a.57	Altholzbäume	112	Stk.	
Betrieb	6a.58	Lock- und Ersatzlaichgewässer Froschenthal und Gerinne Handelberg	2	Stk.	CEF
Betrieb	6a.60	Kastendurchlass Reitersdorfer Wald	1	Stk.	
Betrieb	6a.61	Fledermauskästen	45	Stk.	CEF
Betrieb	6b.14	Bestandesüberführung	2,25	ha	
Betrieb	6b.16	Gestaltung Böschungsbereich bei Poppenberg	200	lfm	
Betrieb	6c.10	Beleuchtung			
Betrieb	6c.11	Ersatzpflanzungen Gehölze Poppenberg (1:1,5), (6 Stk. lt. Tabelle 8, Einlage 1.3)	6	Stk.	
Betrieb	6c.12	Einreichplanung Steinfeldgraben			
Betrieb	6c.7	Gestaltungskonzept Knoten A1 und Kunstbauwerke			
Betrieb	6c.8	Sichtschutzpflanzungen / Begrünung Lärmschutzwände			
Betrieb	6c.9	Detailplanung Lärmschutzwände			
Betrieb	All_10, 6b.12	Gehölzpflanzungen auf Straßendämmen - VWA1	1,45	ha	
Betrieb	All_11, 6b.15	Gehölzpflanzungen auf Straßendämmen - Endausbau	2,55	ha	
Betrieb	All_13, 6a.28	Wildschutzzaun			
Betrieb	All_14	Gestaltung Wildquerungshilfen - VWA1	3	Stk.	
Betrieb	All_15	Gestaltung Wildquerungshilfen - Endausbau	2	Stk.	
Betrieb	All_6	Abschirmung GSA mit Gehölzstreifen - VWA1	0,33	ha	
Betrieb	All_7	Abschirmung GSA mit Gehölzstreifen - Endausbau	0,3	ha	
Betrieb	All_8	Landschaftsangepasste Gestaltung Lärmschutzwände			
Betrieb	KA1_1	Gehölzpflanzung südlich Knoten A1 Ostseite	0,3	ha	
Betrieb	KA1_2	Gehölzpflanzung Knoten A1 /S 34	1,15	ha	

Bau/ Betrieb	Maßnahmen- code	Name	Umfang	Maßeinheit	CEF
Betrieb	KA1_3	Einbindung / Abschirmung Knoten	1,46	ha	
Betrieb	KA1_4	Etablierung von Gehölzen Süd-westlich des Knotens	0,14	ha	
Betrieb	KA1_5	Fortführung Einbindung / Abschirmung Knoten			
Betrieb	NH_1	Gehölzpflanzung Zubringer Nadelbach	0,1	ha	
Betrieb	NH_10, 6a.37	Herstellung einer naturnahen Wiesenfläche TR 1	1,5	ha	CEF
Betrieb	NH_11	linearer Gehölzpflanzungen entlang des Nadelbach Zubringers	126	lfm	
Betrieb	NH_12	Naturnahe Gewässergestaltung Zubringer Nadelbach	200	lfm	
Betrieb	NH_2	Gehölzpflanzung Zubringer Nadelbach	0,015	ha	
Betrieb	NH_3	Gehölzpflanzung westlich Ort Nadelbach	2,5	ha	
Betrieb	NH_4	Naturnahe Gewässergestaltung Nadelbach	350	lfm	
Betrieb	NH_6	Baumreihe entlang Gutenbergstraße	20	Stk.	
Betrieb	NSchG 10	Fledermaushöhlen			
Betrieb	NSchG 11	Fledermausschutzzaun			
Betrieb	NSchG 12	Konkretisierung Waldverbessernde Maßnahmen			
Betrieb	NSchG 13	Zusätzliche Außernutzung-Stellung von Altholzbäumen	18	Stk.	
Betrieb	NSchG 14	Umfang und vorgezogenen Umsetzung der Waldmaßnahmen			CEF
Betrieb	NSchG 15	Sichtschutzpflanzungen			
Betrieb	NSchG 16	Aufforstungen, Gehölzpflanzungen und Ansaatflächen			
Betrieb	NSchG 17	GÜPL Völtendorf			
Betrieb	NSchG 18	Gestaltung Querung S 34.02 bei Nadelbach			
Betrieb	NSchG 8	Kiebitzinsel	1,5	ha	CEF
Betrieb	NSchG 9	Vergrößerung Maßnahmenfläche VS_4	1,28	ha	CEF
Betrieb	RS_1, 6a.23	Gehölzpflanzung Froschenthal	0,17	ha	
Betrieb	RS_10	Strauchpflanzung oh Steinschlichtung Poppenberg	0,24	ha	
Betrieb	RS_11, 6a.56, 6a.23, 6a.62, 6a.63	Herstellung einer Wiesenfläche	0,11	ha	CEF
Betrieb	RS_12, 6a.23, 6a.62, 6a.63	Herstellung einer feucht getönten Wiesenfläche	0,05	ha	CEF
Betrieb	RS_14	Naturnahe Gewässergestaltung Gerinne Handelberg	160	lfm	
Betrieb	RS_15, 6a.59	Vorgaben für die Amphibienleiteinrichtung im Froschenthal, Traisental - Endausbau	2500	lfm	
Betrieb	RS_16	Fledermausschutzzaun	624	lfm	
Betrieb	RS_2, 6a.23	Gehölzpflanzung Reitersdorfer Wald	1,12	ha	
Betrieb	RS_3	Naturnahe Gewässergestaltung Krickelbach	250	lfm	
Betrieb	RS_4, 6a.23	Etablierung von Gehölzpflanzungen am Krickelbach	0,29	ha	

Bau/ Betrieb	Maßnahmen- code	Name	Umfang	Maßeinheit	CEF
Betrieb	RS_5	Bestandesumwandlung - Bestandesüberführung	3,11	ha	
Betrieb	RS_6	Bestandesüberführung	3,37	ha	
Betrieb	RS_7	Strukturverbesserung, Förderung der Laubholz-naturverjüngung und Mischwuchsregelung zugunsten der Laubhölzer	1,3	ha	
Betrieb	RS_8 und RS9	Waldverbesserung - Neubegründung und tw. Strukturverbesserung	2,95	ha	
Betrieb	VN_1, 6b.13	Baumreihe entlang B39	9	Stk.	
Betrieb	VN_3, 6a.46, 6a.18	Wiesenfläche mit Strauchgruppen	0,9	ha	
Betrieb	VN_6	Gehölzpflanzung westlich von Völtendorf entlang des Wirtschaftsweges	0,16	ha	
Betrieb	VS_1	Restrukturierung und Neuanlage von Brachflächen inkl. Pflanzung von Strauchgruppen beidseitig der GB - VWA 1	1,8	ha	CEF
Betrieb	VS_2	Gehölzpflanzung Gröben - Endausbau	0,98	ha	
Betrieb	VS_3, 6a.40	Restrukturierung Panzerbrache - VWA 1	11,5	ha	CEF
Betrieb	VS_4, 6a.56	Sicherung von Offenlandflächen am GÜPL Völtendorf – Endausbau	1,57	ha	CEF
Betrieb	VS_5, 6a.48	Vorgaben für die Amphibienleiteinrichtung im Bereich Panzerbrache - VWA 1	1400	lfm	
Betrieb	VS_7, 6a.41	Adaptierung Mahdregime der Wiesenflächen für Wachtelkönig	11,2	ha	CEF
Betrieb	VS_8	Vernetzungselement Fledermäuse	0,1	ha	CEF

7.2 Auflagenvorschlag lt. Maßnahmenkatalog BMVIT v. Nov. 2018

Nachfolgend werden die im Maßnahmenkatalog des UVGA (Reiss-Enz, Schönhuber 2018) angeführten Auflagenvorschläge betreffend der ggst. Fachbereiche aufgelistet und in Hinblick auf ihre Umsetzung in den naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen gewürdigt. Der Maßnahmeninhalt wird jeweils nur verkürzt dargestellt, der originale Wortlaut kann dem UVGA (Reiss-Enz, Schönhuber 2018) entnommen werden. Die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung zum UVP-Verfahren werden ebenfalls berücksichtigt.

Soweit sich aus der Umsetzung der Maßnahmenvorschläge im UVGA noch ein Konkretisierungs- oder Ergänzungsbedarf ergibt, werden diese als Auflagenvorschläge des ggst. Gutachtens in Kap. 8.1.2 angeführt.

Auflagenvorschlag lt. Maßnahmenkatalog BMVIT v. Nov. 2018 (verkürzt wiedergegeben)	Berücksichtigung in den Einreichunterlagen (Maßnahmenbericht 1.3)	Anmerkung Prüfgutachter
Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2		
6a.1 Umweltbauaufsicht/-begleitung	Teilweise in Maßnahme All_BAU_1 erfolgt	Teilweise erfüllt; Ergänzender Auflagenvorschlag (NSchG 1)
6a.2 Flächenbeanspruchung Bauphase	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6a.3 Kennzeichnung naturschutzfachlich sensibler Bereiche	Bei Maßnahmen All_BAU_13 und All_BAU_22 berücksichtigt	Erfüllt;
6a.4 Baufeldfreimachung	Sinngemäß als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6a.5 Abschieben Boden	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6a.6 Einschränkung Zeitraum Schlägerungen	Bei Maßnahme All_BAU_16 berücksichtigt.	Erfüllt;
6a.7 Untersuchung Quartierbäume Fledermäuse	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6a.8 Migration Bauphase Fledermäuse	Für den Bereich GÜPL Völtendorf übernommen und konkretisiert. Für andere Querungen als nicht relevant eingestuft.	Erfüllt;
6a.9 Baustellenbeleuchtung	Bei Maßnahme All_BAU_17 berücksichtigt.	Erfüllt;
6a.10 Temporäre Amphibienleiteinrichtungen	Bei Maßnahme VS_BAU_1, VS_BAU_3; RS_BAU_11 berücksichtigt.	Erfüllt; Ergänzt durch Maßnahme (NSchG 4a)
6a.11 Gestaltung Gewässerquerungen	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6a.12 Feldhamster	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6a.13 Maßnahmen Fallwild	Nicht übernommen	Ergänzt (NSchG 7)
6a.14 Tierfallen	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6a.15 Stark- und Totholz	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6a.16 Vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vernetzung	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;

6a.17 Vorgezogene Umsetzung Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)	Als Maßnahme übernommen; zusätzliche Maßnahme VS_8, 6b.7, sowie 6a.21 und 6a.58 ergänzt	Erfüllt;
Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1		
6a.18 Anlegen eines Ersatzlaichgewässers nordwestlich Völtendorf	Bei Maßnahme VN_3 berücksichtigt.	Erfüllt;
6a.19 Fangfelder und temporäre Amphibienleiteinrichtungen am GÜPL Völtendorf: Fangfelder	Als Maßnahme teilweise übernommen Teilbereich temporäre Amphibienleiteinrichtung während Bauphase fehlt.	Teilweise erfüllt; ergänzt durch Maßnahme (NSchG 4b)
6a.20 Bergung Branchiopoden (Urzeitkrebse)	Als Maßnahme teilweise übernommen und konkretisiert	Erfüllt;
Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 2		
6a.21 Anlegen Ersatzlaichgewässer	Als Maßnahme teilweise übernommen und konkretisiert	Erfüllt;
Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau		
6a.22 Konkretisierung Maßnahmenplanung	Wurde im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichung umgesetzt. Zustimmungen der Grundeigentümer wurden nicht glaubhaft gemacht.	Teilweise erfüllt; ergänzt durch Maßnahme (NSchG 2)
6a.23 Strukturen Herpetofauna	Als Maßnahme übernommen und konkretisiert	Erfüllt;
6a.24 Ergänzende Erhebungen	Wurde im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichung umgesetzt.	Erfüllt;
6a.25 Querungsbereiche Fledermäuse	Als Maßnahme übernommen und konkretisiert	Erfüllt;
6a.26 Gestaltung Böschungen	Als Maßnahme übernommen und konkretisiert	Konkretisiert durch (NSchG 15) und (NSchG 16)
6a.27 Gestaltung GSA und Retentionsbecken	Als Maßnahme übernommen und konkretisiert	Erfüllt;
6a.28 Zäunung	Bei Maßnahme All_13 berücksichtigt.	Erfüllt;
6a.29 Oberflächengestaltung Wirtschaftswege	Als Maßnahme übernommen und konkretisiert	Erfüllt;
6a.30 Lärmschutzwände	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6a.31 Vogelschlag	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;

6a.32 Umsetzung Kompensationsmaßnahmen	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6a.33 Räumliche Verschiebung von Maßnahmenflächen	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6a.34 Pflegekonzept Maßnahmen	Als Maßnahme übernommen, Pflegekonzept wird für die Kollaudierung Naturschutz erstellt.	Erfüllt;
Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1		
6a.35 Gesamtkonzept GÜPL Völtendorf	Wurde im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichung umgesetzt.	Erfüllt; Konkretisiert durch (NSchG 2)
6a.36 Adaptierung Grünbrücke Ü07: 50 m plus Weg	Wurde im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichung umgesetzt.	Erfüllt;
6a.37 Adaptierung Maßnahme NH_10	Bei Maßnahme teilweise NH_10 berücksichtigt.	Erfüllt;
6a.38 Anlage Feldlerchenfenster, TR1	Als Maßnahme übernommen und aufgrund der zahlreichen Feldlerchenachweise 2019 ausgeweitet	Erfüllt; In Summe 9 Fenster mit insgesamt 9 x 2 x 20 m ²
6a.39 GÜPL Völtendorf Wachtelkönig: Lärmmindernde Maßnahmen	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6a.40 GÜPL Völtendorf Wachtelkönig: Adaptierung Maßnahme (VS_3)	Bei Maßnahme VS_3 berücksichtigt. Maßnahmenfläche von Spange Wörth ist ER1_01 mitberücksichtigt, in der Flächenbilanz jedoch nicht ausgewiesen	Erfüllt;
6a.41 GÜPL Völtendorf Wachtelkönig: Adaptierung Maßnahme (VS_7)	Bei Maßnahme VS_7 teilweise berücksichtigt.	Erfüllt; Detailausgestaltung und Optimierung im Zuge der Umsetzung und Pflege (NSchG 17)
6a.42 Wachtelkönig: Planung	Als Maßnahme übernommen, Experte wird im Zuge der Detailplanung namhaft gemacht.	Erfüllt;
6a.43 Wachtelkönig: Baufreigabe	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6a.44 GÜPL Völtendorf: Vernetzung östlich und westlich der Trassen	Als Maßnahme übernommen; Maßnahmenfläche von Spange Wörth ist ER1_01 mitberücksichtigt, in der Flächenbilanz jedoch nicht ausgewiesen	Erfüllt;

6a.45 Alternativmaßnahme Wachtelkönig	Nicht erforderlich, da Maßnahmenflächen am GÜPL gewählt wurden	Erfüllt;
6a.46 Amphibienleiteinrichtung und Lockgewässer TR 2, Grünbrücke Ü03	Bei Maßnahme VN_3 berücksichtigt.	Erfüllt;
6a.47 GÜPL Völtendorf Herpetofauna	Als Maßnahme teilweise übernommen	Teilweise erfüllt; Konkretisiert in (NSchG 17)
6a.48 Amphibienleiteinrichtung Flugfeld Völtendorf	Bei Maßnahme VS_5 berücksichtigt.	Erfüllt;
6a.49 Lineare Landschaftselemente	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6a.50 Altholzinseln/-bäume	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6a.51 GÜPL Völtendorf Tagfalter	Als Maßnahme übernommen und im Gesamtkonzept GÜPL Völtendorf berücksichtigt.	Erfüllt;
6a.52 GÜPL Völtendorf Heuschrecken	Als Maßnahme übernommen und im Gesamtkonzept GÜPL Völtendorf berücksichtigt.	Erfüllt;
6a.53 GÜPL Völtendorf: Libellen	Als Maßnahme übernommen und im Gesamtkonzept GÜPL Völtendorf berücksichtigt.	Erfüllt;
6a.54 Gestaltung Querung S34.02 bei Nadelbach	Teilweise bei Maßnahme NH_3 berücksichtigt: Maßnahmen wurde vergrößert und räumlich verschoben.	Teilweise erfüllt; Ergänzt in (NSchG 18)
Betriebsphase, Endausbau		
6a.55 Feldlerchenfenster TR4 und 5	Als Maßnahme übernommen und aufgrund der zahlreichen Feldlerchen nachweise 2019 ausgeweitet, 1 Fenster besteht aus jeweils 2 Stk/ha	Erfüllt; In Summe 10 Fenster mit insgesamt 10 x 2 x 20 m ²
6a.56 Adaptierung Maßnahme VS_4 und RS_11 in Hinblick auf die Ansprüche der Zielvogelarten	Bei Maßnahme RS_11 teilweise berücksichtigt. Maßnahmen VS_4 wurde auf den GÜPL Völtendorf verschoben.	Teilweise erfüllt; Ergänzt in (NSchG 9)
6a.57 Altholzbäume/-inseln	Als Maßnahme teilweise übernommen	Teilweise erfüllt; Konkretisiert in (NSchG 13)
6a.58 Lock- und Ersatzlaichgewässer Amphibien	Als Maßnahme übernommen;	Erfüllt;

6a.59 Amphibienleiteinrichtung	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6a.60 Kastendurchlässe Reitzersdorfer Wald und Graben zwischen Hausberg und Steinfeld	Als Maßnahme übernommen, Kastendurchlass aufgrund Höhenlage der Trasse nur im Reitzersdorfer Wald möglich.	Erfüllt;
6a.61 Fledermausbretter/-kästen	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6a.62 Maßnahmenoptimierung Tagfalter	Bei Maßnahme RS_11 berücksichtigt. Maßnahmen VS_4 wurde auf den GÜPL Völtendorf verschoben	Erfüllt; Ergänzt in (NSchG 9)
6a.63 Maßnahmenoptimierung Heuschrecken	Bei Maßnahme RS_11 berücksichtigt. Maßnahmen VS_4 wurde auf den GÜPL Völtendorf verschoben	Erfüllt; Ergänzt in (NSchG 9)
6a.64 Wildwarneinrichtungen	Fehlt in den Einreichunterlagen	Ergänzt durch (NSchG 22)
Maßnahmen für Beweissicherung und begleitende Kontrolle		
Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2		
6a.65 Umweltbauaufsicht	Fehlt in den Einreichunterlagen	Konkretisiert durch (NSchG 19)
6a.66 Monitoring Fallwild	Fehlt in den Einreichunterlagen	Ergänzt durch (NSchG 25)
Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau		
6a.67 Monitoringkonzept Fauna	In den Einreichunterlagen vorhanden	Erfüllt;
6a.68 Monitoringberichte	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6a.69 Nichterreichen von Maßnahmenzielen	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6a.70 Monitoring Avifauna	Als Maßnahme übernommen und konkretisiert	Erfüllt;
6a.71 Monitoring Wachtelkönig	Als Maßnahme übernommen und konkretisiert	Erfüllt;
6a.72 Monitoring Herpetofauna	Als Maßnahme übernommen und konkretisiert	Erfüllt;
6a.73 Monitoring Fledermäuse	Als Maßnahme übernommen und konkretisiert	Erfüllt;
6a.74 Monitoring Libellen	Als Maßnahme übernommen und konkretisiert	Erfüllt;

6a.75 Monitoring Branchiopoden (Urzeitkrebse)	Als Maßnahme übernommen und konkretisiert	Erfüllt;
6a.76 Monitoring Leiteinrichtungen	Fehlt in den Einreichunterlagen	Ergänzt durch (NSchG 23)
6a.77 Monitoring Funktionsfähigkeit Querungsbereiche	Fehlt in den Einreichunterlagen	Ergänzt durch (NSchG 24)
6a.78 Monitoring Fallwild	Fehlt in den Einreichunterlagen	Ergänzt durch (NSchG 25)
6a.79 Erhaltungskontrolle	Fehlt in den Einreichunterlagen	Ergänzt durch (NSchG 26)

Teilbereich Pflanzen und deren Lebensräume

Auflagenvorschlag lt. Maßnahmenkatalog BMVIT v. Nov. 2018 (verkürzt wiedergegeben)	Berücksichtigung in den Einreichunterlagen	Anmerkung Prüfgutachter
Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2		
6b.1 Umweltbauaufsicht/-begleitung	Teilweise in Maßnahme All_BAU_1 erfolgt	Teilweise erfüllt; Ergänzender Auflagenvorschlag in (NSchG 1)
6b.2 Flächenbeanspruchung Bauphase	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6b.3 Kennzeichnung naturschutzfachlich sensibler Bereiche	Bei Maßnahmen All_BAU_13 und All_BAU_22 berücksichtigt	Erfüllt;
6b.4 Neophytenmanagement	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6b.5 Verpflanzung geschützter Arten	Als Maßnahme teilweise übernommen	Erfüllt; Konkretisierung in (NSchG 3)
Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1		
6b.6 Verpflanzung Prachtnelke	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 2		
6b.7 Bestandesüberführung	Als Maßnahme teilweise übernommen	Teilweise erfüllt; Konkretisierung in (NSchG 12)
Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau		
6b.8 Konkretisierung Maßnahmenplanung	Wurde im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichung umgesetzt. Zustimmungen der Grundeigentümer wurden nicht glaubhaft gemacht.	Teilweise erfüllt, Funktionalität nach Vorliegen der Flächen nachzuweisen (NSchG 2)
6b.9 Gesamtkonzept GÜPL	Wurde im Zuge der natur-	Erfüllt; Konkretisierung in

	schutzrechtlichen Einreichung umgesetzt.	(NSchG 2)
6b.10 Anpassung Baumarten Zielbestockung	Als Maßnahme teilweise übernommen	Teilweise erfüllt; Konkretisierung in (NSchG 16)
6b.11 Änderung Maßnahmenräume	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1		
6b.12 Abänderung der UVE Maßnahme All_10 (Ge- hölzpflanzungen auf Stra- ßendämmen – Verwirkli- chungsabschnitt 1)	Als Maßnahme übernommen und konkretisiert	Konkretisierung in (NSchG 15)
6b.13 Konkretisierung VN_1	Bei Maßnahme VN_1 be- rücksichtigt.	Erfüllt;
Betriebsphase, Endausbau		
6b.14 Bestandesüberfüh- rung Forste / Waldverbes- sernde Maßnahmen	Als Maßnahme teilweise übernommen	Teilweise erfüllt; Maßnah- menumfang um 1,25 ha re- duziert; im Gegenzug Maß- nahme RS_8 und RS_9 ent- sprechend vergrößert. Konkretisierung in (NSchG 12)
6b.15 Abänderung der UVE Maßnahme All_11 (Ge- hölzpflanzungen auf Stra- ßendämmen – Endausbau	Als Maßnahme übernommen und konkretisiert	Konkretisierung in (NSchG 15)
6b.16 Gestaltung Bö- schungsbereich bei Pop- penberg:	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
Maßnahmen für Beweissicherung und begleitende Kontrolle		
Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2		
6b.17 Umweltbauaufsicht	Teilweise in Maßnahme All_BAU_1 erfolgt	Ergänzender Auflagenvor- schlag in (NSchG 19)
6b.18 Beweissicherung Vegetation GÜPL Völten- dorf	Im Monitoringkonzept be- rücksichtigt	Erfüllt;
Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau		
6b.19 Monitoringkonzept Vegetation	Im Monitoringkonzept be- rücksichtigt	Erfüllt; Konkretisiert durch NSchG 20
6b.20 Monitoringberichte	Als Maßnahme übernommen (unter 6a.68 subsummiert)	Erfüllt;
6b.21 Nichterreichen von Maßnahmenzielen	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6b.22 Erhaltungskontrolle	Fehlt in den Einreichunterla- gen	Ergänzt durch (NSchG 26)

Teilbereich Landschaftsbild, Ortsbild

Auflagenvorschlag lt. Maßnahmenkatalog BMVIT v. Nov. 2018 (verkürzt wiedergegeben)	Berücksichtigung in den Einreichunterlagen	Anmerkung Prüfgutachter
Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2		
6c.1 Umweltbauaufsicht/-baubegleitung	Teilweise in Maßnahme All_BAU_1 erfolgt	Ergänzender Auflagenvorschlag in (NSchG 1)
6c.2 Baustelleneinrichtung	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6c.3 Bodenmieten	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6c.4 Zeitnahe Umsetzung Maßnahmen	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6c.5 Sichtschutzpflanzungen	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1		
6c.6 Konkretisierung Maßnahmenplanung	Wurde im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichung umgesetzt. Zustimmungen der Grundeigentümer wurden nicht glaubhaft gemacht.	Teilweise erfüllt, Funktionalität nach Vorliegen der Flächen nachzuweisen (NSchG 2)
6c.7 Gestaltungskonzept Knoten A 1 und Kunstbauwerke	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6c.8 Sichtschutzpflanzungen/Begrünung Lärmschutzwände	Als Maßnahme übernommen	Konkretisierung in (NSchG 15)
6c.9 Detailplanung Lärmschutzwände	Bei Maßnahme All_8 berücksichtigt.	Erfüllt;
6c.10 Beleuchtung	Lt. Einreichunterlagen keine Beleuchtung der Trasse vorgesehen. Beleuchtungen von Landstraßen werden separat behandelt (vgl. Kap. 8.1.1).	Erfüllt;
Betriebsphase, Endausbau		
6c.11 Ersatzpflanzungen Gehölze Poppenberg	Als Maßnahme übernommen	Erfüllt;
6c.12 Einreichplanung Steinfeldgraben	Wurde im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichung umgesetzt (Einlage 1.1, Kap. 6.8 sowie Einlage 2.4.1 und 2.4.2); RS_13 entfällt.	Erfüllt;
Maßnahmen für Beweissicherung und begleitende Kontrolle		

6c.13 Umweltbauaufsicht	Teilweise in Maßnahme All_BAU_1 erfolgt	Ergänzender Auflagenvorschlag in (NSchG 19)
6c.14 Erhaltungskontrolle	Fehlt in den Einreichunterlagen	Ergänzt durch (NSchG 26)

Fachbereich Raumplanung, Sachgüter, Freizeit, landschaftsgebundene und nichtlandschaftsgebundene Erholung

Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2		
9.1 Informationsmaßnahmen in Form von Beschilderung o.ä.	Im UVP Bescheid BMVIT-312.434/0035-IV/IVVS-ALG/2019 berücksichtigt.	Erfüllt;
Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1		
9.2 Umleitungskonzept im Bereich Anschlussstelle und Flugfeld Völtendorf	Im UVP Bescheid BMVIT-312.434/0035-IV/IVVS-ALG/2019 berücksichtigt.	Erfüllt;
9.3 Informationsmaßnahmen in Form von Beschilderung o.ä.	Im UVP Bescheid BMVIT-312.434/0035-IV/IVVS-ALG/2019 berücksichtigt.	Erfüllt;
Betriebsphase, Endausbau		
9.4 Ersatz für die unterbrochene Radwegverbindung im Bereich Völtendorf	Im UVP Bescheid BMVIT-312.434/0035-IV/IVVS-ALG/2019 berücksichtigt.	Erfüllt;
9.5 Informationsmaßnahmen in Form von Beschilderung o.ä.	Im UVP Bescheid BMVIT-312.434/0035-IV/IVVS-ALG/2019 berücksichtigt.	Erfüllt;

7.3 Zusätzlich erforderliche Maßnahmen

Die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen sind Kap. 8.1.1 und 8.1.2 zu entnehmen

8 Beantwortung Fragestellung gemäß Gutachtensauftrag

8.1.1 Beantwortung Fragestellung Teilvorhaben Landesstraßenbauvorhaben

Nachfolgend werden die Fragestellung betreffend des Landesstraßenbauvorhabens behandelt. Es wird auf die Ausführungen zum Ist-Zustand (Kap. 5), den Auswirkungen (Kap. 6 und die Maßnahmen (Kap. 7) sowie die Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020) B1_EL_0 bis B1_EL_9_2, B20_EL_0 bis B20_EL_10, B39_EL_0 bis B39_EL_10_2, L5154_EL_0 bis L5154_EL_10_2 und L5181_EL_0 bis L5154_EL_11_2 verwiesen. Es werden die unten angeführten Fragestellungen lt. Schreiben vom 20. 12. 2019 (Zahl: WST1-U-716/019-2019) behandelt, wobei ausschließlich die den gegenständlichen Fachbereich betreffenden Fragestellungen beantwortet werden. Von einer lückenlosen Umsetzung des Projekts (sowohl das Landes- als auch Bundesstraßenvorhaben), sofern dies nicht im Widerspruch zu den Ausführungen des Gutachtens steht, wird ausgegangen.

Frage 1 (NoeSTG): Sind die vorgelegten Unterlagen aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar?

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und aus fachlicher Sicht für den gegenständlichen Fachbereich plausibel und nachvollziehbar.

Frage 2 (NoeSTG): Werden die einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten und entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik?

Soweit dies den gegenständlichen Fachbereich betrifft, werden die einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten und das Vorhaben entspricht dem Stand der Technik.

Frage 3 (NoeSTG): Entspricht das Vorhaben (Teilvorhaben Landesstraßenbauvorhaben) den Vorgaben des § 9 und § 12 NÖ Straßengesetz? Wurde das Landesstraßenbauvorhaben insbesondere derart geplant, dass

- a) es dem zu erwartenden Verkehr entspricht,
- b) es dem öffentlichen Interesse nach § 12a entspricht,
- c) bestehende Natur- und Kunstdenkmale, Nationalparks sowie Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, schont,
- d) es dem Landschafts- und Ortsbild angepasst ist,
- e) keine Wasserschon- und -schutzgebiete beeinträchtigt werden,
- f) es der erfolgten Bedachtnahme auf die Umwelt entspricht und
- g) die bestehende Aufschließung von Grundstücken erhalten werden.

Wie im Gutachten (Kap. 6) ausgeführt sind durch das Vorhaben keine Naturdenkmäler, Nationalparks oder weiteren Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500 negativ betroffen. Die im Untersuchungsgebiet und dessen nahen Umfeld liegenden Naturdenkmäler werden von den eingereichten Landesstraßenbauvorhaben nicht tangiert. Ebenso

werden die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des Europaschutzgebiets Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse (AT1219000) und des Vogelschutzgebiets Pielachtal (AT1219V00) durch die eingereichten Landesstraßenbauvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt und es kommt zu keinem für das Europaschutzgebiet ungünstigen Zusammenwirken von Projekten.

B 1 Wiener Straße Die Auswirkungen hinsichtlich des Landschafts- und Ortsbilds werden als gering eingestuft. Das Vorhaben befindet sich in einem vorbelasteten Gebiet mit unmittelbar angrenzender gewerblicher Nutzung. Kleineräumig werden Landschaftselemente (Gehölzstrukturen) im Zuge der Errichtung der Straße entfernt, die Flächen werden jedoch wieder rekultiviert. Die Veränderung des Erscheinungsbilds der Landschaft ist gering, Sichtbeziehungen werden nicht gestört. Die Bauarbeiten stellen nur eine temporäre Störung dar und verursachen keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild.

Durch das Vorhaben werden geringfügig Ackerflächen und Straßenböschungen (sowie die bestehende Straße selbst) beansprucht. Hochwertige Biotopflächen bleiben von den Eingriffen unberührt. Es werden keine wertgebenden oder geschützten Tier- und/oder Pflanzenarten durch das Vorhaben direkt oder indirekt nachhaltig negativ beansprucht.

Überführung L 5154 Gutenbergstraße Die Auswirkungen hinsichtlich des Landschafts- und Ortsbilds werden als gering eingestuft. Das Vorhaben befindet sich in einem vorbelasteten Gebiet mit unmittelbar angrenzender gewerblicher Nutzung. Kleineräumig werden Landschaftselemente (Gehölzstrukturen, Wegkreuz) im Zuge der Errichtung der Straße entfernt, die Flächen werden jedoch wiederhergestellt. Für die Überführung über die S 34 wird die Straße um annähernd bis zu 5 Meter angehoben. Das Brückenbauwerk ist damit ein weithin sichtbares technisches Bauwerk, mit hoher Fremdkörperwirkung. Damit verändert sich das Raumgefüge, Sichtbeziehungen werden gestört – in Relation zur geplanten Errichtung der S 34 und der Vorbelastung im Raum ist diese Veränderung von untergeordneter Bedeutung. Durch die Etablierung von Einzelgehölzen (NH_6) kann die Fremdkörperwirkung reduziert werden. Die Nord-Süd verlaufende Windschutzanlage bietet einen Sichtschutz aus Richtung Ost. Kleineräumig werden Landschaftselemente (Gehölzstrukturen) im Zuge der Errichtung der Straße entfernt. Die Bauarbeiten stellen nur eine temporäre Störung dar und verursachen keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild.

Durch das Vorhaben werden vorwiegend Ackerflächen und Straßenböschungen sowie Einzelbäume und randlich Gehölzgruppen beansprucht. Soweit dies nur temporär erforderlich ist, werden diese Flächen wieder rekultiviert. Auch die Solitärbäume werden ersetzt und wieder neugepflanzt. Das nahegelegene Vorkommen der Feldlerche wird durch die S 34 beeinflusst und es werden hier entsprechende

Maßnahmen gesetzt. Ein Vorkommen von geschützten Tier- oder Pflanzenarten ist aus dem unmittelbaren Eingriffsbereich nicht belegt. Es werden keine wertgebenden oder geschützten Tier- und/oder Pflanzenarten durch das Vorhaben direkt oder indirekt nachhaltig negativ beansprucht.

B 39 Pielachtal
Straße

Dominierend für das Landschafts- und Ortsbild in diesem Raum wird künftig die Anschlussstelle an die S 34 sein. Für die Verbreiterung der B39 in nördlicher Richtung wird eine straßenbegleitende Baumreihe beansprucht, die zu einer Veränderung des Raumgefüges beiträgt, da landschaftsbildprägende Elemente verloren gehen. Es werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder Solitäräume an der B39 gepflanzt. Die S 34 wird im Bereich der Querung im Einschnitt geführt, sodass die Nivellette nur geringfügig angepasst werden muss, Sichtachsen bleiben bestehen.

In der Betriebsphase sind die Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand (Lärm, Licht, Barrierewirkung) für Tiere und Pflanzen nur geringfügig. Positiv zu bewerten ist die Verwendung eines lärmindernden Belags, v.a. in Hinblick auf die naheliegenden hochwertigen Flächen am GÜPL Völtendorf und die nahegelegenen Vorkommen der Feldlerche. Die Eingriffe in höherwertige Lebensräume in der Bauphase werden, laut Einreichprojekt durch entsprechende Maßnahmen (Rekultivierung, Pflanzung von Bäumen) ausgeglichen. Ein Vorkommen von geschützten Tier- oder Pflanzenarten ist aus dem unmittelbaren Eingriffsbereich nicht belegt. Es werden keine wertgebende oder geschützten Tier- und/oder Pflanzenarten durch das Vorhaben direkt oder indirekt nachhaltig negativ beansprucht.

Verlängerung und
Überführung der
L 5181

Im Zuge des Endausbaus der S 34 Traisental Schnellstraße wird die Anschlussstelle Hart umgebaut. Der zuvor errichtete Kreisverkehr wird abgetragen und im Zuge des Umbaus der Anschlussstelle wird die L5181 auf einem Teilstück von rund 760 m neu errichtet. Die Landesstraße wird im Bereich der HAST Hart in leichter Dammlage (bis knapp über 2 m) errichtet, die S 34 Traisental Schnellstraße wird im Einschnitt, weiter südlich ungefähr niveaugleich weitergeführt. Die Fremdkörperwirkung der Trasse ist hoch. Kleinräumig gehen landschaftsbildprägende Elemente verloren, die Waldkulisse wird schon im Zuge der Errichtung der Spange Wörth beansprucht, sodass die zusätzlichen Eingriffe von untergeordneter Bedeutung sind. Durch das Brückenbauwerk und die angrenzende Straßenführung in Dammlage verändern sich das Raumgefüge und bestehende Sichtachsen in geringem Maß, da eine hohe Abschirmung durch die Bepflanzungsmaßnahmen nördlich der Anschlussstelle und die Lärmschutzwände südlich der Anschlussstelle gegeben ist.

Durch die Adaptierung der ggst. Landesstraße kommt es zur Beanspruchung von Waldrandbereichen und vereinzelt Gehölzstrukturen im Bereich der HAST Hart, dessen Bereich aktuell eine wichtige Migrati-

onsachse für Fledermäuse darstellt. Sehr kleinflächig werden auch Teilhabitate von anderen Arten wie z.B. Herpetofauna, Schmetterlinge oder Heuschrecken beansprucht. Die vorgezogenen Maßnahmen zur S 34 Verwirklichungsabschnitt 1 sind zu diesem Zeitpunkt schon umgesetzt, sodass keine zusätzlichen relevanten Auswirkungen auf Tierarten zu erwarten sind. Die Migration wird über die etwas nördlich liegende Grünbrücke möglich sein, die auch über Hecken und mehrere Kleingewässer gut an das Umland angebunden ist. Temporär beanspruchte Flächen werden wieder rekultiviert. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung (Spange Wörth, S 34 Verwirklichungsabschnitt 1) und der im Projekt vorgesehenen und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen werden keine wertgebenden oder geschützten Tier- und/oder Pflanzenarten durch das Vorhaben direkt oder indirekt nachhaltig negativ beansprucht.

B 20 Mariazeller
Straße

Die Auswirkungen hinsichtlich des Landschafts- und Ortsbilds werden als gering eingestuft. Das Vorhaben befindet sich in einem vorbelasteten Gebiet unmittelbar angrenzend an die bestehende B 20, die Bahntrasse und die künftige S 34. Darüber hinaus dominieren im Teilraum Ackerflächen und gewerbliche Nutzungen. Landschaftsbildprägende Elemente sind im Zuge der Errichtung nicht betroffen. Die Veränderung des Erscheinungsbilds der Landschaft ist gering, Sichtbeziehungen werden nicht gestört. Die Bauarbeiten stellen nur eine temporäre Störung dar und verursachen keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild.

Der Kreisverkehr wird in direkter Nahelage zur bestehenden B20 errichtet. Durch das Vorhaben werden kleinräumig Ackerflächen und straßenbegleitende Ruderalfluren/Gräben beansprucht. Hochwertige Biotopflächen bleiben von den Eingriffen unberührt. Im direkten Eingriffsbereich ist kein Vorkommen von gefährdeten und/oder geschützten Arten zu erwarten. Die künftigen Straßenböschungen werden wieder weitgehend den bestehenden entsprechen. Es werden keine wertgebenden oder geschützten Tier- und/oder Pflanzenarten durch das Vorhaben direkt oder indirekt nachhaltig negativ beansprucht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aus Sicht des gegenständlichen Fachbereichs das Teilvorhaben Landesstraßenbauvorhaben den Vorgaben des § 9 und § 12 NÖ Straßengesetz entspricht und derart geplant wurde, dass es bestehende Naturdenkmale, Nationalparks sowie Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, schont, dem Landschafts- und Ortsbild angepasst ist und es der erfolgten Bedachtnahme auf die Umwelt entspricht.

Frage 4 (NoeSTG): Werden erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursacht? Sind diese allenfalls geeignet, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen?

Wie oben dargestellt werden durch das Vorhaben keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursacht (siehe dazu auch Kap. 6). Eine bleibende Schädigung der vom gegenständlichen Gutachten umfassten Schutzgüter tritt nicht auf.

Frage 5 (NoeSTG): Ist aus der jeweiligen fachlichen Sicht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen Projektänderungen oder -ergänzungen erforderlich?

Zusätzlich zu den im Projekt vorgesehenen Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht folgende Vorschreibungen erforderlich:

(NoeSTG 1) Wildschutzzäune: Die Anbindung der Wildschutzzäune im Bereich der Landesstraße an die Trasse der S 34 hat gem. Vorgaben der RVS 04.03.12 zu erfolgen.

(NoeSTG 2) Böschungen: Böschungen sind nach ökologischen Vorgaben zu gestalten. Vorrangig sind artenreiche, magere Wiesenflächen und/oder Ruderal- und Hochstaudenfluren zu etablieren. Es ist darauf zu achten, dass keine Tierfallen entstehen. Um negative Effekte durch die Anziehung auf Tierarten (v. a. Vögel und Fledermäuse) zu verhindern, ist ein Abstand von Gehölzen zum Fahrbahnrand von mind. 10 m einzuhalten.

(NoeSTG 3) Blendschutz: Im Bereich der Anbindung der Spange Wörth ist ein Blendschutz gem. Vorgaben der RVS 04.03.12 vorzusehen, sodass negative Wirkungen durch Licht am GÜPL Völtendorf verhindert werden können.

(NoeSTG 4) Beleuchtung: Die Beleuchtung im Bereich der B39 ist auf das aus Verkehrssicherheit unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Es ist nachweislich zu prüfen, inwieweit die Straßenbeleuchtung in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr entsprechend der ÖNORM O 1055 an die situative Verkehrsmenge angepasst werden kann. Sofern dies nicht der Verkehrssicherheit entgegensteht, sind zur Reduzierung der Anlockung von nachtaktiven Insekten bzw. Irritation weiterer Tierarten (Fledermäuse, Zugvögel etc.) generell UV-freie und warmweiße LEDs mit einer Farbtemperatur kleiner gleich 3000 K zu verwenden. Darüber hinaus sind – soweit dies nicht im Widerspruch zur Verkehrssicherheit steht - die Vorgaben des Österreichischen Leitfadens für Außenbeleuchtung (Land Oberösterreich, Abteilung Umweltschutz (2017) sowie die weiteren entsprechenden ÖNORMEN zu berücksichtigen.“

8.1.2 Beantwortung Fragestellung Teilvorhaben Bundesstraßenbauvorhaben

Nachfolgend werden die Beweisfragen betreffend des Bundesstraßenbauvorhabens behandelt. Es wird auf die Ausführungen zum Ist-Zustand (Kap. 5), den Auswirkungen (Kap. 6 und die Maßnahmen (Kap. 7) sowie die Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020) verwiesen. Es werden die unten angeführten Fragestellungen lt. Schreiben vom 20. 12. 2019 (Zahl: WST1-U-716/019-2019) behandelt, wobei ausschließlich die den gegenständlichen Fachbereich betreffenden Fragestellungen beantwortet werden. Von einer lückenlosen Umsetzung des Projekts (sowohl das Landes- als auch Bundesstraßenvorhaben inkl. der in den Einreichunterlagen angeführten Kompensationsmaßnahmen zur Spange Wörth), sofern dies nicht im Widerspruch zu den Ausführungen des Gutachtens steht, wird ausgegangen.

Zu prüfen sind folgende Fragen:

Frage 1 (NoeNSchG): Sind die vorgelegten Unterlagen aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar?

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und aus fachlicher Sicht für den gegenständlichen Fachbereich plausibel und nachvollziehbar. Die im TGA 6a Tiere und deren Lebensräume in den Auflagenvorschlägen für das Naturschutzverfahren ergänzenden Erhebungen wurden dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt und in die Einreichunterlagen eingearbeitet.

Frage 2 (NoeNSchG): Werden die einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten und entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik?

Soweit dies den gegenständlichen Fachbereich betrifft, werden die einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten und das Vorhaben entspricht dem Stand der Technik.

Frage 3 (NoeNSchG): Wird im Sinn des § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000

- a) das Landschaftsbild,
- b) der Erholungswert der Landschaft oder
- c) die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensräume

erheblich (im Sinn des § 7 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000) beeinträchtigt? Können diese Beeinträchtigungen allenfalls durch Vorschriften von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden?

Ad a) Landschaftsbild

Verwirklichungsabschnitt 1 | Bauphase: Mit Beginn der Baufeldfreimachung kommt es zu einer temporären Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Die Bauzeit für den Verwirklichungsabschnitt 1 beträgt insgesamt 2,5 Jahre. Kleinräumig gehen durch das Bauvorhaben temporär Landschaftselemente verloren, diese werden im Zuge der Rekultivierung wieder hergestellt. Mit zunehmendem Baufortschritt entsteht eine Annäherung an den Zielzustand der Trasse, die vorgesehenen Begleitmaßnahmen und ökologischen Kompensationsmaßnahmen werden teilweise schon vor Baubeginn bzw. kontinuierlich umgesetzt. Das Baugeschehen verursacht eine sukzessive Veränderung der Umgebung. In Ortschaften und Siedlungsbereichen mit direkten Sichtbeziehungen zum geplanten Trassenstandort ist das Baugeschehen wahrnehmbar, direkte Eingriffe in Bebauungsstrukturen finden nicht statt. Unter Berücksichtigung der Sensibilität des Landschaftsraums, der nur temporären Eingriffe und der vorgesehenen Maßnahmen sind die Auswirkungen für das Landschaftsbild als nicht erheblich einzustufen.

Verwirklichungsabschnitt 1 | Betriebsphase: Vor allem im nördlichen Abschnitt der S 34 (Anbindung an die B 1 im Norden bis zum Knoten S 34 / A 1) kommt es im Landschaftsraum zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes durch die Fremdkörperwirkung und zu einer Veränderung der Funktionszusammenhänge durch die Trasse mit den begleitenden Dämmen und Lärmschutzwänden. Südlich des Knotens A 1 / S 34 ist die Einbindung in die Landschaft durch den Verlauf der Trasse im Einschnitt besser gewährleistet. Zudem sind Lärmschutzwände hier nur im Bereich von Völtendorf vorgesehen. Landschaftsbildprägende Ele-

mente wie Einzelbäume, Hecken etc. gehen kleinflächig verloren. Durch Bepflanzungsmaßnahmen wird die Fremdkörperwirkung der Trasse reduziert, Abschirmungsmaßnahmen (Bepflanzung) binden die Trasse in die Landschaft ein. Unter Berücksichtigung der Sensibilität des Landschaftsraums und der vorgesehenen Maßnahmen sind die Auswirkungen für das Landschaftsbild als nicht erheblich einzustufen.

Verwirklichungsabschnitt 2 | Bauphase: Mit Beginn der Baufeldfreimachung kommt es zu einer temporären Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Die Gesamtbauzeit beträgt für den Verwirklichungsabschnitt 2 insgesamt 2 Jahre, der Verwirklichungsabschnitt 1 ist zu diesem Zeitpunkt bereits hergestellt. Entlang der Trasse gehen durch das Bauvorhaben temporär Landschaftselemente verloren, diese werden im Zuge der Rekultivierung wieder hergestellt. Mit zunehmendem Baufortschritt entsteht eine Annäherung an den Zielzustand der Trasse, die vorgesehenen Begleitmaßnahmen und ökologischen Kompensationsmaßnahmen werden teilweise schon vor Baubeginn bzw. kontinuierlich umgesetzt. Das Baugeschehen verursacht eine sukzessive Veränderung der Umgebung. In Ortschaften und Siedlungsbereichen mit direkten Sichtbeziehungen zum geplanten Trassenstandort ist das Baugeschehen wahrnehmbar, direkte Eingriffe in Bebauungsstrukturen finden nicht statt. Unter Berücksichtigung der Sensibilität des Landschaftsraums, der nur temporären Eingriffe und der vorgesehenen Maßnahmen verbleiben für das Landschaftsbild nicht erhebliche Auswirkungen.

Endausbau | Betriebsphase: Vor allem im nördlichen Abschnitt der S 34 (Anbindung an die B 1 im Norden bis zum Knoten S 34 / A 1) kommt es im Landschaftsraum zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes durch die Fremdkörperwirkung und zu einer Veränderung der Funktionszusammenhänge durch die Trasse mit den begleitenden Dämmen und Lärmschutzwänden. Südlich des Knotens A 1 / S 34 ist die Einbindung in die Landschaft durch den Verlauf der Trasse im Einschnitt besser gewährleistet. Ausgenommen davon sind die teilweise sehr mächtigen Einschnitte in den Hangbereich zwischen Steinfeld und Poppenberg, deren südwestliche Böschungsbereiche durch Steinschichtungen gesichert werden müssen. Im Bereich Froschenthal, Steinfeldgraben und im südlichsten Abschnitt im Traisental tritt die Trasse mit Dammhöhen von teilweise über 10 m dominant in Erscheinung. Drei größere Waldflächen (Reitzersdorfer Wald, Wald bei Froschenthal und Wald bei Haushagen) werden von der Trasse zentral durchschnitten, wertvolle Waldrandbereiche gehen verloren, die geschlossene Waldkulisse wird aufgelöst, wodurch neue Sichtachsen auf die Trasse entstehen. Landschaftsbildprägende Elemente wie Einzelbäume, Hecken, Gräben, Waldsäume etc. gehen kleinflächig, naturnahe Waldbestände lokal verloren. Durch Bepflanzungsmaßnahmen wird die Fremdkörperwirkung der Trasse reduziert, Abschirmungsmaßnahmen (Bepflanzung) binden die Trasse in die Landschaft ein. Eine Kompensation der Eingriffe ist zumindest teilweise durch die Neuanlage von Strukturen (Hecken, Extensivwiesen) und die Aufwertung von naturfernen Waldflächen möglich. Unter Berücksichtigung der Sensibilität des Landschaftsraums und der vorgesehenen Maßnahmen verbleiben für das Landschaftsbild nicht erhebliche Auswirkungen.

Ad b) Erholungswert

Verwirklichungsabschnitt 1 | Bauphase: In der Bauphase kommt es zu einer Verringerung des Erholungswerts der Landschaft. Die landschaftliche Qualität wird im Untersuchungsraum aufgrund der Fremdkörperwirkung der Baustelleneinrichtungen und Kunstbauten eingeschränkt. Die Lärmbelastung wird sich im Trassen- und Zulaufbereich erhöhen. Bei linearen Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wie z. B. die Walk- und Laufstrecke Nadelbach, St. Pöltner Radweg 403 und 404, oder der Pielachtalradweg wird es zu temporären Umleitungen kommen, die Funktionszusammenhänge bleiben jedoch aufrecht. Flächige Erholungseinrichtungen werden nicht beansprucht. Negative Wirkungen auf die den Erholungswert der Landschaft werden durch Information oder Umleitung temporär unterbrochener Wegeverbindungen reduziert, zusätzlich werden Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds umgesetzt. Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Erholungswert in der Bauphase des VWA 1 als nicht erheblich einzustufen.

Verwirklichungsabschnitt 1 | Betriebsphase: Die Fremdkörperwirkung der Trasse, die Einschränkung von Sichtbeziehungen (siehe auch Landschaftsbild) und die Zunahme der Lärmbelastung führen zu einer deutlichen Verringerung des Erholungswertes. Betroffen davon sind u.a. die Walk- und Laufstrecke Nadelbach, der Pielachtal Radweg, der Melker Alpenvorlandweg, die Mariazellerbahn, der Pielachtaler Pilgerweg, der Manker Wallfahrerweg, der Meridianradweg und der St. Pöltner Radweg 403 und 404, die Teilstrecke Landschaftsmarathon sowie die Walk- und Laufstrecke Voralpenblick, die Dörfertour und einzelne Wirtschaftswege, die auch für Erholungszwecke genutzt werden. Die durchgängige Wegeführung der Lauf-, Rad- und Wanderwege wird durch Maßnahmen sichergestellt. In Teilbereichen sind jedoch lokale Umleitungen erforderlich, da bestehenden Wege im direkten Querschnitt verlegt oder durch Kunstbauten überbrückt werden. Die Funktionszusammenhänge bleiben aufrecht. Flächige Erholungseinrichtungen werden nicht tangiert. Unter Berücksichtigung der bereits im Fachbereich Landschaft angeführten Maßnahmen können die Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Ausmaß reduziert werden.

Verwirklichungsabschnitt 2 | Bauphase Die Veränderung der Landschaft im Zuge der Bauphase führt zu einer Minderung des Erholungswerts der Landschaft. Nachteilige Veränderungen von Freizeiteinrichtungen treten auch durch Transportfahrten und den Baulärm in einem hinsichtlich Lärm unbelasteten Gebiet auf. Flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden nicht tangiert. Der Erholungsweg „Verbindungsradweg Traisentalweg-Pielachtalweg“ sowie der Erholungsraum rund um die „Dörfer Tour / St. Pöltner Radweg 403“ werden durch die Bauarbeiten vorübergehend beeinträchtigt. Von den Bauarbeiten temporär betroffen sind zudem lokal bestehende Wegeverbindungen, die auch für Erholungszwecke genutzt werden. Negative Wirkungen auf den Erholungswert der Landschaft werden durch Information oder Umleitung temporär unterbrochener Wegeverbindungen reduziert, zusätzlich werden Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds umgesetzt. Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Erholungswert in der Bauphase des VWA 2 als nicht erheblich einzustufen.

Endausbau | Betriebsphase: Die Fremdkörperwirkung der Trasse, die Einschränkung von Sichtbeziehungen (siehe auch Landschaftsbild) und die Zunahme der Lärmbelastung führen lokal zu einer deutlichen Verringerung des Erholungswertes. Zusätzlich zu den unter den VWA 1 angeführten Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind unter anderem der Dörfertour Radweg sowie der St. Pöltner Radweg 403 und sonstige Forst- und Wirtschaftswege, die zur Erholung genutzt werden, betroffen. Flächige Erholungseinrichtungen werden nicht tangiert.

Die durchgängige Wegeführung der Lauf-, Rad- und Wanderwege bzw. sonstiger Straßen und Wege wird durch Maßnahmen sichergestellt. In Teilbereichen sind jedoch lokale Umleitungen erforderlich, da bestehende Wege im direkten Querungsbereich verlegt oder durch Kunstbauten überbrückt werden. Die Funktionszusammenhänge bleiben damit aufrecht. Unter Berücksichtigung der bereits im Fachbereich Landschaft angeführten Maßnahmen können die Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Ausmaß reduziert werden.

Ad c) die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensräume:

Durch das gegenständliche Vorhaben werden, unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe unten), weder das Landschaftsbild, noch der Erholungswert der Landschaft noch die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensräume erheblich (im Sinn des § 7 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000) beeinträchtigt.

Wie in den Einreichunterlagen und im Kap. 6 des gegenständlichen Gutachtens vertiefend ausgeführt, sind weder in der Bau- noch Betriebsphase relevante mikro- und makroklimatische Auswirkungen zu erwarten. Lokal auftretende Kaltluftbewegungen werden durch die Bauwerke kaum beeinträchtigt, die Versiegelung von Flächen wirkt sich kleinräumig aus.

Erhebliche Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Verhältnisse sind nicht zu erwarten.

Für den Betrieb der S 34 werden im VWA 1 insgesamt 73,3 ha Boden dauerhaft beansprucht, das sind 0,55 % der Gemeindeflächen im VWA 1. Im Endausbau (VWA 1 und 2) beträgt die Bodenbeanspruchung insgesamt 100,0 ha, das entspricht 0,56 % der Gemeindeflächen im Endausbau. Knapp über ein Drittel der dauerhaft in Anspruch genommen Fläche wird künftig versiegelt sein, das entspricht 0,21 % der Gesamtgemeindeflächen von St. Pölten und Ober-Grafendorf und 0,20 % der Standortgemeinden St. Pölten, Ober-Grafendorf und Wilhelmsburg. Temporäre Flächeninanspruchnahmen werden wieder rekultiviert. Der abzutragende Oberboden wird im Zuge der Rekultivierung wiederverwendet und der Überschuss dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt. Die Auswirkungen werden in Summe als vertretbar eingestuft. Die Auswirkungen der zu erwartenden Schadstoffeinträge in den Boden werden sowohl im VWA 1 als auch im Endausbau in Bau- und Betriebsphase als geringfügig eingestuft. Die prognostizierte Zusatzbelastung für NO_x bleibt unterhalb der Relevanzschwelle. Die zusätzlichen, betriebsbedingten Stickstoffeinträge sind nicht relevant. Der von der WHO angegebene Richtwert für Waldgebiete von 20 kgN/ha.a wird weder im VWA 1 noch im Endausbau erreicht. Auswirkungen durch salzbelastete Gischt tritt nur im unmittelbaren Nahbereich der Trasse auf und wird durch den überwiegenden Verlauf der Trasse im Einschnitt, durch Lärmschutzwände oder trassenparallele Begleitgehölze begünstigt.

Während der Bauphase erforderliche punktuell tiefere Eingriffe in den Boden (Errichtung der Objekte, Brückenfundamente etc.) bewirken nur lokale, nicht relevante negative Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt. Die für die Errichtung der angeführten Objekte erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen sind kleinräumig und zeitlich auf das Baugeschehen beschränkt. Relevante und nachhaltige Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt können daher für die Bauphase sowohl für den VWA 1 als auch für den Endausbau (VWA1 und VWA 2) ausgeschlossen werden. In der Betriebsphase wird es abschnittsweise zu größeren Absenkungen des mittleren Grundwassers kommen. Im VWA 1 sind davon rund 60 ha im Endausbau (VWA 1 und VWA 2) rund 72 ha betroffen. Auf die wertgebenden Pflanzenarten und Lebensräume werden keine Auswirkungen erwartet, da in den relevanten Bereichen

entweder keine sensiblen Biotopflächen und wertgebenden Pflanzenarten vorkommen und/oder bereits im Ist-Zustand der Grundwasserspiegel so tief liegt, dass dieser keinen oder einen maximal sehr geringen Einfluss auf die Versorgung der wertgebenden Lebensräume und Arten mit Bodenwasser hat. Im Bereich von km 3,85 bis km 5,46 (VWA 1/2 – Bereich GÜPL Völtendorf) ist aufgrund der bindigen Bodenart (Schluff) und der Verdichtung des Bodens durch den ehemaligen Panzerbetrieb sowie der festgestellten mittleren Grundwasserabstände (vgl. oben) davon auszugehen, dass die Pflanzengemeinschaften hier nicht grund- sondern oberflächenwasserbeeinflusst sind. Aufgrund von Prognoseunsicherheiten können Auswirkungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daher ist ein vegetationsökologisches Monitoring und ggf. entsprechenden Maßnahmen vorgesehen (siehe 6b.18). **Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es – unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen und der Auflagen aus dem UVP-Verfahren – weder in der Bau- noch Betriebsphase zu erheblichen Beeinträchtigung der Bodenbildung oder des Wasserhaushalts kommen wird.**

Durch das gegenständliche Vorhaben wird – beginnend mit der Bauphase – die Oberflächenform der Landschaft vor allem durch Dammlagen der S 34 und im Bereich von Überführungen von querenden Straßen und Wegen verändert. Die Wirkung verstärkt sich noch abschnittsweise durch Lärmschutzwände. Über weite Teile verläuft die Trasse im Einschnitt, eine Änderung der Oberflächenform tritt hier weniger stark in Erscheinung. Durch eine Reihe von Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Fachbereich Landschaft) können die negativen Wirkungen des Vorhabens auf ein vertretbares Ausmaß reduziert werden. **Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Oberflächenform durch das ggst. Vorhaben.**

Pflanzen und deren Lebensräume:

Verwirklichungsabschnitt 1 | Bauphase: Die temporäre Gesamtflächenbeanspruchung in der Bauphase im VWA 1 beträgt ca. 23,5 ha, vorwiegend sind Ackerflächen betroffen. Der überwiegende Flächenanteil der beanspruchten Fläche ist aus vegetationsökologischer Sicht daher als gering sensibel einzustufen. An mäßig und hoch sensiblen Lebensräumen sind insgesamt knapp über 4 ha in der Bauphase temporär betroffen (2,5 ha entfallen davon auf die Ruderal- und Sukzessionsflächen an den Böschungen der A 1). Die temporär beanspruchten Flächen werden rekultiviert, zusätzlich sind zur Kompensation der Eingriffe Maßnahmen vorgesehen (VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache und 6a.50 Außernutzung-Stellung Altholzbäumen). Auf der überwiegenden Fläche sind die verbleibenden Auswirkungen der Bauphase daher mit „gering“ einzustufen.

Verwirklichungsabschnitt 1 | Betriebsphase: Die gesamte Flächenbeanspruchung der Trasse und deren Nebenanlagen im Verwirklichungsabschnitt 1 (Betriebsphase) beträgt ca. 73 ha. Mit 85 % ist der überwiegende Flächenanteil der beanspruchten Fläche aus vegetationsökologischer Sicht als gering sensibel einzustufen. An mäßig sensiblen Lebensräumen sind insgesamt 8,62 ha (12%; 5,82 ha davon entfallen auf die Hochstauden/Ruderalflur am Knoten A 1), an hoch sensiblen 2,21 ha (3%) in der Betriebsphase betroffen. Lebensräume mit sehr hoher Sensibilität werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Zur Kompensation der Eingriffe gibt es ein Bündel an Maßnahmen, welche geeignet sind, die Belastungen des Vorhabens auf ein **insgesamt** nicht erhebliches Maß zu reduzieren: 550 lfm Renaturierung Gewässer, Pflanzung von mind. 29 Solitär-bäumen, 0,6 ha zzgl. 126 lfm Auffors-

tung/Gehölzpflanzung 1,6 ha Herstellung Extensivwiesen und 13 ha Restrukturierung/Neuanlage (Feucht)brache am GÜPL Völtendorf.

Verwirklichungsabschnitt 2 | Bauphase: Die temporäre Gesamtflächenbeanspruchung in der Bauphase im VWA 2 beträgt ca. 19 ha. Der überwiegende Flächenanteil der beanspruchten Fläche ist aus vegetationsökologischer Sicht als gering sensibel einzustufen. An mäßig und hoch sensiblen Lebensräumen sind insgesamt 2,56 ha in der Bauphase temporär betroffen. Die temporär beanspruchten Flächen werden rekultiviert, zusätzlich sind zur Kompensation der Eingriffe Maßnahmen vorgesehen (VS_3, 6a.40: Restrukturierung Panzerbrache und 6a.50 Außernutzung-Stellung Altholzbäumen sowie 6b.7 Bestandsüberführung). Auf der überwiegenden Fläche sind die verbleibenden Auswirkungen der Bauphase daher mit „gering“, kleinräumig im Bereich der höherwertigen Waldflächen mit „mäßig“ einzustufen.

Endausbau | Betriebsphase: Die gesamte Flächenbeanspruchung der Trasse und deren Nebenanlagen im Endausbau (Betriebsphase) beträgt ca. 100 ha. Der überwiegende Flächenanteil (83 %) der beanspruchten Fläche ist aus vegetationsökologischer Sicht als gering sensibel einzustufen. An mäßig sensiblen Lebensräumen sind insgesamt 10,40 ha (10 %; 5,82 ha davon entfallen auf die Hochstauden/Ruderalflur am Knoten A 1), an hoch sensiblen 6,47 ha (7 %) in der Betriebsphase betroffen. Lebensräume mit sehr hoher Sensibilität werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Zur Kompensation der Eingriffe gibt es ein Bündel an Maßnahmen, welche geeignet sind, die Belastungen des Vorhabens auf ein insgesamt nicht erhebliches Maß zu reduzieren: 960 lfm Renaturierung Gewässer, Pflanzung von mind. 29 Solitär-bäumen, 5,06 ha zzgl. 126 lfm Aufforstung/Gehölzpflanzung, 11,98 ha Waldverbessernde Maßnahmen, 3,33 ha zzgl. 200 lfm Herstellung Extensivwiesen sowie 13 ha Restrukturierung/Neuanlage (Feucht)brache am GÜPL Völtendorf.

Da im Untersuchungsgebiet keine Pflanzenarten nach dem Anhang IV der FFH Richtlinie nachgewiesen wurden, ist auch kein Verbotstatbestand nach der FFH-Richtlinie gegeben. Eine Gefährdung der lokalen Population nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützter Arten und deren Erhaltungszustands kann, unter Berücksichtigung der Maßnahmen, nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ durch das Vorhaben allein oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten kann ausgeschlossen werden.

Tiere und deren Lebensräume – Bauphase:

Negative Wirkungen der Bauphase werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen soweit möglich eingeschränkt. Für die Beurteilung der Auswirkungen der Bauphase ist besonders entscheidend, dass viele Maßnahmen der Betriebsphase als vorgezogene Maßnahmen umzusetzen sind. Das bedeutet, dass diese bereits beim Eintritt der negativen Wirkungen wirksam sein müssen. Die untersuchten Artengruppen profitieren daher schon in der Bauphase von diesen vorgezogenen Maßnahmen, wodurch unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen größtenteils keine bis geringfügige verbleibende Auswirkungen verbleiben. Während der Bauarbeiten ergibt sich entlang der Baufelder eine Barrierewirkung (Baustelleneinrichtungen, Baustellenstraßen, Bautätigkeiten), die durch Maßnahmen abgemindert, aber nicht vollständig aufgehoben werden kann.

Verwirklichungsabschnitt 1: Es sind daher im VWA 1 für Amphibien/Reptilien und Fledermäuse geringe bis mittlere verbleibende Auswirkungen zu erwarten, für die restlichen Artengruppen sind die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen „keine bis gering“.

Verwirklichungsabschnitt 2: Im VWA 2 sind für Fledermäuse aufgrund der Beanspruchung von Waldflächen mittlere verbleibende Auswirkungen zu erwarten, für die restlichen Artengruppen sind die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen „keine bis gering“.

Tiere und deren Lebensräume – Betriebsphase:

Verwirklichungsabschnitt 1: Im Teilraum 1 und 2, also zwischen der B 1 und dem GÜPL Völtendorf verläuft die Trasse vorwiegend durch ausgeräumtes, intensiv ackerbaulich genutztes Kulturland. Wälder sind nur randlich betroffen. Im Norden durchschneidet die Trasse den Nadelbach und den Nadelbach Zubringer. Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen sind hier vorwiegend Vogelarten (Offenlandbewohner) mit Meidungsverhalten von straßennahen Bereichen und Fledermäuse von Bedeutung. Andere Artengruppen wie Tagfalter, Heuschrecken, Libellen oder auch Laufkäfer sind aufgrund nur kleinflächig vorhandener geeigneter Habitate in den Teilräumen nicht maßgeblich betroffen, profitieren aber teilweise von den Maßnahmen anderer Schutzgüter. Vor allem der Teilraum 3, der ehemalige GÜPL Völtendorf, ist aufgrund der Vielzahl der hier vorkommenden seltenen und gefährdeten Arten als besonders sensibel zu betrachten. Die Trasse zerschneidet ein naturschutzfachlich hochwertiges Gebiet. Neben dem direkten Habitatverlust (Panzerbrache, Kleingewässer, Röhricht...) sind auch indirekte Habitatverluste durch Störung (Lärm, Licht, optische Störwirkung) von Bedeutung. Für nahezu alle untersuchten Artengruppen ist der GÜPL Völtendorf absoluter Hotspot im Gebiet. Es sind daher zahlreiche Maßnahmen erforderlich, die zum Großteil schon vor Baubeginn wirksam sein müssen. Unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen (vgl. Kap. 7.1) und der Auflagenvorschläge aus gegenständlichen Gutachten können die Auswirkungen auf ein **nicht erhebliches Ausmaß** reduziert werden.

Endausbau: Hinsichtlich der Auswirkungen im Verwirklichungsabschnitt 1 (Teilraum 1 - 3) wird auf die Ausführungen oben verwiesen. Gegenüber den Teilräumen 1 - 3 ändert sich der Charakter der Landschaft in den Teilräumen 4 und 5 in Richtung Süden und damit der Fokus der Auswirkungsbetrachtung. Im Abschnitt zwischen GÜPL Völtendorf und dem Reitersdorfer Wald dominiert intensiv ackerbaulich genutztes Kulturland, es gibt wenig extensive Strukturen. Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen sind hier vorwiegend Vogelarten (Offenlandbewohner) mit Meidungsverhalten von straßennahen Bereichen von Bedeutung. Andere Artengruppen wie Tagfalter, Heuschrecken, Libellen oder auch Laufkäfer sind aufgrund nur kleinflächig vorhandener geeigneter Habitate nicht maßgeblich betroffen, profitieren aber teilweise von den Maßnahmen anderer Schutzgüter. Zwischen dem Reitersdorfer Wald und dem Abhang zum Traisental liegen mehrere Waldflächen, die durch die Trasse zerschnitten werden. Direkt und indirekt betroffene Teilbereiche der Wälder sind als naturnah und ökologisch hochwertig einzustufen. Zum Ausgleich negativer Wirkungen auf Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen und anderer Artengruppen sind Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen (vgl. Kap. 7.1) und der Auflagenvorschläge aus gegenständlichen Gutachten können die Auswirkungen auf ein **nicht erhebliches Ausmaß** reduziert werden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit der für die betroffenen Lebensräume charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird. Der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten wird in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit durch das Vorhaben nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet. Eine maßgebli-

che Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt wird nicht erwartet.

Frage 4 (NoeNSchG): Werden erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursacht? Sind diese allenfalls geeignet, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen?

Wie oben dargestellt werden durch das Vorhaben keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursacht (siehe dazu auch Kap. 6). Eine bleibende Schädigung der vom gegenständlichen Gutachten umfassten Schutzgüter tritt nicht auf.

Frage 5 (NoeNSchG): Ist aus der jeweiligen fachlichen Sicht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen Projektsänderungen oder -ergänzungen erforderlich?

Zusätzlich zu den im Projekt vorgesehenen Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht folgende Vorschreibungen erforderlich:

Allgemein

(NSchG 1) Umweltbauaufsicht/-begleitung: Es sind eine Umweltbauaufsicht (ökologische Bauaufsicht) und eine Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung) gem. RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung einzusetzen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils an die Umweltbaubegleitung und an die Umweltbauaufsicht sowie den qualitativen und quantitativen Vertragsinhalten ist mit der Naturschutzbehörde das Einvernehmen herzustellen. Insbesondere ist die fachliche Eignung in Hinblick auf die relevanten Tiergruppen/-arten (Vögel, Herpetofauna, Libellen, Fledermäuse, Feldhamster und Branchiopoden) nachzuweisen. Die Bestellung hat bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahmenumsetzung (inkl. CEF-Maßnahmen) zu erfolgen. Sensible Bereiche, die an das Baufeld angrenzen, sind ausreichend zu kennzeichnen und in Rücksprache mit und unter Beisein der ökologischen Baubegleitung abzuplanen. (Konkretisierung zu 6a.1 und 6a.3, 6b.3).

(NSchG 2) Detail-/ Ausführungsplanung und Grundverfügbarkeit von Maßnahmenflächen: Die Detail- und Ausführungsplanung der das ggst. Gutachten betreffenden Maßnahmen ist jeweils – sofern nicht anders bestimmt – mit der ökologischen Bauaufsicht rechtzeitig vor Umsetzung der Maßnahmen abzustimmen. In der Detail- und Ausführungsplanung ist insbesondere die Funktionalität der Maßnahmen in Hinblick auf die erforderliche Vermeidung/Verminderung bzw. den Kompensationsbedarf darzustellen. Sofern sich die Maßnahmenflächen nicht im Eigentum der Antragstellerin befinden oder keine Enteignung oder das Einräumen von Zwangsrechten nicht möglich ist, so ist die Zustimmung des Grundeigentümers zur Umsetzung der Maßnahmen auf Dauer des Bestandes glaubhaft zu machen. Aus fachlicher Sicht ist dies spätestens bis 3 Monate vor Baubeginn des Verwirklichungsabschnitts 1 bzw. Verwirklichungsabschnitts 2 der Naturschutzbehörde nachzuweisen. Zusätzlich sind die dauerhafte Sicherung und die entsprechend den Maßnahmen zweckgebundene Nutzung der Flächen am ehemaligen GÜPL Völtendorf bis zur Verkehrsfreigabe grundbücherlich sicher zu stellen. (Konkretisierung zu 6a.22 und 6a.35)

Bauphase

(NSchG 3) Verpflanzung von Arten: Eine Verpflanzung von Arten, die in der Anlage 1 ausschließlich als „pflückgefährdet“ gelistet sind, ist nicht erforderlich. Ebenso ist keine Verpflanzung von *Typha latifolia* vorzunehmen. (Konkretisierung zu 6b.5)

(NSchG 4a) Temporäre Amphibienleiteinrichtungen Reitzersdorfer Wald: Zusätzlich zu den vorgesehenen temporären Amphibienleiteinrichtungen ist auch im Bereich des Reitzersdorfer Waldes während der Bauphase eine temporäre Amphibienleiteinrichtung vorzusehen. (Konkretisierung zu 6a.10)

(NSchG 4b) Temporäre Amphibienleiteinrichtungen GÜPL Völtendorf: Während der Bauphase wird das Baufeld im Bereich des ehemaligen GÜPL Völtendorf durch eine temporäre Amphibienleiteinrichtung abgesperrt. Diese ist als Zaun-Kübel-Anlage gem. RVS 04.03.11 Amphibienschutz zu errichten. Sobald der Amphibienschutzzaun errichtet wird, sind unverzüglich tägliche Kontrollen durchzuführen und die in den Kübeln gefangenen Tiere auf die andere Seite des Baufelds zu transferieren. Die Kontrollen sind während der gesamten Migrationszeit der Herpetofauna durchzuführen und laufend zu dokumentieren. Außerhalb der Aktivitätszeit der Herpetofauna sind die Fangbehälter mit einem Deckel zu verschließen. Wenn die volle Funktionsfähigkeit der Grünbrücke in Hinblick auf die Migration der Herpetofauna gegeben ist, kann die Zaun-Kübel-Anlage durch einen Sperrzaun beidseits der Grünbrücke ersetzt werden. Der Naturschutzbehörde ist bis spätestens 3 Monate vor Baubeginn (bezogen auf die Eingriffe, durch welche die Maßnahme begründet ist) eine Detailplanung der temporären Amphibienleiteinrichtungen im Bereich GÜPL Völtendorf zur fachlichen Überprüfung vorzulegen, diese darf erst nach positiver Beurteilung durch die Naturschutzbehörde umgesetzt werden. (Ergänzung und Konkretisierung der Maßnahme 6a.19 aus TGA 6a)

(NSchG 5) Totholzpyramiden: Abgestorbene, stehende oder liegende Laubbäume (Totholz) sowie Starkholz (nur Laubbäume) mit Höhlen / morschen Ästen sind im Zuge der Schlägerungen in angrenzende Bestände oder Maßnahmenflächen zu verbringen und dort dauerhaft zu belassen (soweit forsthygienisch unbedenklich). Höhlenbäume werden als Totholz in Form von stehendem Totholz (Totholzpyramiden) im näheren Umfeld (Größenordnung bis 200m) erhalten. Die Bäume werden dazu im Vorfeld oberhalb der Höhlen abgelängt. Diese werden unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen der Arten im Quartierverbund in den ggst. gut besiedelten Waldflächen eingebaut. Bei der Errichtung von Totholzpyramiden ist die Verkehrssicherungspflicht (30 m Abstand zu bestehenden Wegen) zu berücksichtigen. Die ökologische Baubegleitung verifiziert die Auswahl und Anzahl der Bäume sowie deren weitere Verwendung im Gebiet vor Umsetzung der Maßnahme. (Konkretisierung zu 6a.15)

(NSchG 6) Fällung von Fledermausbäumen: Bäume mit potentiellen Fledermaushöhlen (Abklärung im Vorfeld durch ökologische Spezialbaubegleitung Fledermäuse) sind im Zeitraum September/Okttober mit dem Harvester (oder anderen technischen Hilfsmitteln) unter Anwesenheit der ökologischen Spezialbaubegleitung (Fledermausexperte) vorsichtig zu fällen und abzulegen, sodass die Fledermäuse die Höhlen in der darauffolgenden Nacht ohne Schaden zu nehmen, verlassen können.

(NSchG 7) Maßnahmen Fallwild: Während der Bauphase ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Fallwildzahlen an den relevanten Abschnitten der Bestandsstraßen im Un-

tersuchungsraum (alle relevanten Jagdreviere im Untersuchungsraum) zu erstellen. Die relevanten Abschnitte werden durch die UBB (Umweltbaubegleitung) festgelegt. Bei einer Zunahme, welche nach gutachterlicher Bewertung auf die Errichtung der S 34 zurückzuführen ist, sind in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht und unter Einbeziehung der zuständigen Jagdausübungsberechtigten Wildwarneinrichtungen nach dem Stand der Technik (z. B. Wildwarnreflektoren, akustische Wildwarner, Wildwarnsysteme mit Sensoren) zu installieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist zu dokumentieren und im Statusbericht der ökologischen Bauaufsicht anzuführen. (entspricht Maßnahme 6a.13 aus TGA 6a)

Betriebsphase

(NSchG 8) Kiebitzinsel: Aufgrund der gegenüber dem TGA 6a zusätzlich prognostizierten Verluste von Kiebitzrevieren im Einreichprojekt 2019 (Stand 2020) ist die Maßnahmenfläche NH_10, 6a. 37 auf 3,0 ha zu vergrößern oder alternativ dazu eine weitere Maßnahmenfläche im Umfang von mind. 1,5 ha (zusammenhängende Fläche) entsprechend den Vorgaben von NH_10, 6a. 37 umzusetzen.

(NSchG 9) Vergrößerung Maßnahmenfläche VS_4: Die Maßnahmenfläche VS_4 wurde im Zuge der Einreichung 2019 (Stand 2020) von den intensiven Agrarflächen südlich des GÜPL Völtendorf (sehr hohes Aufwertungspotenzial) auf die Panzerbrache (geringes Aufwertungspotential) verschoben. Um eine unveränderte Maßnahmenwirkung zu erreichen, ist die Maßnahmenfläche auf der Panzerbrache um 1,28 ha auf 2,85 ha zu vergrößern. Bei der Gestaltung dieser Fläche sind insbesondere die Habitatansprüche von Feldlerche und Rebhuhn zu berücksichtigen.

(NSchG 10) Fledermaushöhlen: Alternativ zum Anbringen von Fledermauskästen/-bretter ist auch das Fräsen von Baumhöhlen möglich. Die angestrebte Fräsform orientiert sich an den für Wochenstubenquartiere in der Literatur dargestellten Maßen bzw. den Innenmaßen von Kunsthöhlen und hat mindestens ein Volumen von 1 Liter zu umfassen. Der Durchmesser der Einflugöffnung beträgt rund 5 cm. Zielgröße sind 15 gruppenweise hergestellte Kunsthöhlen pro ha. Die betreffenden Bäume sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen, wobei Synergien mit Maßnahmen 6a.50 und 6a.57 möglich sind. (Konkretisierung zu 6a.61)

(NSchG 11) Fledermausschutzzäune: Neben dem Steinfeldgraben sind Fledermausschutzzäune als Sperr- und Leiteinrichtungen auch jeweils im Bereich der Quermöglichkeiten für Fledermäuse bei der Grünbrücke S34.Ü03, am GÜPL Völtendorf und im Reitzersdorfer Wald nach dem Stand der Technik zu installieren. Die Maschenweite von Zäunen, die als Fledermaussperr- und -leiteinrichtung dienen, muss kleiner gleich 5 cm sein (Karst et al 2018). Mindesthöhe über der Fahrbahn ist 4,5 m, eine entsprechende Anbindung an das Umland und die Quermöglichkeiten im Bereich der Trasse sind zu berücksichtigen. Detailplanung und Umsetzung erfolgt im Zuge des Bauprojekts durch die ökologische Baubegleitung und nach Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht. Im Steinfeldgraben sind die Schutzvorrichtungen so umzusetzen, dass diese auch nicht von Libellen durchflogen werden können. (Konkretisierung zu RS_16 sowie 6a.25, All_13, 6a.28)

(NSchG 12) Konkretisierung Waldverbessernde Maßnahmen: Bei der Umsetzung aller waldverbessernden Maßnahmen sind folgende Punkte zu berücksichtigen (Konkretisierung Maßnahme 6b.14 aus TGA 6a)

- a) Förderung standortheimischer Baum- und Straucharten durch Naturverjüngung und/oder ggf. Nachpflanzung

- b) Belassen von Totholz, sofern forsthygienisch unbedenklich
- c) Außernutzung-Stellen von mind. 10 Bäumen/ha mit einem BHD > 35 cm. Diese sind mittels GPS einzumessen und vor Ort mit einer Plakette zu markieren (vgl. Maßnahme 6a.57)
- d) Kahlhiebe dürfen in einem maximalen Ausmaß von 0,25 ha erfolgen.
- e) Forstliche Arbeiten werden jeweils außerhalb der faunistisch sensiblen Jahreszeit, also im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

(NSchG 13) Zusätzliche Außernutzung-Stellung von Altholzbäumen: Laut Maßnahme 6a.57 des TGA 6a Tiere und deren Lebensräume sind je 10 Bäume / ha bei den waldverbessernden Maßnahmen (RS_5, RS_6, RS_7, RS_8 und RS_9, 6b.14) dauerhaft aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Die Gesamtfläche der waldverbessernden Maßnahmen beträgt 12,98 ha, demnach sind in Summe 130 Bäume aus der Nutzung zu nehmen. (Konkretisierung zu 6a.57)

(NSchG 14) Konkretisierung vorgezogener Maßnahmen (CEF): 50% der Waldverbessernden Maßnahmen (RS_5, RS_6, RS_7, RS_8 und RS_9, 6b.14) und der Außernutzung-Stellung von Einzelbäumen sind als vorgezogene Maßnahmen bereits 3 Vegetationsperioden vor Baubeginn des VWA 2 umzusetzen, damit diese zumindest teilweise wirksam sind und in Hinblick auf die Fledermausfauna und andere Artengruppen eingeschränkt als vorgezogene Maßnahmen anerkannt werden können. Zudem sind die Maßnahmen 6a.61 bzw. NSchG 10 drei Vegetationsperioden vor Baubeginn des VWA 2 vollständig umzusetzen. Nachfolgende Maßnahmen werden als CEF-Maßnahmen betrachtet und sind vorgezogen so umzusetzen, dass die Funktion der jeweils betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleibt:

VWA 1	VWA 2	Bau/ Betrieb	Maßnahmen-Code	Name	Umfang	Maßeinheit
	x	Bau	6b.7	Bestandesüberführung	0,25	ha
x		Bau	6a.18	Anlegen eines Ersatzlaichgewässers nordwestlich Völtendorf	1	Stk.
	x	Bau	6a.21	Anlegen eines Ersatzlaichgewässers	2	Stk.
	x	Bau	6a.61	Fledermausbretter/-Kästen	45	Stk.
	x	Bau	NSchG 5	Totholzpyramiden	-	-
x	x	Betrieb	6a.23	Strukturen der Herpetofauna	150-170	Stk.
x	x	Betrieb	6a.38	Feldlerchenfenster (9x2x20m ²)	9	Stk.
x	x	Betrieb	6a.44	Vernetzung der AM östlich und westlich der Trasse	2,1	ha
x	x	Betrieb	6a.47	GÜPL Völtendorf Herpetofauna		
x	x	Betrieb	6a.50	Altholzinseln	20	Stk.
	x	Betrieb	6a.55	Feldlerchenfenster (10x2x20m ²)	10	Stk.
	x	Betrieb	6a.58	Lock- und Ersatzlaichgewässer Froschenthal und Gerinne Handelberg	2	Stk.
	x	Betrieb	6a.61, NSchG_10	Fledermauskästen/Fledermaushöhlen	45	Stk.
x	x	Betrieb	NH_10, 6a.37	Herstellung einer naturnahen Wiesenfläche TR 1	1,5	ha

VWA 1	VWA 2	Bau/ Betrieb	Maßnahmen- Code	Name	Um- fang	Maßeinheit
	x	Betrieb	NSchG 14	Konkretisierung der vorgezogenen Maßnahmen (RS_5 RS_6, RS_7, RS_8 und RS_9, 6b.14)	-	-
x	x	Betrieb	NSchG 8	Kiebitzinsel	1,5	ha
	x	Betrieb	NSchG 9	Vergrößerung Maßnahmenfläche VS_4	1,28	ha
	x	Betrieb	RS_11, 6a.56, 6a.23, 6a.62, 6a.63	Herstellung einer Wiesenfläche	0,11	ha
	x	Betrieb	RS_12, 6a.23, 6a.62, 6a.63	Herstellung einer feucht getönten Wiesenfläche	0,05	ha
x	x	Betrieb	VS_1	Restrukturierung und Neuanlage von Brachflächen inkl. Pflanzung von Strauchgruppen beidseitig der GB - VWA 1	1,8	ha
x	x	Betrieb	VS_3, 6a.40	Restrukturierung Panzerbrache - VWA 1	11,5	ha
	x	Betrieb	VS_4, 6a.56	Sicherung von Offenlandflächen am GÜPL Völtendorf – Endausbau	1,57	ha
x	x	Betrieb	VS_7, 6a.41	Adaptierung Mahdregime der Wiesenflächen für Wachtelkönig	11,2	ha
x	x	Betrieb	VS_8	Vernetzungselement Fledermäuse	0,1	ha

(NSchG 15) Sichtschutzpflanzungen: Ausgewiesene Sichtschutzpflanzungen entlang der Trasse und Nebenanlagen sind mindestens 3-reihig umzusetzen, damit diese ihre erforderliche Sichtschutzwirkung gewährleisten können. Es sind ausreichend dichte und große Gehölze zu verwenden, welche die erforderliche Sichtschutzwirkung entfalten können.

(NSchG 16) Aufforstungen, Gehölzpflanzungen und Ansaatflächen: Grundsätzlich sind die in den Einreichunterlagen vorgeschlagenen Pflanzenarten für Pflanzungen und Ansaaten plausibel und schlüssig. Dennoch ist – um eine dem jeweiligen Standort tatsächlich angepasste Artauswahl sicherzustellen – eine Detail- und Ausführungsplanung erforderlich. Aufforstungen dürfen ausschließlich auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen durchgeführt werden, dies ist in der Detail- und Ausführungsplanung darzulegen. Diese ist vor Umsetzung der Maßnahmen mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen. Für Gehölzpflanzen ist sicherzustellen, dass ausnahmslos Pflanzen geeigneter Provenienz sowie für Ansaaten gebietseigenes Saatgut verwendet wird. Bezüglich der Pflege der Grünflächen sind die Vorgaben der RVS 12.05.11 Grünflächenpflege zu berücksichtigen.

(NSchG 17) Konkretisierung Maßnahmen GÜPL Völtendorf: Die eingereichten Maßnahmen am GÜPL Völtendorf sind wie folgt zu adaptieren und zu ergänzen:

- a. Alle Gehölzgruppen auf der Panzerbrache westlich der geplanten Trasse sind – mit Ausnahme der Leitstrukturen für Fledermäuse – dauerhaft zu entfernen. Der maximale Gehölzanteil auf den Wachtelkönig-Habitatflächen ist auf maximal 3 % (Deckungsgrad) zu beschränken.
- b. Die Leitstruktur für Fledermäuse beidseits der S 34 ist als Hecke mit einer Breite von max. 10 m auszubilden.

- c. In der Detailplanung und Umsetzung der Maßnahmen sind die lt. TGA 6a.47 angeführte Gewässerkomplexe am GÜPL mind. 4 x je 500 m² zu berücksichtigen.
- d. Die wiederkehrende Mahd der offenen Flächen am GÜPL ist so durchzuführen, dass das Mikrorelief erhalten bleibt. Kleinräumig können Flächen ausgespart bleiben, sodass durchgehend ein Mosaik an unterschiedlichen Habitaten erhalten bleibt. Das Sammeln und Deponieren von Mähgut innerhalb der Maßnahmenfläche ist nicht zulässig. Je nach Intensität des Aufwuchses ist das Mähgut daher zu entsorgen oder – sofern dies den Zielsetzungen des „Gesamtkonzepts GÜPL Völtendorf (Einlage 1.3) nicht widerspricht – direkt auf der Fläche zu belassen. Die aufkommenden Gehölze können in den ersten Jahren auch geschlägelt werden, darüber hinaus ist die Mahd möglichst schonend für die Tierarten durchzuführen.
- e. Wegführung Gemeindestraße: Im VWA 1 ist die Gemeindestraße je 100 m beidseits der Grünbrücke und auf der Grünbrücke selbst als wassergebundene Decke mit mittigem Grünstreifen auszuführen. Alternativ dazu kann die Gemeindestraße schon im VWA 1 wie im Endausbau beschrieben hergestellt werden, um künftige Eingriffe in diesem Bereich zu vermeiden. Im Endausbau ist der Weg über die Grünbrücke und der Weg westseitig der Trasse, wie in den Einreichunterlagen dargestellt, vollständig rückzubauen. Die Wegführung der Gemeindestraße am GÜPL im Endausbau ist wie folgt anzupassen: Um Kollisionen mit Tieren zu vermeiden, ist die Gemeindestraße schon ab Höhe der nördlichen Grenze des Waldbestands am GÜPL direkt an der Böschungsoberkante der S 34 zu führen. Die bestehende Straße ist in diesem Bereich bis zur Grünbrücke zurückzubauen. Die Amphibienschutzleitanlage ist hier östlich der Gemeindestraße L 5181 vorzusehen, sodass in diesem Bereich keine Tiere auf die Straße gelangen können. Nach Norden und Süden hin sind Amphibienstopp-rinnen quer zur Fahrtrichtung einzubauen. Um die Barrierewirkung im Bereich der Grünbrücke möglichst gering zu halten, ist die Gemeindestraße hier einspurig zu führen, die physische Abgrenzung eines Rad-/Gehwegs in diesem Bereich ist möglich. Die maximal zulässige Geschwindigkeit ist auf der gesamten Länge des östlich an die L 5181 angrenzenden Waldbestands mit 30 km/h zu begrenzen. Die Detail- und Ausführungsplanung ist vor Umsetzung mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen. Weder im VWA 1 noch im Endausbau sind Parkplätze entlang der Gemeindestraße vorzusehen und diese ggf. durch Maßnahmen (z.B. Steine) baulich zu verhindern.
- f. Wege, die durch die geplanten Wachtelkönig-Habitatflächen verlaufen, sind aufzulassen. Es sind keine neuen Wege in den Maßnahmenflächen am GÜPL zu errichten.
- g. Die künftige jagdliche Nutzung und Wildhege ist in den Maßnahmenflächen am GÜPL in Hinblick auf die ökologischen Zielsetzungen zu optimieren. Die Jagd auf das Federwild ist künftig nicht mehr zulässig.
- h. Um die Habitatqualität der Maßnahmenflächen am GÜPL Völtendorf dauerhaft zu erhalten wird empfohlen, die Nutzung der angrenzenden Flächen so zu gestalten, dass

negative Einwirkungen von außen möglichst minimiert werden (z. B. keine Aufforstungen angrenzender Flächen).

- i. Anpassungen in der Umsetzung und Pflege der Maßnahmenflächen am GÜPL Völtendorf sind möglich, soweit diese den Vorgaben des Leitbilds (vgl. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020)) entsprechen und diese Anpassungen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- j. Es ist seitens der Konsenswerberin im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde eine fachlich qualifizierte Ansprechperson (BiologIn, LandschaftsplanerIn mit Schwerpunkt Zoologie) namhaft zu machen, welche die Umsetzung der Maßnahmen am GÜPL Völtendorf fachlich koordiniert und die Umsetzung laufend dokumentiert. Diese Dokumentation ist der Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(NSchG 18) Gestaltung Querung S 34.02 bei Nadelbach: Im Bereich der Brücke der S 34 über die Landesstraße bei Nadelbach ist die Gestaltung in Hinblick auf mögliche Querungen durch das Wild zu optimieren. Dabei sind insbesondere die Wirkungen der bepflanzten Böschungen der S 34 als Leitstrukturen zu beachten. Der Wechsel für das Wild südlich der Landesstraße und der Bahn muss weiterhin möglich sein. Die Durchlässigkeit für das Wild zwischen der GSA 1.2 und der S 34 muss erhalten bleiben. (Konkretisierung zu 6a.54)

Empfehlung: Die hohe Bedeutung des Steinfeldbachs ist eng an die Erhaltung der bachbegleitenden Waldbestände gebunden. Zur langfristigen Sicherung der Bestände von Steinkrebs, Große Quelljungfer und der zahlreichen hier vorkommenden Fledermausarten wird empfohlen, die Erhaltung dieser Waldbestände (je eine Baumlänge beidseitig des Steinfeldbachs) vertraglich zu sichern und künftige, zwingend erforderliche forstliche Eingriffe in diesem Bereich immer unter Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die oben erwähnten Zielarten durchzuführen.

Beweissicherung und Monitoring

(NSchG 19) Statusbericht Bau und Monitoring: Die gem. RVS 04.05.11 eingesetzte Umweltbauaufsicht (ökologische Bauaufsicht) übernimmt im Zuge der Bauphase die laufende Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen. Beginnend ab Beginn der Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist jeweils bis 15. Februar ein Statusbericht über den Bauablauf und die Tätigkeiten der ökologischen Bauaufsicht über das vergangene Jahr der Naturschutzbehörde zu übermitteln. Die Grundlagen für die Statusberichte werden seitens der Projektwerberin zur Verfügung gestellt. Mindestinhalte dieses Berichts sind: Übersicht über die Aktivitäten und Termine vor Ort, Stand und fachlicher Bewertung der Umsetzung der naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen sowie Auflagen, Fotodokumentation sowie Beschreibung eines allfälligen Handlungsbedarfs. Bis 3 Monate nach Fertigstellung des Gesamtvorhabens (getrennt nach VWA 1 und Endausbau) ist der Naturschutzbehörde ein zusammenfassender Bericht vorzulegen. Mit dem Bericht ist auch ein aktualisierter Plan mit der Abgrenzung aller Maßnahmenflächen vorzulegen. Zudem sind die Maßnahmenflächen digital (Format shape, dxf oder vergleichbar) mit nachfolgenden Inhalten der Naturschutzbehörde zu übermitteln: Maßnahmentyp und Kurzbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Jahr der Anlage der Fläche, Erforderliche Pflegemaßnahmen, Monitoringdurchgänge (Datum). (entspricht Maßnahme 6a.65 aus TGA 6a, geringfügig adaptiert)

Für folgende Flächen und Maßnahmen ist, soweit sich aus den Maßnahmen und Auflagen-
vorschläge kein zusätzliches Monitoringerfordernis ergibt, ein Monitoring durchzuführen:

*Tabelle 36: Auflistung von Maßnahmen, für welche entsprechend dem Monitoringkonzept ein
Monitoring durchzuführen ist.*

M-Code	Name	Avi- fau- na	Wach- tel- könig	Herpeto- fau- na	Fle- der- mäuse	Libel- len	Urzeit- kreb- se	Vegetation (Biotop- kartierung)
6a.18	Anlegen eines Ersatzlaich- gewässers nordwestlich Völtendorf			x				x
6a.20	Bergung Branchiopoden (Urzeitkrebse)						x	
6a.21	Anlegen eines Ersatzlaich- gewässers			x		x		x
6a.61	Fledermausbretter/-Kästen				x			
6b.5	Verpflanzung geschützter Arten							x
6b.6	Verpflanzung Prachtnelke							x
6b.7	Bestandesüberführung							x
NH_BAU_1	Wiederherstellung Einzel- bäume							x
NSchG 5	Totholzpyramiden				x			
6a.25	Querungsbereiche Fleder- mäuse				x			
6a.27	Gestaltung GSA und Retenti- onsbecken			x				
6a.38	Feldlerchenfenster	x						
6a.44	Vernetzung der AM östlich und westlich der Trasse	x		x		x		x
6a.47	GÜPL Völtendorf Herpetofau- na			x				
6a.50	Altholzinseln							x
6a.55	Feldlerchenfenster	x						
6a.57	Altholzbäume							x
6a.58	Lock- und Ersatzlaichgewäs- ser Froschenthal und Gerinne Handelberg			x		x		x
6a.61	Fledermauskästen				x			
6b.14	Bestandesüberführung							x
6b.16	Gestaltung Böschungsbe- reich bei Poppenberg							x
6c.11	Ersatzpflanzungen Gehölze Poppenberg (1:1,5), (6 Stk. lt. Tabelle 8, Einlage 1.3)							x
NH_10, 6a.37	Herstellung einer naturnahen Wiesenfläche TR 1	x		x				x
NH_11	linearer Gehölzpflanzungen entlang des Nadelbach Zu- bringers							x
NH_2	Gehölzpflanzung Zubringer Nadelbach							x
NH_3	Gehölzpflanzung westlich Ort Nadelbach							x

M-Code	Name	Avi- fauna	Wach- tel- könig	Herpeto- fauna	Fle- der- mäuse	Libel- len	Urzeit- kreb- se	Vegetation (Biotop- kartierung)
NH_6	Baumreihe entlang Guten- bergstraße							X
NSchG 5	Totholzpyramiden				X			
NSchG 10	Fledermaushöhlen				X			
NSchG 13	Zusätzliche Außernutzung- Stellung von Altholzbäumen							X
NSchG 14	Vorgezogenen Umsetzung der Maßnahmen							X
NSchG 8	Kiebitzinsel	X		X				X
NSchG 9	Vergrößerung Maßnahmen- fläche VS_4	X		X		X		X
RS_1, 6a.23	Gehölzpflanzung Froschent- hal							X
RS_10	Strauchpflanzung oh Stein- schlichtung Poppenberg							X
RS_11, 6a.56, 6a.23, 6a.62, 6a.63	Herstellung einer Wiesenflä- che	X						X
RS_12, 6a.23, 6a.62, 6a.63	Herstellung einer feucht ge- tönten Wiesenfläche	X						X
RS_16	Fledermausschutzzaun				X			
RS_2, 6a.23	Gehölzpflanzung Reitersdor- fer Wald							X
RS_4, 6a.23	Etablierung von Gehölzpflan- zungen am Krickelbach							X
RS_5	Bestandesumwandlung - Bestandesüberführung							X
RS_6	Bestandesüberführung							X
RS_7	Strukturverbesserung, Förde- rung der Laubholznaturver- jüngung und Mischwuchsre- gelung zugunsten der Laub- hölzer							X
RS_8 und RS_9	Waldverbesserung - Neube- gründung und tw. Struktur- verbesserung							X
VN_1, 6b.13	Baumreihe entlang B39							X
VN_3, 6a.46, 6a.18	Wiesenfläche mit Strauch- gruppen			X	X			X
VS_1	Restrukturierung und Neu- anlage von Brachflächen inkl. Pflanzung von Strauchgrup- pen beidseitig der GB - VWA 1	X		X	X	X		X
VS_3, 6a.40	Restrukturierung Panzerbra- che - VWA 1	X	X	X	X	X		X
VS_4, 6a.56	Sicherung von Offenlandflä- chen am GÜPL Völtendorf – Endausbau	X		X	X	X		X

M-Code	Name	Avi-fau-na	Wach-tel-könig	Herpeto-fauna	Fle-der-mäuse	Libel-len	Urzeit-kreb-se	Vegetation (Biotop-kartierung)
VS_7, 6a.41	Adaptierung Mahdregime der Wiesenflächen für Wachtel-könig	x	x	x	x	x		x
VS_8	Vernetzungselement Fleder-mäuse				x			x

(NSchG 20) Monitoring Vegetation: Zusätzlich zu den im Maßnahmenbericht angeführten Detailerhebungen durch Vegetationsaufnahmen ist in den jeweiligen Monitoringjahren eine flächendeckende Biotopkartierung der Ausgleichsflächen durchzuführen. Bei der Interpretation der Ergebnisse sind auch die Pflegemaßnahmen und ein allfällig erforderlicher Handlungsbedarf darzustellen. Die Ergebnisse sind im Statusbericht anzuführen.

(NSchG 21) Monitoring Amphibien: Es sind auch die Gewässerschutzanlagen (GSA) und die ausgewiesenen Wanderkorridore in das Amphibienmonitoring zu integrieren. Bei Bedarf sind Schutzvorkehrungen zu treffen, die negative Wirkungen auf die Herpetofauna in den GSA wirksam verhindern.

(NSchG 22) Wildwarneinrichtungen: Im Westen und Süden des Reitersdorfer Waldes sind an der L 5181 und L 5183 unter Einbeziehung der Jagdausübungsberechtigten Wildwarneinrichtungen nach dem Stand der Technik (z. B. Wildwarnreflektoren, akustische Wildwarner) zu installieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme hat vor der Errichtung der Wildschutzzäune zu erfolgen. (entspricht Maßnahme 6a.64 aus TGA 6a)

(NSchG 23) Monitoring Leiteinrichtungen: Auf Bestandsdauer der Straße sind jährlich, vor Einsetzen der Amphibienwanderung, die Amphibienleitanlagen hinsichtlich ihres Zustands und der Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Allfällige Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Dokumentation – inkl. der Beseitigung von Mängeln - gegenüber der Naturschutzbehörde erfolgt im Zuge der jährlichen Monitoringberichte. (entspricht Maßnahme 6a.76 aus TGA 6a)

(NSchG 24) Monitoring Funktionsfähigkeit Querungsbereiche: Für die Dauer von 20 Jahren ist im Abstand von 5 Jahren die Funktionsfähigkeit der Grünbrücken und Durchlässe vor Ort gutachterlich zu überprüfen. In die Überprüfung ist auch die Anbindung an das Umland und die angrenzenden Leit- und Irritationsschutzeinrichtungen (Sicht-, Blend-, Kollisionsschutz) miteinzubeziehen. Allfällige Mängel und Störungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Dokumentation – inkl. der Beseitigung von Mängeln - gegenüber der Naturschutzbehörde erfolgt im Zuge von Monitoringberichten. (entspricht Maßnahme 6a.77 aus TGA 6a)

(NSchG 25) Monitoring Fallwild: In den ersten 10 Jahren ab Inbetriebnahme der Trasse ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Fallwildzahlen an relevanten Abschnitten der Bestandsstraßen im Untersuchungsraum (alle Jagdreviere im Untersuchungsraum) zu erstellen. Die relevanten Abschnitte werden, durch die UBB (Umweltbaubegleitung) festgelegt. Bei einer deutlichen Zunahme, welche nach gutachterlicher Bewertung auf die Errichtung der S 34 zurückzuführen ist, sind unter Einbeziehung der Jagdausführungsberechtigten geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik (z.B. Wildwarnreflektoren, akustische Wildwarner, Bepflanzungen, Zäunung) zu entwickeln. (entspricht Maßnahme 6a.78 aus TGA 6a)

(NSchG 26) Erhaltungskontrolle: In Abständen von 5 Jahren ist ab Abschluss des vegetationsökologischen Monitorings auf Bestandsdauer der Straße eine Erhaltungskontrolle der Maßnahmenflächen durchzuführen. Dabei sind alle Maßnahmenflächen des ggst. Fachbereichs vor Ort zu begehen und deren Vorhandensein (Fläche, Zustand) zu dokumentieren. Allfällige Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Bis Ende des jeweiligen Jahres der Erhaltungskontrolle ist der Naturschutzbehörde unaufgefordert ein Bericht inkl. Fotodokumentation aller Maßnahmenflächen zu übermitteln. (entspricht Maßnahme 6a.79 aus TGA 6a)

9 Abkürzungsverzeichnis

ASt	Anschlussstelle
BHD	Brusthöhendurchmesser
Bp	Brutpaar
BT	Biotoptyp
Bv	Brutvogel
CEF	Continous Ecological Functionality measures Maßnahmen für die durchgehende Erhaltung der ökologischen Funktion(en)
DZ	Durchzügler
EJ	Eigenjagd
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
LRT	Lebensraumtyp
GJ	Genossenschaftsjagd
GOK	Geländeoberkante
GSA	Gewässerschutzanlage
GÜPL	Gruppenübungsplatz
HASSt	Halbanschlussstelle
HGW	Hoher Grundwasserstand
IG-L	Immissionsgesetz Luft
IUCN	International Union for Conservation of Nature
JDTV	Jährlicher durchschnittlicher täglicher Verkehr
k.A.	keine Angabe
lfm	Laufmeter
mBv	möglicher Brutvogel
MGW	Mittlerer Grundwasserstand
Mkm	"Myotis klein-mittel"
NG	Nahrungsgast
NVP	Naturverträglichkeitsprüfung
Nycmi	Nyctalus mittel
Pmid	Pipistrelloid mittel
RLNÖ	Rote Liste Niederösterreich
RLÖ	Rote Liste Österreich

SPEC	Species of European Conservation Concern <u>SPEC 1</u> : In Europa vorkommende Vogelarten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen; <u>SPEC 2</u> : Vogelarten, deren globaler Bestand sich auf Europa konzentriert, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben (entspricht einer europaweiten Gefährdungskategorie); SPEC 3: Vogelarten, deren globaler Bestand sich nicht auf Europa konzentriert und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben (entspricht einer europaweiten Gefährdungskategorie)
TGA	Teilgutachten
TR	Teilraum
UG	Untersuchungsgebiet
UVE FB	Umweltverträglichkeitserklärung Fachbeitrag
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VWA	Verwirklichungsabschnitt
wBv	Wahrscheinlicher Brutvogel

Kategorien Rote Liste Österreich

CR	Critically Endangered	Vom Aussterben bedroht
EN	Endangered	Stark gefährdet
VU	Vulnerable	Gefährdet
NT	Near Threatened	Gefährdung droht
LC	Least Concern	Nicht gefährdet
DD	Data Deficient	Datenlage ungenügend
!	-	Stark verantwortlich
!!	-	In besonderem Maße verantwortlich

RL-Ö: Rote Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen Österreichs ([Niklfeld & Schratz-Ehrendorfer, 1999](#)):

0 - Ausgerottet, ausgestorben oder verschollen

1 - Vom Aussterben bedroht

2 - Stark gefährdet

3 - Gefährdet

4 - Potenziell gefährdet

r! - (als Zusatz zu 1, 2, 3, oder 4) regional stärker gefährdet (d. h. die angegebene Gefährdungsstufe gilt für Österreich insgesamt, in bestimmten Großlandschaften besteht aber eine noch stärkere Gefährdung).

r - zwar nicht in Österreich im Ganzen, wohl aber regional gefährdet.

In diesem Bericht werden bei r und r! nur Pflanzentaxa einbezogen, die in der hier betrachteten Landschaft bedroht sind: wAlp – westliches Alpengebiet, alp – Alpen

BM= Böhmisches Massiv, nVL=nördliches Alpenvorland, Pann=Pannonikum

Erläuterung Altersklassen Bäume

Baumholz 1: BHD zw. 20-35 cm

Baumholz 2: BHD zw. 35-50 cm

Starkholz: BHD > 50 cm

Einstufung Erhaltungszustand Artikel 17 Bericht

FV Favourable

U1 Unfavourable-Inadequate

U2 Unfavourable-Bad

XX Unknown

+ positiver Trend, - negativer Trend, = stabil, x keine Aussage möglich

Kategorien Rote Liste NÖ

Kategorie 0 „Ausgestorben oder verschollen“

Kategorie 1 „ Vom Aussterben bedroht“

Kategorie 2 „Stark gefährdet“

Kategorie 3 „Gefährdet“

Kategorie 4 „ Potentiell gefährdet“

Kategorie 5 „Gefährdungsgrad nicht genau bekannt“

Kategorie 6 „Nicht genügend bekannt“

Arten, die mit „!“ zusätzlich gekennzeichnet werden, weisen aus nationaler Sicht Verbreitungsschwerpunkte und/oder bedeutende Populationsanteile in Niederösterreich auf. Hinsichtlich des Schutzes dieser Arten kommt Niederösterreich eine besondere Verantwortung zu.

NÖ Artenschutzverordnung**Anlage 1**

Gänzlich geschützte Pflanzenarten

Legende:

Art	Die Pflanzenart wird mit dem deutschen und dem wissenschaftlichen Namen bezeichnet. Prioritäre Arten nach Anhang II lit.b der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (§ 9 Abs. 2 Z 1 NÖ NSchG 2000) sind mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.
FFH [FFH]	Pflanzenarten, die in den Anhängen II lit.b oder IV lit.b der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie angeführt sind, werden mit „X“ bezeichnet.
Rote Liste [0,1]	„Rote Listen“ dokumentieren den Seltenheits- oder Bedrohungsgrad von Pflanzen- und Tierarten, basierend auf naturwissenschaftlichen Fachdaten. Diese Pflanzen sind wegen ihrer Seltenheit oder Bedrohung ihres Bestandes (§ 18 Abs. 2 Z 1 NÖ NSchG 2000) angeführt und betreffen grundsätzlich die Kategorien „0“ = „ausgestorben oder verschollen“ und „1“ = „vom Aussterben bedroht“.
pflückgefährdet [x]	Pflanzenarten der „Roten Listen“ und weitere Arten, die aufgrund des optischen Erscheinungsbildes und aufgrund von Traditionen einer Gefährdung durch übermäßige Entnahme unterliegen, werden mit „X“ bezeichnet.

Anlage 2

Gänzlich geschützte freilebende Tierarten

Legende:

Art	Die Tierart wird mit dem deutschen und dem wissenschaftlichen Namen bezeichnet. Prioritäre Arten nach Anhang II lit.a der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (§ 9 Abs. 2 Z 1 NÖ NSchG 2000) sind mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.
FFH / VSR [FFH, VSRL]	Arten, die in den Anhängen II lit.a oder IV lit.a der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) angeführt sind sowie Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VSR; § 9 Abs. 2 Z 2 NÖ NSchG 2000) werden mit „X“ bezeichnet.
Rote Liste [0,1]	„Rote Listen“ dokumentieren den Seltenheits- oder Bedrohungsgrad von Pflanzen- und Tierarten, basierend auf naturwissenschaftlichen Fachdaten. Diese Tierarten sind wegen ihrer „Seltenheit oder Bedrohung ihres Bestandes“ (§ 18 Abs. 2 Z 1 NÖ NSchG 2000) angeführt und betreffen grundsätzlich die Kategorien „0“ = „ausgestorben oder verschollen“, „1“ = „vom Aussterben bedroht“ und „I“ = „gefährdete Vermehrungsgäste“.
! für NÖ [!]	Tierarten, die von besonderer wissenschaftlicher oder landeskundlicher Bedeutung für Niederösterreich sind (§ 18 Abs. 2 Z 2 NÖ NSchG 2000) und in „Roten Listen“ geführt werden, werden mit „X“ bezeichnet. Berücksichtigt sind hier vor allem Arten, die in nerhalb Österreichs bzw. der Europäischen Union ausschließlich in Niederösterreich vorkommen, hier ihren Verbreitungsschwerpunkt oder bedeutende Populationsanteile haben. Bei den Vögeln sind hier auch jene angeführt, die bedeutende Überwinterungs-Populationen in Niederösterreich haben.
Weitere relevante Arten [x]	Tierarten der „Roten Listen“ (hier auch die Kategorien „2“ = „stark gefährdet“ und „3“ = „gefährdet“), die darüber hinaus in besonderem Maß wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft im Sinne des § 18 Abs. 2 Z 3 und 4 NÖ NSchG 2000 erforderlich sind, werden mit „X“ bezeichnet.

10 Quellenverzeichnis

Aufgrund der engen Vernetzung des Gutachtens mit den TGA 6.a Tiere und deren Lebensräume, TGA 6.b Pflanzen und deren Lebensräumen sowie TGA 6.c Landschafts- und Ortsbild werden auch die Quellen dieser TGA angeführt nachfolgend angeführt:

Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr; Abteilung Naturschutz (RU5), brainbows informationsmanagement GmbH, V.I.N.C.A. (2015): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.

Arbeiter, S., Roth T., Helmecke A., Haferland H.-J. & Bellebaum J. (2017): How to count a vagabund? – Population estimation in the Corncrake *Cex crex*. *Vogelwelt* 137: 75-79.

Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen (2003): Querungshilfen bei Fledermäuse- Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte, Kenntnisstand – Untersuchungsbedarf im Einzelfall – fachliche Standards zur Ausführung.

Bauer, H-G., Bezzel E. & Fiedler W (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiebelsheim: Aula-Verlag.

Baumgartner, C., Kaiser A., Kurzweil A., Nagl C., Öttl D., Sommer A. & Klara B. (2007): Leitfaden UVP und IG-L, Umgang mit Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten von Luftschadstoffen in UVP-Verfahren, Überarbeitete Version 2007, Wien.

Berg, H.-M. & Zuna-Kratky T. (1997): Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs - Heuschrecken und Fangschrecken (Insecta-. Saltatoria, Mantodea), 1. Fassung 1995. NO Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Wien.

Berg, H.-M. (1997): Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs Vögel (Aves). 1. Fassung 1995. Hrsg. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz. Wien.

Berg, H.-M., Bieringer G. & Zechner L. (2005): Rote Liste der Heuschrecken Österreichs (Orthoptera).- In: Zulka, K.P. (Red.) Rote Listen der gefährdeten Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. BMLFUW (Hsrg.), Grüne Reihe des Lebensministeriums Band 14/1, Böhlau Verlag Wien Köln Weimar, Wien.

Bieringer, G. & Wanninger K. (2011): Konzept zum Schutz von Lebensräumen und Arten in Niederösterreich, Kurzfassung, im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz. St. Pölten.

Bieringer, G., Kollar H. P. & Strohmayer G. (2007): Auswirkungen von Straßenlärm auf Vögel in Österreich. UVP-Report 21 Ausgabe 3: 203-204.

Bieringer, G., Kollar, H. P. & Strohmayer, G. (2010): Straßenlärm und Vögel. Straßenforschungsheft Nr. 587. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Bundesstraßenverwaltung.

BirdLife International (2004): Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. Cambridge, UK: BirdLife International (BirdLife Conservation Series No. 12).

BirdLife International (2015): European Red List of Birds. Office for Official Publications of the European Commission, Luxemburg.

- BirdLife International (2017): European birds of conservation concern: populations, trends and national responsibilities. Cambridge, UK: BirdLife International.
- BirdLife Österreich (Nr. 23 / September 2007): Von der Theorie in die Praxis – Straßenlärm und Vögel.
- Budka, M., Osiejuk, T., S. (2013): Habitat preferences of Corncrake (*Crex crex*) males in agricultural meadows. *Agriculture, Ecosystems & Environment* 171: 33–38.
- Bürger, K. (2016): Fledermäuse am GÜPL Völtendorf und mögliche Auswirkungen der geplanten S 34. In: Lanius – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz (Hrsg.) : LANIUS – Information Jahrgang 25 Heft 1-2 Juni 2016, Spitz a. d. Donau: 3-6.
- Bürger, K., Hüttmeir U. & Reiter G. (2015): Fledermäuse in Niederösterreich 2012-2015, Erfassung, Evaluierung, Monitoring, Schutz und Öffentlichkeitsarbeit, Wien und Leonding.
- Cabela, A., Grillitsch H. & Tiedemann F. (1997): Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs- Lurche und Kriechtiere (Amphibia, Reptilia), 1. Fassung 1995. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Wien.
- Cabela, A., Grillitsch H. & Tiedemann F. (2001): Atlas zur Verbreitung und Ökologie der Amphibien und Reptilien in Österreich. Umweltbundesamt, Wien.
- Denk, T., Seehofer H., Berg H.-M., Braun M., Hochebner T. & Jäch M. A. (2005): Biotoperhebung Garnisonsübungsplatz (GÜPI) Völtendorf bei St. Pölten, NÖ. Vegetationskundliche und faunistische Kartierung 2000-2001. *Wiss. Mitt. Niederösterreich. Landesmuseum* 17: 183-264.
- Dietz, C., Helversen O. & Nill D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmos Verlag.
- Dvorak, M., Landmann A., Teufelbauer N., Wichmann G., Berg H.-M. & Probst R. (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1. Fassung). *Egretta* 55: 6-42.
- Eder, E. & Hödl W. (2003): Die Groß-Branchiopoden Österreichs (Catalogus Novus Faunae Austriae, No. 1, Crustacea: Branchiopoda excl. Cladocera). Wien.
- Eder, E. (2010): Anostraca, Notostraca, Laevicaudata, Spinicaudata (Crustacea: Branchiopoda excl. Cladocera). Checklisten der Fauna Österreichs, No. 6.
- Egger, G. & Essl F. (2010): Lebensraumvielfalt in Österreich – Gefährdung und Handlungsbedarf. Zusammenschau der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs. Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten und Umweltbundesamt GmbH, pp. 112.
- Enzinger, K. (2014): Feldhamsterschutz 2013-2014 in Niederösterreich. Studie im Auftrag des Naturschutzbunds NÖ.
- Essl, F., Egger G. & Ellmauer T. (2002): Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs – Konzept. Monographien 155, Umweltbundesamt GmbH, Wien.
- Europäische Kommission (2013): Schreiben an den Bundesminister Dr. Michael Spindelger. GZ: 2013/4077. C(2013) 3054 final. Brüssel.
- Fensome, A. G., Mathews, F. (2016): Roads and bats: a meta-analysis and review of the evidence on vehicle collisions and barrier effects. *Mammal Review* 46: 311 - 323.

- Frühauf, J. (1998): Erste Maßnahmen und Grundlagen für die Erhaltung des Wachtelkönigs (*Crex crex*) auf den Wienerwaldwiesen im Bundesland Wien. Im Auftrag der Stadt Wien - MA 22 (Umweltschutz). Birdlife Österreich, Wien.
- Frühauf, J. (2005): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Österreichs. In: Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs, Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Lebensministeriums Band 14/1. Böhlau Verlag, Wien: 63-165.
- Frühauf, J. (2010): Die Bedeutung des Grünlandes für die Vogelwelt.
- Frühauf, J. (2016): Trends, population, and conservation of Corncrakes *Crex crex* in Austria. *Vogelwelt* 136: 93-106.
- Garniel, A., Daunicht W.D., Mierwald U. & Ojowski U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE- Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.
- Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. Freiburg i. Br.: Institut für Landespflege. Culterra 33
- Glutz von Blotzheim, U. N., Bauer K. M. & Bezzel E. (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 5. Hühnervögel, Rallen- Kranichvögel. Aula Verlag, Wiesbaden.
- Gollmann G. (2016): Stellungnahme zum Fachgutachten „Handlungsbedarf Triturus carnifex / T. cristatus, Kammolche“ hinsichtlich des Garnisonsübungsplatzes Völtendorf. Universität Wien.
- Gollmann, G. (2007): Rote Liste der in Österreich gefährdeten Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). In: Zulka, K.P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 2: Kriechtiere, Lurche, Fische, Nachtfalter, Weichtiere. BMLFUW (Hsrg.), Grüne Reihe des Lebensministeriums Band 14/2, Böhlau Verlag, Wien Köln Weimar.
- Green, R.,E., Rocamora, G., Schäffer, N. (1997): Populations, ecology and threats to the Corncrake *Crex crex* in Europe. *Vogelwelt* 118: 117-134.
- Grosse, W.-R. & Engelmann M. (2002): Stetigkeit und Gefährdung von *Lepidurus apus* (L.) und *Eubranchipus* (*Siphonophanes*) *grubei* DYBOWSKI (Crustacea: Notostraca, Anostraca). *Hercynia* N. F. 35: 123–136.
- Haßmann, H. (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zu Vernetzung von Lebensräumen an Straßen. Arbeitskreis „Grünbrücken“.
- Hill J., Klepsch R. & Schweiger S. (2014): Überblickserhebung der Herpetofauna des GÜPL Völtendorf unter besonderer Berücksichtigung des Alpen-Kammolches. Österreichische Gesellschaft für Herpetologie, Wien. Im Auftrag der Forschungsgemeinschaft Lanius (Spitz an der Donau).
- Hill, J., Klepsch R., Schweiger S. & Tiedemann F. (2008): Überblickserhebung der Herpetofauna des GÜPL Völtendorf unter besonderer Berücksichtigung der Gelbbauchunke und des Laubfrosches. Österreichische Gesellschaft für Herpetologie, Wien. Im Auftrag der Forschungsgemeinschaft LANIUS (Spitz an der Donau).

- Hödl, W. & Eder E. (1999): Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs - Urzeitkrebse (Branchiopoda: Anostraca, Hotostraca, Conchostraca), 1. Fassung 1999. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Wien.
- Höttinger, H. & Pennerstorfer J. (1999): Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs - Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera & Hesperiiidae), 1. Fassung 1999. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, St. Polten.
- Höttinger, H. & Pennerstorfer J. (2005): Rote Liste der Tagschmetterlinge Österreichs (Lepidoptera: Papilionoidea & Hesperioidea). In: Zulka, K.P. (Red.): Rote Listen der gefährdeten Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. BMLFUW (Hsrg.), Grüne Reihe des Lebensministeriums Band 14/1, Böhlau Verlag Wien Köln Weimar, Wien.
- Illner H. (1992): Effects on roads with heavy traffic on grey partridge (*Perdix perdix*) density. *Gibier Faune Sauvage* 9: 467-480.
- Inderwildi, E., Heer L., Maumary L., Laesser J. & Müller W. (2017): Aktionsplan Wachtelkönig Schweiz. Birdlife Schweiz, Zürich.
- IUCN (2016): The IUCN Red List of Threatened Species, Version 2016, Summary statistics.
- Karst I., Biedermann M., Schorcht W. & Bontadina F. (2018): Verhindern Schutzzäune Kollisionen von Fledermäusen an Straßen? Ableitungen zur Wirksamkeit von Querungshilfen für die Kleine Hufeisennase. In: Naturschutz und Landschaftsplanung. Band 51. 2019
- Kiemstedt, H., Ott. S. Mönnecke M. (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Gutachten zur Methodik der Erfassung, Bewertung und Beschreibung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen. Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 BNatSchG. Stuttgart (LANA-Schriftenreihe Heft 6)
- Knoll, T., Bergthaler W. & Ragger C. (2016): Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft. Endbericht vom 25. April 2016. Studie im Auftrag der Umweltschutzämter Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich.
- Koffijberg, K., Hallmann C., Keiřs O. & Schäffer N. (2016): Recent population status and trends of Corncrakes *Crex crex* in Europe. *Vogelwelt* 136: 75-87.
- Kraus, E. (2014): Kammolcherhebung am GÜPL Völtendorf. In: Lanius – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz (Hrsg.): LANIUS – Information 23. Jahrgang Heft 3-4 Dezember 2014, Spitz a. d. Donau: 3-5.
- Kunz, W. (2017): Artenschutz durch Habitatmanagement. Der Mythos von der unberührten Natur, Wiley-Vch Verlag GmbH & Co.
- Lacon, Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG (2014): Fledermäuse und Straße, Annahmewahrscheinlichkeit von Querungshilfen für Fledermäuse. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.
- Land Oberösterreich (2018): Österreichischer Leitfaden AUSSENBELEUCHTUNG. Licht, das mehr nützt als stört. Expertengruppe im Auftrag der Landesumweltreferenten Österreich.

- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel.
- Langthaler, M. & Schneidergruber M. (2011): Naturschutz-Charta Niederösterreich. Leitlinien für die Zukunft. Bekenntnis zur biologischen Vielfalt. Amt der NÖ Landesregierung; Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr; Abteilung Naturschutz (RU5), St. Pölten.
- Langthaler, M. & Schneidergruber M. (2011): Naturschutz-Charta Niederösterreich. Leitlinien für die Zukunft. Bekenntnis zur biologischen Vielfalt. Amt der NÖ Landesregierung; Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr; Abteilung Naturschutz (RU5), St. Pölten.
- Lüttmann, J. (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.
- Maczey, N., (2003) *Calopterys splendens* und Straßenverkehr – Beobachtungen an einer Autobahnbrücke (Odonata: Calopterygidae)
- Niklfeld, H. & Schratt-Ehrendorfer, L. (1999): Rote Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta und Spermatophyta) Österreichs. In: Rote Listen gefährdeter Pflanzen Österreichs, Grüne Reihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Band 10. Graz, 33-152.
- Paill, W. & Mairhuber C. (2012): Käfer der FFH-Richtlinie in Niederösterreich. Basisdatenerhebung FFH-Käfer Niederösterreich (RU5-S, 845/001-2009). Im Auftrag von: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.
- Paternoster, D. & Fürnweger G. (2013): Tümpel- und Röhrichtkartierung GÜPL Völtendorf. Lanius Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz.
- Pfister, H.P., Keller V., Reck H. & Georgii B. (1997): Bio-ökologische Wirksamkeit von Grünbrücken über Verkehrswege, Bundesministerium für Verkehr Abteilung Straßenbau, Bonn-BadGodesberg.
- Pollheimer, M. & Leutgeb-Born I. (2012): Fledermauserhebung in St. Pölten 2010-2012. In: LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz (Hrsg.): Lanius – Information: 21. Jahrgang / Heft 3-4. Dezember 2012. Spitz a.d.Donau: 11-13.
- Raab, R. & Chwala, E. (1997): Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs - Libellen (Insecta: Odonata), 1. Fassung 1995. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Wien, 91 S.
- Raab, R., A. Chovanec & J. Pennerstorfer (2006): Libellen Österreichs. Hrsg.: Umweltbundesamt, Wien. Wien, New York: Springer. 343 S
- Rabitsch, W. & Essel F. (2009): Endemiten Kostbarkeiten in Österreichs Pflanzen- und Tierwelt, Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten und Umweltbundesamt GmbH, Klagenfurt und Wien.
- Ragger, C., Pröbstl-Haider U. & Knoll T. (2016): Konzeption für eine Eingriffsregelung in Österreich. Eine freiwillig anzuwendende Arbeitshilfe für die Praxis. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (10), 305-312.
- Reijnen, R. (1995): Disturbance by car traffic as a threat of breeding birds in the Netherlands. Diss., Univ. Leiden.

- Rössler, M. (2014): Vogelanprall an Glasflächen. Geprüfte Muster. Folder der Wiener Umwelthanwaltschaft. Wien. Melk.
- Runge, H., Simon M. & Widdig T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080. Hannover. Marburg.
- Schäffer, N. (1994): Methoden zum Nachweis von Brutten des Wachtelkönigs *Crex crex*. Vogelwelt 115: 69-73.
- Schweighofer, W. (2012): Nachfalterkartierung am GÜPI Völtendorf. In: Lanius – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz (Hrsg.): LANIUS – Information Jahrgang 21 Heft 3-4 Dezember 2012, Spitz a. d. Donau: 6-7.
- Seiler, A. (2001): Ecological Effects of Roads NO 9, Swedish University of Agricultural Science.
- Skórka, P., Lenda M., Moron D., Kalarus K. & Tryjanowski P. (2012): Factors affecting road mortality and the Suitability of road verges for butterflies.
- Spitzenberger F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia). In: Zulka, K.P. (Red): Rote Listen der gefährdeten Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. BMLFUW (Hrsg.), Grüne Reihe des Lebensministeriums Band 14/1, Böhlau Verlag Wien Köln Weimar, Wien.
- Spitzenberger, F. (2001): Die Säugetierfauna Österreichs. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, austria medien service GmbH.
- Stauer, M. (2010): Beobachtungen zur Mortalität wandernder *Sympetrum striolatum* und *Sympetrum Vulgatum* an einem Autobahnzubringer im Nordburgenland (Odonata: Libellulidae).
- Suske, W., Bieringer G. & Ellmauer T. (2016): Natura 2000 und Artenschutz. Empfehlungen für die Planungspraxis beim Bau von Verkehrsinfrastruktur. Wien.
- Teufelbauer, N. & Seaman B. (2019): Monitoring der Brutvögel Österreichs. Bericht über die Saison 2018. BirdLife Österreich. Wien.
- Teufelbauer, N. & Seaman B. (2018): Monitoring der Brutvögel Österreichs. Bericht über die Saison 2017. BirdLife Österreich. Wien.
- Teufelbauer, N., Seaman B & Dvorak M. (2017): Bestandentwicklungen häufiger österreichischer Brutvögel im Zeitraum 1988-2016 – Ergebnisse des Brutvogel – Monitoring.
- Tiroler Umwelthanwaltschaft (2014): Die Helle Not. Wenn Licht zum Problem wird. Alpina Druck GmbH, Innsbruck.
- Verein Lanius – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz: Stellungnahme Nr. 345 im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren „S 34 Traisental Schnellstraße“
- Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm NÖ Mitte StF: LGBl. 8000/76-0.
- Weidemann, H. J. (1995): Tagfalter beobachten und bestimmen, Naturbuch Verlag.

Zahn, A. & Hammer, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Zuna-Kratky, T., Landmann A., Illich I., Zechner L., Essl F., Lechner K., Ortner A., Weißmair W. & Wöss G. (2017): Die Heuschrecken Österreichs. Denisia 39.

Verwendete Richtlinien und Gesetze:

NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2-0

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0

NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ J), LGBl. 6500-0 (WV)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

RVS 04.01.11: Umweltschutz, Grundlagen, Umweltuntersuchungen

RVS 04.01.12: Umweltschutz, Grundlagen, Umweltmaßnahmen

RVS 04.03.11: Umweltschutz, Flora und Fauna an Verkehrswegen, Amphibienschutz an Straßen

RVS 04.03.12 Umweltschutz, Flora und Fauna an Verkehrswegen, Wildschutz

RVS 04.03.13 Umweltschutz, Flora und Fauna an Verkehrswegen, Vogelschutz an Verkehrswegen

RVS 04.03.14 Umweltschutz, Flora und Fauna an Verkehrswegen, Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen

RVS 04.03.15 Umweltschutz, Flora und Fauna an Verkehrswegen, Artenschutz an Verkehrswegen

RVS 04.05.11 Umweltschutz, Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung

RVS 12.05.11 Qualitätssicherung Betrieb, Grünflächen, Grünflächenpflege

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, idgF

Verordnung über die Naturschutzgebiete (LGBl. 5500/13-0)

Verordnung über die Europaschutzgebiete (LGBl. 5500/6-0)